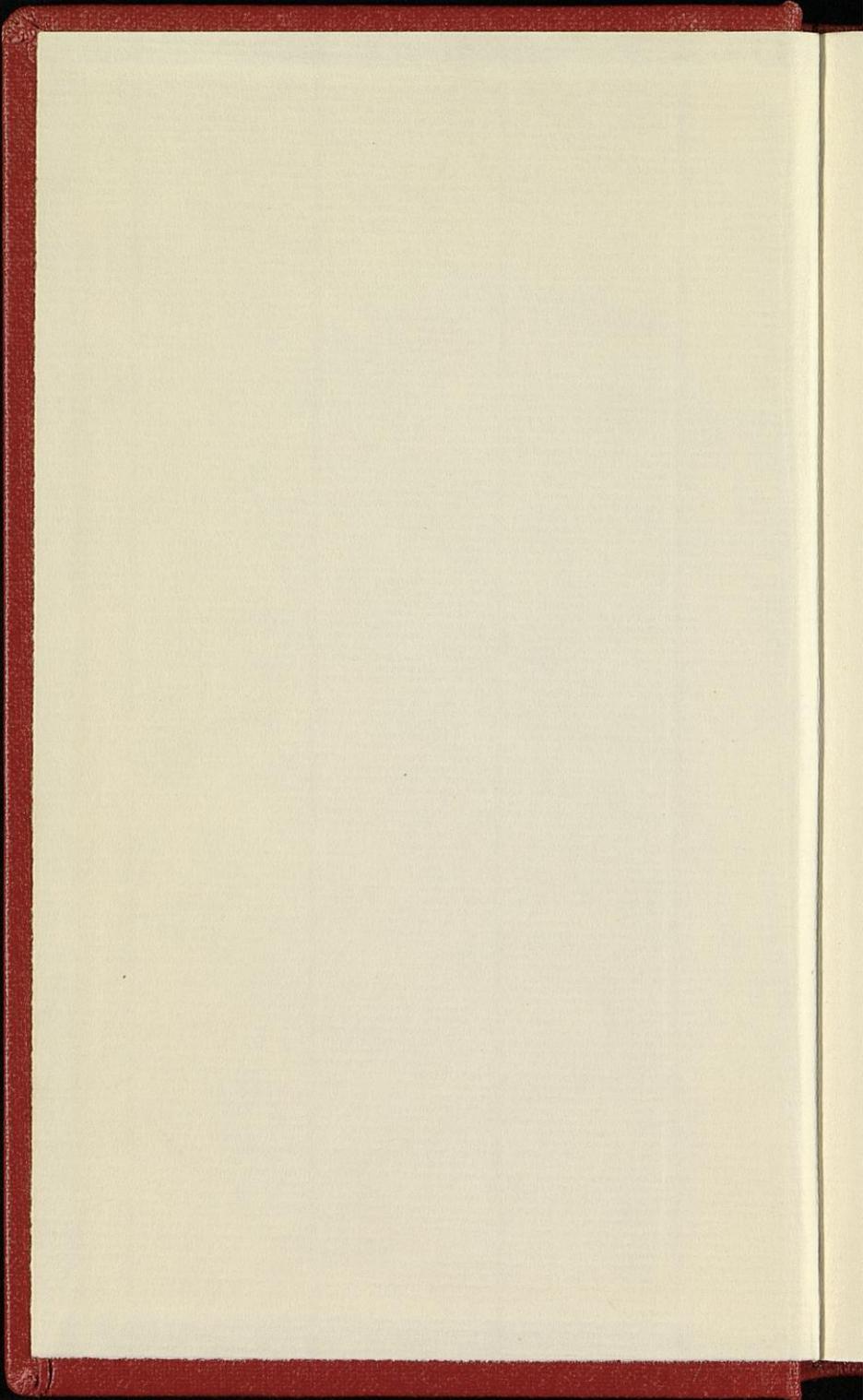
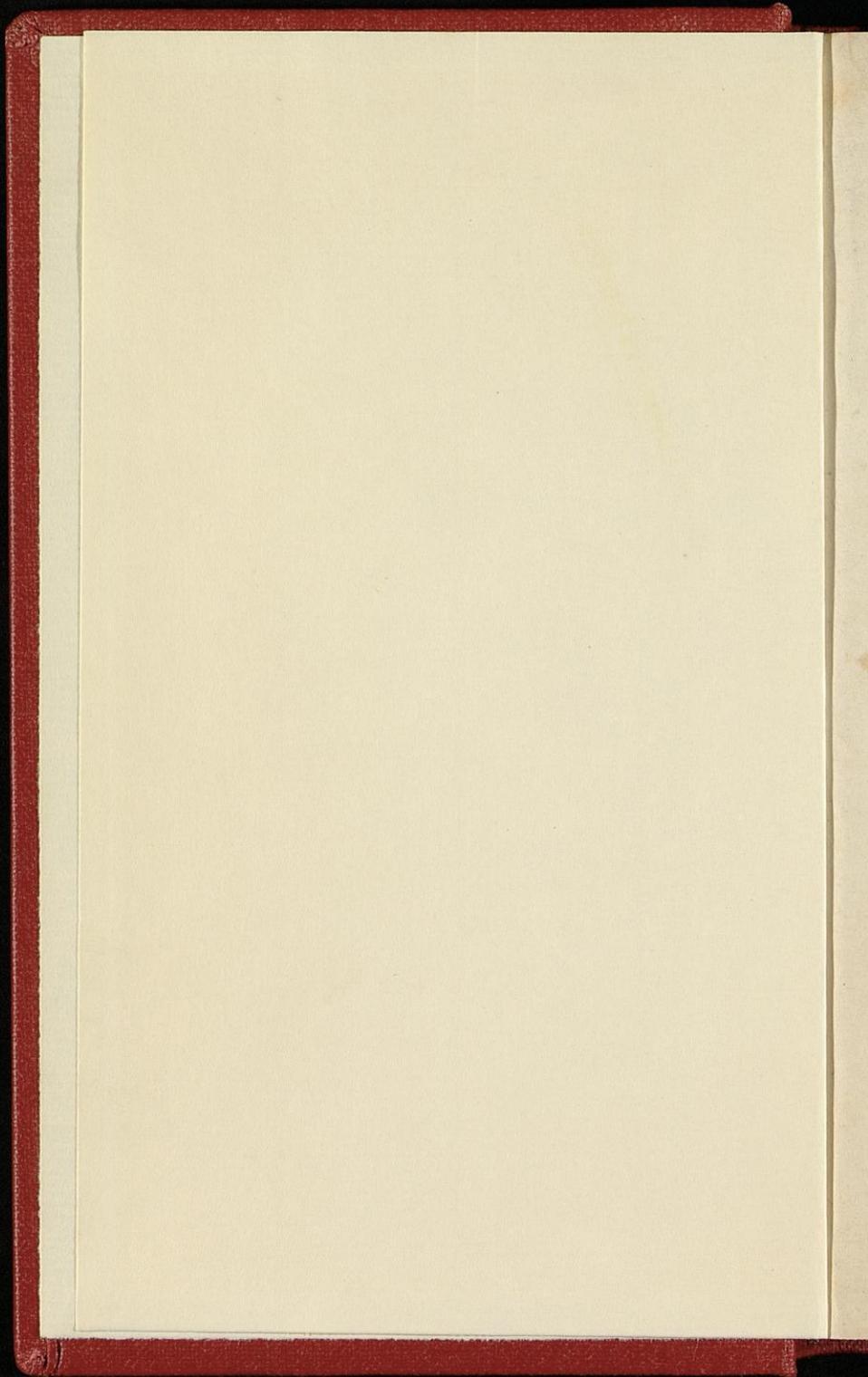


16  
17

16  
17











*Joh. Peter Frank.*

J a h r b u c h  
der  
Staatsarzneikunde,

herausgegeben

von

Johann Heinrich Kopp,

der Arzneikunst und Wundarzneikunst Doktor, praktischem Arzte  
und Professor der Chemie, Physik und Naturgeschichte zu Hanau,  
Sekretär der wetterauischen Gesellschaft für die gesammte Natur-  
kunde, auswärtigem vortragenden Mitgliede der naturforschenden  
Gesellschaft zu Halle, Ehrenmitgliede der botanischen Gesellschaft  
zu Regensburg und Korrespondenten der Herzoglichen Sozietät  
für die gesammte Mineralogie zu Jena; vordem Landphysikus  
im Ober-Fürstenthume Hanau.

---

*Erster Jahrgang.*

---

Mit *J. P. Frank's* Bildnifs als Titelkupfer.

---

ZGa 173 / 1

---

Frankfurt am Main, 1808.

Bei Johann Christian Hermann.

Jahresbericht

Statistik der Krankheiten

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK  
- Medicinische Abt. -  
DUSSELDORF

Frankfurt am Main, 1868

Verlag von Neumann, Neudamm

Seiner Hoheit  
dem Fürsten KARL,

Fürsten Primas des rheinischen Bundes,  
Erzbischof von Regensburg, Souverainen  
Fürsten von Aschaffenburg, Regensburg,  
Frankfurt und Wetzlar

unterthänigst zugeeignet.

Georg Robert  
dem Kaiserlichen Kämmerer

Georg Robert des Kaiserlichen Kämmerers  
Inhaber des Hofrathes  
Inhaber des Hofrathes  
Inhaber des Hofrathes  
Inhaber des Hofrathes

Georg Robert

---

„Es erscheint von dieser Zeitschrift jährlich ein Band von 24 bis 30 Bogen, nicht heftweise, sondern geschlossen. Ihr Zweck ist, den Leser sowohl mit eigenthümlichen Abhandlungen bekannt zu machen, als auch mit Allem, was für die beiden Zweige der Staatsarzneikunde, für medizinische Polizei und gerichtliche Medizin, wesentlich geschehen ist.“

„Ein jeder Jahrgang zerfällt nämlich in zwei Abtheilungen.

Die *erste Abtheilung* enthält Original-Abhandlungen, theils von bekannten Mitarbeitern, theils vom Herausgeber. Die Gegenstände sind:

I. Gesundheitspolizei. Medicinalwesen. Oeffentliche Krankenpflege und Rettungsanstalten. Polizeiaufsicht zur Entfernung von Krankheiten. Sorge für gesunde Nahrungsmittel. Medizinische Statistik und

## VI

Geographie etc. Aufsätze, Vorschläge, Rügen, Beschreibungen, Verfügungen und noch ungedruckte Nachrichten, welche die benannten und die anderen Theile der medizinischen Polizei angehen.

II. Gerichtliche Medizin. Hier besonders theoretische Bearbeitungen, nähere Bestimmung und Berichtigung der gangbaren Meinungen. Auch Obduktionsfälle und Beobachtungen, welche zur Aufhellung gerichtlich-medizinischer Lehren dienen können.

Die *zweite Abtheilung* umfaßt mit möglichster Vollständigkeit die Fortschritte, Veränderungen, Thatsachen, Entdeckungen, welche im verflossenen Jahre in Betreff der beiden Fächer der Staatsarzneikunde vorfielen. — Auszüge aus Verordnungen. — Nachrichten von organisirten Anstalten und getroffenen Verfügungen. — Notizen über den Zustand schon bestehender Institute. — Mit Bemerkungen verknüpfte Resultate der Po-

## VII

pulations-, Geburts-, Mortalitäts- u. a. Listen. — Veterinärpolizei etc. — Miscellen. — Korrespondenz-Nachrichten. — Literatur. — Beförderungen und Ehrenbezeugungen. — Nekrolog. “

„Dieser zweite Abschnitt ist zumal für die bestimmt, welche weder Zeit noch Geld darauf verwenden können, um durch das Lesen aller staatsarzneikundigen Schriften gleiche Schritte mit der Kultur ihrer Doktrin zu halten.“

Dies war der Plan, welchen ich in öffentlichen Blättern bekannt machte. Eine billige Kritik möge entscheiden, ob er gut und ob die Ausführung in diesem ersten Jahrgange für die Wissenschaft von Nutzen ist.

Der Plan selbst, die gütigen Versprechungen verdienstvoller Gelehrten zur thätigen Beihülfe, und — ich kann es wohl sagen — meine große Vorliebe für die Staatsarzneikunde dürften dem Unternehmen eine lange Dauer sichern.

Sanitätsbeamte, Bezirksärzte, Physiker, gerichtliche Wundärzte, Thierärzte, Poli-

## VIII

zei- und Justizbeamte, sowie Apotheker fordere ich auf, mir von interessanten Veränderungen Nachricht zu geben, die bei ihnen in Betreff der Staatsarzneikunde sich ereignen. Originalabhandlungen werden abgedruckt und honorirt, sobald sie vier Wochen nach dem Empfange nicht zurückgesendet werden. Alle Beiträge bitte ich jedoch durch den nächsten Buchhändler an meine Verlagshandlung zu schicken.

Jeden Band wird das Bildniß eines bedeutenden Staatsarzneikundigen begleiten. Die Wahl, die ich in dieser Hinsicht für den ersten Jahrgang treffen mußte, konnte mich nicht verlegen machen, wenn ich auf die allgemein anerkannten Verdienste des würdigen *Frank's* zurückblickte.

Hanau im Juli, 1808.

*Dr. J. H. Kopp.*

## I n h a l t.

## I. Abhandlungen.

Gesundheitspolizei.	Seite
1. Ueber Vergiftung. Von Hrn. Prof. <i>Dr. Wolfart.</i> . . . . .	3
2. Uebersicht des Zustandes der Medizin in Polen. Von Hrn. <i>Dr. W.</i> . . . . .	47
3. Ueber Apothekenvisitationen und über einige andere die Apotheken, sowie die polizeiliche und gerichtliche Chemie betreffende Gegenstände. Vom <i>Herausgeber.</i>	65
4. Ueber die Zulässigkeit der Zwangsmittel, um die Schutzblatternimpfung allgemeiner zu verbreiten. Vom <i>Herausgeber.</i>	97
5. Ueber die Gefahr, die mit dem Halten unnöthiger Hunde verbunden ist. Von Hrn. Hofrath <i>Dr. Wurzer</i> in Marburg.	131

## X

## Gerichtliche Medizin.

	Seite
1. Zwei Obduktionsfälle zur Erläuterung und weitem Ausführung einiger, in meinem Versuche über den Selbstmord in Bezug auf gerichtliche Arzneikunde (Tübingen 1794 8.) abgehandelten Momente. Von Hrn. Stadt- und Amtsphysikus <i>Dr. Elvert</i> in Cannstadt. - - -	142
2. Skizze einer Geschichte der gerichtlichen Arzneikunde. Vom <i>Herausgeber</i> . -	176
3. Befund und Obduktionsschein über den nach erhaltenen Stichwunden verstorbenen P. O. zu O. Von <i>X.</i> - -	209
4. Obduktion eines todtgefundenen Kindes. Von Hrn. Stadt- und Amtsphysikus <i>Dr. Knaus</i> zu Vaihingen an der Enz. -	222
5. Welche Anwendung kann der Rechtsgelehrte von dem Studium der gerichtlichen Arzneikunde machen? Vom <i>Herausgeber</i> . -	229
6. Ueber die Vergiftungen in gerichtlich-medicinischer Hinsicht. Vom <i>Herausgeber</i> . -	235
7. Merkwürdiger Fall einer Kopfverletzung. Vom <i>Herausgeber</i> . - - -	265
8. Ueber einige neuere Eintheilungen der Verletzungen rücksichtlich ihrer Lethalität. Vom <i>Herausgeber</i> . - -	267

## XI

II. Uebersicht der neueren Fortschritte, Veränderungen und Entdeckungen in der Staatsarzneikunde, sowie überhaupt alles dessen, was für diese Wissenschaft im verflossenen Jahre geschehen ist.

### Gesundheitspolizei.

	Seite
1. Medizinalwesen.           -   -   -	283
2. Polizeivorkehrungen um der Pfuscheri in der Heilkunde zu steuern und populäre medizinische Anweisungen zu verbreiten.	291
3. Sorge für gesunde Speisen und Getränke.	293
4. Medizinische Statistik und Geographie.	303
5. Polizeiverfügungen zur Entfernung endemischer, epidemischer und contagiöser Krankheiten.                   -   -   -	323
Schutzpockenimpfung.                   -	326
6. Kranken- und Rettungsanstalten.           -	345
7. Veterinärpolizei.           -   -   -	360
8. Medizinisch-polizeiliche Miscellen.	380
Gerichtliche Medizin.                   -	391

#### *Korrespondenz-Nachrichten.*

Ueber die Quarantäne-Anstalten von Marseille. Von Herrn Professor C. A. Fischer in Würzburg. Ein Supplement zu der Schrift des Hrn. Verf. über diesen Gegenstand.                   -   -   -	401
---	-----

## XII

Ueber mehrere die Staatsarzneikunde betreffende Verbesserungen in dem Rhein- und Moseldepartement. Von Herrn Hofrath <i>Wurzer</i> zu Marburg. - - -	411
Wiederbelebung eines ertrunkenen Knaben, vorzüglich durch Hülfe des Magnetismus. Von Herrn Professor <i>Wolfart</i> . - - -	412
Gutachten über die Fähigkeit zweier Eheleute zum Beischlafe. Von Herrn <i>Dr. Schneider</i> zu Fuld. - - -	422
<i>Uebersicht der Literatur der Staatsarzneikunde des Jahres 1807.</i> - - -	426
<i>Beförderungen und Ehrenbezeugungen.</i>	459
<i>Todesfälle.</i> - - - -	463
<i>Namen- und Sachregister.</i> - - -	465

---

I.

A b h a n d l u n g e n.

---

1ter Jahrg.

A

Joseph W. D. ...

---

# Gesundheitspolizei.

---

## 1.

### Ueber Vergiftung.

Von

Herrn Professor Dr. *Wolfart*.

---

## I.

Von jeher wurde Vergiftung als ein Gegenstand betrachtet, welchem nicht allein die gesammte Heilkunde zu Erforschung, Erkenntniß und Gegenwirkung vorzüglich Licht geben sollte, sondern auch die Staatsarzneikunde überhaupt, und die medizinische Polizei insbesondere eine Aufmerksamkeit widmen muß, welche nie sorgfältig genug seyn, nie genug das Allgemeine umfassen, nie genug in das Besondere eingehen kann. Der Gegenstand ist auch in der That so wichtig, daß er eine Aufgabe enthält, deren Lösung in das Unendliche fortschreitet, da dieselbe, in dem Wechsel der erscheinenden Dinge, mit der Naturlehre und den Fortschritten der Arznei- und Heilkunde in dem engsten Vereine steht. Eine jede Bemerkung,

sie enthalte nun wirklich etwas Neues, oder bestätige und ordne nur das schon Vorhandne und Bekannte — muß daher willkommen seyn. Ohne weitem Anspruch als nur auf das letztere möge dieser Aufsatz hier stehen, der schon seinen Zweck erfüllt hat, wenn er allgemeinere Aufmerksamkeit auf einen oft nur zu sehr vernachlässigten und doch so wichtigen Gegenstand zieht, und neue Untersuchungen veranlaßt.

Der Begriff von Vergiftung und von dem was Gift sei, ist der Natur der Sache gemäß relativ, und dadurch so unbestimmt, daß sich von jeher die Meinungen und Erklärungen darüber ausserordentlich verwirrt, und die Schriftsteller vergebens ihren Scharfsinn erschöpft haben, um für das, was Gift zu nennen sei, einen bestimmten und durchaus auszeichnenden Charakter aufzufinden. Indes konnte man nicht zum Zwecke gelangen, denn theils lehrte entweder die Erfahrung schon Fälle, theils waren dergleichen zu denken, und anzunehmen, welche durchaus als Ausnahmen gelten mußten, wodurch sonach die Gültigkeit der Definitionen auch sogleich beeinträchtigt wurde.

Jedoch lassen sich alle Meinungen und Erklärungen, so verschieden sie auch seyn mögen, darauf zurückbringen, daß man die Wesenheit des Giftes bald in die Geschwindigkeit der tödlichen oder sonst sehr nachtheiligen Wirkung auf die Gesundheit der Menschen, bald in das Auf-

fallende und Abweichende von dem Gewöhnlichen solcher Wirkungen, bald in die, in Vergleich gegen andre Stoffe, geringe Gabe, worauf solche auffallende und nachtheilige Wirkungen entstehen, setzte. Ja man stritt sich sogar darüber, ob es überhaupt Gift gebe, indem in gewisser Hinsicht alles zu Gift werden, folglich relativ alles Gift seyn könne, im Gegentheil aber auch jeder sonst nachtheilig wirkende Körper unter bestimmten Umständen heilsam werden könne. Diefß ist nun zwar ganz richtig, hebt jedoch, wie wir weiterhin sehen werden, keineswegs den wahren Begriff von Gift auf.

*Peter Frank* \*) sagt mit vollem Rechte: „es ist „ekelhaft alles zu lesen, was von jeher über die „Frage, was Gift sei, geschrieben worden ist.“ Und daher haben die Schriftsteller, um in der Bestimmung recht genau zu seyn, und nichts zu verfehlen, oft solche weitläufige Umschreibungen von Gift gemacht, dafs immer ihre eigne falsche Ansicht mannichfaltig mit untergelaufen ist. Statt aller stehe hier die Art, womit *Joh. Fried. Gmelin* \*\*) die Bestimmung der Gifte versuchte:

„Gifte seien solche Körper, welche sich nicht „in die Natur des thierischen Körpers um- „schaffen, nicht von den Kräften der Ver-

---

\*) System einer vollst. med. Polizei. 12. B.

\*\*) Allgem. Geschichte der Gifte 1. Thl.

„, dauung bezwingen lassen, sondern öfters noch,  
 „, gleichsam wie ein Ferment, die thierischen  
 „, Säfte in eine andere Natur verwandeln, und  
 „, wenn man ihrer Wirkung den freien Lauf  
 „, läßt, zwar nicht allen, aber doch den mei-  
 „, sten Menschen den Tod bringen, ohne dafs  
 „, die Art, wie das Gift wirke, so offenbar  
 „, sei, und so dafs die Wirkung immer stärker  
 „, ausfalle, als wir nach der geringen Menge  
 „, des Gifts vermuten sollten; wobei es dann  
 „, sehr viel auf die Art und Absicht ankomme,  
 „, in welcher ein Körper in den menschlichen  
 „, Leib gebracht werde.“

Kaum wird es nöthig seyn, viel über diese Be-  
 stimmung zu sagen, um zu erkennen zu geben,  
 wie schwankend, in sich verworren und unzurei-  
 chend sie sei:

1) Zuförderst wird als allgemeine Bestimmung  
 angegeben: Gifte seien solche Körper, welche  
 sich nicht in die Natur des Thier-Körpers umschaf-  
 fen, nicht von der Verdauung bezwingen lassen.  
 Dieser Satz ist, als generell, an sich durchaus falsch  
 und theils, in besonderer Anwendung, sehr pro-  
 blematisch; falsch, denn ihm zufolge müßte z. B.  
 etwas Sand, oder einige kleine Steinchen verschluckt  
 auch Gift seyn, denn diesen kommt allerdings voll-  
 kommen der angegebene Charakter ebenfalls zu;  
 problematisch, denn die Wirkungsart der Gifte ist  
 nichts weniger noch als ausgemacht, und die Frage,

in wiefern Gifte auch wohl verdaulich und in die organische Masse, sei es auch nur einzelner Gebilde, als homogene Substanz mit aufgenommen werden können? ist noch gar nicht entschieden. Wir haben Gifte, welche zerstörend auf spezifike Weise auf einzelne Organe wirken, und durch diese Störung mittelbar gefährliche und tödliche Wirkung auf den ganzen Organismus zur Folge haben können, ohne besonders feindlich auf diesen als Gift zu wirken, wenn sie unter Umständen und in Gaben genommen werden, wo ihre Wirkung in diesem oder jenem ihnen entsprechenden Organe nicht so bedeutend ist. Auch läßt es sich in diesem Falle gar nicht geradezu leugnen, daß sie in die Natur des thierischen Körpers sich umschaffen liessen, wenigstens läßt sich das Gegentheil nicht beweisen. Ich will hier nur das Antimonium anführen, auf welches man dies alles vollkommen anwenden kann.

2) Ebenfalls bei dieser allgemeinen Bestimmung wird als Charakter der Gifte der Satz aufgestellt; daß sie gleichsam als ein Ferment wirken, wobei denn noch die äußerst trüglichen Bestimmungen angegeben werden: von tödlicher Wirkung bei den meisten Menschen, auch nur in schwachem Gewichte beigebracht, und von nicht so offenkundiger Wirkung, als sich nach der geringen Menge des Giftes vermuthen ließe. Welche Verwirrung liegt nicht in diesen Sätzen! Wenn es offenbar ist,

dafs gewisse Gifte gleichsam als Ferment wirken, so kann doch davon in einer allgemeinen Bestimmung kein Gebrauch gemacht werden, weil nicht alle Gifte auf solche Art wirken. Die anderen angegebenen Kennzeichen sind noch weniger zureichend, denn haben wir einmal Kenntnifs von der Wirkung einer Giftsubstanz, wie soll es uns wundern, oder warum sollen wir nicht vermuthen, dafs nach geringer Menge doch solche Wirkungen entstehen?

3) Die angehängte Klausel: wobei es dann sehr viel auf die Art und Absicht ankomme, in welcher ein Körper in den menschlichen Leib gebracht werde — hebt sodann wieder alle jene allgemeinen Bestimmungen bedingungsweise wieder auf, beschränkt sie oder gibt ihnen nach Belieben ihre volle Geltung, ohne dafs dadurch dasjenige, was Gift sei, völlig deutlich und ausgemacht wird.

Das Bisherige ist hier bloß deshalb angeführt, um das Schwankende und Unbestimmte zu zeigen, wenn es darauf ankam, es deutlich zu sagen und auszusprechen, was man unter Gift, und Vergiftung verstehe.

Zwar sagt unser ehrwürdiger *Peter Frank* \*): „Der Polizei reiche der gemeine Volksbegriff von „Giften“ hin; die Aerzte müßten die Umstände „jedemal bestimmen, unter welchen eine Sache

---

\*) A. d. angef. Orte.

„diesen Namen verdiene;“ aber zur gehörigen Verständigung muß man doch eben auch in staatsärztlicher Rücksicht, was Gift sei? festsetzen, und sollte es eben auch nur, wie *Frank* so richtig bemerkt, der gemeine Volksbegriff von Giften seyn. Es ist leicht einzusehen, da es feststeht, daß viele Sachen nur unter gewissen Umständen Gift sind, wie unmöglich es sei, ohne Verwirrung den Begriff davon festzusetzen, wenn man dabei so zu Werke geht, daß man die Sphäre des Gifts auf bestimmte Stoffe an sich anwendet. Sobald dieses geschieht, kann fast gar kein Gift statt finden als Giftkörper an sich, weil ein jeder seine Ausnahme findet, da er unter gewissen Umständen als unschädlich, folglich nicht als Gift erscheint. Leicht sind aber alle diese Verwirrungen gehoben und aller Streit darin geschlichtet, wenn man hiervon absteht, und die Sphäre des Giftes, in Hinsicht auf den Grad der Wirkung, ausdehnt, und nicht auf die Substanzen im Ganzen, welche wohl diesen Grad bedingen können. Ich meine so: daß nicht der Körper, welcher unter bestimmten Verhältnissen beigebracht diesen Grad der Wirkung hervorbringt, an sich Gift ist und Gift heißen kann, sondern daß diese bestimmten Verhältnisse erst einen solchen Körper zum Gift machen. Es kann allerdings eine Substanz in einer gewissen Gabe einem kleinen Kinde wahres Gift seyn, man kann es damit vergiften zum Tode, in welcher

dieselbe einem Erwachsenen kaum schädlich, oder doch nur in einem Grade schädlich ist, wobei es offenbar lächerlich, und selbst dem gemeinen Volksbegriffe zuwider wäre, wenn man solche Gift nennen wollte.

Nach diesen Voraussetzungen glaube ich nur auf folgende Weise die Definition von Gift und Vergiftung geben zu können, welche alles umfaßt, und sowohl der Anforderung der Wissenschaft als dem gemeinen Volksbegriffe völlig entspricht:

Gift ist alles dasjenige (es sei nun ein einfacher oder zusammengesetzter Körper, oder der Theil eines solchen) was in dem thierischen Organismus ohne sinnlich wahrnehmbar mechanische Gewalt Veränderungen hervorzubringen vermag, welche so wichtige Störungen in der Organisation und dem Zusammenstimmen der organischen Thätigkeit verursacht, daß davon, es sei dem Anscheine nach, oder der Erkenntniß verborgen, der Tod erfolgen kann, wenn er auch nicht immer wirklich erfolgt.

Vergiftung ist sonach dieser durch Gift erregte Vorgang selbst, er sei nun als eine Begebenheit oder als eine Handlung zu betrachten.

Man wird nicht unbemerkt lassen, daß diese Bestimmung gar keine Ausnahme gestatte, und daß jegliche Gattung von Gift, jeglicher Grad von

Vergiftung darin enthalten sei. Das Relative in dem Begriffe von Gift und Vergiftung ist gerade in dieser Erklärung fixirt, und alles, was in dieselbe paßt, — es seien nun Körper an sich, oder eine bestimmte Gabe derselben, oder beides unter gewissen Umständen, muß nothwendig als Gift betrachtet werden.

Dies ist in Hinsicht auf polizeiliche Mafsregeln und Vorkehrungen besonders wichtig, denn es muß doch erst ein fester Punkt ausgemittelt seyn, woran sie ihre Haltung bekommen können. Auch geht aus jener Erklärung hervor, daß Körper, in so fern (und in welcher Dose) solche als Arznei gebraucht werden, nicht als Gift betrachtet werden können und dürfen; und daß sie aufhören Heilmittel zu seyn, sobald ihre Qualität als Gift eintritt.

Körper, welche nun meist für sich, oder unter gegebenen Umständen als Gift erscheinen und wirken, sind mannichfaltig und in Menge in der ganzen Natur verbreitet. Dadurch und daß eben solche Dinge in mancher Rücksicht nützlich oder nothwendig sind, kann es nicht fehlen, daß der Mensch häufig damit in Beziehung kommt, und sich oder andere aus Irrthum Schaden und Verderben bringt. Aber ist auch zugleich der Mensch nur einmal mit der Kenntniß von Gift ausgerüstet, so muß es überall der Feigheit, der Bosheit, dem Zorne und der Rachsucht zum Mittel werden,

vorsätzlich den Tod zu verbreiten, sowie Verzweiflung und Lebensüberdruß leicht in Gift die Zerstörung des eignen Leibes findet. Die Geschichte lehrt uns von den frühesten Zeiten an bis auf den heutigen Tag, daß der Mensch in allen Ländern und unter allen Völkern immer Gebrauch von Gift zu machen gewußt hat. Es geht daraus hervor, welch einen wichtigen und nothwendigen Gegenstand also natürlich die Vergiftungen, sie seien nun zufällig oder vorsätzlich, für die Sorge des Staats um das Wohl seiner Bürger, kurz für die Staatsarzneikunde und besonders für medizinische Polizei ausmachen.

Wenn es der Heilkunde obliegt, die Gifte, als solche, nebst ihrer Wirkungsart zu erkennen, um dadurch auch ihre bestimmten Gegenmittel aufzufinden; sowie der Heilkunst, diesen Wirkungen den Vorschriften der Heillehre gemäß zu begegnen, die Vergiftung aufzuhalten und so viel als möglich unschädlich zu machen — so liegt es der Sorge des Staats ob, nach Maßgabe dessen, was Heilkunde und Heilkunst entdeckt und als wahr und bewährt anerkannt hat, im Ganzen auf die sichersten und schicklichsten Vorkehrungen gegen alle Nachtheile von Gift zu sinnen, und solche auf die beste und vollständigste Weise in Anwendung und Ausübung zu bringen.

So lange die Heilkunde über die Wirkungsart aller Gifte noch nicht völlig im Reinen ist, so lange

müssen wir auch auf eine vollständige Kenntniß der Gegengifte Verzicht leisten, und es ist die Medizinalpolizei ausser Stande, auf eine vollkommene Weise Einrichtungen zu treffen, welche es möglich machen, in allen Fällen Sicherheit, Schutz und Hülfe zu gewähren. Inzwischen ist doch schon viel gethan; über mancherlei Gifte haben wir die Erfahrungen alter und neuer Zeit, und seit dem Emporkommen der antiphlogistischen Chemie sind auch in dieser Hinsicht ausserordentliche Entdeckungen gemacht worden. Nicht allein hat man die Natur vieler Giftkörper durch Analyse in ihren Grundtheilen kennen gelernt, und oft in sehr verschiedenen Körpern, welche man für eben so viel verschiedne und verschieden wirkende Gifte hielt, ein und dasselbe Prinzip wieder erkannt, auf welchem die Gifteigenschaft aller dieser beruht; sondern man hat auch zugleich gegen sehr viele Gifte das eigenthümlich Gegenwirkende aufgefunden. Aber so weit ist man noch nicht vorgerückt, daß die Lehre von Gift und Gegengift der Vollkommenheit nahe gebracht wäre, und in den Stand setze, für alle Fälle die zweckmäsigsten und sichersten Anstalten zur Verhütung von Unglück und Schaden zu treffen. Was jetzt geschehen kann, ist Benutzung und sorgfältige Anwendung alles dessen, was die Heilkunde durch die neuern Entdeckungen über Gift und Gegengift zu lehren vermag, und wo jene uns verläßt, Entfernung



alles dessen, was überhaupt schädlich wirken könnte, und, es sei nun unter gewissen Umständen oder es sei für beständig, in die Kategorie von Gift tritt.

Alle Gifte wirken auf dreierlei Weise: entweder indem sie wahrnehmbare Störungen in der Organisation, (Verletzungen nach dem oben gegebenen Begriffe), verursachen, oder indem ihre verderbliche Einwirkung ohne dergleichen wahrnehmbare Störungen geschieht, oder indem beides vereinigt statt findet.

I. Das Gebiet derjenigen Giftkörper, welche mittelst Zerstörung organischer Gebilde ihre Wirkung wahrnehmbar äussern, ist sehr groß. Besonders gehören wo nicht alle, doch die meisten sogenannten chemischen Gifte, die Giftkörper des Mineralreichs hierher. Bei dieser Gattung sind wir der Wirkungsart am nächsten auf der Spur. Jeder Körper, dessen Einwirkung von der Art ist, daß das organische Gebild oder die Stelle desselben, womit er in Berührung kommt, in seiner ihm zukommenden eigenthümlichen Mischung und Form sich gänzlich verändert, wirkt durch Zerstörung, und zwar durch wahrnehmbare Zerstörung. Dies geschieht zum Theil mittelst allzuheftigen überwältigenden Reitzes, zum Theil, wie es nur möglich scheint, mittelst einer so gewaltigen Verwandtschaft der Grundstoffe eines solchen Körpers

zu denen des organischen Gebildes, daß dadurch der im Leben begründete Widerstand durchbrochen, und eine wechselseitige Verbindung dieser Stoffe eintritt, welche die völlige Umformung der organischen Materie, sonach Zerstörung des organischen Gebildes bewirkt.

Die nächste unausbleibliche Folge einer solchen Wirkung ist Entzündung \*), worüber hier viel zu sagen wäre, wenn es der Zweck dieser Bemerkungen gestattete. Nun kann die Zerstörung in den organischen Theilen schon an sich so ansehnlich seyn, daß sogleich die bedenklichsten, das Leben augenscheinlich bedrohenden Zufälle, ja der Tod selbst erfolgt, ohne daß erst Entzündung zu entstehen brauchte. Ist aber die Verletzung nicht von solcher Art, so tritt eine Entzündung ein, welche um so gefahrvoller ist, als noch der Stoff ihrer Vermehrung in dem fortwirkenden Giftkörper vorhanden seyn kann. Daher kommt es, daß auf solche Art der plötzliche Tod, oder der Tod nach langen Martern erfolgen kann, oder auch bei den gefahrvollsten Zufällen durch vermittelnde Umstände noch Rettung möglich ist.

II. Die meisten Pflanzengifte sind es, welche die tödlichsten Einwirkungen im Organismus vollfüh-

---

\*) Ich muß hier auf meine schon vor einiger Zeit angekündigte Theorie der Entzündung, welche nächstens erscheinen wird, verweisen.

ren, ohne alle wahrnehmbare Zerstörung der organischen Materie und Form. Hier, wo uns die sinnliche Wahrnehmung verläßt, können wir nichts thun, als nach Maßgabe richtiger Grundsätze vom Leben und der ganzen Haushaltung des thierischen Organismus wahrscheinliche Schlüsse über die Wirkungsart bilden. Dafs nach solchen Giften ohne wahrnehmbare Zerstörung in den Theilen doch theils so plötzliche, theils so wichtige Veränderungen bewirkt werden, dafs das Ganze darunter Noth leidet und zu Grunde geht, zeigt mehr als irgend sonst etwas, dafs ausser der wahrnehmbaren Organisation und den Störungen darin eine feinere und bei weitem edlere und wichtige existirt, welche unsern sinnlichen Nachforschungen sich verschließt, und ohne den grössten Nachtheil, ohne die bestimmteste Gefahr nicht angetastet werden kann und darf. Es ist dadurch schon klar, dafs hierbei vorzüglich die Sensibilität, das Nervensystem in das Spiel kommen müsse. Und dies lehrt auch die Erfahrung; die Gifte dieser Klasse üben einen bestimmten und ganz vorzüglichen Einfluß auf das Nervensystem, und die Sensibilität aus, sowohl im ganzen Organismus als in einzelnen Theilen.

Ob nun bei dieser Wirkung auch, wenn gleich auf feinere Weise, eine gleiche Störung der Organisation durch unmittelbare Zersetzung und Umformung obwalte, wie bei der Klasse korrodirender Gifte,

Gifte, oder ob solche lediglich dynamisch sei, ob sie nämlich blos durch Wechselwirkung von Kräften bestehe? dies ist eine Frage, deren völliger und genügender Beantwortung gar vieles im Wege steht. Gröblich irren, meiner Meinung nach, diejenigen gewifs, welche es wagen, die Grundsätze der Chemie, wie sie sich uns ausserhalb dem Organischen sinnlich darstellt, auf die Erscheinungen im Organismus anzuwenden, und auf diese Weise alles zu erklären wissen. Thun sie es einmal, so ist ihnen in ihrem beschränkten Kreise freilich alles so klar und so gewifs, dafs es auch vergeblich wird, sie davon zurückzubringen, weil man sie erst auf einen ganz andern Standpunkt versetzen müfste. Dafs — wenn es auch wohl solche Fälle geben kann — allemal ein Körper nur insofern im Organismus eine Wirkung hervorbringe, als seine Materie Theil der organischen Materie wird, z. B. dafs ein betäubender Stoff, um diese Wirkung hervorzubringen, in die Nervenmaterie des Ganzen selbst aufgenommen werden, und solche durchdringen müsse, und dafs ein Mittel, um diese Wirkung aufzuheben, auch nothwendig wieder in die organische Masse des ganzen Nervensystems eindringen, sich verbreiten und jene betäubenden Stoffe gleichsam einschlucken, vertreiben müsse, dies ist eine Angabe, welche auf der rohen und einseitigen Idee des Chemismus beruht, und nicht einmal einer ernstlichen Widerle-

*1ter Jahrg.*

gung bedarf. Sie zerstört das Leben, in der Meinung es zu erkennen, tödet den Allgemeingeist, um in den Stoffen, wie in Puppen, eben so viele verschiedene Geister zu heucheln.

Ganz anders aber ist der Grundsatz: daß keine Wirkung im organischen Gebilde ohne entsprechenden Zustand des Organischen, sowohl in innerer bis jetzt sinnlich nicht wahrnehmbarer Mischung, als Form denkbar sei. Es ist hier nicht der Ort, Untersuchungen hierüber zu verfolgen, welche zu einem mir wenigstens klaren Resultate führen. Nur soviel sei noch hier gesagt, um alle Mißverständnisse zu vermeiden: daß der, der Thätigkeit der Lebensäußerung entsprechende, Zustand in dem organischen Gebilde rücksichtlich auf Mischung und Form durchaus als gleichzeitig und als in Einem bestehend angenommen wird, wobei das Chemische an sich mit dem Dynamischen an sich völlig in eins zu etwas Drittem zusammenfließt, welches in der Erscheinung als organisches Leben sich darstellt. Wenn ich nun allerdings zugebe, daß keine Wirkung im Organismus ohne Mischungsveränderung statt habe, so verstehe ich dies doch nur von den innern Umwandlungen der Stoffe in sich selbst nach ganz andern Gesetzen, als sie sich ausser dem Kreise des Organischen, und unabhängig von dieser höchsten Dynamik zeigen. Deswegen widerspreche ich auch ausdrücklich der Meinung, einer jeden Veränderung der Lebensäu-

serungen liege Mischungsveränderung zum Grunde, so wenig ich glauben kann, daß solcher Mischungsveränderung die Lebensäußerung auf absolute Weise für sich zu Grunde liege; denn beides ist nicht zu trennen, beides ist eins, ist Wirkung und Ursache, Ursache und Wirkung zugleich.

Aus dem Gesagten geht nun hervor, daß, wenn Giftstoffe verderblich auf die feinere Organisation, auf die Nerven zumal wirken, dieses nicht durch Uebergang des Stoffs selbst in die Organisation geschehe; sondern durch ein Bestimmtwerden zu selbstthätigen Metamorphosen in Mischung und Lebensäußerung der Theile, mit denen der Giftkörper in Beziehung kommt. Auch dieses Bestimmtwerden kann auf mannichfaltige Weise als möglich gedacht werden.

- 1) Durch wirkliche Ueberwindung des organischen Lebens, folglich durch Zerstörung der feinen, sinnlich nicht wahrnehmbaren Organisation an der mit dem Gifte in Berührung gekommenen Stelle. Die Folgen hiervon lassen sich nicht berechnen, denn es treten sodann auch in der vom Gifte nicht berührten und angegriffenen übrigen gleichmässigen Organisation neue und gewifs nicht normale Verhältnisse ein. So können sich denn hier Wirkungen durch das ganze Nervensystem erstrecken, wenn in einer Stelle desselben eine Störung

gesetzt worden, ohne daß der Giftstoff als Theil der Organisation in das ganze System, oder soweit sich solche Wirkungen erstrecken, einzudringen brauchte.

- 2) Durch Veränderung des organischen Verhältnisses, indem ein solcher Giftkörper eine Verbindung mit dem organischen Stoffe einzugehen beginnt, ohne solche zu erlangen, weil in diesem Augenblicke die Harmonie gestört ist, die selbstständige Kraft sich dem Fremden entgegensetzt, und dadurch neue Verhältnisse in der Organisation selbst schon vorhanden sind, welche selbst die Zerstörung des Ganzen, und den Tod nach sich ziehen können, ohne daß der Giftstoff in die organisirte Materie wirklich aufgenommen wird.
- 3) Durch Umänderung der Säfte, oder der Stoffe, woraus zunächst die Organisation ihren Ersatz nimmt. Hier ist ebenfalls nach einem ersten Anstöße, nach dem ersten Umwandeln, jedoch der im lebenden Körper auch bei den noch nicht organisirten Stoffen obwaltenden besondern Gesetzen gemäß, eine von Stufe zu Stufe fortgesetzte und durch das Leben selbst vermittelte Metamorphose denkbar, bis zu dem Punkte, wo erst wahrnehmbare abweichende Erscheinungen, dann bedenkliche Zufälle, und endlich selbst der Tod eintritt. Auch hier ist nicht von Aufnahme des Giftstoffs selbst in die orga-

nische Masse, sondern von dadurch bedingten Metamorphosen nach den eigenthümlichen Lebensgesetzen die Rede.

Dies reicht hin, um die Ansicht deutlich zu machen, welche ich von der Wirkung dieser Klasse von Giftkörpern habe.

III. Ausser diesen beiden Klassen von Giften rücksichtlich auf die Art ihrer Wirkung, gibt es nun noch eine dritte, welche ich die gemischte nennen möchte, indem sie diese beiden Klassen gewissermassen in sich faßt. Hierzu gehören alle Gifte, welche ohne zu korrodiren die organische Thätigkeit verändern und umstimmen, auf die eben angeführte Weise, sodann aber in Gefolge dieser schon gesetzten Umstimmungen wahrnehmbare Veränderungen in dem organischen Gebilde selbst bewirken. Es gehören sonach in diese Klasse alle Gifte:

- 1) Welche zufolge ihrer besondern Beziehung auf einzelne Organe, mit welchen sie nicht unmittelbar in Berührung gekommen sind, bei nachtheiliger Wirkung auf die Totalität des Organismus, noch besonders in dergleichen Organen wahrnehmbar Form und Mischung ihrer Gebilde verändern und mehr oder weniger zerstören.
- 2) Welche den Körper ohne sichtbare Destruktionen angreifen, in ihrem Gefolge aber, es sei nach einem kürzern oder längern Zeitraume

solche wahrnehmbare Veränderungen in den organischen Gebilden und ihrer Verrichtung hervorbringen, daß dadurch auch ausser den übrigen Zufällen noch meist die Selbsterzeugung des gleichen Giftes, von dem der Organismus vergiftet wurde, bedingt und auch in der That bewirkt wird. Auf diese Weise ist sodann im Kreise des Organismus selbst nicht nur seine eigne immer weiter um sich greifende Zerstörung gesetzt, sondern zugleich auch die anderer Individuen, mit welchen solcher in eine der Einwirkung seines Giftstoffes günstige Beziehung kommt.

Zu dieser Klasse von Giften, sie mögen nun auf die eine oder andre Weise sich wirkend zeigen, gehören die meisten thierischen Gifte, als das Hundswuthgift, Viperngift u. s. w. sodann das Gift der Lustseuche, der Krätze, nebst aller von Fieber begleiteten Hautausschläge, ferner alle Gifte, welche durch krankhaften Zustand im Körper sich erzeugen, und Krankheiten, mit mehr oder minder wahrnehmbaren Zerstörungen der Organisation, verbreiten, nämlich die Kontagien. Wir müssen durchaus alles dieses, insofern es der gegebenen Erklärung von Gift angemessen ist, auch als Gift gelten lassen. Es kann ein Mensch sich eben so gut vorsätzlich durch einen solchen Giftstoff ums Leben bringen, als durch jeden andern; diese ganze Klasse gehört also auch recht eigentlich hierher.

Um die Art der Wirkung solcher Gifte, z. B. des Viperngiftes, welches bald nach der Berührung mit den für seine Einwirkung empfänglichen Stellen des Körpers hin und wieder die Oberfläche mit Flecken färbt, oder des Blatterngiftes u. s. w., zu erklären, hat man ebenfalls viel gestritten. Die Gährung in ihrem ganzen Vorgang hier in dem Organischen ihre Rolle spielen zu lassen, scheint den Meisten am deutlichsten und bündigsten diese Sache zu erklären. Hierbei bemerke ich, daß vollkommen das seine Anwendung findet, was ich schon oben über chemische Ansicht im Organismus gesagt habe. Alle diese Gifte und Ansteckungstoffe wirken auf das Ganze des Organismus ohne wahrnehmbare Veränderungen, welche mit solcher Wirkung in gleichmäÙig entsprechender Stufe stehen, die Veränderungen aber, welche wir in den organischen Gebilden ihrer Mischung und Form nach wahrnehmen, sind auf besondere Systeme im Körper beschränkt. Auch verändern sich nie geradezu die Säfte durch das Ansteckungsgift in den gleichen Giftstoff, sondern zufolge einer besondern vorhergehenden Umänderung in dem organischen Gebilde selbst, wodurch der Stoff sodann besonders bereitet wird. Bei dieser Betrachtung muß die Vorstellung von Gährung sehr einseitig, sehr beschränkt, und falsch erscheinen. Im übrigen verweise ich hier auf das schon Gesagte. Es reicht hier hin, das angedeutet zu haben,

was zum mindesten als dem Wahren entsprechend angenommen werden muß.

Dafs bei den meisten Vergiftungen kurz nach dem Tode solche Veränderungen mit dem Leichname vorgehen, welche anzeigen, dafs grofse Zerstörungen im Organismus sowohl in seiner Totalität als im Einzelnen vorgegangen sind, ist gar nicht auffallend. Schnellere Fäulnifs, als sonst gewöhnlich, in den mannichfaltigsten Gestalten, ist hier gar kein Beweis von der Verderbung der Säfte durch unmittelbare Wirkung des Gifts, wie Milch durch Säure gerinnt, oder Wein durch einen kleinen ihm heterogenen Körper sich in verdorbene Flüssigkeit umändert; nein, der ganze Körper ist in seiner eignen vom Gifte bewirkten Umstimmung, in seiner eignen veränderten Thätigkeit zu Grunde gerichtet, in entsprechendem Verhältnisse also auch die ganze organisirte Masse nebst den Säften verändert worden. Das Lebensband, welches das Ganze im Einzelnen, das Einzelne im Ganzen zusammen hielt, war im Hinschreiten zum Tode durch den Tumult der Störungen loser geworden — so zerfällt denn hier alles auch nach dem Tode den ausserorganischen Gesetzen gemäß, schneller und ungewöhnlicher in Auflösung, als in andern Fällen.

Betrachte man diese Bemerkungen über Wirkungsart der Gifte doch keineswegs hier als überflüssig; geläuterte Vorstellungen über diesen Gegenstand führen wenigstens zum Wahren, und ge-

ben allein einen richtigen Weg an, auf welchem man solchen verderblichen Einflüssen vorbeugen, ihnen entgegen wirken, die Menschheit schützen, und unsägliches Unglück verhüten kann.

## II.

Was kann nun der Staat thun, um auf das sicherste und kräftigste, soweit es der Zustand der Heilkunde selbst gestattet, gegen Gift und Vergiftung zu wirken?

Das aller kürzeste und sicherste wäre, wenn man alle, oder doch die meisten Gifte völlig von der Gemeinschaft der Menschen entfernen könnte; — dies ist aber nicht möglich.

Allenthalben geben es Giftpflanzen in so mannichfaltiger Menge, daß an ihre Ausrottung, welche schon *Heister* \*) in Vorschlag gebracht hat, gar nicht zu denken ist, und, wäre sie ausführbar, es sodann doch schwerlich dabei bleiben werde, ohne daß neue an die Stelle der ausgerotteten träten, oder in kurzer Zeit dieselben wieder zum Vorschein kämen. — Aber doch darf es nicht vernachlässigt werden, eine besondere Aufmerksamkeit von Seiten des Staats darauf zu verwenden, und sei es auch nur um die Ausbreitung solcher

---

\*) De Principum cura circa sanitatem subditorum.

Pflanzungen zu verhindern, welches zuweilen wohl gelingen wird.

Andere, besonders mineralische Gifte sind zu so vielen Gewerben nothwendig, dafs man sie dem Gebrauche nicht entziehen kann.

Alle Gifte, welche, in andrer Beziehung, Arzneien sind, können bei der grössten Vorsicht doch auf mannichfaltige Weise als Gifte in den Händen der Unwissenheit, der Unvorsichtigkeit oder der Bosheit tödlich wirken.

Es bleibt also nichts übrig, als soviel dies nur bei solcher Lage der Dinge geschehen kann, die unnütze Verbreitung solcher Giftkörper zu verhüten. Hierüber hat man nun auch die zweckmässigsten Vorschläge und Einrichtungen, aber leider werden die erstern nicht überall und nicht immer in Ausübung gebracht, die letztern nicht so befolgt, wie es seyn sollte.

Das Hauptaugenmerk muß immer auf die Materialhändler, auf Farbstoffhändler, und dann auf Apotheker gerichtet seyn. Gleich dem Apotheker sollten auch jene zur Kenntniß der Giftstoffe verpflichtet, und streng gehalten seyn, an niemanden solche abzulassen, der sich nicht legitimiren kann, dafs er ihrer zu seinem Gewerbe benöthigt sei. Und von diesen Leuten müfste wieder gefordert werden, dafs sie die Gifteigenschaft solcher Stoffe genau kennen, und für jeden Mißbrauch haften, der mittelbar oder unmittelbar durch sie entsteht.

Es ist nicht zu leugnen, daß wohl der häufigste Mißbrauch mit Giften von den Apotheken ausgeht. Die bündigsten Verordnungen dagegegen sind fast in allen Ländern vorhanden, aber sie werden schlecht gehalten, weil zu sehr der Eigennutz des Apothekers hierbei ins Spiel kommt. Auf die leichteste Angabe des Gebrauchs, etwa zu Ratzenvergiftung u. s. w., werden die heftigsten Giftkörper verabfolgt; dies habe ich häufig gesehen und es nie ohne die schärfste Rüge gelassen. Geschieht dann einmal ein auffallendes Unglück, so werden flugs neue Verbote erlassen, oder die vergessenen Verordnungen in einige Thätigkeit gesetzt, bis bald wieder alles einschläft und den alten Gang fortgeht; so werden häufig an Gräben erst dann schützende Geländer gebaut, wenn eben Jemand durch den Mangel derselben verunglückt ist, während man solches bei ändern, wo dasselbe noch täglich geschehen könnte, in guter Ruhe verabsäumt.

Nur auf ausdrückliche Verordnung anerkannter Aerzte ist der Apotheker befugt, Giftkörper abzugeben. Er ist nur für Kranke da, und es soll mit seiner Kunst keine Krämerei verbunden seyn. Dadurch allein, wenn, wie es wohl möglich ist, streng darüber gehalten wird, werden unendlich viele Kollisionen vermieden. Und sind wir endlich einmal so weit, wozu große und gegründete Hoffnung vorhanden, daß jeder Apotheker ein

seiner Kunst ganz ergebener und ihr gewachsener Mann, daß er wirklich ein Pharmazeut ist; so wird er auch von der hohen Würde seines Standes durchdrungen seyn, und sich nicht zu einem den Menschen schädlichen, Puscherei und Betrügerei Nahrung gebenden, verächtlichen und strafbaren Krämer herabwürdigen. Darin suche der Staat ein Hauptmittel zu Verhütung des Mißbrauchs in den Apotheken, wobei dem ungeachtet noch die Aufrechthaltung der bündigsten Verordnungen bestehen muß.

Hierher gehören denn auch die Mafsregeln, welche gegen Marktschreier und gegen alle Aferärzte zu nehmen sind, denn hier findet sich eine reiche Quelle der mannichfaltigsten Vergiftungen.

Auch auf Verrichtungen und Gewerbe, bei welchen die Möglichkeit von Vergiftung derer die sich damit beschäftigen eintritt, muß der Staat eine besondere Aufmerksamkeit und Sorge verwenden, um so viel möglich den schädlichen, hier oft leider nicht ausweichbaren Einfluß zu mindern, und, wo schleunige Hülfe Noth thut, solche stets in Bereitschaft zu erhalten. Z. B. in Berg- und Hüttenwerken, in mancherlei Färbereien, beim Aufbau verfallener und veralteter unterirdischer Gänge und Kanäle u. s. w.

Ich kann hier nur das Allgemeine berühren und darauf aufmerksam machen, sonst würden diese

Blätter ein anderes Ziel andeuten, als welches ich mir hier vorgesteckt habe.

Viel ist schon dafür und dawider gestritten worden, ob es rätlich sei oder nicht, das Volk über Gifte überhaupt zu belehren? Nothwendig wird durch solche Belehrungen auch die Kenntnifs der Mittel zur Vergiftung vervielfältigt, indem man das Volk dadurch in den Stand setzt, sich selbst vor Vergiftung zu hüten. Ohne mich hier weiter auf die wechselseitigen Bestreitungen einzulassen, sei es mir vergönnt, meine Meinung nebst den Gründen derselben zu sagen. Man kann überall zu weit gehen, so auch hier von beiden Seiten. Der rohen Masse des Volkes auf einmal die Bekanntschaft mit allen Giften machen wollen, würde freilich höchst unvorsichtig und gefährlich seyn, weil Mancher, der vielleicht jetzt noch in dem Vorsatze zur Vergiftung durch seine Unkenntnifs der Gifte schwankt, plötzlich das zum Nutzen Aller Geoffenbarte zu seinem verderblichen Zweck schleunig ergreifen würde. Aber es gibt einen andern Weg, das Volk über diesen Gegenstand aufzuklären, welcher minder gefährlich ist.

Man mache es zum letzten Gegenstande des Schulunterrichts, die herangewachsene und schon gebildete Jugend auch mit den Kräften der Naturkörper, und namentlich mit den Giften und zugleich den Mitteln bekannt zu machen, ihrer schädlichen Wirkung, deren Kennzeichen auch vorge-

legt werden müssen, zu begegnen, und dieselbe wo möglich völlig zu verhindern. Auf diese Weise wird niemand aus Unbedachtsamkeit sich oder andere vergiften, und geschieht es ja, so ist dann auch durch die allgemeinere Kenntniß die Hülfe nahe und schleunig. Zu leugnen ist dabei nicht, daß dem, der vorsätzlich Schaden stiften will, die Waffen in die Hand gegeben sind, wobei aber doch bemerkt werden muß, daß ein solcher demungeachtet irgend ein Mittel zu seinem bösen Zwecke finden würde, und daß bei der gegenwärtig schon anzunehmenden allgemein verbreiteten Kenntniß der ganz gewöhnlichen Gifte, eine Erweiterung derselben schwerlich noch mehr schaden dürfte, da jene schon zum Schaden völlig hinreicht. Von der andern Seite aber ist der Vortheil solcher erweiterten und genauen Erkenntniß der Gifte zugleich mit den Gegengiften zur Verhütung des Mords und selbst zur möglichen Unterbrechung schon geschehener Vergiftung unleugbar, und von den wichtigsten und umfassendsten Folgen für das allgemeine Wohl der Menschen.

Und hierbei entstünde noch der Vortheil, daß für jeden Stand, welcher besonders mit bestimmten Giftarten in Berührung kommt, eine besondere spezielle mannichfaltig nützliche Kenntniß dieser Gifte statt finden könnte. Der Oekonom z. B., welcher ohnehin mit gar vielen Giftpflanzen schon bekannt ist, wird durch eine noch bessere

und eindringendere Kenntniß davon nicht allein durch Entfernung und wohl auch hin und wieder mögliche Vertilgung vielen Schaden zu verhüten im Stande seyn, sondern die Heilkunde selbst kann von seinen Beobachtungen und Untersuchungen in dieser Hinsicht Nutzen erwarten.

Was schon die Heilkunst an sich erfordert, muß nun auch noch eine besondere Sorge des Staates seyn, um Vergiftung überhaupt zu verhüten, und um insbesondere gegen die schon geschehene die beste und schleunigste Hülfe in Bereitschaft zu halten. Und dies kann lediglich dadurch ins Werk gerichtet werden, daß Aerzte und Wundärzte genau, so viel es die Fortschritte der Naturlehre und Heilkunde nur gestatten, mit der Wirkung der Gifte und der in allen Fällen zu leistenden Hülfe, sonach mit den Gegenmitteln bekannt seien. Nur zu sehr wird dieser so höchst wichtige Gegenstand vernachlässigt, und gar oft wird solche Kenntniß bei den Prüfungen stillschweigend vorausgesetzt, entweder aus bloßer Nachlässigkeit und der Nichtachtung der Wichtigkeit und unerläßlichen Nothwendigkeit solcher Kenntnisse, oder aus eigener Unwissenheit der Examinatoren, welche sich nicht in dieses schwierige und labyrinthische Reich wagen, um sich selbst nicht darin zu verlieren und bloß zu stellen.

Demnach sollte sowohl in Akademien auf die Lehre von Giften und Gegengiften eine vorzügliche

Aufmerksamkeit, ein vorzüglicher Fleiß verwendet, sowie bei den Prüfungen der Aerzte und Wundärzte eine ganz besondere Erforschung ihrer Erkenntnisse in diesem Fache angestellt werden, damit der Staat selbst versichert seyn kann, keinen Arzt oder Wundarzt zur Ausübung seiner Kunst angestellt zu haben, welcher nicht im Stande wäre, in allen Vergiftungsfällen, so ihm vorkommen, die schleunigste und beste Hilfe zu schaffen.

Werden diese Vorschläge überall angenommen und in Ausübung gebracht, wie denn doch so leicht geschehen könnte, und wird darüber genau gewacht und gehalten; so hat der Staat schon unendlich viel gethan. Hierbei hat er auch noch dafür zu sorgen, daß die von der Heillehre anerkannten richtigen Grundsätze bei Behandlung der Vergiftungen, sowie die besten Gegenmittel durch deutliche und bestimmte Anweisung leicht auch von den gewöhnlichsten Wundärzten, besonders aber von Pfarrern und Schulmeistern auf dem Lande begriffen werden können, damit überall die Hülfe nahe sei.

Letztere, wenn keine Wundärzte in den Ortschaften sich befinden, müßten auch vom Staate die bewährtesten Gegengifte für die am gewöhnlichsten und am meisten möglichen Vergiftungen erhalten, damit nie ein Mangel derselben in plötzlichen Unglücksfällen die Rettung erschwere oder völlig verhindere.

## III.

Wenn ich bisher die Wirkungsart und dadurch die Klassen der Gifte in Erwägung zog, sodann die Mafsregeln, welche der Staat rücksichtlich auf Vergiftung zu ergreifen hat im Allgemeinen andeutete; so will ich noch, als wesentlicher Beitrag und Anhang zu dem Letztern, einiges über die Erkenntniß und Behandlung der Vergiftungen selbst vortragen.

Es ist leicht zu begreifen, daß solche Störungen im Organismus, welche die Möglichkeit des Todes bedingen, sie mögen sich nun plötzlich und offenbar oder erst nach und nach äussern, indem sie sich stufenweise entwickeln, durch sehr verschiedene Ursachen erzeugt werden können. Ein starkes Erbrechen kann so gut von einer Unverdaulichkeit, als von einem sehr heftigen Gifte herrühren, wo es denn in jenem Falle das Ende des Uebels, in dem letzten der Anfang des Todes seyn kann. Welch ein Unterschied! und wie viele Stufen und Modifikationen sind nicht noch zwischen solchen Extremen denkbar? —

Fast keine Aeußerung der Vergiftung ist vorhanden, welche nicht eben sowohl von einer andern Krankheit hervorgebracht werden könnte; oft heucheln die einfachsten Krankheitszufälle eine Vergiftung, und diese wieder eine sonst gewöhnliche, vielleicht gerade herrschende Krankheit, daß es

*1ter Jahrg.* C

den grössten Scharfsinn erfordert, der alle Umstände gleichsam in einen Blick faßt, um das Wahre zu erkennen. Zu einer Zeit, wo die Ruhr allgemein herrscht, wie soll man einen plötzlich eintretenden heftigen Leibscherz nicht auch für das Beginnen dieser Krankheit halten, wenn gar keine Anzeige zum Verdacht von Gift vorhanden, und doch die Ursache eine heimliche Vergiftung von Blei ist? Gleichwohl erfordert dieser Fall, wie bekannt, eine ganz eigne und ganz andre Behandlung als die Ruhr.

Oft ist auch bei einem solchen Zufall der Verdacht vorsätzlicher heimlicher Vergiftung vorhanden, und doch kann nicht entdeckt werden, welches Gift hier zu bestreiten sei; ja nach dem Tode selbst bei der genauesten Untersuchung findet sich keine Spur, welche berechtigte, über die Gewissheit einer Vergiftung, oder über die Art derselben, in engem Sinne, zu entscheiden; wo demnach also eine ewige Ungewissheit bleibt.

Hieraus geht sattsam die Schwierigkeit der Erkenntniß in diesen Fällen, das Schwankende in der Entscheidung hervor, sowie die Nothwendigkeit, die grösste Vorsicht zu gebrauchen, sowohl um in der gewählten Hülfe keinen Fehltritt, als auch in dem Aburtheilen nicht einen Irrthum zu begehen, da solches für Unschuldige auch noch von schweren Folgen seyn kann.

Alle Zeichen der Vergiftung, insofern sie Sym-

ptome des veränderten Zustandes im Organismus, sonach Krankheitssymptome sind, haben sehr viel Schwankendes. Zwar haben sich die Schriftsteller immer viel Mühe gegeben, dergleichen im Allgemeinen als von Vergiftung überhaupt zeugend anzugeben, aber es sind doch nichts als einzelne unbestimmt aneinander gereihte Krankheitsäusserungen, welche doch immer für sich nichts beweisen. Auch sehen Jene sich immer genöthigt, sodann andere, mit solchen Erscheinungen in Verbindung stehende Umstände als wesentlich und entscheidend mit Recht anzuführen. Die Anführung also und Untersuchung solcher Symptome selbst kann vernünftigerweise nur in den einzelnen bestimmten Fällen mit Vortheil geschehen, und gehört nicht hierher, sondern in die Heillehre der Vergiftungen, wovon sodann die Medizinalpolizei ihre gehörige Anwendung macht.

Pflicht des Arztes oder Wundarztes ist es ohnehin, bei jeder beginnenden Krankheit die Ursache derselben zu erforschen; aber vor allem andern muß er sich darüber Gewißheit zu verschaffen suchen, ob diese Ursache irgend eine Vergiftung sei. Und dies ist um so mehr und um so dringender erforderlich, wenn Krankheitsäusserungen etwas ungewöhnliches oder plötzliches und heftiges an sich haben; doppelt, wenn dieses mit den gewöhnlich anzunehmenden Ursachen gar nicht in Verhältniß steht,

Da die meisten Gifte, indem sie auf dem Wege der Speisen in den Körper gebracht werden, ihre nächste Wirkung, sie sei nun welche sie wolle, entweder mit oder ohne wahrnehmbare Zerstörung, oder mit beidem zugleich, auf die Verdauungswerkzeuge und den Magen insbesondere ausüben; so erhellt auch daraus, daß Krankheitsäußerungen in diesem Systeme, Ueblichkeit, Erbrechen und heftiger Schmerz, immer verdächtig seien. Dieß um so mehr, je heftiger, plötzlicher solche entstehen, und je weniger sie mit dem übrigen Zustande des Körpers und mit der sich allenfalls darbietenden Ursache im Verhältnisse stehen. Auf jeden Fall ist dieser Umstand wegen des Verdachts und der Erkenntniß von Vergiftung höchst wichtig. Selbst solche Giftstoffe, welche rein dynamisch und darunter solche, welche bloß auf die Nerven zu wirken scheinen, die betäubenden und lähmenden, sowie solche, welche mittelst der Respirationswerkzeuge wirken, die Kohlenausdünstungen, greifen fast immer, entweder gleich anfangs und unmittelbar, oder späterhin und mittelbar das Verdauungssystem an, und erregen Erbrechen und Stuhl-  
abgang. Man darf sich auch darüber nicht wundern; die Verdauungswerkzeuge sind der Zentralpunkt des Assimilations- und Reproduktionssystems, welches mit allen übrigen in der genauesten und thätigsten Verbindung steht, so daß, wie in einem geschlossenen Kreise Anfang und Ende völlig

in einandergreift, auch im Organismus Reproduktion und Sensibilität als die beiden Endpunkte im Kreise des Organismus gleichsam in einander fließen. Deshalb greift alles, was störend auf die Verdauung wirkt, bald auch auf das empfindlichste die Nerven, in ihnen die Sensibilität an, und wieder findet keine wichtige Störung in letztern statt, ohne daß auch nicht das ganze Verdauungswesen mehr oder minder beträchtlich, doch aber immer hervorstechend darunter leidet.

Sodann müssen, ausser der besondern Berücksichtigung der Krankheitsäusserungen, alle Umstände in jeglichem Falle, bis auf die Denkweise und Sinnesart der Kranken und ihrer Umgebungen, und bis auf die Verhältnisse worin sie leben, zu Rath und in genaue Erwägung gezogen werden. In den schwierigsten und verwickeltesten Fällen kann diese Berücksichtigung oft allein Aufschluß geben, und uns in dem Labyrinthe der Möglichkeiten leiten.

Freilich ist das hier ein wichtiges Hilfsmittel, wo es anzuwenden ist, wenn durch Erbrechen oder Stuhlgang ausgeleerte Materien eine Untersuchung zulassen, und man darin vergiftende Stoffe vorfindet. Wobei aber zu bemerken ist, daß die Entdeckung eines Giftstoffs auf diese Weise wohl ein positives Zeichen sei, daß aber die Nichtentdeckung desselben auf diesem Wege kein negatives abgeben könne, daß man nämlich nicht da-

raus fest schliessen könne, es finde keine Vergiftung statt. Dies aus Gründen, welche nicht auseinanderzusetzen zu werden brauchen.

So auch ist es bei der Untersuchung nach dem Tode nicht allemal auszumitteln, ob der Gestorbene durch Gift getödet sei, oder nicht. Oertliche Zerstörungen und die Spuren heftiger Entzündung in dem Magen und den Gedärmen als die verdächtigsten Zeichen, wenn schon ein gegründeter Verdacht da war, können auch ohne Vergiftung als Zeichen einer durch mancherlei Ursachen erzeugten Krankheit vorhanden seyn. Darum ist auch in solchen Fällen ein bestimmtes Urtheil zu fällen höchst schwierig, und bedarf aller Vorsicht. Ein anderes ist es freilich, wenn sich noch in dem toden Körper, im Magen oder den Gedärmen Stoffe vorfinden, welche eine Vergiftung zu bewirken überhaupt wohl im Stande sind, oder wenn diese gar mit den dem Tode vorangegangenen Zufällen selbst, und mit den örtlichen Veränderungen und Zerstörungen der organischen Gebilde in einem genauen ursächlichen Verhältnisse stehen.

Grundsätze der speziellen Behandlung bei Vergiftungen, besonders für jeden bestimmten Fall, für jede Art der Vergiftung anzugeben gehört für die Heillehre, und keineswegs in die Sphäre dieser Betrachtungen. Wohl aber wird es vergönnt seyn, hier noch einiges im Allgemeinen rücksichtlich der ärztlichen Behandlung anzuführen.

Nach der angegebenen Wirkungsart der Gifte theilt sich auch die Art der eigentlichen Gegenwirkung in dreierlei Gattung ab, nämlich:

- 1) Solchen Giften, welche wahrnehmbare Störungen in den organischen Gebilden verursachen, den korrodirenden, namentlich den meisten Metalloxyden, und sonstigen mineralischen Giften müssen Mittel entgegengesetzt werden, welche die Eigenthümlichkeit derselben verändern, sonach den Giftkörper in einen solchen verwandeln, dem die Gifteigenschaft keineswegs mehr zukommt. Ist dieses geschehen, so sind die zurückbleibenden, schon gesetzten Störungen und Verletzungen als Krankheit an sich den Regeln der Heillehre gemäß zu betrachten und zu behandeln. Die hauptsächliche und entscheidende Wirkung dieser Gegenmittel, sofern sie sich auf die Neutralisirung des vorhandnen und in Einwirkung sich befindenden Giftkörpers beziehen, ist rein chemisch. Und hier ist es, wo die neuere Chemie ausserordentlich viel Licht über die Gegengifte dieser Klasse gegeben hat.
- 2) Gifte, welche ohne wahrnehmbare Störungen in der Organisation, so viel wir also annehmen müssen blos in dem Nervensysteme, auf die Sensibilität wirken, finden ihre Gegenmittel in solchen Stoffen, von denen man ver-



sichert seyn kann und von denen die Erfahrung lehrt, daß sie ebenfalls auf das Nervensystem und zwar die Sensibilität auf andre und selbst ganz entgegengesetzte Weise bestimmend wirken, als dies durch jene Giftstoffe geschieht. So ist der Wirkung des Mohnsafts die des Kaffees, und der Wirkung betäubender Giftstoffe überhaupt die der Pflanzensäuren entgegengesetzt.

3) Die Klasse von Giften, welche ich die gemischte nenne, und welche sowohl auf das Nervensystem unmittelbar wirken, als auch zugleich noch mittelbar wahrnehmbare Veränderungen in der Organisation hervorbringen, erfordert als eigenthümlichen Gegensatz natürlich solche Gegenmittel, welche zugleich den Giftstoff neutralisiren, und einen jenen schädlichen Einwirkungen soviel als möglich entgegengesetzten Zustand hervorbringen. Auf solche Weise und in dieser Beziehung ist dem syphilitischen Gifte Quecksilberoxyd das vollständigste Gegengift, sowie dasselbe auch die Wirkung des Pockengiftes mälsigend, wirkt.

Aber aufser diesen eigentlichen Gegensätzen der Vergiftung tritt für die Behandlung noch eine Hauptücksicht ein, welche als prophylaktisch und zugleich als Theil der weitem Kur von der größten Bedeutung ist, nämlich: die Berührung des Giftstoffes selbst mit dem Organischen wieder aufzu-

heben. Man könnte dies den mechanischen Theil der Behandlung nennen, welcher aber bei allen nur erdenklichen Arten der Vergiftung, und zwar im Vereine der wirklichen Gegenwirkung mittelst bestimmter Gegensätze seine volle Anwendung findet. Dies geschieht nun auf zweierlei Weise:

- 1) Durch Wiederausleerung des Giftstoffes aus dem Körper, und
- 2) Durch Einhüllung und Isolirung des Giftstoffes vom Organischen überhaupt.

Hierauf beruht nun die unerläßliche Pflicht bei innern, d. h. durch den allgemeinen Speisekanal erfolgten Vergiftungen, mittelst künstlich erregten Erbrechens, sowie durch künstlich erregte Stuhlausleerungen vor allen andern Dingen das Gift aus dem Leibe zu schaffen, sobald nicht Umstände eintreten, welche von dieser Mafsregel einen noch gröfsern Nachtheil befürchten lassen. — Zugleich, und besonders wenn diese Ausleerungen nicht statt finden dürfen, muß durch schleuniges Getränk oder durch dickbreiige Nahrungsmittel der Giftstoff oder die organischen Theile überzogen und eingehüllt, und so letztere vor der Berührung und Einwirkung des erstern sicher gestellt werden.

Beides findet auch bei äusserer Vergiftung durch die Haut und mittelst Verletzungen derselben, wobei der Giftstoff eindringt, statt. Darum ist beim tollen Hundsbisse, die allererste Sorge, das Gift

zu entfernen — durch Auswaschen, durch Ausschneiden; sodann das Organische von dem Giftstoffe zu isoliren, welches durch Ausbrennen der Wunde und durch eine fortgesetzte Eiterung bezweckt wird.

Gar oft wird durch dieses Verfahren, durch diese heilsame Prophylaxis, welche die Berührung des Giftstoffs mit dem Organischen aufzuheben sucht, allein schon die Rettung bewerkstelligt. Inzwischen ist man niemals berechtigt, dabei stehen zu bleiben, sondern die direkte Kur nach den angegebenen allgemeinen Grundsätzen muß stets damit verbunden werden, sowie diese selbst ohne jenes mit ihr verbundene prophylaktische Verfahren fehlerhaft seyn würde.

Bei der Betrachtung aller dieser Rücksichten wird es wohl klar, wie schwierig es für den Arzt sei, oft im Drang der stürmischsten und bedenklichsten Zufälle, sodann meist unter den Augen zagender, der Verzweiflung naher Angehörigen, die von ihm schleunige, augenblickliche Rettung verlangen und erwarten, in der angemessenen Ruhe sich zu fassen, alles genau zu untersuchen, genau abzuwägen, und darnach alle Hülfsmittel in Ausübung zu bringen, und zwar alles dieses schnell, in einem Augenblicke, da hier von jeder verlorenen oder gewonnenen Minute Tod oder Leben abhängen kann. Um so mehr ist es nöthig, mit solchen Fällen und Lagen sich nicht allein be-

kannt, sondern gewissermaßen vertraut zu machen, damit nicht eigne Bestürzung die Ueberlegung verwirre, den schnellen Blick hemme und den Scharfblick abstumpfe.

Daher ist es gut eine Totalübersicht, wie ich solche über Vergiftungen hier vorgetragen, sich fest einzuprägen und sie stets vor Augen zu haben; besonders um für den ersten Moment, und so lange die Sache zweifelhaft erscheint, sogleich wenigstens die allgemeine, für alle und jede Vergiftung passende Hülfe, den prophylaktischen, indirekten Theil der Kur in seiner ganzen Ausdehnung anzuwenden.

Sodann gibt es Stoffe in der Natur, welche mit den Elementen aller Körper in so genauer Verbindung stehen, daß sie in den meisten Stoffen, mit welchen sie in Berührung kommen, durch Verbindung und Umtauschung eine Veränderung hervorbringen; so auch in den Giftstoffen. Hierzu gehört die Milch, das Oel und die Seife, welche seit undenklichen Zeiten die Erfahrung als Gegengifte in sehr vielen, ja den meisten Fällen, freilich in sehr ungleichem Grade oft wirksam, als bewährt angegeben hat. Aus der höheren und einzig richtigen Ansicht des Organismus, sowie aus chemischen Grundsätzen läßt sich dies auch wohl erklären. Die Seife zumal, welche aus Oel oder Fett und Laugensalz besteht, muß wohl eine allgemeine giftzerstörende Kraft besitzen, da ihre

beiden Bestandtheile, Oel und Laugensalz in so mannichfaltiger chemischer Verwandtschaft und physischer Beziehung zu den meisten Körpern stehen. Freilich wird dies im Organismus eine andere Gestaltung, Beschränkung oder Ausdehnung erhalten, als wir es ausserhalb dem Kreise desselben wahrnehmen; demungeachtet muß, was auch die Erfahrung bestätigt hat, diese wohlthätige Kraft bestehen, und es ist noch die Frage, ob sie nicht durch die lebendige organische Thätigkeit an Wirksamkeit gewinnt.

Oel, besonders aber Laugensalz, sowohl Kali, Natrum als Ammonium, für sich, hat nach mannichfaltigen Versuchen und Erfahrungen, eine solche umfassende gegenwirkende Eigenschaft bei Vergiftungen, daß man fast in Versuchung geräth, sie als allgemein zu bezeichnen.

Dieses kann gar nicht genug bekannt seyn, denn für die Behandlung in Vergiftungen überhaupt, sowie bei zweifelhaften Fällen ist es von ungemein hohem und einzigem Werth, ein Mittel zu haben, von dem man in den meisten Fällen wahre Hülfe erwarten darf, ohne Schaden fürchten zu müssen. Auch ist auf diese Weise der Arzt in Verbindung mit jener prophylaktischen Behandlung in den Stand gesetzt, einigen Raum zur genauesten Untersuchung und Ueberlegung in den zweifelhaftesten und stürmischsten Fällen zu gewinnen, und die

allerangemessenste Hülfe in sich oder in Andern zu suchen.

Ich mache schliesslich zu dem Ende vorzüglich auf die *Laugensalze* aufmerksam; welche nach *Dr. Moodie*, und nach *Dr. Ramsay* in *Charlestown* auch gegen das Viperngift fast spezifk wirken. Man sehe darüber nach in *Medic. and physic. Journal* 1804. Ich habe in drei ganz verschiedenen Vergiftungsfällen dieses Mittel mit dem entschiedensten augenscheinlichsten Erfolge angewandt; nämlich in Vergiftung von Schierling bei einer Familie von 8 Personen, worunter 2 Erwachsene, 2 Kinder von 3 bis 6 Jahren und 4 von 12 bis 17 Jahren waren, — sodann in Vergiftung von bittern Mandeln bei einem ungefähr 6jährigen Knaben — und endlich in Vergiftung durch Kohlenausdünstung wieder bei einer ganzen Familie von 5 Personen, worunter Vater und Mutter, eine Tochter von ungefähr 13 Jahren, und zwei Kinder von 4 bis 8 Jahren.

Im ersten Falle, der Vergiftung von Schierling, gab ich die *Tinctura kalina*, nach der preuss. Pharmakopöe bereitet, zu 5 bis zu 15 Tropfen jede Stunde, wobei schleunigst die heftigsten Zufälle, besonders Erbrechen, Schwindel und Zuckungen nachliessen.

Im zweiten Falle, Vergiftung von bittern Mandeln, gab ich vorzugsweise *Liquor Ammonii anisatus* alle viertel Stunde zu 5 Tropfen, weil

alle Zeichen des ganz nahen Todes schon eingetreten waren, als ich den Kranken fand, und folglich durch schleunige und eingreifende Wirkung allein noch Rettung möglich war, welche auch vollkommen und verhältnißmäßig zum Erstaunen schnell gelang.

Im dritten Falle, Vergiftung von Kohlenausdünstung, wurde die Herstellung der ebenfalls fast schon mit dem Tode Ringenden nebst dem hierbei passenden diätetisch prophylaktischen Verfahren durch Tinctura kalina bewerkstelligt.

Von allen diesen Vergifteten, welche ich unter den heftigsten und tödlichsten Zufällen fand, und worunter mir einige schon gänzlich ohne Rettung schienen, starb kein einziger, und ich habe den überzeugendsten Grund versichert zu seyn, daß durch Laugensalz ihre Rettung und ihre so schnelle Wiederherstellung gelang, und zwar so vollkommen, daß bei keinem derselben nachtheilige Folgen zurückblieben.

Ich behalte es mir vor, an einem andern Orte die Geschichte dieser drei höchst interessanten Vergiftungsfälle bekannt zu machen, und die Beweggründe zu der von mir glücklich angewandten Behandlung, sowie die Ideen über die Wirkungsart der Laugensalze dabei auseinanderzusetzen.

---

## 2.

U e b e r s i c h t  
des Zustandes der Medizin in Polen.

Von

Herrn Dr. *W.*

Wenn wichtige Veränderungen in dem Staatenvereine vorkommen, so kann dies niemals geschehen, ohne daß die Wissenschaften dabei entweder durch Verwirrung, Unruhe und Hemmung leiden, oder durch feste Verfassung, durch grössere Verhältnisse und bestimmte Aufmunterung einen neuen Schwung erhalten. Insofern man die Medizin, abgesehen davon wie sie sich, bloß durch die Handlungsweise ihrer Priester dargestellt, in der Ausübung zeigt, als Theil der Gesamtwissenschaft betrachtet, muß auch auf sie eine jede Staatsveränderung ohnehin von Einfluß seyn. Aber noch weit bestimmter wird sich dieß freilich in den Verhältnissen der Ausübung der Heilkunst ausdrücken und wichtiger in den nächsten Folgen seyn, sobald mit einer solchen Veränderung auch eine gänzliche Umwälzung in den bisher bestandenen, das Medizinalwesen betreffenden Einrichtungen und in den ärztlichen Verhältnissen eintritt.

Die Kunst weifs von keinen verschiedenen Staatsinteressen, es gibt für die Kunst in der ganzen Welt nur Einen Staat, und das Einzelne gehört in diesem Bezuge schlechthin dem Ganzen an. Daher mufs auch alles was dieselbe betrifft, in welchem Staate es auch sei, für das ärztliche Publikum von Wichtigkeit seyn, und von ihm die nächste Theilnahme erhalten. Aus diesem Grunde kann man hoffen, dafs die folgende Skizze über die medizinischen Angelegenheiten besonders desjenigen Theiles des ehemaligen Königreichs Polen, der durch die letzten Ereignisse als Herzogthum Warschau unter sächsische Herrschaft gekommen ist, eine willkommene Aufnahme finden werde.

Wenn zur Vervollkommnung der Wissenschaften überhaupt, und der Medizin insbesondere mehr oder weniger die verschiedenen Staaten von Europa das ihrige beitrugen, so hatten wir uns dabei keines Gewinnés aus Polen zu erfreuen. Dies lag theils in der Richtung der Nation, theils in der Verfassung des Landes, denn beides konnte hier wahrer wissenschaftlicher Bildung wenig oder gar nicht förderlich seyn; auch mufs überall beides zusammen kommen, um das erwünschte Resultat zu liefern. Nur in den gröfsern Städten dieses Landes waren Schulen vorhanden, nur da fing man an, denselben eine gröfsere Ausdehnung zu geben.

geben. Allein nur der begütertere Adel mit den Bewohnern dieser wenigen Städte genoß dieses immer nur einseitigen und dürftigen Unterrichts. Höhere Schulen, Akademien gab es nicht in diesem Lande; denn die sogenannte Universität zu Krakau kann hierbei nicht in Betracht kommen, sie war bloß ein katholisches, klösterlich eingerichtetes Gymnasium. Männer aus den höhern Ständen, welche Lust und Eifer zu den Wissenschaften trieb, hatten schon durch ihre frühere Bildung und Richtung den wahren Standpunkt meist verloren, und sie blieben auf das beschränkt, wohin in früherer Zeit die französische Literatur vorgerückt war. Es möchten wenige darin eine rühmliche Ausnahme gemacht haben, doch kann davon nicht die Rede seyn, wenn es die Untersuchung gilt, was für die Wissenschaften selbst geleistet worden sei. An Universalität der Bildung und Begriffe, an Assimilation dessen, was das Ausland erzeugt hatte, und an Verarbeiten und Fortarbeiten gebrach es gänzlich.

Nicht unbemerkt muß man lassen, daß sich in Warschau eine Anzahl von meist vornehmen Männern, welche die Wissenschaften liebten, zu einer gelehrten Gesellschaft vereinigt hatten, in deren Sitzungen auch über mannichfaltige Gegenstände Vorlesungen von Zeit zu Zeit gehalten wurden. Eine solche Vereinigung ist zwar immer höchst  
1ter Jahrg.

lößlich, doch kann dieselbe hier weiter nicht in Betracht kommen, da für die Wissenschaften überhaupt, die Medizin aber insbesondere, kein Gewinn daraus erwuchs.

Vor allem war die Medizin, wie schon daraus leicht hervorgeht, in tiefem Verfall, oder vielmehr im Nichts, da Verfall doch einen vorgängigen bessern Zustand andeutet. Die vornehmere, begüterte Klasse befasste sich aus Stolz nicht mit dieser edelsten der Wissenschaften und Künste, nur die Mindervermögenden studirten des Erwerbs wegen Medizin, und bezogen deutsche Universitäten; manche unter Begünstigung besondrer Umstände gingen zu diesem Ende nach Frankreich. Denn Frankreich war der große Magnetpol, der alles anzog, und war zugleich für die Zurückkehrenden die allergütigste Empfehlung. Diese Leute, meist ohne vorgängige wissenschaftliche Schulbildung und ohne gehörige Richtung der Begriffe, erlernten denn ihre Kunst, wie es diesen Umständen nach möglich war, kehrten zurück, fanden ihr reichliches Brod, und so hatte weder Wissenschaft noch Kunst irgend weiter etwas von ihnen zu erwarten, wie sie selbst wenig weiter damit zu schaffen hatten.

Es waren in den großen Städten, vorzüglich aber in Warschau, durch verschiedene größere oder kleinere Stiftungen viele Krankenhäuser entstanden, welche, wenige ausgenommen, mit Klöstern in

Verbindung standen. Unter diesen zählt man in Warschau zu den ansehnlichsten das zu St. Lazarus, St. Martin, das der barmherzigen Brüder, das der barmherzigen Schwestern, das der Juden und das zum Kindlein Jesus. Das letztere ist ein sehr großes Findelhaus, worin aber auch langwierige Kranke und altersschwache Personen Aufnahme fanden. Diese menschenfreundlichen Stiftungen waren zwar höchst wohlthätig für die Leidenden und sonst aller Pflege Beraubten, entsprachen aber doch keineswegs durch die darin statt findende ärztliche und chirurgische Behandlung ihrem Endzwecke. Nirgends als in diesem Lande, und in keiner Stadt als Warschau sieht man so häufig Menschen mit der widrigsten Verstümmelung, dem Verluste der Nase. Was auch die besondere Modifikation der syphilitischen Krankheiten dazu beitragen mag, so ist dieß doch immer ein Beleg für den Zustand der Medizin und Chirurgie, besonders nach ihrer Ausübung in den Hospitälern. Aber für einen noch höhern Zweck, für die Ausbildung und Vervollkommnung der Kunst war dabei gar nichts gewonnen, die an diesen Instituten angestellten Aerzte und Chirurgen kurirten und arbeiteten darin, wie es der Tag mit sich brachte — praktische Schulen, wodurch allein auch zugleich solche Einrichtungen ihre größte Vollkommenheit in jeder Hinsicht erlangen können, waren damit nicht verbunden, und kein Ge-

winn für die Kunst ging daraus hervor. Es können diese also keineswegs als ein Beleg eines blühenden Zustandes der Arzneikunde in diesem Lande gelten.

Die Anzahl der eigentlich polnischen Aerzte, wie sich solche nach der oben angeführten Art gebildet hatten, war immer gering; die Mehrzahl der Aerzte bestand in Ausländern von allen Nationen, Deutschen, Italiänern, Franzosen. Da auch diese meist der Gewinn und weder Liebe zu diesem Lande, noch zu ihrer Kunst, dahin gezogen hatte, so ist begreiflich, warum auch sie nichts für die Fortschritte der Arzneikunst wirkten, und dafs kein Verein und kein Nacheifer zu diesem Zwecke unter ihnen statt fand. Der jüdischen Aerzte gab es, besonders auf dem Lande, sehr viele — wie denn Pfscherei und die gröbste Empirie überhaupt hier mehr als in irgend einem Lande in ihrer vollen Blüthe war.

Nachdem Polen getheilt wurde, mußte nothwendig auch dieser für den Staat so wichtigen Angelegenheit eine Aenderung bevorstehen. In dem Antheile, welcher an Preussen gefallen war, traten auch in dieser Rücksicht bald die Folgen einer Regierung ein, welche von frühen Zeiten her die Wissenschaften beschützte. Für das Schulwesen wurde mit der gröfsten Sorgfalt gearbeitet, überall verbessert, wo zu verbessern war, und durch Anlegung von Lyzeen nach einem umfas-

senden Plane die wissenschaftlichere Bildung dieses Volkes vorbereitet.

Zugleich wurden, wie in den übrigen preussischen Landen, die Medicinalkollegien, deren Centralpunkt das Ober-Medicinalcollegium in Berlin ist, organisirt, sowie das damit zusammenhängende Physikatswesen. Diese Medicinalkollegien waren überall, wo sich Regierungen und Kammern befanden, nämlich in Posen, Warschau, Kalisz, Plock \*) und Bialystok. Die Physikate, ausser den gröfsern in diesen Städten, erstreckten sich in angemessenen Vertheilungen von geprüften Aerzten und Chirurgen, deren Unterhalt der Staat durch besondere Besoldungen sicher gestellt hatte, über das ganze Land.

Wohl aus toleranter Achtung gegen das schon Bestandene, keineswegs aber blos aus Anerkennung des Verdienstes, welches nur in einigen wenigen Individuen als eine um so achtbarere Ausnahme statt fand, liefs die preussische Regierung alle zur Zeit der Besitznahme vorhandenen Aerzte, deren Anzahl verhältnismäfsig ohnedas allzugerings war, in ungekränkter Thätigkeit. Aber für die Zukunft wurden die preussischen Medicinalgesetze in Wirksamkeit gebracht, welche jeden, der seine Fähigkeit durch die angeordneten bekannten Prüfungen in Berlin nicht erwiesen hat, von der medicinischen und chirurgischen Praxis ausschliessen.

---

\*) I. Plozk.

Durch diese Einrichtungen — indem man dadurch die Fingebornen zur wissenschaftlichen, bessern ärztlichen Bildung erweckte und ihr Verdienst mit Freude anerkannte und belohnte — verpflanzte zugleich die Regierung fähige deutsche Aerzte auf einen Boden, der bisher für die Wissenschaft von keinem Ertrage war, der aber nun für die Zukunft schon urbar gemacht wurde. Doch ungeachtet die Anzahl derselben in Vergleich zu andern Ländern und zu dem Bedürfnisse noch sehr gering war, so hatte sich doch die Kunst schon von diesen Wenigen mancher Arbeiten zu erfreuen.

Nimmt man noch hinzu, daß zugleich auf das sorgfältigste für den Hebammen-Unterricht, selbst durch Gebärhäuser gesorgt wurde, daß die Hospitaleinrichtungen verbessert, erweitert und noch für allgemeineen Kunstzweck vorbereitet wurden, daß endlich das Apothekerwesen von Mißbräuchen so viel als möglich gereinigt und auf den der allgemeinen Medizinalverfassung entsprechenden Fuß eingerichtet wurde; so wird es wohl sehr klar, wie in so kurzer Zeit alles von Seiten der Regierung geschehe, was nur in dieser Rücksicht geschehen konnte, und welche erfreuliche Aussicht für die Zukunft dem Medizinalwesen auf der neuen Bahn in diesem Lande endlich eröffnet war, und was man sich von einem solchen Anfange noch zu versprechen hatte.

Diese Aussichten haben sich mit einem Male getrübt. Durch die letzten Ereignisse von dem

preussischen Staate losgerissen, hatte das Medicinalwesen in dem neuen Herzogthume Warschau den Mittelpunkt, das Herz verloren, woraus für die Arzneikunst das neue Leben bisher ausgeströmt war. In wie fern für die Zukunft die neue Lage dieses Landes dem für den Augenblick aus seinen bisherigen Fugen gerissenen Medicinalwesen günstig seyn wird, muß die Zeit lehren. Zwar ist zu hoffen, daß jene angelegte neue Pflanzung trotz aller Stürme dasselbe niemals wieder ganz in die ehemalige Barbarei wird zurücksinken lassen; inzwischen bietet der Einfluss, welchen die Veränderung bis jetzt auf das bisher bestandene Medicinalwesen gehabt hat, nichts weniger als ein erfreuliches Resultat dar.

Bei Betrachtung des Verfahrens der preussischen Regierung auch in dieser Hinsicht kann der schonende und ruhige, zum Bessern still wirkende Gang dem Beobachter nicht entgehen. Aber auch nur auf solche Weise läßt sich mit Vereinigung des gemeinsamen und besonderen Vortheils und Anliegens das Gute und Neue einführen, eine heilsame Ordnung für Vervollkommnung und Ausübung der Heilkunde bewirken. Die Veränderungen, welche darin statt gefunden haben, scheinen nicht diesen Charakter anzuzeigen.

Die von der vorigen Regierung organisirten Medicinalkollegien sind aufgelöst, die fähigsten Aerzte von ihren Stellen durch polnische verdrängt wor-

den. Nicht Wissenschaft und Kunst, nicht Fähigkeit und tadellose Amtsführung entschied, sondern Nationalverschiedenheit und Meinung.

In Warschau ist nun ein höchstes Medizinaldirektorium eingesetzt worden, welches auf jene Weise sich schon gebildet hatte. Dieses Kollegium, von welchem nun die fernere Erhaltung, der fortschreitende Flor oder das Zurücksinken des Medizinalwesens in diesem Lande abhängt, hat den 16ten Septbr. 1807 seine erste Sitzung gehalten. Einen Monat später zeigte sich das Hauptresultat dieser Berathschlagungen. Am 16ten Oktob. nämlich wurde ein gedrucktes Programm, in lateinischer Sprache verfaßt, herumgeschickt, worin das Ober-Medizinaldirektorium die Aerzte sämmtlich auffordert, sich den folgenden Tag, den 17ten Okt. um 4 Uhr vor seinem Sekretär in dessen Wohnung zu stellen und ihre Diplome und andren Dokumente mitzubringen. In einem geschriebenen polnischen Zirkulare stand auferdem noch : sie hätten jede Frage, welche derselbe an sie thun würde, gehörig zu beantworten. Unter andern werden in jenem Programme die unglücklichen Schicksale der Kunst in Polen erzählt, und nun eine neue, glänzende Epoche für dieselbe verkündigt. Der Merkwürdigkeit wegen stehe hier eine Stelle aus diesem Programme, welches ebenfalls, insofern es die Arzneikunde betrifft und besonders da für die Kunst darin ein neues Reich verkündigt wird, nicht blos

dem neuen Staate, sondern dem ganzen medizinischen Staatenvereine angehört. Diese Verkündigung ist nämlich folgendermassen ausgedrückt:

*Venit ordo rerum alius : Res medica Polonorum hactenus a superis damnata, ne perfectionis acumen attingerit, transformabatur his in terris ad modum alius gentis, quacum in more loquendi atque vivendi differimus. Jugo hoc peregrino abiecto decrevistis Illustr. Patres Patriae nostrae sub legibus suis reviviscentis, ut Polonorum res medica ordinaretur legibus Polonis necessariis. etc.*

Der erste Satz ist freilich wahr und bestätigt genau, was hier früher gesagt worden, daß vor der preussischen Regierung das Medizinalwesen in Polen ein Nichts gewesen sei; aber wie muß derjenige staunen, welcher unbekannt mit der Geistesrichtung dieser Aerzte ist, wenn er hört, daß das, was gar nicht war, nämlich das Medizinalwesen nach Weise eines andern und fremden Volks transformirt worden sei! Als ob Wissenschaft und Kunst mit denen sie betreffenden und für sie nothwendigen Einrichtungen und Gesetzen nicht den Einen Mafsstab, nämlich den der gröfsern oder geringern Vollkommenheit hätten, sondern als ob sie in jedem Lande auch aus einem andern und eigenen Gesichtspunkte betrachtet werden müßten, als ob für beide auch in Bezug auf den Staat nicht eine allgemeine Gültigkeit statt hätte.

Es ist natürlich, daß die Aufforderung von Seiten jener Aerzte, welche das Ober-Medizinaldirektorium ausmachten, an die übrigen Aerzte diesen höchst auffallend seyn mußte. Es ist schon oben gesagt, auf welche Weise sich das bestehende Personal der Aerzte, und namentlich in Warschau, nach und nach gebildet, und wie die vorige Regierung, in Hinsicht auf sie, gehandelt und gewirkt hat. Nun trifft es sich aber gerade, daß die Aufforderung, ihre Qualifikation aufs neue zu bekunden und sich gleichsam einem mündlichen Examen des Herrn Sekretärs zu unterwerfen, nur an Aerzte, welche keine Mitglieder des Ober-Mediz. Direktoriums sind, gerichtet seyn kann, größtentheils an Aerzte, welche nicht allein in den ausgezeichnetesten Medizinalämtern standen und Männer von gegründetem Rufe und allgemein anerkannter Geschicklichkeit sind, sondern die mit wenigen Ausnahmen noch überdas während der letzten Regierung den Gesetzen gemäß durch vorherige Beurkundung ihrer Geschicklichkeit in den großen Prüfungen zu Berlin zur medizinischen Praxis hier angestellt worden. Ja es betrifft diese Aufforderung Männer, welchen vermöge ihres Amtes jene Mitglieder bisher untergeordnet waren, die auch zum Theil unter ihrer Autorität zur medizinischen Praxis zugelassen wurden; sie betraf einen Mann, der als Schriftsteller einen allgemeinen wohlverdienten Ruf erworben, und in jeder

Hinsicht als Schriftsteller, Staatsdiener und praktischer Arzt sich um Wissenschaft und Kunst sowie um die leidende Menschheit hochverdient gemacht hat. Da hier lediglich dies alles um der Sache selbst willen, und um den neuen Gang im Medizinalwesen zu bezeichnen gesagt werden muß, so kommen natürlich die Namen selbst hierbei nicht in Betracht.

Mehrere dieser Aerzte fühlten zu sehr das Erniedrigende jener Aufforderung, als daß sie solche hätten erfüllen können, worauf neue Termine anberaumt wurden. Indessen ist über das Verfahren in dieser Sache Beschwerde erhoben und solches zu höherer Entscheidung angebracht worden, welche auch völlig genugthuend ausgefallen ist. Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß unter den Aerzten, welche sich auf diese Weise gekränkt fühlten, sich nicht bloß Deutsche sondern auch Polen befinden, welche Deutschland und dem preussischen Staate ihre Bildung verdanken und die Zierde ihrer Kunst sind.

Der Geist der Verfolgung, der in diesen öffentlichen Handlungen sich ausspricht, entwickelt sich in den besondern Schritten und Aeußerungen noch mehr. Wer sich den Diensten, in welchen man die bisherigen ärztlichen Beamten in Ermangelung anderer einstweilen beizubehalten für gut fand, entziehen wollte, (aus sehr begreiflichen Ursachen) dem wurde sogleich mit der Verweisung gedroht, welche indessen bloß doch in der Macht der höch-

sten Staatsgewalt, des Königs von Sachsen steht. Bei dieser Gelegenheit wurde von einem der Herrn geäußert: dies Verfahren sei ganz recht, und man hoffe es noch zu erleben, daß alle diese Deutschen zum T. gingen; und als man dagegen bemerkte: wie viel Männer wie jener, dem die Verweisung gedroht war, man denn im Lande hätte? wurde erwidert: es gäbe schon viel polnische Aerzte und man würde noch mehrere verschreiben. Wo denn freilich ein „woher?“ das Antworten sehr in Verlegenheit setzen muß.

In welcher Ordnung übrigens die neue Maschine betrieben werde, davon ist noch ein auffallender Beweis, daß ein neuer Physikus von Warschau eingesetzt wurde, ohne daß davon der bisherige \*), der mehrmals in der Zeit der Veränderungen mittelbar und unmittelbar von den neuen vorgesetzten Behörden zur Fortführung seines Amtes aufgefordert worden, davon andre als nur ganz zufällige Kenntniß erhalten hätte. Da in einem von diesem neuen Physikus beglaubigten Aufsatze, welcher in der Warschauer Zeitung bekannt gemacht wurde, von nichts Geringerm die Rede ist, als von einem neuen unfehlbaren Spezifikum gegen die Ruhr — (sie herrschte damals zugleich mit den schlimmsten Formen des Typhus epidemisch! —) so wird es dem medizinischen

---

\*) Der verdienstvolle Medizinal-Rath Wolff.

Publikum gewifs erwünscht seyn, wenn derselbe hier in einer wörtlichen Uebersetzung aus dem Polnischen mitgetheilt wird, damit diese wichtige Erfindung, welche man als die erste Frucht der polnischen Medizin ansehen kann, der Vergessenheit entrissen werde.

Warschauer Zeitung (*Gazeta Warszawska*) No. 71. d. 5ten Septbr. 1807.

„Untenstehendes Schreiben, welches der Redaktion zugeschiedt und dessen Nützlichkeit durch den Physikus der Stadt Warschau beglaubigt worden ist, eilen wir dem Publikum mitzutheilen:

„Ich säume nicht, das Publikum von einem Arzneimittel gegen die jetzt herrschende Ruhr zu benachrichtigen, welches von allen bekannten gegen diese schreckliche Krankheit das kräftigste ist. Jeder Arme kann es kaufen, oder, wohnt er nicht weit von einem Walde, selbst einsammeln, und jeder der es nach meiner Vorschrift brauchen wird, hat sich vor nichts zu fürchten, und kann versichert seyn, dafs seine Herstellung in wenigen Tagen erfolgen wird. — *Radices tormentillae erectae*, auf polnisch *kurze Ziele*, sind jenes göttliche Geschenk, welches in der benannten Krankheit von unschätzbbarer Hülfe und werth ist, allgemein bekannt zu seyn. Die Art des Gebrauchs ist folgender: vier Loth von den

Wurzeln dieser Pflanze werden, nachdem man sie von der anhängenden Erde wohl gereinigt hat, klein geschnitten oder gestossen und in einem Quart Wasser gekocht bis  $\frac{3}{4}$  Quart übrig bleiben, dann wann es gut abgekühlt ist wird dies durchgeseiht, in eine Flasche gegossen und an einen kühlen Ort gestellt, damit es nicht in Gährung gerathe. Besser ist es, nach Verhältniß nur immer so viel auf einmal zu kochen, wie an einem Tage verbraucht wird. Wer da will, kann des Geschmacks wegen ein paar Loth Zucker oder Pomeranzen-Syrup zusetzen. Wem dies aber zu kostbar ist, kann sich ohne das behelfen. Einem Kinde unter einem Jahre gibt man davon 1 bis 2 Kaffeelöffel voll, von 1 bis 2 Jahr alten zu einem Eßlöffel, von 2 bis 4 Jahren zu zwei Eßlöffel, von 5 bis 10 Jahren drei Löffel, von 10 bis 15 Jahren eine halbe Tasse voll. Erwachsene nehmen zu einer ganzen Tasse, und diese Gaben müssen durchaus alle 2 Stunden wiederholt werden, so lange bis das Laxiren aufhört. Der Leib muß warm gehalten werden, hierzu dient die Umwicklung mit einem Handtuche oder das Tragen eines leichten Kissens. Hierbei muß man sich der Fleischspeisen und Brühen gänzlich enthalten. (?!!) Man mag seine Buchweizengrütze oder tröckne Semmel in Wasser gekocht essen. Zum Getränke dient

Habergrütz oder Graupenschleim. Um den Kranken muß zugleich die größte Reinlichkeit beobachtet werden. — Ein jeder der diese Vorschriften beobachtet und genau befolgt, kann versichert seyn, daß er gesund werde, nur muß er zeitig genug und ohne Unterlaß diese Arznei brauchen, auch muß die Ruhr nicht, was jedoch dieses Jahr häufig der Fall ist, mit einem Faulfieber verbunden seyn. Wenn der Mastdarm vorfällt, so muß man Lämpchen, welche in diese Abkochung getaucht werden, öfters überschlagen.

*Hoffmann M. D.*

Alles dies reicht vor der Hand hin, um eine wahrhafte Uebersicht des Zustandes der Medizin und des Medizinalwesens in demjenigen Theile des ehemaligen Königreichs Polen zu geben, welcher bisher unter Preussens Szepter stand. Die Zukunft muß lehren: ob andre glücklichere Resultate für die Wissenschaft und Kunst aus der neuen Form hervorgehen werden, als der Anfang versprach. Die Fortsetzung dieser Skizze — deren Verfasser schlechterdings nicht bei diesen Angelegenheiten besonders interessirt ist, als nur insofern die Kunst Interesse haben muß — soll von Zeit zu Zeit folgen.

---

N. S.

Der König von Sachsen hat bei seiner Anwesenheit in Warschau das Obermedizinal-Direktorium nicht bestätigt, vielmehr hatte man Ursache eine andre Organisation des Medizinalwesens bald zu erwarten.

---

3.

Ueber Apothekenvisitationen und über einige andere die Apotheken, sowie die polizeiliche und gerichtliche Chemie betreffende Gegenstände.

Vom

*Herausgeber.*

---

Wenn es überhaupt Vorwurf der Medizinalpolizei ist, darauf zu achten, daß, wo es nur möglich ist, schädliche Einwirkungen auf die Staatsgenossen entfernt und das Wohlseyn derselben befördert werde, so muß sie besonders die zweckmäßigsten Mittel ergreifen, um der Hülfe, welche Kranke in den Apotheken finden können, die nöthige Sicherheit zu verschaffen. Gewiß ist dieser Zweig der Gesundheitspolizei von großer Wichtigkeit, wenn die Menge der jährlichen Kranken in einem bestimmten Distrikte und der Einfluß guter oder schlechter Arzneien gehörig angeschlagen wird. Es scheint mir aber, als wenn man bis jetzt zu wenig diesen Gegenstand aus den Gesichtspunkten, die hier hervortreten, betrachtet, oder doch nicht die erforderlichen Anstalten zur besten Ausführung getroffen hätte.

1ter Jahrg.

E

Soviel man auch in den meisten Staaten gethan hat, um den Schaden zu verhüten, welchen das Publikum durch unwissende Aerzte, Wundärzte und Hebammen nehmen könnte, so blieb doch meist die Prüfung der Arzneiniederlagen entweder ganz in dem ehemaligen schlechten Gange, oder sie wurde nur — ohne das man eine wesentliche Abänderung machte — mehr eingeschränkt. Wenige Staaten haben zweckmäßigere Verfügungen angeordnet, an vielen Orten aber ist eine Revision der Apotheken und Materialhandlungen eine ganz ungewöhnliche Erscheinung.

In der direktesten Beziehung mit diesem medizinisch-polizeilichen Geschäfte stehen unstreitig die Aerzte. Ist ihr Heilplan noch so vortrefflich und dem Zustande des Leidenden angemessen, so wird der Erfolg der Erwartung nicht entsprechen, wenn bei Bereitung der verordneten Heilmittel schlecht beschaffene Ingredienzien genommen werden, Nachlässigkeiten in der Signatur geschehen etc. Der große Nachtheil für den Arzt ist dann in solchen Fällen gewöhnlich der, daß die übele Wirkung ihm zugeschrieben wird. Er kann diesem Nachtheile nur dann ausweichen, wenn es ihm — was aber selten ist — glückt, die wahre Veranlassung zu entdecken, der Apotheker wird gemeinlich bei unglücklichen Kuren gar nicht berücksichtigt und ist von aller Responsabilität frei.

Kann nun freilich die öffentliche Gesundheitspflege

eine Vollkommenheit in diesem Fache durch keine Anstalten bewerkstelligen, und allen Fehlern vorbeugen, so wird sie doch durch sachdienliche Mafsregeln mannichfachen Nutzen schaffen und viele verderbliche Mißbräuche verhindern können.

Es fragt sich, ob der Weg, welchen man bisher in den meisten Ländern verfolgt hat, der beste ist, um die Arzneivorräthe, die dem Publikum verkauft werden, richtig zu prüfen.

Gemeinhin ist die Visitation der Apotheken vorzugsweise dem Physikus oder den medizinischen Gliedern der Sanitätskollegien anvertraut. In dieser Einrichtung scheint mir der wichtigste Fehler solcher Untersuchungen zu liegen.

Der praktische Arzt wird seine hauptsächlichste Ausbildung in der Kunst Krankheiten zu heilen suchen. Es wird ihm ein Nebengeschäft seyn, sich auch nur theoretisch mit der Pharmazie zu beschäftigen. Praktische Kenntnisse in pharmazeutischen Operationen verlangt man von den meisten Aerzten vergeblich. Eine Fertigkeit in der Technik der Apothekerkunst und eine hinreichende Waarenkunde sind nur solchen Aerzten eigen, die lange Pharmazie ausübten und endlich den Stand des Apothekers mit dem ärztlichen vertauschten. Ihre Zahl ist aber bekanntlich unter den Aerzten bei weitem die kleinste. Es ist dagegen gar nichts seltenes, Doktoren der Medizin zu

sehen, die nicht die mindesten gründlichen Begriffe von der Zubereitung der Arzneien besitzen, welche kaum die gemeinsten Mittel von andern zu unterscheiden wissen. Man kann ihnen deswegen sehr gut Alaun für Glaubersalz, und Ipekakuanhe für *Serpentaria* vorlegen. Kommen solche Aerzte zu einem Physikate und zugleich zur Funktion die Apotheken zu visitiren, so wird es freilich schlecht um die Untersuchung aussehen. Man fängt zwar nun an, Beschreibungen von der Aechtheit und Verfälschung der Arzneien und Anleitungen zu Apothekenvisitationen zu studieren, pharmazeutische Bücher einzusehen, sich auch dieses oder jenes Reagens zu verschaffen oder eine Sammlung von Arzneimitteln anzulegen; aber was kann dies für Nutzen bringen? Hier wie in der Naturgeschichte wird eine Beschreibung nur geringe, die Autopsie aber die meiste Hülfe leisten, um die Kennzeichen zu fassen. Nach einer vorausgegangenen empirischen Bekanntschaft mit den Arzneimitteln und ihrem Totalhabitus wird erst das Studium ihrer Kriterien nützlich werden, und dies möchte ich überhaupt bei allen Naturprodukten behaupten. Die empirische Einsicht erwirbt man sich aber nicht blos dadurch, daß man eine Sammlung von Probestückchen der Arzneimittel durchgeht, sondern es ist dabei nöthig, die Verschiedenheiten im Großen zu sehen und sich öfters mit ihren abwechselnden Eigenschaften beim

Verfertigen der Präparate bekannt zu machen. Hat man die Zeichen der Güte eines Mittels, die Arten seiner Verfälschungen und die Methode sie zu entdecken, noch so gut inne, und glaubt man sich zur Untersuchung einzelner gewählter Arzneimittel hinlänglich präparirt zu haben, so werden doch bei der wirklichen Prüfung, wenn jenes Requisit fehlt, manche falsche Seiten \*) angesprochen werden und die Visitation wird dürftig ausfallen. Der Visitor wird dann vieles beriechen, beschmecken und befühlern, was er nur mit chemischen Agentien prüfen kann; er ist nicht im Stande den Tamarinden anzusehen, ob sie kupferhaltig sind und den Schwefelblumen nicht, ob sie Arsenik enthalten. Eben so übel ist es, wenn ein solcher Visitor das Laboratorium, die Geräthschaften, Utensilien etc. beurtheilen soll. Hier sieht er vieles zum erstenmal und hat mit keinem Instrument je gearbeitet.

\*) Eine gewöhnliche unrichtige Meinung, die sich auch in manche Lehrbücher eingeschlichen hat, ist es, daß ein Quentchen bürgerl. Gewicht soviel als eine Drachme Medizinal-Gewicht, und ein Loth soviel als eine halbe Unze sei. Dieses Gewicht ist aber schwerer als jenes. Das Verhältniß ist nämlich ungefähr so:

$\frac{1}{2}$  Drachme =  $\frac{1}{2}$  Quent und beinahe 2 Gran.

1 ——— = 1 ——— völlig 3 —

2 Drachmen =  $\frac{1}{2}$  Loth — 4 Gran.

$\frac{1}{2}$  Unze = 1 ——— 7 —

1 ——— = 2 ——— 10 —

Ueber Kleinigkeiten, deren Wichtigkeit nur in Büchern zu Hause ist, wird er wesentliche Fehler übersehen. Es fehlt der praktische Takt, den nur eine lange Technik gewähren kann. Noch schlimmer ist es, wenn der zur Untersuchung Kommittirte, statt richtig zu sehen und zu urtheilen, sich durch seine Fragen und Aussprüche lächerlich macht und zum Spotte der Lehrlinge wird.

Es ist der Natur der Sache gemäß, zu jedem Gutachten, das eingeholt wird, einen vollkommenen Sachkundigen für den zu beurtheilenden Gegenstand zu wählen. Um eine Apotheke zu kontrolliren ist also ein in allen den Theilen seines Faches sehr genau bewandeter Pharmazeut nöthig. Ueberträgt man die Visitation der Apotheken dem Physikus (im gebräuchlichen Sinne), so wird nie der Vortheil daraus gezogen, den eine solche Visitation geben kann. Das Ganze ist dann nur eine Formalität und es bleibt immer der Willkühr desjenigen, der eine Offizin verwaltet, überlassen, ob alles darin so beschaffen ist, wie es seyn sollte.

Für eben so unstatthaft halte ich es, wenn Aerzte bei medizinischen Kollegien, die nie Pharmazie ausübten, es übernehmen, einen Apotheker zu examiniren. Dies fällt außer ihrer Kompetenz und der Examinator ist dann auch gewöhnlich in der Verlegenheit, sich besonders erst in einer Vorbereitung mit den Mitteln bekannt zu machen, deren Diagnose er dem Kandidaten zur Aufgabe bestimmen will.

Ich mache hier einige Vorschläge, wie sowohl die Apothekenvisitationen als andere Theile der Staatsarzneikunde verbessert werden können. Sie lassen sich so realisiren, das ihr Zweck nicht verfehlt wird, und ich fürchte nicht, das man sie unter die Projekte versetzt, die in der Ausführung deswegen große Schwierigkeiten finden, weil man in den vorgeschlagenen Mitteln dazu nicht ökonomisch genug war.

Für eine ganze Provinz werde ein in der Pharmazie ausgezeichnet tüchtiger Mann, der zugleich auch in Physik, Chemie, Naturgeschichte und in der theoretischen Arzneikunde wenigstens gründliche Kenntnisse besitzt, als Mitglied der Gesundheitspolizeibehörde und bei dem Medizinalkollegium angestellt. Um sich ganz seinem Amte widmen zu können und manchen unvermeidlichen Inkonvenienzen auszuweichen, darf er, wenn er Arzt ist, weder die Medizin ausüben noch eine Apotheke besitzen. Thätigkeit und Fleiß, Gerechtkeitsliebe, Gewissenhaftigkeit und Unbestechlichkeit, und ein entschieden guter moralischer Charakter müssen ihm eigen seyn. Er sei Sanitätsbeamter und werde vom Staate besoldet.

Die Funktion dieses für das allgemeine Wohl sehr nützlichen Dieners bestehe darin, das ihm die Aufsicht und Untersuchung alles dessen anvertraut ist, was sich eines Theils auf seine Fächer, Chemie, Pharmazie, Physik und Naturgeschichte,

andern Theils aber auf den allgemeinen Gesundheitseinfluss und auf die aus jenen Wissenschaften zu schöpfenden Erläuterungen in rechtlichen Sachen bezieht. — Seine Agende hätte nachstehende Punkte:

- 1) Die Sorge für gesunde Speisen und Getränke und die Prüfung der für verfälscht und ungesund angesehenen. Sorge für unschädliche Geschirre etc.
- 2) Die Aufsicht über das Apothekerwesen, also auch die Visitation der Arzneivorräthe. — Jährlich in der Regel einmal — besonders im Herbst — müssen die Stadt-, Land-, Haupt- und Filial-Apotheken, die Offizinen in Hospitälern, die Hausapotheken selbst dispensirender Aerzte, Droguerihandlungen sowie Niederlagen der chemischen Fabriken, überhaupt alle öffentlich zu Verkauf stehende Arzneivorräthe und Niederlagen mit Zuziehung eines Mitgliedes des Medizinalkollegiums, oder des Physikus auf dem Lande und eines Aktuarius zu Führung des Protokolls revidirt werden. Die Untersuchung erstrecke sich über alle Gegenstände der Apotheken, Medikamente, Geräthschaften, Giftbuch, Registratur der Recepte, Taxe etc. Sie sei ohne grofse Weitläufigkeit und gehe bei den Arzneien blos auf die wichtigsten; sie sei aber auch hinreichend um ein Gutachten über den Zustand

der Apotheke abfassen zu können. Bei verdächtigen Apotheken wird es sehr gut seyn, wenn sich der Sanitätsbeamte durch die dritte Hand nach übergebenen Rezepten Arzneien verschafft und diese prüft \*). Er wird dadurch für die nächste Visitation aufmerksam, welche einfache Mittel und welche Präparate besonders zu beachten sind. Der Visitor muß sich nicht die Arzneien bringen lassen, sondern sie selbst aus den Behältern und in der Materialkammer aufsuchen. Die untauglich befundenen Mittel werden versiegelt und dem Gutachten beigelegt. Die Visitationen sollte man übrigens nie vorher ansagen, da eine wohleingerichtete Apotheke stets auf einen solchen Besuch gefast seyn kann und der Revisor nur wahre Mängel zu rügen hat. Ueberdies dürfte es auch dabei von Nutzen seyn, wenn man untersagte, die Visitatoren mit Wein etc. zu regaliren, weil dadurch auf der

---

\*) Aehnlich ist eine Polizeianstalt in Heidelberg, um dem Publikum gesunde Nahrungsmittel zu liefern. Es werden Proben heimlich gekauft, der Name des Verkäufers und die angebliche Qualität des Verkaufenen werden in ein besonderes Protokoll eingetragen. Nun wird von einem Kunstverständigen, dem sowohl der Verkäufer als die Waare unbekannt ist, eine chemische Prüfung vorgenommen. Ihre Resultate leiten dann das Verfahren gegen die Verkäufer.

einen Seite die Unkosten und auf der andern die Verbindlichkeiten entfernt werden. — Eine jede Untersuchung geschähe unentgeltlich für den Besitzer des Arzneivorrathes, dafür wird der Sanitätsbeamte durch seinen Gehalt entschädigt.

Nach geschעהer Visitation aller Apotheken etc. der Provinz erstattet der Sanitätsbeamte seinen Bericht an den Sanitätsrath.

Auch bei den übrigen Gegenständen des Apothekerwesens trägt der Sanitätsbeamte Sorge, daß gute Anstalten eingeführt, Unordnungen oder willkürliche Verfügungen Einzelner vermieden werden. — Die Pachtapotheken müßte man wo möglich ganz aufheben und verkaufen, und ist dies nicht für alle thunlich, so muß bei der Verpachtung der Sanitätsbeamte darauf sehen, daß der Pacht nicht zu hoch getrieben wird, damit das Publikum nicht unter einem zu hohen Pachtgelde durch schlechte Arzneien oder übersetzten Preisen leide. — Der Sanitätsbeamte regulirt die Arzneitaxe. Dies muß von Messe zu Messe geschehen, weil die Preise vieler Mittel \*) steigen und

---

\*) Folgende Drogen ändern gewöhnlich die Preise oft.

Aloe. Ambra. Anthophylli. Balsam. Copaiv. B. indic. niger. B. de Mecca. Borax veneta. Camphora. Canthar. Cardamom. Cassia lignea. Castoreum. Cinnamom.

fallen, mithin sich auch die Präparate, zu welchen man solche Arzneien gebraucht, im Preise verändern. — Die, bis auf den Preis, gedruckten Schemas werden ausgefüllt, wenn der Sanitätsbeamte nach den Preiskouranten der Materialisten taxirt hat, und die Abschriften mit der Unterschrift und dem Siegel des Sanitätsbeamten in alle Apotheken der Provinz gesendet. Hier müssen sie in den Offizinen zu jedermanns Ansicht angeheftet werden. — Dem erwähnten Sanitätsbeamten ist ferner die Prüfung des Apotheker- Personales übertragen. Er prüft den Lehrling bei seiner Annahme, ob er Fähigkeiten

---

Coccionel. Colla piscium. Colocynthid. Cort. Chin. C. Chin. reg. C. Chin. rubr. Cort. Winteran. Costus dulc. et am. Crocus. Cubebae. Dactyli. Gumm. Ammon. G. Anim. G. As. foet. G. Benz. G. Carann. G. Galban. G. Mastich. G. Myrrh. G. Oliban. G. Opopon. G. Sagapen. G. Sang. Drac. G. Styrac. G. Tacamahac. Lich. island. Manna. Moschus. Muscus. Helminthochort. Opium. Orleana. Piper album. Piper longum. Piper nigrum. Rad. Chinae. R. Columbo. R. Galang. R. Hermodact. R. Jpecacuan. R. Jalapp. R. Pyrethr. R. Rhei. R. Salap. R. Sassafras. R. Sarsaparillae. R. Senegae. R. Serpentar. virg. R. Zedoar. Scammon. Sem. Anisi. stell. Sem. Cinae. Sem. Cydon. Sperma ceti. Spong. mar. Tamarindi. Terra catech. Vaniglia. Vomicae nuces.

und Vorkenntnisse genug hat, um sich diesem Stande zu widmen. Bei Beendigung der Lehrjahre geschieht dasselbe, wobei von dem Sanitätsbeamten ein Attestat ausgefertigt wird. Eben so examinirt er alle die, welchen die Administration der Apotheken anvertraut ist, den Besitzer und die Provisoren. — Der Sanitätsbeamte muß darauf achten, daß nach einem guten Apothekerbuche dispensirt wird; daß die Apothekerverordnungen befolgt werden; er entwirft, wenn es nöthig ist, neue und schlägt sie dem Sanitätskollegium vor. Hier hat er bei den Klagen der Apotheker das erste konsultative Votum. — Ferner sieht er darauf, daß die Apotheker bei ihren Privilegien geschützt, daß nicht zuviele Apotheken-Privilegien für einen Ort konzedit werden, weil dies den schon bestehenden Apotheken und Droguerihandlungen also auch dem Publikum Schaden bringt; daß dem Handel der Spezereihändler etc. mit Arzneien, hausirenden Arzneihändlern, den Olitätenkrämern, Königsseern, Tyrolern etc. gesteuert werde. — Er sucht eine Apothekenassekuranz zu errichten. — Bei Anlegung einer neuen Apotheke muß ihm wegen des Lokales etc. die Anzeige geschehen, und endlich hat er auch

die Ober-Aufsicht über alle etwa im Lande befindliche pharmazeutische Institute.

- 3) Der angegebene Sanitätsbeamte wird berathen und er macht Vorschläge, wenn es darauf ankommt, die Luft eines Ortes zu verbessern; bei Anlegung öffentlicher Spitäler oder Krankenhäuser; ihm ist die Direktion der sauern Räucherungen bei pestartigen Epidemien und Epizootien übertragen.
- 4) Er erforscht die Gegend in topographischer Hinsicht, in Betreff der Naturgeschichte, des Bodens, des Klimas, der Witterung, der Beschaffenheit der Gebirge; er stellt Analysen mit den gemeinen und mineralischen Wassern der Provinz an; er beschäftigt sich mit den Populations- und Mortalitätslisten.
- 5) Er macht die Obduktion in allen gerichtlich-medizinischen Fällen, welche die Aufhellung und den Beistand der Chemie, Physik und Naturgeschichte verlangen, Ausmittlung eines Giftes etc. Alle die forensisch-medizinischen Geschäfte verrichtet er in Beiseyn des Physikus.

Zur Ausführung der verschiedenen Untersuchungen, welche diesem Sanitätsbeamten vorkommen, ist es nothwendig, daß er die nöthigen Hülfsmittel dazu besitze. Physikalische Instrumente, Elektrisir- und galvanische Maschienen, Barometer, Thermometer, Eudiometer etc.; ein gut getrocknetes

Herbarium, eine Sammlung ausgesuchter ächter und verfälschter Arzneien, besonders aber ein wohl eingerichtetes Laboratorium. Der Staat muß zur Erhaltung dieser Bedürfnisse eine jährliche Beihilfe bestimmen. Die gegenwirkenden chemischen Mittel müssen rein und deswegen selbst bereitet seyn, da auf der Richtigkeit solcher Untersuchungen öfters sehr viel, Schuld und Unschuld, Strafe und Freisprechung beruht.

*Uebersicht der chemischen Agentien, welche bei polizeilich- (I) und gerichtlich- (II) chemischen Untersuchungen erforderlich sind.*

1. *Kali*. In Auflösung als Aetzlaug und trocken.

I. Zur Prüfung des überschwefelten Weines.—

Bei der Untersuchung von Arzneien; auf Talg im Wachs; auf Wachs im Wallrathe; Kolophonium im Guaiak und Jalappenharze; auf Erden in der Schwefelmilch; Thonerde in der Magnesie; auf Erden in der Salpetersäure; zur Prüfung des versüßten Quecksilbers; des Mineralkermes und Spiesglanggoldschwefels.— Bei der Analyse des gemeinen Wassers und der Mineralwässer: auf schwefelsaure Talkerde, Thonerde, Metalloxyde.

II. Bei Vergiftungen mit Sublimat, weißem Quecksilberpräzipitate.

2. *Ammonium*.

I. Zur Prüfung auf Kupfer in Nahrungsmitteln,

Brod, Käse, Butter, Milch, Branntwein, Oel, Essig, Salz, Zucker; in Speisen durch kupferne Gefäße vergiftet, auf Kupfer in den Farben der Zuckerbäcker etc.; auf Alaun im Weine. — Bei der Prüfung der Arzneien: auf Kupfer im Stülsholzsaft, im rohen und destillirten Essige, in der Salzsäure, dem *Spirit. Vitrioli*, dem Alaune, Salmiak, im Blattsilber und Blattgolde, Höllensteine, in der salzsauren Schwererde, Eisenfeile, dem Eisenvitriole, der Blättererde, dem vitriolisirten Weinstein, Weinsteinrahme, Glaubersalze, Zinne, Weinstein, Brechweinstein, weißem Vitriole, rektifizirtem Weingeiste; auf Thonerde in der Magnesie; auf Eisen- und Zinkoxyd im Kupfervitriole. — Bei der Untersuchung gemeiner und Mineral-Wasser: auf kohlen-saure Kalkerde, schwefelsaure und salzsaure Talkerde, Thonerde, Metalloxyde.

II. Bei Sublimat- und Kupfervergiftungen.

3. *Kalkerde* in Auflösung als Kalkwasser.

I. Auf Alaun im Weine \*). — Bei der Untersuchung der Arzneien: auf Kohlensäure im destill. Wasser im Aetzkali, in der Aetz-lauge. — Zur Zergliederung gemeiner und mineralischer Wasser: auf Kohlensäure,

---

\*) Nach *Bertaud*; s. v. *Crell's chem. Ann.* 1792. B. 1. S. 15.

schwefelsaure Talkerde, Alaun, schwefelsaures Eisen, kohlen-saure Kalien und Erden.

II. Bei Vergiftungen zur Prüfung auf Sublimat, Arsenik.

4. *Schwefelsäure.*

I. Zur Prüfung auf Blei im Weine und Essige, zur Bereitung der sauren Räu-cherungen. — Bei der Untersuchung der Arzneien: auf Blei im Zinne, Quecksilber, in den Zinkblumen; auf Kalkerde in dem weissen Quecksilberpräzipitate; auf Gips oder Kreide in der Magnesie und im Grünspane; auf Blei im Essig-äther; Kopaivabalsam im Perubalsam; zur Prüfung der kalzinirten Magnesie. — Bei der Zerlegung gemeiner und Mineral-Wasser: auf kohlen-saure Kalien und Erden.

II. Zur Entdeckung des Bleies bei Vergiftungen mit demselben.

5. *Salpetersäure.*

I. Für die Prüfung auf Knochenasche im Mehle; zur Ausziehung des Kupfers und Bleies bei Verfälschung der Nahrungsmittel. — Bei der Untersuchung der Arzneien: zur vorherigen Sättigung bei vielen Prozessen; zur Prüfung auf Kupfer im Blattgolde; auf Gips, Kreide und Schwerspath im Bleiweise; zur Prüfung des weissen Quecksilber-Präzipitats etc. auf Gips und Kieselerde; des Quecksilbers auf  
Zinn;

Zinn; der Aetzlauge und des Aetzkalis, auf Erden und Kohlensäure; der Magnesie auf Gips etc. des Bernsteinöls, zur Prüfung der Blättererde, des Seignettensalzes, tartarisirt. Weinstens. — Bei der Untersuchung der gemeinen und Mineralwasser: auf Schwefel, Ammonium, zur Sättigung bei der Anwendung verschiedener Reagentien.

6. *Salzsäure.*

I. Auf Blei im Weine. — Bei der Untersuchung der Arzneien; zur Prüfung des Blattsilbers, ob es nicht Zinn sei; des Zinns auf Arsenik.

II. Bei Vergiftungen mit Höllenstein, zur Entdeckung des Bleies im Bleizucker.

7. *Königswasser.*

I. Bei der Untersuchung der Arzneien: auf Blei im Antim. crud.

8. *Boraxsäure.*

II. Für die Untersuchung der Arsenikvergiftungen; bei der Reduktion des Arsens, wenn er, mit Kalkwasser aus seiner Auflösung gefällt, mit Kohle behandelt wird.

9. *Weinsteinsäure.*

I. Bei der Untersuchung der Arzneien: auf Kali in der Schwefelsäure und im kohlens. Natron.

10. *Zuckersäure.* In Auflösung.

I. Auf Kalkerde im Weine. — Bei Apothekenvisitationen: auf Kalkerde im *Sal. ess. Tart.*, im destill. Wasser; auf Kalk- und Talkerde

in den Zinkblumen. — Bei der Untersuchung gemeiner und Mineral-Wasser auf Kalkerde.

11. *Essigsäure.*

I. Zur Untersuchung des Mehls, wenn man Kalkerde oder Bleiweiß darin vermuthet. — Bei Apothekenvisitationen: zu Sättigung der Kalien, um sie zu prüfen; zur Prüfung auf Kupfer im Blattgolde; auf Gips und Schwespath im Bleiweiß; auf Blei im Zinne, *Antim. diaph.* in den Zinkblumen; auf Blei und Bleioxyde im Quecksilber, Zinnober, rothen und weißen Quecksilberpräzipitate; auf Kalkerde im weißen Quecksilberpräzipitate; zur Prüfung der Mennige, des Grünspans, Asants, Galbanums.

12. *Gallussäure*, als geistige Galläpfeltinktur.

I. Bei Apothekenrevisionen: zur Prüfung auf Eisen im *Spirit. Vitriol.*, Alaun, Salmiak, in der Salzsäure, der salzsauren Schwererde, Blättererde, dem vitriolisirten Weinstein, Glaubersalze, in den Zinkblumen, weißem Vitriole. — Für die Prüfung gemeiner und mineralischer Wasser.

13. *Silber* (blankes).

I. Zur Entdeckung der Hydrothionsäure im übergeschwefelten Weine.

14. *Quecksilber* (metallisches).

I. Bei der Untersuchung mineral. Wasser: auf Hydrothionsäure.

II. Zur Entdeckung des Sublimats bei Vergiftungen.

15. *Zink* (blanker).

I. Bei der Prüfung der Arzneimittel: auf Arsenik im Schwefel; auf Zinn im Brechweinstein; Blei im Essige.

16. *Kupfer* (blankes).

II. Bei Sublimatvergiftungen.

17. *Eisen* (blankes).

I. Zur Entdeckung des Kupfers im Weine, in Speisen, welche durch kupferne Gefäße verunreinigt sind etc. — Bei Apothekenvisitationen: auf Kupfer in der Eisenfeile, im Bleiessig, Höllensteine, salzsaurer Schwererde, Extracten, in Mittelsalzen, im tartarisirten Weinstein, Tamarindenmarke, Weinstein, Eisenvitriole, Zinkvitriole.

II. Bei Kupfervergiftungen.

18. *Braunsteinoxid*.

I. Zur Bereitung der oxygenisirten Salzsäure bei Räucherungen.

19. *Schwefelsaure Kalkerde*, in Auflösung.

I. Bei Apothekenvisitationen: auf Sauerklee-säure im Bernsteinsalze.

20. *Schwefelzsaures Silber*, in siedendem Wasser aufgelöst.

I. Bei Apothekenvisitationen: auf Salzsäure in *Sal Tart.*, in der Magnesie, im Glaubersalze, Zitronensaft, auf Arsenik im Schwefel.

—Bei der Prüfung gem. und Mineral-Wasser :  
auf salzsaure Salze.

21. *Schwefelsaures Kupfer*, aufgelöst.  
II. Zur Ausmittlung des Ammoniums bei Vergiftungen mit demselben, auf Arsenik und Sublimat.
22. *Salpetersaures Kali*, trocken.  
I. Zur Bereitung der sauern Räucherungen. — Bei Apothekenuntersuchungen : auf Braunstein, Eisen, Arsenik im rohen Spießglanze ; auf Arsenik im Schwefel.  
II. Bei Arsenikvergiftungen.
23. *Salpetersaure Schwererde*, flüssig.  
I. Bei Untersuchung der Arzneien : auf Schwefelsäure im Salpeteräther.
24. *Salpetersaures Silber*, flüssig.  
I. Auf Salzsäure im Essige, bei überschwefeltem Weine. — Bei Prüfung der Arzneimittel : auf Salzsäure in der Salpetersäure, im Weinsteinsalze und Aetzkali (nach vorgenommener Sättigung), im *Sal. vol. Sal. amm.*, destillirten Wasser ; auf salzsaure Salze im Salpeter, in Aetzlauge, Blättererde, Bittersalze, *Liq. C. C. succ.*, Borax (nach vorhergegangener Sättigung), kohlen-saurem Natron, Seignettensalze, tartaris. Weinstein, im Milchzucker ; auf Salmiak im Bernsteinsalze. — Zur Analyse gemeiner u. Mineral-Wasser : auf salzsaure Salze, schwefelsaure Salze, kohlen-s. Natron,

kohlens. Eisen, kohlensaure Kalk- und Talkerde, Hydrothionsäure.

II. Zur Entdeckung der Salz- und Schwefelsäure bei Vergiftungen mit denselben.

25. *Salpetersaures Quecksilber*, in Auflösung.

I. Auf Alaun im Weine. — Bei der Untersuchung der Arzneien: zur Prüfung des Kalkwassers. — Bei der Untersuchung der gemeinen und mineralischen Wasser: auf kohlensaure Kalkerde, kohlensaure Talkerde, Natron, schwefelsaure und salzsaure Neutralsalze, Hydrothionsäure.

II. Zur Ausmittlung der Schwefel- und Salzsäure bei Vergiftungen mit diesen.

26. *Salpetersaures Blei*.

I. Bei der Prüfung der Arzneien: auf Schwefelsäure im Bernsteinsalze, in der Weinsteinensäure, Seignettensalze, tart. Weinsteinne, Weinsteinrahme, Brechweinsteine.

27. *Salzsaures Natron*, trocken.

I. Zu den salzsauren Fumigationen.

28. *Salzsaures Ammonium*, trocken.

I. Auf Pottasche im Zucker.

29. *Salzsaure Schwererde*, flüssig.

I. Auf Schwefelsäure im Essige, auf Gips im Kochsalze. — Bei Apothekensitationen: auf Schwefelsäure in der Salzsäure, Salpetersäure, Phosphorsäure, Weinsteinensäure,

der Schwefelnaphta, im Hoffmann'schen Li-  
quor, auf schwefelsaure Salze im Salmiak,  
im destill. Wasser, der Blättererde, dem  
Salpeter, Borax (nach vorhergegangener Sät-  
tigung) Liq. C. C. succ. dem kohlensauren  
Natron, Milchzucker. — Bei der Zerlegung  
gemeiner und mineralischer Wasser: auf  
schwefelsaure Salze, kohlensaures Natron.

30. *Salzsaure Kalkerde*, in Solution.

I. Bei der Prüfung der Arzneien: des phosphor-  
sauren Natrons; auf Kohlensäure im kausti-  
schen Salmiakgeiste. — Bei der Zergliede-  
rung mineralischer Wasser: auf kohlensau-  
res Natron.

31. *Salzsaures Quecksilber*, in flüssiger  
Form.

I. Bei der Zerlegung der gemeinen und Mine-  
ralwasser: auf kohlensaures Natron und koh-  
lensaure Kalkerde.

32. *Boraxsaures Natron*, trocken.

I. Als Flufs bei der Prüfung auf Kobold in  
Farben. —

33. *Blausaueres Kali*, flüssig.

I. Zur Entdeckung des Kupfers in Nahrungs-  
mitteln. — Bei der Untersuchung der Arz-  
neien: auf Eisen in der Schwefel-, Salpeter-  
und Salzsäure, in Aetzlauge nach vorherge-  
gangener Sättigung, in den Zinkblumen. —  
Bei Zerlegung gem. und mineral. Wasser.

34. *Essigsäure Schwererde*, in Auflösung.

I. Auf Schwefelsäure im Essige, auf Alaun im Weine. — Bei der Untersuchung der Arzneien: auf Schwefelsäure im Weinstein- und Aetzkali nach vorhergegangener Saturation. — Ebenso bei der Analyse gem. und min. Wasser.

II. Zur Entdeckung der Schwefelsäure bei Vergiftungen.

35. *Essigsäures Blei*, in flüssiger Gestalt.

I. Auf Schwefelsäure im Essige. — Bei Apothekenvisitationen: auf Schwefelsäure im Zitronensaft, in der Salpeter- und Salzsäure, Weinsäure, in Mittelsalzen, tartarisirten Weinsteinen, Weinstein- und Aetzkali (nach vorhergegangener Sättigung) im destill. Wasser; zur Prüfung der Hahnemann'schen Probeflüssigkeit; auf Alaun im Weinstein; auf Glaubersalz im Seignettensalz. — Bei Zerlegung gem. und min. Wasser: auf Kalien, Erden, schwefelsäure und salzsaure Mittelsalze, Hydrothionsäure.

II. Bei Vergiftungen mit Schwefel- und Salzsäure, zur Ausmittlung derselben.

36. *Kohlensäures Kali*, trocken und in Solution.

I. Bei Verfälschungen des Brodes, rothen Weines etc. mit Alaun; des Biers mit Kalkerde. — Für Apothekenvisitationen: auf

Weinsteinsäure im Bernsteinsalze und Essige; zur Prüfung des Kalkwassers; auf Metalloxyde in der Schwefelsäure; auf Erden in der Salzsäure; auf Eisen und Kupfer im vitriol. Weinstein; auf Erden und erdige Neutralsalze in kalischen Mittelsalzen, vitriol Weinstein, Glaubersalze, Salpeter; auf Säuren in den Aetherarten, im Hoffmann'schen Liquor, versüßten Salpetergeiste; auf Wasser im Alkohol; auf Salmiak im Bernsteinsalze zur Prüfung der Stärke des Essigs.

37. *Kohlensaures Natron*, flüssig.

I. Bei der Analyse der gem. und Mineralwasser: auf erdige Mittelsalze, Eisenvitriol etc.

38. *Kohle*.

II. Bei Vergiftungen mit Arsenik zur Reduktion desselben.

39. *Hahnemann's Probe flüssigkeit*.

I. Zur Ausmittlung des Bleies bei Verfälschung und Verunreinigung des Mehls, Weins, Käses, Salzes, Oels, Essigs, Biers, der Butter und solcher Speisen, die in schlechtverzinnem oder glasirtem Geschirre gekocht wurden; auf Arsenik im Weine; Spiesglanz im Weine; Kupfer im Branntweine; Quecksilber im Salze; Blei in Farben. — Bei Apothekenvisitationen: auf Blei im Essige, Essigäther, Quecksilber, der Blättererde, dem tart. Weinstein, schweifstreib. Spiesglanze;

weißem Quecksilberpräzipitate; auf Arsenik in der salzsauren Schwererde; auf Mennig und Arsenik im Zinnober; Arsenik im Sublimat; zur Prüfung des Brechweinsteins.

II. Zur Untersuchung der Vergiftungen mit Sublimat, Blei, Arsenik, Spiesglanz.

40. *Schwefelammonium*.

I. Bei Apothekenvisitationen: auf Metalle in der salzsauren Schwererde; auf Blei im Essige. — Bei der Zerlegung gem. und mineral. Wasser, auf Säuren und Metalle.

II. Auf Arsenik bei Vergiftungen.

41. *Kupferammonium*, in flüssiger Form.

I. Auf Arsenik im Zinne. — Bei Apothekenvisitationen: auf Arsenik in der salzsauren Schwererde; auf Arsenik im Zinnober, Sublimat.

II. Bei Arsenik-, Sublimat-, Spiesglanzvergiftungen.

42. *Schwarzer Flufs*.

I. Zur Reduktion der aus Nahrungsmitteln gefällten Blei- oder Wismuthoxyde. — Bei Apothekenvisitationen: zur Prüfung der Menge, des Bleiweißes.

43. *Wasser*, destillirtes.

Zu Auflösungen, Ausspülen der Gefäße, Aussüßen etc.

I. Für die Fällung des Wismuthes aus der Salpetersäure bei Verfälschung des Mehls mit

Wismuthoxyd, des Weins mit Wismuth, des Zinns. — Bei Apothekenvisitationen: auf Weingeist im Aether, und in äther. Oelen; zur Präzipitation des Wismuths im Quecksilber, weißem Quecksilberpräzipitate, Zinne, zur Prüfung der Spiesglanzbutter, des Bleizuckers.

44. *Alkohol.*

I. Bei Apothekenvisitationen zur Prüfung des Essigs auf Weinsteinensäure mit Hülfe des kohlen-sauren Kalis, auf phosphorsauren Kalk und Gips in der Phosphorsäure; auf schwefelsaures Kali in der Schwefelsäure; auf Weinstein im Bernsteinsalze; zur Prüfung des ätzenden Salmiakgeistes und des kohlen-sauren Ammoniaks, Hirschhornsalzes und Hirschhorngeistes, auf Harz im Asant; Pech im Asphalte, Terpenthinöl im Steinöle; Geigenharz im Takamahak; zur Prüfung des Galbanums, der Jalappe, des Jalappenharzes, des venet. Terpenthins, der äther. Oele etc. — Bei der Analyse gemeiner und mineral. Wasser: auf schwefelsaure Salze.

45. *Spirituöse Seifensolution.*

I. Zur Prüfung des Wassers in Hinsicht der Härte, auf Kohlensäure, Mittelsalze.

46. *Schwefel- und Salpeteräther.*

I. Bei der Untersuchung der Arzneien: auf aus-

gepresste Oele im Kopaivabalsam; Wachs im Wallrathe; auf Fette in ausgepressten Oelen und Kakaobutter.

47. *Lackmufstinktur* und *Papier*.

I. Bei Verfälschungen des Brodes mit Alaun. — Bei der Untersuchung der Arzneien: auf Säuren im destill. Wasser, in den Aetherarten, Hoffmann'schem Liquor und versüßtem Salpetergeiste; auf Schwefelsäure in den Schwefelblumen. — Bei der Zerlegung der gem. und Mineral-Wasser: auf freie Säuren und geröthet auf freie Kalien.

II. Auf Säuren, bei Vergiftungen mit denselben.

48. *Veilchensyrup*.

I. Auf Pottasche bei der Verfälschung des Brodes mit derselben. — Bei Apothekensitationen: auf Ammonium im Bernsteinsalze; zur Prüfung des Kalkwassers. — Für die Analyse der gem. und mineral. Wasser: auf Säuren und Kalien.

II. Bei Vergiftungen mit Kalien.

49. *Kurkumapapier*.

I. Für die Untersuchung der Arzneien: auf Kali in der Blättererde. — Bei der Zerlegung der Wasser: auf Kalien.

---

Es sei mir erlaubt, hier etwas über die neuere pharmazeutische Nomenklatur und über

das in einigen Ländern eingeführte Receptbuch zu bemerken.

Die neuchemischen Benennungen der Arzneien den von jeher und allgemein gültigen Trivialnamen vorzuziehen, scheint mir weder von dem Nutzen zu seyn, den man dadurch zu leisten gehofft hat, noch auch der Sache so zu entsprechen, als man vielleicht glauben möchte. Ich berühre nur die Inkonvenienz, das allen Apothekern welche in der Chemie keine Fortschritte gemacht haben — und ihrer sind nicht wenige — die moderne Nomenclatur ganz fremd ist und bloßes Gedächtniswerk wird. Selbst aber auch die mit der Scheidekunst vertrauteren müssen gar häufig, um sich Gewißheit zu verschaffen, die Synonymie nachschlagen. In beiden Fällen entsteht Gelegenheit zu schädlichen Verwechslungen. Das Rezept ist aber als kein öffentliches Aktenstück zu betrachten, sondern es dient bloß zur Notiz für den Apotheker. Der Zweck des Rezeptes ist, das der Kranke die Arzneien erhält, welche der Arzt für ihn bestimmt hat, und der Weg, der am geschwindesten und sichersten dahin führt, ist der beste.

Die neue Nomenclatur ist nicht übereinstimmend. Wenn es in der preussischen Pharmakopöe heist: *Kali sulphuricum*, so ist dies das *Sulphas Potassae* in der batavischen, so für *Hydrargyrum stibiato-sulphuratum Sulphuretum Hydrarg. et Stibii*, für *Spiritus sulphurico - aethereus*

*Aether sulphuricus alcoholicus* u. m. a.  
 So weicht auch wieder die Nomenklatur des neuen dänischen Dispensatoriums ab. Fast ein jedes Apothekerbuch, welches erscheint, nimmt Umtaufungen vor. Welche neuere Nomenklatur hat aber den Vorzug? Sie stützen sich auf das Lavoisier'sche System. Sollte aber das Winterl'sche dualistische oder ein anderes künftig mehr Eingang finden, so ist wohl wieder eine Umänderung nöthig?

Diese Verschiedenheit gibt zu gefährlichen Irrungen Anlaß. Wie nun, wenn ein Arzt nach der batavischen Terminologie in einem Landstädtchen vorschreibt, wo der Apotheker sich nicht mit Chemie beschäftigt hat und auch wenige Bücher besitzt. Wie konfus werden nicht manche Apothekergehilfen und alte Provisoren werden, die bald in diesem, bald in jenem Lande konditioniren, in welchem jetzt diese und dann jene Nomenklatur angenommen ist.

Die alten offizinellen Namen sind aber überall bekannt und verständlich. Sie bilden die Kunstsprache der Pharmazie, die, wie ein jedes andere Fach ihre Kunstsprache hat. Versteht der Arzt und Pharmazeut Chemie, so weiß er ohnedies die Bestandtheile des Mittels, das er verschreibt oder zu rezeptiren hat; haben beide keine Einsichten in der Scheidekunst, so ist ihnen die neue Nomenklatur ein bedeutungsloser Ton.

Die Salze, Säuren und andere Präparate sind auch

nicht ganz das, wofür sie die neuen Namen ausgeben. Sie sind, wie sie sich selbst in den besten Apotheken finden, nicht chemisch rein zu nennen, so hat das *Kali carbonicum* etwas Kiesel- oder Thonerde, etwas salzsaures oder schwefelsaures Kali, das *Natrum sulphuricum* eine geringe Beimischung von Koch- oder Bittersalz etc., der Aether etwas Weingeist, *Acidum sulphuricum dilutum* etwas Eisen. Dies schadet dem therapeutischen Gebrauche nicht, denn mit diesen Mitteln sind die Erfahrungen gemacht worden, nicht mit chemisch reinen Präparaten. Man will deswegen auch bemerkt haben, daß manche Arzneien nach der neuesten chemischen Methode bereitet, nicht mehr die Wirkung bei Kranken hatten, die sie nach der älteren Bereitungsart besaßen. Wie der *Merc. dulc.*, *Merc. praec. alb. etc.* Also auch hier *medio tutissimus ibis.* — Die älteren Benennungen aber gehen aufs Ganze, sie bezeichnen das Mittel in dem Zustande, wie es gewöhnlich genommen und gebraucht wird. „Der Nutzen solcher Nominalveränderungen — sagt *Blumenbach* in seiner *Osteologie* von der anatomischen Terminologie — wird von dem damit verbundenen Schaden weit überwogen. Und wohin würde dieses nicht führen? Was würde nicht alles andere Namen bekommen müssen. Man bedient sich ja noch immer der unpassenden Namen, Arterie und Quecksilber, obgleich jene keine Luft enthält und dieses kein Silber ist.“

Das bekannte Rezeptbuch, welches *C. L. Hoffmann*, *Frank* und *Scherf* vorschlugen und durch mehrere Medizinalordnungen \*) in einigen Ländern

\*) Münster'sche Medizinalordnung. — Hessische Medizinalordnung. 1778. — Apothekerordnung der österreichi-

eingeführt wurde, hat Veranlassung zu vielen Einwendungen gegen das Kopiren der Rezepte gegeben. *Mayer, Schiller, Nolde, Niemann, Piepenbring* u. a. erklärten sich besonders dagegen. Auch nach meiner Ueberzeugung können alle Vortheile, die man vom Rezeptbuche erwartet, weit leichter, sicherer und bequemer erhalten werden, ohne daß man nöthig hätte, dem Apotheker Mühe zu machen, Zeit zu rauben und dem Publikum die Arzneien zu vertheuern.

Wenn die Originalrezepte fehlen, so können die Kopien bei gerichtlichen und Polizei-Vorfällen, wo sie als Belege in Fällen von Puschereien, übersetzten Preisen, Prozessen der Aerzte etc. dienen sollen, keine Beweiskraft haben, denn wer ist Bürge, daß der Abschreiber nicht einen Fehler oder Ellipsen gemacht habe. Der Puscherei wird überhaupt dadurch nicht gesteuert, denn ich weiß es aus Erfahrung, daß sich der Apotheker in Acht nimmt, das Rezept eines Aferarzes einzutragen. Als gewisse Kontrolle der Preise taugt es auch nicht, weil der Apotheker mehr fordern kann als er in das Rezeptbuch schreibt. Hierzu kommt noch, daß es nicht einmal ein gut geordnetes Verzeichniß der eingelaufenen Rezepte gewährt, denn sie kommen so hintereinander, wie sie gemacht werden und derselbe Kranke hat demnach bald hier, bald dort ein Rezept.

Man verordne, daß alle Rezepte in originali zurückbehalten \*) und zu Ende jedes Monates nach

---

schen Lombardei. 1788. — Lippedetmoldsche Medizinalordnung. 1789. — Hildesheimische Medizinalordn. 1782.

\*) So ist dies im Württembergischen durch eine Verordnung vom 4ten Dez. 1804 anbefohlen. Bei gleich

den Namen der Kranken geordnet, zusammengebunden und in Schubladen alphabetisch aufbewahrt werden. Auf den Rezepten, auf welchen der Arzt den Namen des Patienten nicht bemerkt hat, geschieht dies in der Apotheke. Denjenigen, welche das bezahlte Rezept als Quittung verlangen, gebe man einen kleinen gedruckten Schein, der mit wenigen Worten und Zahlen ausgefüllt wird. Ist es aber dem Bezahlenden zugleich um das Rezept selbst zu thun, so erhält er eine Abschrift \*). — Auf diese Weise ist der Apotheker einer sehr lästigen Beschäftigung überhoben, zumal in frequent besuchten Offizinen und wenn der Herr der Apotheke oder der Provisor — wie die Verordnung will — das Einschreiben verrichten soll. Zugleich liefert eine solche Registratur — die mit leichter Mühe in Ordnung zu halten ist — Originalien die als Belege alle Gültigkeit zur Beweisführung haben, in welcher die ärztliche Praxis nachgewiesen, eine jede hilfreiche Arzneivorschrift in ihrer Aechtheit aufgefunden und von der endlich auf den Ertrag einer Apotheke geschlossen werden kann.

4.

---

bezahlten Arzneien soll die Bescheinigung auf die Signatur gesetzt werden.

\*) In manchen Familien herrscht der Gebrauch, daß der Hausarzt seine Rezepte in ein Buch einschreibt, welches in die Apotheke geschickt und wieder zurückgegeben wird. Dies muß dahin abgeändert werden, daß das Original, das der Arzt wie gewöhnlich auf ein einzelnes Blatt schreibt, in der Apotheke bleibt und die Kopie in ein solches Buch eingetragen wird.

---

4.

Ueber die Zulässigkeit der Zwangsmittel  
um die Schutzblatternimpfung allgemei-  
ner zu verbreiten.

Vom

*Herausgeber.*

---

Cynthia ut aufugiunt et lucida Sydera, prodit

Cum pelago ex vasto sol, oriente die.

Sic evanescent medicorum inventa priorum.

Cum nova JENNERI nascitur arte salus.

THEMMEN.

JENNER'S Entdeckung hat der Heilkunde eine Be-  
reicherung verschafft, der keine an so offenbarem  
Gewinne für die Menschheit gleich kommt. Wer  
würde diese Wahrheit verkennen, und wer wird  
längnen, daß dieser Mann nicht in den Summen  
Geldes, die ihm sein Vaterland verwilligte, son-  
dern in dem unvergänglichen Danke der Völker  
seine angemessne Belohnung findet? Denn was wiegt  
den Gedanken auf, sich sagen zu können: ich  
habe nur allein Europa das Mittel gegeben, sich  
jährlich 40000 Menschen zu erhalten?

Nach den mannichfachen Versuchen, welche zu  
Gunsten der Schutzblattern sprachen, wurde die  
Impfung als Polizeisache behandelt, Unterricht und  
*iter Jahrg.*

G

Belehrung darin ertheilt, mit Beispielen und der That verbunden, überzeugende Erfahrungen bekannt gemacht, Aufrufe von der Kanzel und in den Schulen erlassen, Prämien und Pensionen gegeben, Impfarzte bestellt und Institute organisirt. Aber gerade gegen das, was dem großen Haufen so dringend an's Herz gelegt wird, ist er am misstrauischsten. Vorgefasste Meinungen, Unwissenheit, vereinigt mit dem Geiste des Widerspruches, öfters noch unlautere Motive siegen dann stets, wenn Vernunftgründe überzeugen sollen, und die gute Sache leidet. So können die öffentlichen Anpreisungen, die Kuhpockenpredigten etc. nur Stimmen in der Wüste seyn. Woher sonst die Klagen, die so häufig und von Orten her einlaufen, die auf einen hohen Grad von Aufklärung Anspruch machen? Schmerzhaft muß es für den Menschenfreund seyn, wenn er die Menge der Opfer erfährt, welche noch immer in sovielen Ländern, selbst in den Hauptstädten, die Menschenpocken dem Tode weihen.

Es liegt ein hohes Interesse für die Gesundheitspolizei darin, die Bedenklichkeit zu beleuchten, ob es nach den gegenwärtigen Daten angemessen, klug und recht ist, Zwangsmittel zur allgemeinen Verbreitung der Schutzpocken anzuwenden.

Der medizinische Standpunkt, von dem diese Untersuchung ausgeht, muß der wichtigste seyn, da sie einen Gegenstand der Arzneikunde zur Basis hat.

Es ist Pflicht des Staates gegen die Uebel, die das Ganze betreffen, Mittel zu ergreifen, ihnen zu steuern. Er darf diese Mittel gebieten, sobald er die richtige Ueberzeugung hat, daß sie zureichend sind, das Uebel zu heben und wenn sie nicht ein neues, das jenes überstiege, hervorbringen. Er ist um so eher dazu befugt, wenn er kein Individuum um des Allgemeinen, um eines guten Zweckes willen aufopfern muß. Dem Staate kommt es also zu, da zu handeln, wo aus Armuth an Einsichten jene Ueberzeugung nicht reifen, oder wo aus Fahrlässigkeit und Apathie der offene Weg nicht eingeschlagen wird. Der Staat tritt dazwischen, wenn es Noth ist, das Vermögen unmündiger Waisen oder des Verschwenders zu verwalten, er verfügt Quarantänen für Orte, wo Seuchen ausgebrochen, er läßt Konskriptionen ergehen um sich Schutz zu verschaffen. Das Individuum verliert öfters, aber die Gesammtheit gewinnt.

Die Staatsadministration trägt mithin Sorge, überall da einzugreifen, wo sie, durch bessere Ansichten geleitet, nachtheilige Folgen abzuwenden vermag. Kann sie Bürge für den guten Erfolg seyn, so muß sie auch, wenn es die Umstände erfordern, positive Gesetze promulgiren, und durch Strafe den Ungehorsamen zu ihrem Befolge anhalten, um diesen in seiner ganzen Ausdehnung zu gewinnen. Der Staat hat für diese

Mafsregel vollkommene Rechtfertigung, wenn das gebotene Mittel das leistet, was man sich von ihm verspricht und keine schädlichen Nebenwirkungen mit den Vortheilen desselben im Mißverhältnisse stehen.

Machen wir eine Anwendung davon auf die Schutzpockenimpfung, so beruht die Beantwortung der Frage, ob Zwangsmittel bei ihr zulässig sind oder nicht, darauf, dafs in der Erfahrung nachgewiesen wird, dafs

- 1) die Inokulation der Kuhblattern, ohne dem Leben Gefahr zu bringen, eine Zeitlang vor den Menschenpocken sichert.
- 2) Dafs die Nachfolge der Impfung nicht so beschaffen ist, dafs sie den Nutzen der Sicherung vor den Blattern übersteigt.

Ist beides wahr, so ist auch der Staat berechtigt, sich als Kurator des Unmündigen aufzuwerfen und den Unvernünftigen zu dieser Wohlthat zu zwingen. Um so mehr mufs er dieses thun, weil hier einzelne Glieder sowohl als alle und selbst die Nachkommen an der guten Wirkung Theil nehmen. Dem Individuum dringt der Staat eine unschuldige Krankheit auf und reicht ihm zur Schadloshaltung den Schutz gegen eine Pest.

Wenn nur eine gewisse Zeit hindurch die Vakzine sichert, so ist schon hinreichend das Zwangsgesetz begründet, insofern anders der oben erwähnte zweite Punkt nicht dagegen spricht. Die

Beweise aber dafür beizubringen, daß die Kuhpocken dies bewirken können, wäre eine sehr überflüssige Sache, da wir die Erfahrung davon täglich unter unsern Augen sehen. Die ungeheure Summe der unbestreitbarsten Beobachtungen bringt einen jeden Zweifler zum Schweigen und macht die Brutalimpfung zur humansten Erfindung. Denn hat es auch einzelne Beispiele gegeben, wo Menschenblattern den Kuhpocken folgten, so waren einmal jene nach allen Erfahrungen ungemein gutartig; auch wäre zweitens der Beweis zu führen, ob in diesen Fällen ächte Kuh- oder Menschenblattern \*) stets vorhanden gewesen sind; drittens sind häufig die Kinder schon vor der Vakzination angesteckt gewesen, und endlich können solche Beobachtungen nur für Ausnahmen gelten, die auch bei den Menschenpocken statt finden \*\*).

---

\*) Auch bei der Inokulation der Kinderblattern ereignete es sich, daß die geimpften Subjekte wieder von den Blattern befallen wurden. So die Marquise de Boufflers. Es zeigte sich nachher, daß die Impfpusteln unächt waren. S. *Comm. Lips. V. XII. p. 567.* — *Mémoires et observations sur la méthode d'inoculer la petite vérole.* Lyon 1766.

\*\*\*) Wie verdächtig oft solche Nachrichten sind, das habe ich noch vor Kurzem hier erfahren. Ein vakzinirt gewesenes Kind sollte die wahren Menschenpocken haben. Bei näherer Erkundigung fand sich's, daß es Pusteln waren, die den Menschenblattern äh-

Die Impfungen, die *Jenner* an Landleuten machte, welche die Kuhpocken vor 20, 30, 40 ja 50 Jahren hatten \*), liefern aber den Beleg, daß die Schutzkraft der Vakzine permanent ist. Es war dieses schon, den Erfahrungen über andere ähnliche Exanthenen zufolge, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu versprechen. Selbst aber zugegeben, es leisteten die Kuhpocken nur einen temporären Schutz, so wäre der Staat dennoch befugt, ihre Impfung gesetzlich zu machen, indem durch eine gut gewählte und ausgeführte Anordnung die Ausrottung der Menschenpocken doch bewerkstelligt werden kann.

Daß die Impfung selbst nur eine unbedeutende Krankheit bewirkt, ist bekannt. Eben so gewiß ist es auch, daß bis jetzt noch kein Beispiel existirt, in welchem ein Geimpfter an der Vakzine starb \*\*).

---

lich sahen, aber künstlich durch Einreibung von Brechweinsteinsolution hervorgebracht wurden.

\*) In Jütland wurden die Schutzblattern schon vor langer Zeit mit steter Sicherung gegen die Menschenpocken eingepfist. So noch an andern Orten, in Lissabon etc.

\*\*) Seit der Einführung der Schutzblattern in Rußland sind bis 1807, soviel es der Regierung, nach den an sie ergangenen Nachrichten, bekannt wurde, 319,919 Kinder eingepfist worden. Unter diesen wird ausdrücklich bemerkt, ist auch nicht ein einziges an der Krankheit gestorben.

Von größerem Belange ist die Besorgniß, daß der Staat für die nachtheiligen Folgen nicht Garant seyn könne. — Noch wissen wir von keiner allgemeinen, bestimmten böartigen Wirkung. Zwar will man die Bemerkung gemacht haben, die Vakzine befördere den Ausbruch der Skropheln bei manchen Kindern, man hat zuweilen hartnäckige Ausschläge nach der Impfung entstehen sehen; aber wie wenig allgemein finden diese Beobachtungen statt! Zahllos sind die Kinder, die vor vielen Jahren geimpft wurden, und von dieser Zeit an sich wohl befanden. Wie oft wird ein solcher Zufall der Impfung beigemessen, die gänzlich unschuldig daran ist? Dazu kommen noch die Impfungen, welche vor 30, 40 und mehreren Jahren angestellt wurden. Man hat von keiner sekundären Krankheit gehört, die gefahrvoll gewesen wäre und auf einen Zusammenhang mit den Kuhpocken hingedeutet hätte.

Unterstellen wir aber auch, daß bei allen Geimpften Beschwerden nachfolgten, die nicht zerstörend für die künftige Gesundheit wären und sich entweder von selbst oder bei einiger Hülfe verlören. Auch dann müßte die Impfung vorgenommen und zum Gesetz gemacht werden, sobald diese krankhaften Erscheinungen den Symptomen der Menschenpocken und der Gefahr für das Leben, die sie mit sich bringen, nachstehen.

Der Fortgang der Schutzpockenimpfung ist immer

noch schleichend, wenn man die große Zahl der Impffähigen gegen die jährlich Geimpften hält. Starben doch noch im Jahre 1805 947 Kinder an den Menschenblattern in Berlin; in einer Stadt, wo man auf den besten Fortgang der Impfung rechnen konnte. Ueberhaupt sind, nach den beim Ober-Kollegium medicum eingelaufenen Berichten, von 1802 — 1806 in dem ganzen preussischen Reiche nur 170,118 Personen vakzinirt worden. Die Menge der in dieser Zeit an den Pestpocken Verstorbenen war dagegen sehr groß. Und Preussen hat nichts fehlen lassen, die Impfung zu empfehlen und auf alle Weise dazu aufzumuntern. — In den ersten 3 Monaten des Jahres 1807 starb in Helmstädt, das noch nicht 4500 Einwohner zählt, eine Menge von 37 Kindern an den Menschenpocken. Die korruptesten Meinungen, die herrschend waren, hatten die Impfung verhindert. — Im Kanton St. Gallen raubten die Pocken noch im J. 1806 die schreckende Zahl von 1,382, in demselben Jahre in Wien 2330 Kinder. Von welchen furchtbaren Summen gestorbener Blatterkinder hört man aus England, der Wiege der Impfung? — In Rußland sind zwar von 1804 — 1807 281,753 Kinder geimpft worden, allein dies ist äusserst wenig, wenn man einen Blick auf die Bevölkerung der russischen Staaten wirft. 1806 war die Zahl der Gebornen in sämtlichen Eparchien 1,346,165, und hier ist doch nur von den griechisch-russischen

Religionsverwandten die Rede. — Während Nomaden, Jakuten, Tungusen, Buraten u. a. die Schutzblättern als eine Gabe des Himmels aufnahmen, konnte *Dr. Wilmer* zu Dorpat in 3 Jahren durch die größten Bemühungen, Ueberredungen, ja Erkaufungen es kaum dahin bringen, daß er 136 Kinder der ganzen dortigen Gegend impfte. Aehnliche Klagen liefen aus andern Gegenden Rußlands ein.

Eine sehr gewöhnliche Erfahrung ist es, die der praktische Arzt macht, daß Uebelberathene, welche sich sonst sehr klug dünken, die Impfung ihrer Kinder deswegen verweigern, weil sie nichts von der Sache hielten. Noch häufiger sind die widrigsten Einwendungen, die Aberglauben und Vorurtheile eingeben.

Es ist mithin nicht unnöthig, wenn der Staat sagt: „ihr müßt eure Kinder impfen lassen.“ Man hätte glauben sollen, die Menschen bedürften keine Gebote, um das Gute, was man ihnen anbietet, zu ergreifen. Aber es bestätigt auch diese Bemerkung den Satz, daß die Meisten nicht den Gründen der Vernunft und dem, was ihre Sinne affizirt, sondern nur einem bestimmten Befehle Gehör geben, wenn es darauf ankommt, ihr Wohl zu befördern.

Auch ist überhaupt zu bedenken, daß bei weitem die größte Anzahl der Impflinge selbst ohne Gesetz durch einen gewissen Zwang schon die

Impfung erhält. Die Eltern nämlich sind es, die die Kinder dazu nöthigen. So muß der Staat nun wieder elterliche Gewalt üben bei Eltern, die in Betreff der Beurtheilung der Schutzpockenimpfung unmündig sind.

Der letzte und höchste Zweck der Impfung endlich, die Zerstörung der Menschenpocken, verlangt eine solche Verfügung. Denn daß dieses Ziel gewiß und bald erreicht werde, dahin können es nur die gesetzlich eingeführten Impfungen bringen. Zwangsmittel sind also hier durch die unnenbarsten Vortheile für das Individuum, für alle Staatsglieder und für die Nachkommenschaft motivirt.

Die Zwangsmaßregeln, welche man zu dem Ende schon hin und wieder gebraucht hat, waren bald direkte, bald indirekte. Doch sind es nur noch wenige Staaten, die geradezu die Impfung zu einem allgemeinen Gesetze erhoben haben, so wünschenswerth es auch ist, daß diese Maxime im Staatenvereine durchaus befolgt würde.

Die französische Regierung hat im Jahre 1806 ausdrücklich verordnet, alle bei der Armee in Deutschland befindlichen Soldaten, welche noch nicht geblattet hatten, ohne Verzug mit den Schutzpocken zu impfen, da in diesem Jahre viele von den Menschenpocken hingerafft wurden. So müssen sich denn überhaupt alle Rekruten, die noch nicht die Blattern überstanden haben, in Frankreich impfen lassen; in den Lyzeen und Waisenhäusern werden

alle junge Leute und Kinder bei ihrer Aufnahme vakzinirt. Ein jeder Knabe der von der Trivialschule in eine öffentliche Unterrichtsanstalt eintreten will, muß ein ärztliches Zeugniß, daß er geimpft worden ist, vorzeigen. Ebenso ist es bei andern Instituten, der Thierarzneischule etc.

Man hatte auch vorgeschlagen, nur diejenigen aus publikan Kassen oder auf irgend eine andere Art, die von dem Staate abhängt, zu unterstützen, welche die geschehene Impfung ihrer Kinder darthun können; ferner, daß bei der Konfirmation, bei der Aufnahme der Schüler und Lehrlinge ein Attestat des Arztes beigebracht werden müßte, worin gesagt wird, daß sie die Schutzblattern gehabt hätten; man wollte bei dem Ausbruche der Menschenpocken die Patienten als Pestkranke betrachtet wissen, man wollte die Impfung mit der Taufe vereinigen etc. Allein alle diese Mafsregeln sind einzeln nicht genug durchgreifend, und verbreiten die Impfung nicht über alle Stände und Sekten.

In Kopenhagen wurde, da in diesem Jahre die Kinderblattern dort grassirten, folgendes verordnet:

- 1) Jedes Haus wo Blatternkranke sind, erhält die gedruckte Ueberschrift, „hier sind Kinderpocken.“
- 2) Jeder, der mit dieser Seuche befallen wird, muß von andern abgesondert werden.
- 3) Jeder Hausvater muß bei der schwersten Verantwortung sogleich bei der Polizei die Anzeige machen, wenn in seinem Hause die Blatternpest ausbricht.
- 4)

Jeder, der sich nicht vakziniren läßt, und nachher von der Blatternseuche befallen wird, soll auf seine Kosten in ein öffentliches Krankenhaus gebracht und dort von andern Menschen abgesondert werden.

Geradezu gesetzlich ist aber die Schutzpockenimpfung in den Landen des Fürsten von Piombino und Lukka, und durch eine sehr musterhafte Verordnung in den bayerischen Staaten gemacht worden. Eben so im Großherzogthume Darmstadt. Die Verordnungen, die desfalls erschienen, sind dieser Untersuchung theils ausführlich, theils im Auszuge angehängt, da sie die vorzüglichsten Zwangsmittel und alle andre Vorkehrungen in extenso enthalten. Ich schliesse mit dem, was der menschenfreundliche *Wilberforce* schon vor zwei Jahren am 2ten Julius im brittischen Unterhause sagte: „ein gewisser Zwang kann bei der „Schutzpockeninokulation wohl angewendet werden, und es wäre keine Ungerechtigkeit, wenn „die Eltern durch die Gesetze genöthigt würden, „sich den Anstalten zur Verhinderung der weitern „Verbreitung einer so bösen Seuche zu unterwerfen. Die Regierung ist es dem Volke schuldig, „es gegen dies pestartige Uebel zu schützen und „nicht mehr zuzugeben, dafs ein Kind eine ganze „Nachbarschaft anstecke.“ \*)

---

\*) *Von Archenholz's Minerva.* 1806. Juli. S. 140.

*Königl. bayerische Verordnung, die gesetzlich  
einzuführende Schutzpocken-Impfung be-  
treffend.*

**W**ir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern. Wir haben bisher mit besonderm Wohlgefallen die ausgezeichneten Fortschritte der Schutzpocken-Impfung in Unsern Staaten, so wie die rühmliche Bereitwilligkeit eines grossen Theiles Unserer Unterthanen zu der Annahme dieses durch die Erfahrung der Aerzte als unfehlbar erwiesenen Schutzmittels gegen die Verheerungen der Kinderblattern wahrgenommen.

Die aus den verschiedenen Provinzen Unsers Reiches darüber vorgelegten Berichte haben Uns aber auch in Kenntniß gesetzt, wie viele Menschen noch aus Vorurtheil oder Indolenz auf diese grosse Wohlthat verzichten, und dadurch sowohl sich, als andere in Gefahr setzen.

Es ist Unserer Aufmerksamkeit ferner nicht entgangen, daß durch die bisher zu weit ausgedehnte Befugniss der Nichtärzte zum Impfungs-Geschäfte, welche mit den Kennzeichen der wahren Schutzpocken nicht immer gehörig vertraut, in der nöthigen Untersuchung des Erfolges der Impfung selten genau genug, überhaupt bei diesem wichtigen Geschäfte nicht in Pflichten, mithin auch nicht verantwortlich waren, sehr oft die so-

genannten falschen Kuhpocken statt der wahren verbreitet, die damit geimpften Individuen vor der nachkommenden Kindsblattern-Krankheit nicht gesichert, und auf diese Art häufige und schädliche Zweifel gegen die unfehlbare Schutzkraft der ächten Vakzine erregt wurden.

Wir finden Uns dadurch bewogen, die Kindsblattern-Seuche für die Zukunft durch eine allgemeine und gesetzliche Einführung der Schutzpocken-Impfung gänzlich aus Unsern Staaten zu verbannen, und durch Beseitigung aller Anstände das Verfahren dabei, zur vollkommenen Sicherstellung Unserer Unterthanen, auf eine solche Art zu reguliren, daß hinfür über den Erfolg jeder einzeln gemachten Impfung kein Zweifel obwalten könne.

In dieser Hinsicht, und aus vollkommener Ueberzeugung, das physische Wohl der Bewohner Unserer Staaten dadurch ganz vorzüglich zu befördern, verordnen Wir:

§. 1. Alle diejenigen Unserer Unterthanen, welche das dritte Jahr bereits zurückgelegt haben, weder die Kindsblattern gehabt, noch mit Schutzpocken geimpft wurden, müssen mit letztern den ersten Tag des Monats Juli im künftigen Jahre 1808 geimpft seyn.

§. 2. Eben so müssen in Zukunft alle Kinder, welche den ersten Juli eines jeden Jahres das dritte

Jahr vollzählig erreicht haben, mit den Schutzpocken geimpft seyn.

§. 3. Zum genauen Vollzuge dieser Unserer allerhöchsten Verordnung muß das Alter der impfungsfähigen Kinder aus den pfarrlichen Taufbüchern erhoben, den betreffenden Gerichtsstellen und Physikern übergeben, und durch die den letztern zur Führung eigener Geburtslisten nächstens zu ertheilenden Vorschriften und Tabellen kontrollirt werden.

§. 4. Um der gegenwärtigen Verordnung den gehörigen Nachdruck zu geben, finden Wir nothwendig, die Saumseligen und Widersetzlichen mit angemessener Geldstrafe zur Annahme des Guten zu bestimmen; und befehlen daher:

a. Dafs von einem jeden Kinde, welches mit dem ersten Juli eines jeden Jahres schon volle drei Jahre alt geworden, ohne bis dahin mit den Schutzpocken geimpft zu seyn, eine den Vermögens-Umständen angemessene Geldstrafe von 1 Fl. bis 8 Fl. erhoben werden soll.

b. Dafs nach Verlaufe eines Jahres (d. i. wenn am ersten Juli des darauf folgenden Jahres, an welchem das Kind vier volle Jahre zählt, die Schutzpocken-Impfung noch nicht vorgenommen seyn sollte) die vorige Geldstrafe um die Hälfte erhöht, und, wenn die Impfung immer unterlassen wird, jährlich damit bis zum sechsten, dann zweijährig bis zum achten,

zehnten und zwölften Jahre fortgefahren werden müsse, wie nachfolgender Entwurf zeigt:

<i>Minimum.</i>	<i>Maximum.</i>
der Strafe nach Verlaufe des dritten Jahres	
1 Fl.	8 Fl.
nach Verlaufe des vierten Jahres	
1 Fl. 50 Kr.	12 Fl.
nach Verlaufe des fünften Jahres	
2 Fl.	16 Fl.
nach Verlaufe des sechsten und siebenten Jahres	
2 Fl. 50 Kr.	20 Fl.
nach Verlaufe des achten und neunten Jahres	
3 Fl.	24 Fl.
nach Verlaufe des zehnten und eilften Jahres	
3 Fl. 50 Kr.	28 Fl.
nach Verlaufe des zwölften Jahres	
4 Fl.	32 Fl.

Diese nach dem zwölften Jahre des Alters eines zu impfenden Subjekts festgesetzte Geldstrafe bleibt die alljährliche bis zur erfolgenden Impfung.

*a.* Von denjenigen, welche nach §. 1. strafbar werden, wird die Geldstrafe, rücksichtlich ihres Alters, nach gleicher Norm eingeheischt.

*d.* Von jenen Subjekten, welche Almosen beziehen, oder aus Gemeindegassen ernährt werden, wird diese Geldstrafe, Falls sie in solche verfallen sollten, durch Abzug nach dem *Minimum* erhoben.

*e.* Da

e. Da für die in öffentlichen Findel-, Waisen- und Erziehungshäusern befindlichen Kinder, die Schutzpocken-Impfung schon gesetzlich eingeführt ist, und, wo dies bisher noch nicht geschehen, hiermit verordnet wird; so treffen die eben bestimmten Geldstrafen, die säumigen und widersetzlichen Eltern, oder Pflegerlern und Vormünder bis nach Verflusse des achtzehnten Jahres des zu Impfinden, von welchem Zeitpunkte die Strafen auf Rechnung des letztern gehen, wenn derselbe die unter obrigkeitlichem Schutze noch einmal angebotene Impfung ausschlagen sollte.

f. Von dieser Geldstrafe sind ausgenommen diejenigen Subjekte, welche wenigstens dreimal in einem, nach dem Gutbefinden des Arztes mehrere Monate von einander abstehenden Zwischenraume mit Schutzpocken zu impfen versucht wurden, ohne daß doch die Impfung haftete, oder ächte Schutzpocken entstanden: desgleichen jene, an welchen die Impfung wegen besonderer Umstände, Kränklichkeit u. dgl. unterlassen werden mußte. Doch muß man sich über einen, wie den andern Fall jederzeit durch ein legales Zeugniß eines zur Schutzpocken-Impfung in Zukunft berechtigten Arztes rechtfertigen.

g. Die nach Lit. a. von 1 Fl. als *Minimum* bis zu 8 Fl. als *Maximum* bestimmten Geldstrafen

1ter Jahrg.

H

bleiben in ihrer individuellen Anwendung und Modifikation auf den Vermögens-Zustand eines Straffälligen dem gewissenhaften Ermessen der betreffenden Obrigkeiten, welche in den Städten die gefreiten und städtischen Gerichtsbehörden, auf dem Lande aber, ohne Ausnahme, die Landrichter sind, auf solche Art anheimgestellt, daß nach schon abgeflossenem Termine, nach fehlendem authentischem Impfscheine, hergestellter Widersetzlichkeit, und gemachter Taxation in eine oder die andere der stufenweisen Strafgebühren, die Einbringung derselben, ohne alle Weitläufigkeit und ohne Appellation, im Erforderungsfalle mit militärischer Exekution sogleich vor sich gehen soll.

*h.* Ueber diese eingebrachten Strafgeder hat jede der betreffenden Obrigkeiten eigene Rechnung zu führen, die Straffälligen namentlich zugleich mit den Impfungstabellen vierteljährig an die Landesdirektion der Provinz einzusenden, und übrigens Unsere nähere Bestimmung, zu welchen medizinisch-polizeilichen Zwecken zum Besten des nämlichen Gerichtsbezirks, diese Gelder verwendet werden sollen, zu gewärtigen.

§. 5. Vom Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen ist jedem, der nicht ordentlich graduirter und von einer der Sanitätssektionen Unserer Lan-

desstellen geprüfter und approbirter Arzt ist, ohne Ausnahme und bei Strafe verboten, Schutzpocken zu impfen, selbst denjenigen, welche bisher für ihren Eifer öffentlich belobt wurden. Das Schutzpocken-Impfungs-Geschäft liegt für die Zukunft in Hauptstädten, wo ein eigener Impfarzt aufgestellt ist, diesem, und wie in Städten überhaupt, den Stadtphysikern, dann auf dem Lande Unsern Landgerichts-Aerzten gesetzlich ob; und diese müssen die allgemeine Schutzpocken-Impfung zu gewissen Zeiten, nach der weiter unten folgenden Vorschrift, vornehmen. Doch bleibt es, wie schon gesagt worden, jedem ordentlich approbirten Arzte unbenommen, in einzelnen Fällen nach der vorgeschriebenen Norm zu impfen. Derselbe muß aber eine jede Impfung auf seine Verantwortlichkeit zur gehörigen Zeit kontrolliren, die benöthigten Impfungsscheine ausstellen, die vorgeschriebenen Tabellen darüber führen, und diese vor Abflusse eines Quartals an den Stadtphysikus oder Landgerichts-Arzt des Bezirks abgeben.

Nur die Stadtphysiker in großen und volkreichen Städten, und die Landgerichts-Aerzte können, wenn sie es nöthig finden, sich einen der geschicktesten und zuverlässigsten Chirurgen aus ihrem Bezirke zum Gehülffen wählen, welcher aber in keinem Falle die Befugnifs, für sich allein zu impfen, sondern nur, unter den Augen der Landgerichts-Aerzte und Stadtphysiker, bei den jährlich

zweimal vorzunehmenden allgemeinen Impfungen und Impfungsgeschäften beizuhelfen hat. Auch sind letztere für ihre Gehülffen darin verantwortlich.

§. 6. Durch diese Unsere Landgerichts - Aerzte und Stadtphysiker wird die öffentliche Schutzpocken - Impfung, nachdem sie sich, der gelegensten und schicklichsten Zeit wegen, mit den Gerichts - Obrigkeiten und den Pfarrern benommen haben, in jeder Stadt, und in jedem Landgerichte zweimal in jedem Jahre durch alle Pfarreien vorgenommen. Den Bezirks - Obrigkeiten legen Wir hiermit die spezielle Pflicht auf, zur Allgemeinmachung der Schutzpocken - Impfung und Ausrottung der Kindsblatternpest nach Kräften mitzuwirken, bei jeder öffentlichen Impfung ihres Bezirks gegenwärtig zu seyn, für die genaue Führung der Impftabelle zu wachen, und für die Richtigkeit derselben sich jedesmal zu unterzeichnen; von den durch die Aerzte gefertigten und ihnen übergebenen Impftabellen Abschriften ad Acta zu nehmen, die Tabelle selbst mit jedem Quartale an die betreffende Landesdirektion einzuschicken, und endlich dafür zu sorgen, daß die von den Aerzten als Beweise der vollzogenen Impfung ausgestellten Impfungsscheine bei der Aufnahme in die Schulen, bei der Annahme in eine Lehre, bei dem sogenannten Freisprechen, Meisterwerden und Heirathen u. s. w. in Zukunft jederzeit nachgewiesen werden.

Auch haben dieselben, wenn Impfungsscheine zu Verlust gegangen, aus der bei ihnen hinterlegten Tabelle eine beglaubte Abschrift unentgeltlich auszufertigen.

Sollten an einem Orte Kindsblättern erscheinen, so haben dieselben nach gemachter Anzeige mit Benennung des Landgerichts-Arzttes oder Stadtphysikus sogleich vorschriftmäsig dagegen zu verfahren.

Die Pfarrer und Seelsorger haben dem geeigneten Arzte die Listen der impfungsfähigen Subjekte ihres Kirchspiels jederzeit sogleich unverweigerlich zu übergeben; den zur Schutzpocken-Impfung festgesetzten Tag, so wie den dazu bestimmten Ort mehrmalen von den Kirchen-Kanzeln, und auf die sonst gewöhnlichen Arten zu verkünden, und, da Wir dieses Geschäft mit der einer so grossen Wohlthat für das Menschengeschlecht gebührenden Feierlichkeit behandelt wissen wollen, durch angemessene Reden und Vorträge ihre Gemeinden mit Unserer landesväterlichen Absicht bei der Allgemeinmachung der Schutzpocken-Impfung bekannt zu machen; bei den Impfungen in ihren Distrikten persönlich gegenwärtig zu seyn, und die Tabellen ebenfalls zu unterzeichnen.

§. 7. Damit die Stadtphysiker und Landgerichts-Aerzte zu jeder Zeit mit frischem und ächtem Impfstoffe versehen seyn können, befehlen Wir ferner, das der in der Hauptstadt einer jeden Unserer

Provinzen bereits aufgestellte Impfarzt (für jede Provinz muß ein solcher bestehen) immer mit frischem und ächtem Impfstoffe versehen seyn soll, der den übrigen Aerzten bekannt gemacht werden muß, und an welchen sich dieselben im Falle des Bedarfes zu wenden haben. Die Medizinal-Sektionen Unserer Landes-Direktionen, welchen die Oberaufsicht und Leitung des ganzen Schutzpocken-Impfungs-Geschäftes, wie bisher, obliegt, haben für die stete Erhaltung des Impfstoffes vorzüglich Sorge zu tragen, welche durch geeignetes Benehmen der Impfärzte mit den Stadtphysikern, den übrigen praktischen Aerzten, und im Nothfalle mit den nächstgelegenen Landgerichts-Aerzten keiner großen Schwierigkeit unterliegen wird.

Dieser Impfstoff wird auf Begehren jedesmal sogleich und unentgeltlich an die aufgestellten Stadt- und Landgerichts-Aerzte in der verlangten Form, wenn die unmittelbare Mittheilung von Arm zu Arm, welche aber immer vorgezogen werden soll, weniger thunlich ist, abgeliefert werden.

§. 8. Für die von den Landgerichts-Aerzten und Stadtphysikern jährlich zweimal öffentlich vorzunehmende Impfung ist Niemand zu bezahlen gehalten; sondern dieselbe wird durchaus unentgeltlich vorgenommen.

Doch werden diesen beiden Klassen der Aerzte, und wo chirurgische Gehülfen nöthig sind, auch diesen die Diäten, wenn dieselben von der gehö-

rigen Gerichtsstelle verifizirt sind, die eine Hälfte aus Unserm Aerarium, die andere Hälfte aus den Gemeinde-Kassen bezahlt.

Den Aerzten wird an Diäten täglich 5 Fl., und den Chirurgen 3 Fl. in Rechnung zu bringen erlaubt. Den zur Fortsetzung der Impfung von einem Orte zum andern transportirten Kindern ist von Unsern Gerichtsstellen ein an Uns wieder zu verrechnendes verhältnißmäßiges Geschenk zu machen.

Sollte die Abordnung des Impfarztes aus einer Hauptstadt in Landgerichte oder Provinzial-Städte nothwendig seyn, so wird derselbe immer aus Unserm Aerarium allein bezahlt; wie Wir ihm auch die bei Versendung des Schutzpocken-Impfstoffes nöthigen kleinen Auslagen vergüten werden.

§. 9. Wir gewärtigen zwar, daß Unsere Unterthanen von Unsern väterlichen Gesinnungen für ihr Wohl sich überzeugt halten, den nur aus dieser Ursache hiermit erlassenen Verordnungen genaueste Folge leisten, und dadurch die im Gegentheile festgesetzten Strafen vermeiden werden; — doch erachten Wir noch für nothwendig, die letztern dahin zu schärfen, daß der Vater, Pflegevater oder Vormünder eines Kindes, welches von den Kindsblattern nach Verlaufe des zur Schutzpocken-Impfung festgesetzten Termins befallen wird, so gleich nach geschehener Anzeige, welch jedem davon Kenntniß habenden ärztlichen oder wundärzt-

lichen Individuum hiermit zur besondern Pflicht gemacht wird, und nach der von dem Physikus erhobenen Thatsache von seiner Gerichtsbehörde auf eigene Kosten auf 3 bis 4 Tage in's Gefängniß gesetzt, und zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werde.

Das Haus, worin ein Blatternkranker liegt, soll, wenn derselbe nicht gleich im Anfange der Krankheit in eine dazu geeignete Anstalt gebracht, und daselbst gehörig isolirt werden kann, jedesmal ohne Ausnahme, selbst, wenn es Fremde oder durch Unsere Staaten Reisende betrifft, von der Ortspolizei als das Haus eines an der Pest Erkrankten behandelt, alle Gemeinschaft mit demselben möglichst aufgehoben, auch nach dem Verlaufe der Krankheit noch einer vier Wochen langen Quarantäne unterworfen, und überhaupt alle jene Mafsregeln getroffen werden, welche gegen die Verbreitung dieser pestartigen Krankheit erforderlich sind.

Uebrigens erinnern Wir noch, dafs es in Unsern Staaten ohne alle Ausnahme, und bei einer den Umständen angemessenen unvermeidlichen Kriminal-Strafe (*vide Cod. juris bav. crim. Part. I. Cap. IX. §. 7.*) verboten bleibt, die Kindsblattern zu impfen, oder zu ihrer Einführung und Verbreitung, auf welche Art es immer sei, thätig zu seyn.

§. 10. Da es schliesslich die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, dafs Unsern allerhöchsten

Verordnungen durchaus so genau, als nur möglich ist, nachgekommen werde; so ermahnen Wir die sämmtlichen zur Impfung in Zukunft allein berechtigten Aerzte, sowohl was das Impfungsgeschäft, und die nach der Instruktion am achten und zehnten Tage nöthige Untersuchung des Erfolges der Impfung oder Kontrolle, dann die Fertigung der Impftabellen, und Ausstellung der Impfscheine betrifft, als auch in den zur Ausnahme von der Impfung auszustellenden Attestaten möglichst genau und gewissenhaft zu verfahren; indem Wir einem jeden, der nach genauer Untersuchung einer Fahrlässigkeit oder Unkunde überwiesen würde, Falls ein bereits geimpftes, oder von der Impfung dispensirtes Kind von den Kindsblättern überfallen werden sollte, unnachsichtlich an Geld, oder nach Maßgabe der Umstände durch Suspension, Amotion und öffentliche Rüge strafen werden. München den 26. August 1807.

*Max Joseph.*

Freiherr von *Montgela s.*

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.  
von *Krempelhuber.*

*Der Fürst von Piombino und Lukka hat unter dem 25. Dec. 1806 eine Verordnung die Schutzblätternimpfung betreffend publizirt.*

„Da Wir — wird darin gesagt — jene mörderische Pest, die natürlichen Blättern, ganz und auf immer

aus Unsern Staaten verbannen wollen, so befehlen Wir folgendes: drei Tage nach Publikation dieses Edikts muß jeder Familienvater bei Strafe von 100 Franken die Anzeige machen, wenn jemand in seinem Hause von den natürlichen Blattern befallen ist. Derjenige welcher bei der Obrigkeit einen verheimlichten Blatternkranken angibt, erhält eine Belohnung von 50 Franken. Jedes Haus, in welchem die Blattern grassiren, wird gesperrt, mit Wache umgeben und alle Gemeinschaft mit den Bewohnern desselben abgeschnitten. Wer daraus zu entkommen sucht, wird zur Strafe 40 Tage lang eingesperrt. Nach 14 Tagen, von Publikation des Edikts an gerechnet, müssen alle Kinder und Personen, welche die natürlichen Blattern noch nicht gehabt haben, vakzinirt seyn. Alle neugeborenen Kinder müssen künftig schon in den zwei ersten Monaten ihres Lebens vakzinirt werden. Die Eltern und Vormünder sind für die Kinder verantwortlich, und die Uebertreter dieser Vorschrift werden zu einer Strafe von 100 Franken oder zu einer 14tägigen Einsperrung verurtheilt. Die Impfung geschieht durch fürstliche dazu aufgestellte Aerzte unentgeltlich, und welcher Arzt sich dabei vorzüglich auszeichnet, erhält eine große goldne Medaille. Derjenige, welchem die Kuhpocken in der Ordnung und durch die aufgestellten Aerzte eingepflicht worden sind, und der hinlänglich beweisen

kann, daß er nachher von den natürlichen Blättern befallen worden, empfängt eine Belohnung von 100 Franken“ \*) u. s. w.

*Die Verordnung, Instruktionen, Beschlüsse etc. welche in Hinsicht der gesetzlich einzuführenden Schutzpockenimpfung im Großherzogthume Darmstadt erschienen, folgen hier im Auszuge.*

I. Landesherrliche Verordnung vom 6ten August 1807.

Wegen der Hindernisse welche noch immer der allgemeinen Verbreitung der Schutzpockenimpfung sich entgegenstellen, und um dem dadurch zu erwachsenden Schaden zu steuern, daß noch häufig viele Personen an den natürlichen Blättern sterben, welche durch Impfung der Schutzpocken hätten gerettet werden können und sollen — wird folgendes verfügt.

§. 1. Beamte, öffentliche Aerzte, Prediger, Schullehrer etc. sollen ihren Einfluß auf ihr Publikum zum Vortheile der Schutzpocken durch Zureden, Belehrung, Aufklärung etc. benutzen.

§. 2. Es werden Impfanstalten für das Großherzogthum (zu Darmstadt, Giesen und Arnberg) errichtet, hier kann jeder Unterthan unentgeltlich geimpft werden; die Medizinalpersonen finden

---

\*) Sollte dies nicht Anlaß zu manchen, für die Vakzination sehr nachtheiligen, Betrügereien geben? A. d. H.

hier Belehrung, im Fall sie deren bedürfen, und alle zur Impfung bestellte Personen finden hier zu jeder Zeit tauglichen Impfstoff.

§. 3. Alle zum Impfen autorisirte Personen sollen an denjenigen Unterthanen, welche Armenattestate vorzeigen und wenn sich die Impflinge in der Wohnung des Arztes impfen lassen, unentgeltlich die Inokulation verrichten. — Für jede in dem Wohnorte der impfenden Medizinalpersonen vorgenommene Impfung und für die nachherigen Besichtigungen können nur 30 kr. taxmäsig gefordert werden. Ebensoviele wird auch nur bezahlt, wenn sich die Zahl der an einem Tage in einer und derselben Ortschaft zu Impfenden, die sich ausserhalb des Wohnorts des impfenden Arztes oder Wundarztes befinden, auf zehn und mehr beläuft. Sind es ihrer unter 10 und über 3 so wird für jeden 45 kr. bezahlt. Bei 3 wird aber dem Impfarzt für jeden 1 fl. vergütet. Für die am 8ten Tage nothwendig zu machende Besichtigung erhält der Impfarzt nichts weiter. (Das Sostrum für Arme, die der Impfarzt ausserhalb seines Wohnortes bei Gesammtimpfungen inokulirt, wird von den Gemeinskassen vergütet. Bei einer eiligen Impfung extra locum, die nicht mit andern Geschäften zusammentrifft und einen ganzen Tag wegnimmt, darf der Impfarzt für die erste Visite ohne Transportkosten 3 fl. Diäten, für die zweite die Hälfte verlangen.) — Beamte und Prediger

müssen die ihnen anvertraute Gemeinden zu den gesetzlichen Gesamttimpfungen auffordern und ermuntern, und bei Anberaumung derselben allen Vorschub leisten.

§. 4. Damit die Impfung nicht fehlerhaft und in der Ordnung geschieht, und Gelegenheit zu Zweifel gegen die Schutzkraft der Kuhpocken vermieden werden, dürfen nur folgende Personen impfen: rezipirte Aerzte; die bei den Truppen angestellte Staats- und Oberchirurgen; die rezipirten Wundärzte, welche in diesem Geschäfte hinlängliche Kenntnisse bei der Prüfung an Tag legen, und denen eine besondere Erlaubniss von der Regierung gegeben ist; die Unterwundärzte des Militärs endlich, welche sich über ihre Fähigkeit zu impfen legitimiren können. — Es werden ferner Bezirksimpfärzte ernannt und angeordnet. Sie sollen nach Verlauf von 2 Monaten vom Tage der Publikation dieser Verordnung die erste gesetzliche Impfung damit anfangen, daß sie sowohl für sich als für die anderen in ihren Bezirken wohnenden, bis dahin zum Impfen autorisirten Medizinalpersonen die gelegenen Ortschaften bestimmen, in welchen an festgesetzten Tagen die Gesamttimpfungen vorgenommen werden. Die Bezirksärzte müssen die Beamten und Geistliche hiervon benachrichtigen, damit diese die nöthige Vorbereitung treffen können. Die Bekanntmachung der festgesetzten Impfzeit geschieht

wenigstens 14 Tage vorher, damit sich die Impfarzte mit Impfstoff aus den Impfinstituten versehen und einige Kinder zum Weiterimpfen in jedem angewiesenen Orte 8 Tage vor der anberaumten Zeit impfen können. — Die Impfarzte erhalten von den Ortsgeistlichen an den bestimmten Impftagen eine Liste, aus welcher bei der ersten \*) Impfung ausser den noch nicht vakzinirten Kindern auch die verzeichnet sind, welche schon früher die Schutzpocken hatten. Jene werden geimpft, bei diesen wird nach der Aechtheit der Blattern geforscht und wenn sie unächt gewesen zu seyn schie- nen, so erfolgt die zweite Impfung mit Vergütung der Hälfte des oben bestimmten Quantums an Geld. — Die Impflinge werden von den Impfarzten nach einem gegebenen Formular verzeichnet und am 8ten oder 9ten Tage besucht. Den Eltern der Geimpften, welche ächte Pocken hatten, wird ein Impfschein zugestellt, bei denen, wo die Blattern unächt waren, (oder nicht gefalst hatten) wird eine zweite Impfung entweder sogleich oder in der Folge ohne besondere Vergütung vorgenommen. — Vier Monate nach der ersten gesetzlichen Gesamtimpfung sollen die autorisirten Impfarzte aus ihren Verzeichnissen Tabellen entwerfen und sie nebst ihren Bemerkungen dem Bezirksimpfarzt einsenden. Dieser verfertigt sodann eine Totaltabelle,

---

\*) Die den 16ten November 1807 vorgegangen ist.

kommuniziert sie mit seinen Notizen dem einschlägigen Beamten (der sie mit seinen Bemerkungen begleitet dem Impfarzt zurücksendet) und schickt sie mit Anlegung der Partikular-Tabellen an die Regierung. — Alle 6 Monate wird eine Gesamtimpfung angestellt, bei der zweiten und folgenden werden vom Geistlichen nur die noch nicht Geimpften und Neugeborenen dem Impfarzte angegeben. Auch sollen in der Folge die autorisirten Impfarzte und Wundärzte ihre Tabellen nur alljährlich bis zum 15ten Dezember einschicken, die Bezirksimpfarzte aber die Haupttabellen bis zum 15ten Januar an die Regierung senden. — Die zum Impfgeschäfte autorisirten Personen müssen Sorgfalt und Aufmerksamkeit anwenden und sich nach der ihnen besonders gegebenen Instruktion richten. — Wenn der Impfende den Geimpften am 7ten Tage nicht besichtigt hat, so haben die Angehörigen des letztern es dem Beamten anzuzeigen, der den Impfarzt zu einer zweiten Impfung des vernachlässigten Subjektes anzuhalten, nach Befinden der Regierung Bericht davon abzustatten hat.

§. 5. Die Inokulation mit Menschenblättern ist bei 50 Rthlrn. Strafe verboten. — Wenn Menschenblättern ausbrechen, so muß dies sogleich bei nachhafter Strafe dem Amte angezeigt werden, welches mit dem Amts-Physikus oder Chirurgus an die Regierung darüber sogleich berichtet. — Bei den herrschenden Menschenblättern sollen

Beamte, Prediger, Aerzte und Wundärzte das Publikum nachdrücklichst von der drohenden Gefahr belehren und mit verdoppeltem Eifer die Vakzine bei den Blattern-Ansteckungsfähigen zu verbreiten suchen. — Blatternhäuser werden auf eine deutliche Art bezeichnet und die Blatternkranke von der Gemeinschaft mit andern Personen getrennt.

§. 6. Der Widersetzer der Verordnung sowie der, welcher der guten Sache zu schaden sucht, wird zur Rechenschaft gezogen und gestraft.

II. Instruktion für die Distriktsimpfärzte, die übrigen rezipirten Aerzte und die zum Impfen autorisirten Wundärzte. (Darmstadt am 15. Sept. 1807.)

Ausser andern wird hier noch erinnert, das die Eltern oder Anverwandte, welche sich der Impfung widersetzen, den betreffenden Beamten angezeigt werden, damit diese die für solche Fälle befohlen indirekten Zwangsmittel anwenden können. Ferner das bei ausgebrochenen Menschenblattern-Epidemien aussergewöhnliche Gesamtimpfungen unternommen werden und das der Arzt oder Wundarzt, welcher Menschenblatternkranke behandelt, nicht vakziniren darf, sondern die neu hinzugekommenen Blatterkranke allein in die Kur nimmt.

III. (Gedruckte) Impfscheine.

IV. (Gedruckte) Impftabellen. Die Rubriken sind

sind Nro. — Namen des Impflings (Namen der Eltern), Alter, Wohnort. — Vorhergegangener Gesundheitszustand des Impflings, ob er die wahren Blattern gehabt oder nicht etc. — Tag der Impfung. — Impfmethode, ob mit Stichen oder Schnitten, an welcher Stelle des Körpers etc. — Woher der Impfstoff genommen, wie alt er gewesen, auf welche Art er aufbewahrt worden. — Verlauf der Impfung, genaue Aufzählung der nach der Impfung eingetretenen Erscheinungen. Besonders wie es mit dem Fieber und mit der peripherischen Röthe sich verhielt? etc. — Ob also der Geimpfte die wirklichen ächten Schutzpocken gehabt und einen Schein darüber erhalten habe? — Anmerkungen über das, was nach der Impfung erfolgt ist.

V. Instruktion für die Geistlichen in den Großherzoglich-Hessischen Staaten. Die Prediger sollen bei der Taufe die baldige Impfung des Getauften dem Vater und Pathen zur Pflicht machen; — die Hebammen ermahnen, der Verbreitung der Impfung beförderlich zu seyn; widerspenstige Hebammen anzeigen; bei jeder Gelegenheit die Impfung der Gemeinde ans Herz legen und Vorurtheile auszurotten sich bemühen; die Hartnäckigen zu besserer Ueberzeugung zu bringen suchen; in den Schulen für die Impfung wirken. Aehnlich verhalten sich die Schullehrer. In den Mortalitäts-Tabellen sollen

1ter Jahrg. I

ferner die Prediger ihre Bemerkungen über die Schutzpockenimpfung ihres Sprengels anschließen, die Hindernisse und die Mittel, sie aus dem Wege zu räumen, anzeigen etc.

VI. Extractus Protocolli Großherzoglich-Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Regierung. Darmstadt am 15sten Aug. 1807. — Ein Generale an die Beamte. Es wird hier noch bemerkt, daß die Beförderung der Schutzpockenimpfung den Hebammen anbefohlen und sie desfalls in Pflichten genommen werden sollen. Personen, welche der guten Absicht entgegenwirkende Gerüchte ausstreuen, werden der Regierung vom Beamten genannt. — Den Judenvorstehern wird geboten, bei der ersten Impfung alle Kinder anzuzeigen, welche die Menschenblattern noch nicht gehabt haben, bei den folgenden nur die Neugeborenen und die aus der Fremde hinzugekommenen.

---

5.

Ueber die Gefahr, die mit dem Halten  
unnöthiger Hunde verbunden ist.

Von  
Herrn Hofrath Dr. F. Wurzer,  
in Marburg.

---

Bei der unübersehbaren Menge von Uebeln, die uns auf unsrer mühsamen Lebensreise stets auf der Ferse folgen, ist es wirklich auffallend, daß die Menschen sich nicht mit ausdauernder Kraft vereinigen, jene sich wenigstens vom Halse zu schaffen, bei denen es ganz und gar in ihrer Gewalt steht; da sie doch sogar gegen imaginäre Uebel manchmal mit einer Energie kämpfen, wie weiland der mannhafte Bitter von der traurigen Gestalt gegen seine Riesen, die ein Unhold ihm zum Schabernack, in Windmühlen verwandelt hatte! Und doch sieht man beinahe täglich davon in die Augen fallende Beispiele.

Die Hundswuth ist unstreitig eine der gräßlichsten Krankheiten, von denen der Mensch befallen werden kann, und leider! kann man noch hinzusetzen, eine von jenen, deren Heilung am schwersten ist, von der es noch nicht einmal ganz gewiß ist, ob jemals einer geheilt wurde, wenn sie wirklich ausgebrochen war; und doch ist

man meistens über diesen Punkt so sorgenlos, wie die arkadischen Schäfer! Täglich wird das wimmelnde Heer von Hunden in manchen Gegenden gröfser, und Nachts sieht man in Städten nicht selten noch Hunde in den Strafsen liegen, um die sich ihre Herren wenig zu bekümmern scheinen, und die manchmal Aerzten, Hebammen und mehreren andern Menschen, die ihr Beruf Nachts aus dem Hause ruft, zu leicht zu ersparenden Unannehmlichkeiten Anlafs geben, während am Tage nicht selten Equipagen umherrollen, die von englischen Bullenbeissern akkompagnirt werden, welche mit so viel Geschrei und Getöse die Magnifienz ihres Herrn bekannt machen, dafs der Sterbliche, dem das Schicksal beschieden hat, auf eigenen Beinen sich auf der Kruste unsers Planeten umherzutreiben, kaum weifs, wie er sich mit heiler Haut durchdrücken kann. Schon in ökonomischer Hinsicht ist dies für manches Land keine Kleinigkeit. Einige hunderttausend Menschen könnten in grofsen Staaten oft damit ernährt werden, was die unnützen Hunde darin verzehren. Dazu kömmt nun auch noch, dafs wir jetzt aus den Knochen die Gallerte sehr gut auszuziehen verstehen, ganz dieselbe Gallerte, die uns in den Fleischspeisen nährt; die noch obendrein in den Knochen, die wir den Hunden vorwerfen, sich in weit gröfserer Menge befindet, als in dem nahrhaftesten Fleische.

Aber die ökonomische Seite, so wichtig sie auch werden kann, ist Nichts, verglichen mit der Gefahr, die die unnöthigen Hunde unserm Leben und Gesundheit bringen können und nur zu oft bringen. Derjenige, der einmal das Schicksal hatte, einen von der Hundswuth Ergriffenen leiden und sterben zu sehen, kann sich gewifs das Bild nicht wieder ins Gedächtniß zurückrufen, ohne dafs sich seine Phantasie vor Entsetzen sträubt. Dabei ist ein solches Unglück nicht so selten, als man gewöhnlich glaubt! Wenn man hierauf aufmerksam ist und darüber Erkundigungen einzieht: so findet man die Zahl, leider! gröfser, als man vorher vermuthete. Aber wenn diefs auch nicht wäre; wenn ein solches Ereigniß sich auch nur alle 20 — 30 Jahr in einer Provinz von einer halben Million Einwohner zutrüge, so ist doch das Unglück so unbeschreiblich grofs, dafs man alles aufbieten sollte, was in unsern Kräften steht, um es für immer zu entfernen.

Man hat zwar in einigen Ländern Auflagen auf die Hunde gemacht; aber diese sind gewöhnlich zu gering, und nützen daher blos der Staatskasse; oder doch dieser weit mehr, als der Menschheit; denn wie gern geben die meisten Menschen etwas, um ihre Hunde halten zu dürfen? Und wird nicht hier und da ein *Siegfried von Lindenberg en miniature*, der in seiner ganzen Gegend der Schrecken — aller Haasen ist, und dem die

Hunde seine angenehmste Gesellschaft ausmachen, sich über derlei Abgaben großmüthig hinaussetzen, und sie mit den Gedanken: „*nos poma natamus*“ großgünstig bezahlen?

Die Verordnungen, nach welchen die Abdecker Zeichen verkaufen, die während den Hundstagen um den Hals gebunden werden, entsprechen ebenfalls ihrem Zwecke nicht; denn ich kann heute meinem Hunde ein Zeichen der Gesundheit anhängen, und morgen vielleicht oder nach einigen Tagen kann er dennoch wüthend seyn.

Auch die Ausrottung des Tollwurms hilft nichts, sondern ist sogar eine schädliche Operation; denn dieser sogenannte Wurm ist eine bandartige Substanz, die in der Mitte der Zunge bei Hunden liegt, von der Spitze derselben sich bis zur Grundfläche erstreckt, und das Aufschlüpfen befördert; dabei wiegt dieser Wahn das Publikum in eine falsche Sicherheit. Zahlreiche Beispiele haben bewiesen, daß die Hunde auch nach dieser Operation von der ursprünglichen Wuth befallen werden (*Frank. Scherf.*).

Die vorgeschlagene Kastration schützt ebenfalls, wie die Erfahrung lehrt, nicht gegen die Wuth. Und schützte sie: so wäre die Gefahr doch nicht aufgehoben, sondern nur vermindert; denn läufige Hündinnen sind der Wuth weit mehr ausgesetzt, als die Hunde.

Das Abschneiden der Schweife verdient kaum

noch Erwähnung, da man den Ungrund dieser Behauptung durch mehr als zu viel traurige Beispiele hinlänglich eingesehen hat.

Wir sind also hierin ganz ohne alle Sicherheitsmaßregeln, und haben uns, in dieser Beziehung gewissermaßen Preis gegeben, so zwar, daß es jeden Tag möglich ist, auf der Strafe oder in jedem Hause, wo Hunde sind (und wie viele gibt es in manchem Lande, wo keine sind?) sich dieses Unglück über den Hals zu ziehen.

Aber, wirft man mir vielleicht ein, so arg ist es denn doch auch nicht: der Hund, der mir diese Krankheit mitzuthellen im Stande ist, muß sie erst selbst haben, und mich beißen, und zwar so, daß die Stelle blutig wird; und obendrein gehen bei jedem Hunde, ehe diese Krankheit zum Ausbruch kömmt, Zeichen voran, wodurch jeder sieht, woran er ist, und da kann und wird also jeder, nur in etwas gebildeter Mann, seines eigenen Wohls willen, den Hund außer Stand setzen, Unglück anzurichten. Aber Alles das ist unrichtig und zum Theil grundfalsch.

Erstens kann ein Hund die Wuth mittheilen, ohne selbst wüthend zu seyn. Ein Hund litt sehr heftig durch die Schmerzen, die ihm eine Geschwulst am Fulse erregte. Man öffnete die Beule, zog einen lebendigen Wurm heraus, und der Hund wurde wieder gesund. Ein Kind aber, das er gebissen, starb mit den unzweideutigsten Zei-

ehen der Wasserscheu (Ital. Bibl. von *Kühn*. B. 1. St. 2. S. 121.). Ein junger Mensch, der einen Hund bei der Paarung unterbrechen wollte, ward von diesem gebissen und kurz darauf wasserscheu (*Linguet* Journal polit. Nov. 1775.). *Van Gescher* (Verhandl. van het Genootshap d. Heelkunde 2 Deel p. 50.) erzählt zwei Beispiele tödlicher Wasserscheu, die durch den Biss nicht wüthender Hunde verursacht worden waren.

Zweitens ist es ganz und gar nicht wesentlich, das der Hund eine blutende Wunde zufüge. Kinder starben an der Waseerscheu, denen ihr sterbender, von einem tollen Hunde gebissener, Vater den letzten Kufs gegeben hatte (*Palmarius* in *Gmelin's* Allg. Gesch. d. thier. u. mineral. Gifte. S. 101.). Ein Tagelöhner zu *Lichtfort* in *Sussex* bekam etwas Speichel einer wüthenden Kuh an sein Gesicht; er wischte es gleich weg und bekam dennoch die Wasserscheu (*Salzb. med. chir. Zeit.* 1795. B. III. S. 80.).

Drittens. Die Diagnose dieser Krankheit ist bei dem Hunde oft außerordentlich schwer, fast unmöglich. Die Krankheit durchläuft, wie man behauptet, drei Grade, und doch ist der Fall nicht selten, das in allen dreien sich kein charakteristisches Symptom einstellt. Die Abneigung gegen Nahrungsmittel und die Wasserscheu fehlen oft ganz und gar. Die letzte verliert sich sogar zuweilen im letzten Zeitraume, wenn sie schon in den frühern

entstanden war. Ein Hund schwamm durch einen fünfzig Schritt weiten Fluß und biß ein Mädchen, welches den sechs und vierzigsten Tag nach dem Bisse wasserscheu starb. (*Ungrad in Rougemont's Abhandl. von der Hundswuth. S. 36.*) Die Beispiele, daß Hunde, nachdem sie gebissen hatten, noch frassen und sofften, sind nicht selten. (*Baldinger's N. Mag. 8tr B. S. 444.*) Auch ist schon der Fall eingetreten, daß der Speichel eines Hundes diese Krankheit ohne Biß mittheilte, und ohne daß das Thier Zeichen der Krankheit hatte. In öffentlichen Blättern stand vor einigen Jahren der Fall, daß ein Schmiedegesell sich öfters die Hände von einem Hunde lecken liefs, an denen er einige Verletzungen hatte. Auf einmal wird der Hund vermifst, und kömmt nicht wieder. Nicht lange nachher starb der Schmiedegesell an der Hundswuth. Wahrscheinlich ist dieser Hund wüthend geworden, und entlief, als die Krankheit recht ausbrach, dem Hause seines Herrn, wie sie oft zu thun pflegen. Sein Geifer hatte aber schon die schreckliche Eigenschaft, ehe noch äußere verdächtige Zeichen an dem Hunde wahrgenommen wurden.

Die Sicherheit, in der sich hierüber der gröfsere Theil des Publikums wähnt, ist daher nur eine täuschende und deshalb eine um so gefährlichere. Dazu kommt nun noch, daß wegen der Schwierigkeit der Diagnose oft ein Zustand eintritt, selbst dann, wenn der Hund, der gebissen hatte, nicht

wüthend war, der schlimmer ist, als der Tod, und manchem seine Geisteskräfte, Gesundheit und Leben nahm. Die Diagnosis wird dadurch oft ganz unmöglich, daß man den Hund (statt ihn durch Schlingen u. d. gl. zu fangen) gleich niederschießt oder todtschlägt. Der Gebissene und dessen Aerzte wissen dann durchaus nicht, woran sie sind. Dieser Zustand der Ungewißheit dauert aber keinesweges bloß 9 Tage, wie Nichtärzte meistens glauben, sondern die Zeit des Ausbruches dieser Krankheit nach dem Bisse ist durchaus unbestimmt. Oft, und wohl meistens, stellen sich die schrecklichen Folgen in den ersten Wochen ein. Man hat aber auch Beispiele, daß die Krankheit schon in 24 Stunden ausbrach (*Metzler*), aber auch erst nach fünf Monaten (*Morgagni*), und den Professor *Leuchtermann* in Münster befiel die Wuth fünfzehn Monate nach dem Bisse (*Fehr*). Die Beobachtungen vom Ausbruche nach 20 — 30 — 40 Jahren will ich nicht anführen, da sie mir zweifelhaft scheinen. Indessen Welch ein grenzenloses Unglück für einen Mann, der diese Wahrnehmungen kennt, wenn er sich in dem Zustande der folterndsten Ungewißheit befindet! Beispiele, daß hierdurch Menchen in Melancholie verfielen, wodurch sie allen Lebensgenuß und die Fähigkeit verloren, ihre Geschäfte zu verrichten; daß andere davon wahn-sinnig; einige bloß durch die Wirkungen der Einbildungskraft wasserscheu wurden u. s. w. haben

mehrere Aerzte aufgezeichnet (*Frank. Asti.*). Weils aber der Kranke nicht, das mit den verfloßenen neun Tagen die Zeit der Gefahr noch nicht vorüber ist, wie sehr kann er dann von der andern Seite in Gefahr laufen, indem er die Mittel anzuwenden versäumt, die ihn vielleicht noch retten konnten?

Und nun endlich die Heilung dieses schrecklichen Uebels, wie problematisch ist nicht diese? Gewöhnlich können die Aerzte die Krankheiten am wenigsten bezwingen, gegen die sie die meisten Mittel aufgezeichnet haben, und auch hier ist dies offenbar der Fall. Man sehe nur hierüber das ungeheure Verzeichniß in meines Freundes *Rougemont* vortrefflicher Schrift nach. Allein, ist die Wuth wirklich ausgebrochen, haben sich bei dem Unglücklichen die Wasserscheu und alle schreckliche Folgen des Bisses schon eingestellt, dann ist die Heilung so selten gelungen, das man sie fast bezweifeln kann, und die wenigen glücklichen Fälle nur unter die höchst seltenen Ausnahmen rechnen muß.

Das, was die Kunst vermag, besteht größtentheils in der örtlichen Behandlung der Wunde während des ersten Zeitraumes; diese Behandlung ist aber äußerst schmerzhaft, umständlich und langwierig, und doch noch nicht einmal allerwärts anwendbar. Wie kann der gebissene Theil ausgeschnitten werden, wenn viele Wunden zugleich

zugegen sind, wenn die Wunde eine beträchtliche Ausdehnung hat, wenn der gebissene Theil äusserst wichtig ist? Wie kann man die Wunden mit glühenden Eisen ausbrennen, wenn der Unglückliche eine große Menge Wunden hat (man hat Beispiele von 18—20 und mehreren Wunden), oder wenn die Wunde sehr groß ist, oder sehr wichtige Theile um sie her liegen? Und endlich wie kann örtliche Behandlung statt haben, wenn gar keine Wunde da ist, wie z. B. nach dem Kusse eines Gebissenen; nach der Bespritzung mit Geifer an vielen Stellen der Haut; nach dem Genusse des Fleisches, der Milch u. s. w. von Thieren, die an der Wuth umgekommen sind; nach dem Beischlage eines gebissenen Mannes mit einem Weibe vor der Erscheinung der Wuth? — —

Was wäre denn aber wohl in dieser, wie mich deucht, für die Menschheit äusserst wichtigen Angelegenheit zu thun? Mein Vorschlag wäre folgender: die Aerzte müßten sich eifrigst bestreben, die Behörden, so viel jeder in seinem Wirkungskreise vermag, auf die, den Nichtärzten größtentheils unbekannten, Thatsachen in diesem Punkte aufmerksam zu machen, und die falsche Sicherheit zu zeigen, in der das Publikum hierin über manches schwebt, außerdem müßte das Volk durch sie in Kalendern und ähnlichen Schriften mit den Gefahren besser bekannt gemacht und über sein Interesse hierin aufgeklärt werden. Es bedarf hier-

zu keiner Auswahl von grellen Farben. Die schlichte nackte Wahrheit bei dieser Sache wird gewifs den Eindruck nicht verfehlen, den man dabei bezweckt. — Bei Unternehmungen dieser Art kömmt aber viel auf den ersten *Choc* und auf das Beispiel an. Ich glaube daher, das die Realisirung dieses Projektes ungemein erleichtert werden würde, wenn in jeder Gegend Männer die auf die Achtung ihrer Mitbürger einige Ansprüche haben, Subskriptionen sammelten, wodurch sich der Unterzeichnete anheischig mache, keinen unnöthigen Hund zu halten, und keinen bei seiner Familie und seinen Domestiken zu dulden. *Verba docent, exempla trahunt.* Dies würde zur Nachahmung reitzen, und vielleicht gar unter den Auspizien der Göttin Mode Schutz und Verbreitung finden. Allen denen, die dazu die Hand geboten hätten, blieb dann die süsse Rückerinnerung, mit beigetragen zu haben, das die Summe des Uebels, die uns auf dieser besten Welt wie ein Gespenst verfolgt, durch sie (wenn auch nicht an der Quantität, doch warlich an der Qualität) beträchtlich vermindert worden sei.

---

## Gerichtliche Medizin.

---

### I.

Zwei Obduktionsfälle  
zur Erläuterung und weiteren Ausführung  
einiger in meinem Versuche über  
den Selbstmord in Bezug auf gerichtliche  
Arzneikunde. (Tübingen 1794. 8.)  
abgehandelter Momente.

Von

Herrn Dr. E. G. Elvert,  
Stadt- und Amts-Physikus zu Cannstatt im Königreiche  
Württemberg.

---

### I.

*Eine Stichwunde in das Herz, die der Obduktion  
zufolge notwendigerweise von einem  
Fremden beigebracht worden seyn mußte.*

Es ist unstreitig einer der schwierigsten Punkte  
in der gerichtlichen Arzneikunde, in einzelnen vor-  
liegenden Fällen durch die Obduktion zu bestim-  
men, ob eine an einem Entlebten vorgefundne

Verletzung von der Art gewesen, daß es möglich, wahrscheinlich oder nothwendig war, daß der Obduzirte sie sich selbst beigebracht habe, oder umgekehrt. Bekanntlich sind solche Fälle äußerst selten, da die Obduktion ein solches unlängbares Resultat an die Hand gibt, und eben diese Seltenheit veranlaßt mich, einen Fall mitzutheilen, wovon ich die Akten erst habhaft werden konnte, nachdem mein in der Aufschrift genannter Versuch über den Selbstmord, in welchem ich diesen Punkt auseinander zu setzen suchte, längst abgedruckt war. Die Evidenz und Wichtigkeit dieses Falles wird es, hoffe ich, entschuldigen, daß ich eine Geschichte erzähle, bei der nicht ich, sondern mein in den Annalen der medizinischen Literatur rühmlichst bekannter Amtsvorfahrer *Lt. Offterdinger*, (Verf. der Anleitung für das Landvolk in Absicht auf seine Gesundheit etc. Zürich 1773. 8.) die Untersuchung zu pflegen hatte.

Ich schicke erst aus dem von mir gefertigten Auszuge aus den in Händen gehaltenen Akten so viel von der

### Geschichtserzählung

voraus, als zur Uebersicht und Würdigung des Faktums nöthig ist.

Ein hiesiger Bestandmüller bekam in Schmidlen, einem eine Stunde von hiesiger Stadt entlegenen Amtsdorfe einen Wortwechsel mit einem Stuttgarter Metzger, von dem er in einem Viehhandel ver-

vorthelt worden. (Die Residenz Stuttgart ist auch nur eine kleine Stunde von der hiesigen Amtsstadt entfernt, somit der Verkehr zwischen hiesigen und Residenz - Bürgern häufig). Jener drohte diesem, er solle ihm nicht mehr in seine Mühle oder durch dieselbe kommen, sonst habe er Streiche zu gewarten. Dem ungeachtet kam der Metzger desselbigen Abends um 10 Uhr (den 26sten Julius 1780) vor das schon verschlossene Hofthor vor der Mühle, rief den Müller, und da dieser nur halb angekleidet an das Thor kam, und es eben halb geöffnet hatte, so stach er ihm ein Messer in das Herz, an welcher Wunde der Müller wenige Minuten darauf verschied. Unmittelbar darauf (da die Mühle vor der Stadt aufsen ist, und also kein Thor zu passiren war) flohe der Mörder und kam noch in derselbigen Nacht in der ehemaligen Reichsstadt Reutlingen an, die damals noch eine privilegierte Freistätte für unvorsätzliche Todtschläger war. Er wurde anfänglich aufgenommen, weil er angab: „er habe sich deswegen in die Freistätte begeben, da er doch nicht versichert gewesen, ob nicht der Müller, während des Auftritts, den er mit ihm und seinem Knechte gehabt, in sein, des Metzgers bei sich gehabtes, in ein Schnupftuch (um Unglück zu verhüten) gewickelt gewesenenes offenes, Messer, das er aber nicht in die Hand gebracht, ohne sein Verschulden gefallen seyn möchte.

möchte.“ Nachher sprang er aber wieder von seiner Aussage ab, und bekannte: „er habe nach dem Messer gegriffen, um den Müller und seinen Knecht abzuschrecken und abzutreiben, und da der Müller ihm den Arm habe halten wollen, so sei er ihm in solches gefahren.“

Auf Requisition der württembergischen Regierung wurde der Metzger von Reutlingen aus an das hiesige Oberamt ausgeliefert; wo er dann folgendes vorbrachte: „In Schmiden habe er den verstorbenen Müller angetroffen, und dann auf seinem Rückwege nach Cannstatt (welche Stadt er allerdings zu passiren hatte, wenn er von Schmiden nach Stuttgart wollte), den er ungefähr eine halbe Stunde nachher, als der Müller mit seinem Knechte und Wagen bereits von Schmiden abgefahren war, genommen, das schmidener Thor schon geschlossen gefunden, und habe dann, um sich nicht zu verweilen, und das Einlaßgeld zu ersparen (welches 2 Kreuzer betragen hätte), den Entschluß gefaßt, geschwind in der Stille durch die Mühle zu gehen. Als er aber zur Mühle hingekommen, habe ihn der Müller, der ihm den Durchgang nicht gestatten wollen, sogleich gepackt und auf die Steine hingeworfen, daß er Schmerzen im Kopfe empfunden. Er sei hierauf wieder aufgestanden, und ungeachtet er dem Müller in der Güte gesagt habe, daß er ihn durch seine Mühle gehen lassen möchte, so habe ihn doch letzterer wieder ge-

*iter Jahrg.* K

packt, seinem Bauernknechte um die Peitsche gerufen, und mit deren dickem Theile so lange auf ihn zugeschlagen, bis er vor der Mühle draussen im Mühlhofe gewesen. Auch daselbst habe das Schlagen nicht nachgelassen, und ob er sich gleich nothgedrungen gewehrt, so habe solches doch nichts geholfen, indem der Müller und sein Knecht ihn öfters zu Boden geworfen, und wenn er wieder aufgestanden, mit der Peitsche auf ihn zugeschlagen. Endlich sei er, der Metzger, bis zum äussern Hofthore gekommen, wo ihn der Müller mit dem dicken Theile der Peitsche auf den Daumen geschlagen, das er die Hand sinken lassen. Auf dieses habe der Müller zu seinem Bauernknechte gesagt: „Geh' fort, er langt nach dem Messer“ worauf er geantwortet hätte: „wenn er, der Müller, ihn nicht gehen lasse, so lange er nach dem Messer.“ Demungeachtet aber habe ihn der Müller wieder gepackt, an den Schaamtheilen genommen, ein Stück Zeug aus den Beinkleidern gerissen, und mit Gewalt auf ihn zugeschlagen, worauf er, der Metzger, sich wieder aufgerafft, erst nach seinem beschlossenen Messer in die Beinkleidertasche gegriffen, und solches mit dem Rufe hervorgeholt: „das er nun sein Messer herausgezogen habe, und der Müller ihn gehen lassen solle.“ Wie nun der Müller auf dieses ihn neuerdings an beiden Armen oder Achseln genommen, so könne es nicht anders seyn, als das der Müller

auf diese Art in sein Messer, welches er in der rechten Hand gehalten habe, müsse gefahren seyn, dann er habe keinen Vorsatz gehabt, den Müller zu erstechen, auch nach solchem die Hand nicht ausgestreckt, wie er dann auch nicht gewufst habe, das derselbe eine Wunde erhalten, weil er kein Wort von einer Verwundung zu ihm gesagt habe.“

Bei diesem zu seiner Beschönigung erdachten Romane beharrte er beständig, auch bei der Zusammenstellung mit nachher darauf beeidigten Zeugen, welche einmüthig erklärten, das der Müller ihn nicht geschlagen, gar keine Peitsche gehabt und begehrt habe, und das in dem Mühlhofe gar keine Händel zwischen dem Müller und Metzger statt gehabt haben.

So viel wird nun einstweilen hinlänglich seyn, um den Inspektions- und Sektionsbericht verstehen, und solchen, sowie auch das ärztliche Gutachten würdigen zu können, welche ich nun wörtlich hersetze, wie ich sie in den Akten gefunden.

*Visum repertum.*

Cannstatt den 27sten Juli 1780.

Man fand

- 1) den Rückgrad und beide Achseln mit Bluthrothblau unterlaufen, bis an die Knie hinunter, so weit eben der Verunglückte aufgelegt ist.
- 2) In dem Hemde und an dem äusserlichen Leibe ungefähr 3 Unzen geronnenes Blut.

3) Unmittelbar unter der fünften wahren Rippe eine etwas schief unter sich laufende Wunde auf der linken Seite, eines halben Zoll lang, nahe an dem knorplichten Theile derselben, ungefähr einen starken Zoll davon entfernt. Nachdem die äusserliche Decke mit dem Brustmuskel abgenommen war, fand man, daß sich diese Wunde durch die *musculos intercostales* hindurch schief bis in die sechste wahre Rippe erstreckte, daß sich etwas geronnenes Blut darin zeigte.

Als man durch eine Sonde ohne die mindeste Gewalt anzuwenden, da noch die äussern Decken auf dem Leichname waren, untersucht hatte, konnte man nicht weiter in die Höhle der Brust kommen, als einen Zoll lang.

- 4) Nach Eröffnung der Brust, traf man zwar die Lungenflügel gesund an, äusser daß beide, insonderheit aber der linke sehr zusammengefallen war, aber in der linken Brustkammer nahm man eine große Menge geronnenen Bluts, ungefähr 3 Unzen, wahr.
- 5) War der Herzbeutel mit einer gleich großen Wunde unten gegen die Spitze des Herzens zu durchstochen, und von geronnenem Blute unterlaufen.
- 6) Nachdem auch der Herzbeutel geöffnet war, fand man in demselben ungefähr 2 Unzen geronnenes Blut, und in dem linken Ventrikel

zwei, durch eine sehr dünne, nur ein paar Linien starke Haut unterschiedene, Wunden, und zwar jede beinahe einen halben Zoll lang, welche schief unterwärts gegen die Spitze des Herzens zu liefen, und in die linke Herzkammer durchdrangen; die rechte Herzkammer war unversehrt, und kaum etwas geronnenes Blut in derselben, so wie auch in der linken, wiewohl in letzterer etwas mehreres.

Uebrigens waren alle Theile der Brust natürlich und gesund.

Da nun die Ursache des Todes genugsam hieraus erhellte, so wurde die Sektion beendigt.

*Judicium medico- chirurgicum.*

Nach Nro. 6 war die linke Herzkammer mit 2 Wunden durchstoßen, welche bis in die Höhle desselben hindurch drangen, und davon jede etwas über einen halben Zoll lang war. Es konnte demnach nicht anders seyn, als daß das Blut, welches aus der Lunge durch die Lungenvenen in dieselbe geführt wurde, aus diesen Oeffnungen in den Herzbeutel, von da in die linke Brusthöhle und zum Theil auch von da aus der Brust ausfließen mußte, so lange nämlich eine so gewaltige Verwundung des Herzens noch eine Bewegung desselben erlaubte, und da der äusserliche Stich nur einfach war, so muß das Messer bei dem ersten Stiche zwar wieder

aus dem Herzen, aber nicht aus der Brusthöhle herausgezogen und jenes durch einen zweiten Stich nochmals verletzt worden seyn. Da nun die einfachen Verwundungen des Herzens von dieser Art schon schlechterdings tödlich sind, so erhellt hieraus die absolute und schleunige Lethalität der Verwundung des Verunglückten so deutlich, daß sie keinem Zweifel unterworfen ist. Welches etc.

Aus diesem Visum repertum ist es nun höchst augenfällig, daß der erstochene Müller unmöglich so dem Metzger hätte in das Messer fahren oder sich stoßen können, daß äusserlich nur eine einfache Wunde, in der linken Herzkammer aber zwei nur durch ein paar Linien von einander getrennte Stiche waren. Der Befund zeigte hier so gut als mathematisch gewiß, daß der Metzger erst das Messer in die Brust und in das Herz hinein, dann aber plötzlich wieder aus dem Herzen, aber nicht aus der Brust heraus, und zum zweitenmal wieder in das Herz gestossen habe. Eine Verfahrungsart, die, nach bei Metzgermeistern eingezogener Nachricht, den Metzgern bei Abschächtung des Viehs wenigstens in hiesigen Gegenden gewöhnlich ist.

Der fiskalische Ankläger urgirte besonders diesen physischen Beweis, und noch einen andern auch physischen Umstand, der gleichfalls meinem Bedünken nach von Gewicht ist,

dafs nämlich der Müller von beträchtlich höherer Statur als der Metzger war, und also, wenn er zufälligerweise ihm in das Messer gefahren wäre, die Richtung der Wunde nicht, wie sie in dem Fundscheine angegeben ist, von oben herab hätte kommen können.

In dem *judicio medico-chirurgico* konnte natürlich der Umstand noch nicht ausdrücklich urgirt werden, dafs eine solche Verwundung unmöglich durch zufälliges Einfahren des Verwundeten in das Messer habe verursacht werden können, da es gleich stadtkundig war, dafs der Müller von dem Metzger gestochen worden, und wenige Minuten darauf gestorben sei, dafs der Mörder sich flüchtig gemacht, und bis jetzt noch nicht habe eingebracht werden können. Niemand würde damals auf den Gedanken verfallen seyn, dafs der Mörder nach seiner Arretirung die Frechheit haben könnte, solche ausgedachte Lügen vorzubringen. Natürlich mußte also der Physikus bei der Obduktion der Sache genug gethan zu haben glauben, wenn er die absolute Tödlichkeit der vorgefundnen Wunde erwiesen hätte, und ich bewundre insofern seine Sagazität, dafs er ohne eigentlich von weitem einen Anlaß dazu zu haben, doch in dem *judicio* schon so bestimmt die Bemerkung machte, die in der Folge eine solche Wichtigkeit erhielt: „da der äusserliche Stich nur einfach war, muß das Messer bei dem ersten Stich zwar wieder aus dem Herzen, aber

nicht aus der Brusthöhle herausgezogen, und jenes durch einen zweiten Stich nochmals verletzt worden seyn.“

Ich finde in den Akten nicht, daß man bei dem nachherigen Lügen des Mörders dem Physikus ein weiteres Gutachten oder der medizinischen Fakultät ein Responsum abgefordert hätte.

Die juridische Fakultät aber nahm volle Rücksicht auf den physischen Beweis von der äusserlich einfachen in der Substanz des Herzens aber doppelten Wunde, da sie hingegen den andern physischen Beweis von der größern Statur des Erstickenen zwar nicht ganz beseitigte, aber doch nicht auch das völlige Gewicht darauf legte, das ihm der Ankläger, wie mich dünkt auch mit Recht, gibt. Die hieher gehörige merkwürdige Stelle des Responsums lautet wörtlich:

„In Ansehung des *Formalis* beschwert den peinlich Beklagten am meisten: die eigentliche Beschaffenheit der Wunde, dann, wenn man auch das beiseite setzen wollte, daß der Metzger einen halben Kopf kleiner als der Müller war, und daß die Wunde schief unter sich laufend und ihr Anfang unmittelbar unter der fünften wahren Rippe gefunden worden, auch daß diese tief eingedrungene Wunde eine dabei gebrauchte beträchtliche Gewalt verräth, so kann doch der Umstand, daß bei der äußerlich einfachen Wunde der linke *ventriculus cordis* mit zwei Wunden durchstochen worden,

nicht von dem vorgeblichen Eindringen oder Einfahren des Müllers in das von dem peinlich Beklagten vorgehaltene Messer erklärt werden, sondern es setzt eine absichtliche oder vorsetzliche wiederholte Thätigkeit von Seiten des peinlich Beklagten um so mehr voraus, als auch selbst in einem unerwiesenen angenommenen Ringen des p. B. mit dem Entleibten die erste augenblickliche natürliche Empfindung des Verwundeten die Zurückziehung des Körpers schon bei der ersten Verletzung gleichsam mechanisch würde veranlaßt haben.“

Die unstatthaften Ausflüchte des Defensors waren :

- „1) Der Müller war viel gröfser als der peinl. Bekl. Es ist also nichts natürlicher und vernünftiger zu glauben, als dafs, wenn der p. B. den *actum percussionis* gegen den Müller *exerzirt*, und als *persona agens* denselben gestochen hätte, der Stich um des Müllers hervorragenden Grösse willen von unten herauf gegangen wäre, die Wunde aber tief von oben schief unter sich,
- 2) Es würde nun unbegreiflich fallen, wie der in der Statur kleinere p. B. den gröfser gewesenen Müller, der, wenn er nicht in *statu et situ aggressionis* gewesen wäre, als aufrechtstehend müfste angenommen werden, schief unter sich also von oben herunter sollte gestochen haben. Es wäre nach der Grösse, Pro-

portionsdifferenz zwischen dem *subjecto agente et subjecto patiente* nicht einmal einigermaßen wahrscheinlich (doch weit wahrscheinlicher möglich, als das Stechen schief unter sich) gewesen, daß er ihn gerade hineingestossen hätte. Wenn man nun

- 3) die Sache sich so vorstellen will, wie sie nach dem Erfund der schief unter sich gegangenen Wunde am möglichsten gewesen, so ist nicht anders zu glauben, als daß, wie p. B. es erzählt hat, der Müller, als er in seinem gerade vollen *impetu* auf den p. B. wieder losgefahren, er sich um seiner vordringenden Grösse willen, und um die rechte Gewalt zu haben, vorwärts stark gegen ihn gebückt habe, und es daher gekommen, daß er
- a) in das Messer, welches p. B. in der Hand gehabt, hineingefahren, welches
  - b) weil der Müller in den bloßen Hemdärmeln und einem barcheten, vielleicht noch dazu offen gewesenen Leiblen sich befunden, gar leicht durchdringen können, doch
  - c) bei der Kleiderentblösung des Müllers unfehlbar tiefer hineingegangen seyn würde, wenn der p. B. den Stofs geführt hätte;
  - d) aber eben daher es auch sehr wahrscheinlichermassen gekommen seyn wird, daß nachdem der Müller das Messer gespiert, derselbe titubirt hat, und daher die einen so klei-

nen Unterschied gehabte zweite Wunde entsprungen seyn mag. Dafs übrigens das von einem sogenannten Metzgersstofse bei abgeschlachtetem Vieh hergeholte Gleichniß bei solchen Umständen um so weniger in eine Betrachtung kommen kann, als es an sich ein *simile claudicans* ist, auch zwischen einem Vieh, das mit sich umgehen lassen muß, wie man will, und zwischen einem Menschen ein großer Unterschied ist, so dafs es gewifs nicht einmal in der Macht eines Mörders, zumal bei dunkeln Abend oder Nacht, stünde, einen solchen künstlichen gedoppelten Stich mit Bedacht zu thun.“

Auf diese Gründe, deren Seichtigkeit zu beleuchten höchst überflüssig wäre, da sie zu sehr von selbst in die Augen springen, wurde, wie billig, von der Juristenfakultät keine Rücksicht genommen, jedoch erkannte sie nicht nach dem Antrage des fiskalischen Anklägers auf Todesstrafe, sondern auf Tortur. Dieser Spruch ist im Responsum wörtlich so motivirt:

„Wenn nun alle Vermuthungen, dafs die Entleibung oder wenigstens Verwundung des Müllers von dem p. B. mit Vorsatz geschehen sei, weit überwiegender sind, und nicht einmal eine scheinbare Vermuthung für die vorgeschützte Nothwehr vorhanden ist, so muß auch auf die Tortur,

wo selbige den Gesetzen nach noch im Gebrauche ist, erkannt werden.“

Der Landesherr aber, der damals glorwürdigst regierende Herzog Carl, welcher selbst, dem richterlichen Verhöre des Metzgers zuvor schon in höchst eigner Person beigewohnt, und in seiner Gegenwart durch den Superintendenten den Inkulpaten, indess ohne Erfolg, ermahnen liefs, befahl diese Sentenz durch seine Regierung dahin zu reformiren: „die Tortur soll auf sich beruhen gelassen, alles rechtliche Verfahren eingestellt, der Inquisit aber, damit er aus der menschlichen Gesellschaft entfernt, und diese vor ihm sicher gestellt werde, auf die Vestung gebracht, und zur Schanzarbeit in Ketten angehalten werden.“ Ich finde in den Akten nicht, auf wie lange er zur Vestungsstrafe verurtheilt worden, dafs er aber nachher, ich glaube nach zehen Jahren, wieder frei geworden, und späterhin die Hinterlassenen des Ermordeten oft durch seinen Anblick erschreckt habe, ist mir von der (freilich in der Folge auch wieder verheiratheten) Wittve desselben öfters gesagt worden.

Ist es nun aber wohl nicht für den gerichtlichen Arzt beugend, wenn er physische Beweise, die den mathematischen wo nicht gleich, doch sehr nahe kommen, dem Richter an die Hand gegeben, und dieser dann doch den Fall nicht als rechtlich hinlänglich erwiesen annimmt? Ist diese Ansicht des Richters nicht an letzterem zu rügen? — In

vorliegendem und in dem dritten Falle, den ich in meinem Versuche über den Selbstmord (S: 24—26, 116—130) angeführt habe, zeigten die physischen, durch die Obduktion eruirten Momente, mit einer Evidenz, die keinen Zweifel übrig läßt, daß beide Angeklagte so gewiß Mörder gewesen, als der ein Dieb ist, den man über dem Diebstahle ertappt und festhält, und doch erkannte in keinem der beiden Fällen die Juristenfakultät *pönam ordinariam*. — Demungeachtet glaube ich, kann es weder für den gerichtlichen Arzt beugend, noch an dem Richter zu rügen seyn. Das Bewußtseyn, überzeugende Thatsachen dem Richter an die Hand gegeben, die Momente physisch genugthuend erschöpft zu haben, kann dem Arzte hinlängliche Belohnung für seine Mühe und Anstrengung seyn, wenn auch dem Richter der ihm vorgeschriebene Rechtsgang es nicht gestattet, seine wirkliche Ueberzeugung in seine Sentenz übergehen zu lassen.

Des Richters Ansicht und Verfahren also bei solchen Fällen kann billig nicht gerügt werden, denn er thut seine Pflicht, wenn er ganz nach den Gesetzen spricht, die er nicht selbst gemacht hat und machen darf, und dem auch nicht seiner Willkühr unterworfenem Rechtsgange seinen gesetzlichen Lauf läßt. Ich weiß es nicht, ob nach unsern Gesetzen und bei unserm Rechtsgange ein Dieb, der über der That ertappt und festgehalten wird, aber hartnäckig läugnet, eben so bestraft wird, als ein andrer gleich

stark überwiesener, der gesteht. Wenn aber auch dieß der Fall wäre, so ist es doch zwischen einem physischen Beweise, und wenn er auch dem mathematischen nahe oder gleich käme, und Zeugen, die ein Faktum beschwören können, nach meiner Einsicht in rechtlicher Hinsicht noch ein ziemlicher Unterschied.

Noch habe ich bei diesem Falle eine Betrachtung zu machen. Der mir bis jetzt unbekannt gebliebene Verfasser einer in der *staatswissenschaftl. u. jurist. Literatur* (November 1794, Baireuth 8. S. 343 — 361) befindlichen Rezension meines Versuchs über den Selbstmord, dem ich hiermit jetzt noch für seine gründlichen Belehrungen und glimpflichen Zurechtweisungen meinen aufrichtigsten Dank und innige Hochachtung zolle, dieser humane Gelehrte rügt es gleichsam im Vorbeigehen (a. a. O. S. 344), daß ich vorsätzlichen und zufälligen Selbstmord nicht scharf genug unterschieden hätte. „Denn, sagt er, in der vorher (von mir) angegebenen Bedeutung des Worts Selbstmord ist freilich auch derjenige ein Selbstmörder, der sich z. B. den Kopf mit einem Beile zerschmettert, welches er plötzlich in die Höhe hob, um Holz zu spalten, oder der sich beim Baden im Flusse unvorsichtigerweise an eine Stelle wagt, wo er ertrinken muß.“ Ich fühle es, daß ich diese Rüge verdient habe, daß es ein höchst uneigentlicher gar nicht passender Ausdruck ist, wenn man solche Fälle, wie hier z. B. d. Rez. an-

führt. Selbstmord nennen würde. Aber ich glaubte bei der damaligen Ausarbeitung meines Versuchs, und ich gestehe es, auch dann noch, als ich zuerst diese Rüge des Rez. gelesen hatte, daß ich eine solche Ansicht beseitigen könnte, daß es zum Behuf der Untersuchung des gerichtlichen Arzts von gleichem Gewichte sei, wenn er ausmittelte, ob eine an einem Entseelten vorgefundne Verletzung ihm von sich selbst habe beigebracht werden können, oder gar müssen, daß es, sage ich, dann von gleichem Gewichte sei, ob dann die Verletzung freiwillig-vorsätzlich, oder unglücklich-zufälliger Weise beigebracht worden wäre. Aber ausserdem, daß ich die Richtigkeit der Bemerkung jenes Rezensenten nun völlig einräumen muß, daß die Frage oft zu erörtern wäre: ob sich derjenige, von dem es erwiesen oder wahrscheinlich ist, daß er vor der Verletzung, die ihm den Tod brachte, seiner Vernunft und Bewußtseyns mächtig gewesen, diese Verletzung geflissentlich und mit dem Vorsatze sich zu tödten, oder wider seinen Willen beigebracht habe? ausserdem, sage ich, leuchtet es mir nun ein, daß es sogar Fälle geben könne, wo diese Erörterung selbst auf die Untersuchung der Aufgabe, ob eine solche Verletzung von einem Andern habe beigebracht werden müssen, den wichtigsten Einfluß hat. Ein solcher Fall ist offenbar der vorliegende. Ich zweifle nicht, daß jeder Sachverständige mit mir die Ueberzeu-

gung gemein haben wird, dafs der ermordete Müller unmöglich diese Verwundung dadurch hätte erhalten können, dafs er dem Metzger in das Messer gefahren sei, aber in dem Falle eines vorsätzlichen freiwilligen Selbstmordes hätte diese Verwundungsart an sich nichts unmögliches, mir wäre sie freilich aber auch nur dann denkbar, wenn wirklich ein roher Metzger, dem dieses Schlachtmänoöver geläufig wäre, sich selbst durch den Stich entleiben wollte.

## II.

### *Obduktion einer Selbstmörderin.*

Cannstatt den 31. Julius 1799.

Bei der auf oberamtliche Veranstaltung heute früh vorgenommenen Besichtigung und Leicheneröffnung der gestern Vormittag aus dem Neckar gezogenen vierzigjährigen Tochter des hiesigen — meisters ergab sich folgendes:

Aeusserlich fand man auf dem Rücken, dem Gesäse und den Schenkeln, besonders dem linken, die gewöhnlichen Todtenflecken, der Unterleib schien etwas, aber nicht sehr, aufgetrieben, am Hals bemerkte man eine ungewöhnliche Dicke, und auf der linken Seite desselben eine alte Narbe. Die Person war sehr höckericht.

Da man den Leichnam in die zur Besichtigung  
und

und Oeffnung erforderliche Lage brachte, quoll aus dem Munde schwarzothes, aber ganz rüßsiges Blut heraus.

Von Zeichen einer erlittenen Verletzung war keine Spur zu finden.

Da man zur Eröffnung schritt, so bemerkte man bei Durchschneidung der allgemeinen Hautbedeckungen des Kopfs, sowie auch bei Herabnahme des Schädels die nämliche Flüssigkeit des Blutes.

Die oberflächlichen Gefäße des Hirns strotzten von Blut. In der Mitte des sichelförmigen Fortsatzes der harten Hirnhaut linkerseits entdeckte man einen über einen halben Zoll langen, vorn stumpfen, hinten und auf den Seiten spitzigen Beinsplitter, von unregelmäßiger Figur, der tief steckte, das stumpfe Ende gegen vorn, das spitzige gegen hinten bot. Die rechtseitliche Hirnhöhle enthielt ungefähr eine halbe Unze Blutwasser. Die Substanz des Hirns war sehr kompakt, das Verhältniß der markigen zur rindigen Substanz ganz in der gewöhnlichen Ordnung. In der Grundfläche des Hirnschädels, besonders in der linken Höhle, die von dem Hinterhauptbeine innerlich gebildet wird, fand man alle Hervorragungen der Knochen sehr stark und scharf, an der innern Fläche der großen Flügel des Keilbeins bemerkte man, besonders auf der rechten Seite, so scharfe Hervorragungen, daß sie den fühlenden Finger ritzen.

Bei Eröffnung des Unterleibs fand man die Hautbedeckungen, dann das Netz und Gekröse sehr mit Fett angefüllt, der Magen war sehr groß und enthielt Wasser, an den dünnen Gedärmen, wo sie dem Rücken zu lagen, waren hin und wieder entzündete Stellen.

Die Leber war sehr groß und wog  $3\frac{1}{2}$  Pfund, ihre Substanz war sehr kompakt, sonst aber nicht ungesund.

Der Grund der Gebärmutter war nicht nur äußerlich, sondern, wie es sich beim Durchschneiden zeigte, auch innerlich entzündet, der Gebärmutterhals sehr hart, es hing ein klebriger Schleim aus dem Muttermunde heraus, und in der Höhle der Gebärmutter waren über der innern Oeffnung des Muttermunds einige durchsichtige, fast erbsengroße, mit schleimiger Feuchtigkeit angefüllte Bläschen.

Bei Eröffnung der Brusthöhle zeigte sich an dem Herzen und den Lungen nichts auffallend bemerkenswerthes, nur daß die rechte Lunge an dem *Mediastino* und dem Zwerchfelle stark angewachsen, und durch die Krümmung des Rückgrads, wovon alle Rückenwirbelbeine einen Bogen von der linken zur rechten Seite machten, und sehr stark hervorragten, in der Ausdehnung gehindert wurde.

*Judicium medico-chirurgicum.*

Was die Untersuchung betrifft, ob die aus dem Neckar hervorgezogene Person lebendig in das

Wasser gekommen, und darin ihren Tod gefunden habe, so sprechen dafür die Abwesenheit sonstiger Verletzungen, das im Magen vorgefundne Wasser, und die den andern Tag noch bei einer kühlen Witterung beobachtete Flüssigkeit des Bluts an dem Leichname.

Ist es darum zu thun, ob die Leichenöffnung Thatsachen an die Hand gegeben, woraus zu schliessen wäre, daß wegen körperlicher Anomalie ein verzweifelter Entschluß sich das Leben zu nehmen in dem Gemüthe habe entstehen können, so können wir unter der Voraussetzung, daß man bei dergleichen Untersuchungen blos nach Wahrscheinlichkeit urtheilen muß, und daß gleiche Abweichungen bei andern Subjekten nicht gleiche Wirkung hervorbringen, bemerken, daß die auffallende Vollpflropfung der Blutgefäße des Hirns, der sehr bemerkenswerthe Beinsplitter an dem sichelförmigen Fortsatze, zusammengenommen mit den scharfen Hervorragungen in der Grundfläche des Hirnschädels allerdings einen nachtheiligen unmitttelbaren Einfluß auf das *Sensorium commune* gehabt haben können.

Nimmt man andre durch die Oeffnung erörterte Thatsachen dazu, wodurch mittelbar das *Sensorium commune per consensum* hat affizirt werden können, die ungewöhnlich grose und schwere Leber, die Entzündung der Gebärmutter, die Hemmung des freien Athmens durch Mangel an Raum für die

Lunge wegen der üblen Bildung, so können wir in dem vorliegenden Falle immerhin erhärten, daß die vorgefundne Beschaffenheit des Körpers von der Art gewesen, daß dadurch die Seele in ihren Funktionen hat gestört werden können.

---

Der Umstand schon könnte mich zur Bekanntmachung dieses Falles veranlassen, daß durch ihn das von *Walter* (*De morbis peritonaei et apoplexia*. Berl. 1785. 4 §. 36. p. 64) angedeutete Kennzeichen eines lebendig in das Wasser gekommenen Körpers bekräftigt wird, daß nämlich das Blut noch Flüssigkeit hatte, welches hier deutlich zu beobachten war, denn aus dem Munde quoll ganz flüssiges Blut, und bei der Durchschneidung der allgemeinen Hautbedeckungen des Kopfes und bei der Abnahme des Schädels beobachtete man die gleiche Flüssigkeit desselben, und nach der gepflogenen Untersuchung kam es unzweifelhaft an den Tag, daß die Person sich lebendig ins Wasser stürzte, um sich zu ertränken. Ich bemerke hierbei, daß mir sonst noch ein solcher Fall vorgekommen, der die nämliche Erscheinung lieferte, welcher aber der Bekanntmachung darum nicht würdig wird, weil er sonst in jeder Rücksicht zu unbedeutend ist, und damals nicht einmal eine Leichenöffnung, sondern bloß eine Besichtigung vorgenommen wurde. Es war nämlich ein Soldat, der beim Baden ertrank, und aller angestellten

Nachsichtung ungeachtet erst 2 Tage darauf in einer Entfernung von nicht gar einer Meile von dem Orte, da er ertrunken gefunden wurde. Auch bei diesem fand man an einer Stelle, wo er zufällig von dem Haken, mit dem er herausgezogen worden, geritzt wurde, das Blut noch ganz flüssig. Da Metzger (System der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Königsb. und Leipz. 1793. 8 §. 191. S. 172) sehr zweifelhaft von diesem Kennzeichen spricht:

„Ist die Flüssigkeit des Blutes ein zuverlässiges Kennzeichen des Todes im Wasser und der geronnene Zustand desselben der Beweis des vorher geschenehen Absterbens? Wir wünschen diesem Merkmale durch die Erfahrung den Stempel der Untrüglichkeit aufgedrückt zu sehen;“

auch ein Rezensent von Pyls Aufs. und Beobacht. aus der ger. Arzneiw. 6 Samml. (in *Commentar. de rebus in scientia naturali et medicina gestis. Vol. XXXIV. p. 11. p. 292*) dieses Merkmals gleich unüberzeugt erwähnt:

„Obs. XV. a. cl. Kölpin *suppeditata facit ad constituendum illud criterium mortis in aquis a Waltero propositum exque sanguinis integra fluiditate petium, cum eorum cruor, qui mortui in aquas coniecti sunt, coagulatus sit (Quam certum sit signum illud, alii viderint.)*“

*Kölpin* und *Loder* aber es für beweisend annehmen (*Metzger's* angef. Werk S. 175 Not. 6.), — so halte ich es für Pflicht, jeden gerichtlichen Arztes Fälle für und wider bekannt zu machen, daß man hierüber zu einer sichern Induktion kommen könnte. Mein Hauptgrund aber, warum ich diesen Fall zur Bekanntmachung wähle, ist, aufrichtig zu gestehen, der, weil er mir Anlaß gibt, mich über die Aufsuchung körperlicher Spuren an dem Leichname, die darauf leiten, daß durch Einfluß des Körpers die Seele im richtigen Gebrauche ihrer Kräfte gestört worden, die ich in meinem gedachten Versuche über den Selbstmord abgehandelt, näher und ausführlicher zu erklären.

Ich finde in den Rezensionen den mir gemachten Vorwurf, daß ich diese Spuren zu weit ausgedehnt habe. *Tübinger gel. Anzeigen* 104. St. 29. Dezember 1794 heißt es S. 826: „Spuren der Störungen der Funktionen des *sensorii communis*, sowohl eigne als durch Mitleidenschaft. Letztere Spuren scheinen uns allzuweit ausgedehnt, indem auf diese Art nicht leicht ein Erfund seyn dürfte, den man nicht dahin ziehen könnte. Spuren von Hindernissen des Athmens und des freien Kreislaufs des Bluts, wobei wir eben diese Bemerkungen wiederholen.“ Wäre ich in gegenwärtigem Augenblicke noch in der nämlichen Stimmung, wie damals, da ich diesen Theil meines Versuchs bear-

beitete, so könnte und würde ich antworten: was wäre es nun dann auch weiter, wenn man in jedem Selbstmörder dergleichen Spuren vorweisen könnte? Ich würde mich auf meine vorausgeschickten allgemeinen Betrachtungen S. 60 — 69 beziehen, das es nichts Widersprechendes enthalte, anzunehmen, das an einer anomalen sittlichen Handlung beides Körper und Geist Theil habe u. s. w.; das es nicht nöthig sei, das dergleichen Erscheinungen, die man an dem Körper vorfinde, einen solchen Schritt haben veranlassen müssen, es sei hinreichend, wenn man wahrscheinlich darthun könnte, das sie es haben können u. dgl. Selbst den in meinem vorigen Obduktionsfalle angeführten Verfasser, der in der staatswissenschaftlichen etc. Literatur befindlichen Rezension würde ich hier als meinen Vertheidiger aufstellen können, da er (a. a. O. S. 357) sich auf eine so humane Art ausdrückt: „1. wird freilich, da es so sehr vielerlei Beschaffenheiten des Körpers gibt, die möglicherweise, wenn gleich keinesweges nothwendig mit der unglücklichen Gemüthsstimmung, die zum Selbstmorde veranlaßt, verbunden seyn können, schwerlich ein Selbstmörder gefunden werden, in dessen Leichnam nicht eine oder die andre Unordnung statt haben, und zum Behuf der Vermuthung einer dem Tode vorhergegangenen Melancholie benutzt werden könnte. Da aber diese Vermuthung in ihren Folgen niemals weder einem dritten, noch

dem gemeinen Wesen schädlich, vielmehr in verschiedener Rücksicht den hinterlassenen Verwandten des Selbstmörders nützlich seyn kann, so wird es immer gut seyn, dieselbe, wenn sie auch auf schwachen Gründen beruhen sollte, gelten zu lassen. Wir glauben auch nicht, daß unumschränkte Freiheit, in diesem Falle, selbst aus wenigen Datis der Obduktion, auf Selbstmord und Melancholie zu schliessen, so angesehen werden könne, als ob sie in *fraudem legum* (nicht?) zu dulden sei. Denn die Gesetze, welche unehrliches Begräbnis und andre für schimpflich geltende Behandlungen der Leichname muthwilliger Selbstmörder verhängen, verordnen dieses gewis nicht als Strafe —. Der Zweck dieser Verfügungen kann nur der seyn, die lebenden Staatsbürger vom muthwilligen Entschlusse zum Selbstmorde abzuschrecken. Insofern als dieser Zweck möglicherweise erreicht werden kann, ist es allerdings rathsam, diese Gesetze in ihrer drohenden Kraft beizubehalten; aber es ist auch, insofern aus deren Vollziehung den unschuldigen Anverwandten eines Selbstmörders ein Nachtheil erwachsen kann, sehr zu billigen, wenn die Anzahl der Fälle, auf welche das Gesetz angewendet werden kann, durch möglichst freie Gestattung der Präsumtion einer Melancholie bei einem Selbstmörder, sehr vermindert wird.“

Aber ich fühle selbst, daß ich diesen Vorwurf verdient, daß ich Blößen gegeben, daß ich zu

unbedeutende wenig oder gar nichts beweisende Abweichungen von dem natürlichen Zustande mit in Anschlag gebracht habe, das ich es mit Unrecht S. 104 an mir selbst tadelte, das ich in einem, 8 Jahre vor Ausarbeitung dieses Versuchs mir vorgekommenen, Falle mein Gutachten nicht übertrieben hatte. Ich will dieses an einigen Beispielen zeigen. Gleich S. 73. a. Die Spuren an dem knöchernen Behälter des Gehirns sind zu weit ausgedehnt. Die abweichende Dichtigkeit der Hirnschale, die zu große oder kleine Kapazität derselben, die Unregelmäßigkeit der Form des *foraminis magni occipitalis*, mögen allerdings auf Verstandeskräfte, etwa auf Blödsinn Einfluß haben können, das sie aber physische Veranlassung zu dem Entschlusse des Selbstmords werden könnten, davon kann ich mich gegenwärtig nicht überzeugen. S. 74. b. Die Beschaffenheit der Hirnhäute kann nur dann in Betrachtung gezogen werden, wenn aus derselben mit Grund sich der Schluß auf *Phrenitis* machen läßt, jede Abweichung in der Kohäsion kann billig nicht in Anschlag kommen (beiläufig bemerke ich, das das dort stehende Zitat aus *Swieten's Comment.* unrichtig ist, die Stelle sagt das nicht, was sie beweisen sollte). S. 76. e. den Sand in der *glandula pineali* nehme ich, als aus Uebereilung eingeschlichen, aus der Reihe in Betracht kommenden Widernatürlichkeiten wieder zurück.

Bei der zweiten Unterordnung scheint es mir zu

unbedeutend, was von dem Bauchfelle, dem Netze, den Gedärmen, dem Gekröse, der Magendrüse gesagt ist.

Der ganz gegründeten mich völlig überzeugenden Anmerkung des letztgenannten Rezensenten (a. a. O. S. 558)

„2. Können wir nicht unberührt lassen, daß verschiedene Brustkrankheiten, ob sie gleich das Athemholen sehr erschweren, der Erfahrung gemäß äusserst selten eine solche Gemüthsstimmung, die zum Selbstmorde veranlassen könnte, herbeiführen. Dahin gehört vornehmlich die Lungensucht, welche man fast ein Präservativ gegen den Selbstmord nennen könnte. Rez. weiß nur ein Beispiel eines Lungensüchtigen, welcher aus Lebensüberdruß sich selbst entleibte, und gerade dieser einzige war ein Arzt, bei welchem wohl die genaue Kenntniß seiner Krankheit und ihrer Unheilbarkeit, die sonst derselben ganz eigne und bis zum Tode ausdauernde Liebe und Hoffnung zum Leben erstickt haben möchte“ \*).

zufolge halte ich Spuren der eiternden Lungenschwindsucht, und etwa auch solche Fehler des

---

\*) Daß die Hoffnung zum Leben bei eiternder Lungenschwindsucht auch selbst bei einem Arzte nicht verschwunden, davon habe ich selbst ein Beispiel aufgestellt. (*Mauchart Repertorium für empirische Psychologie*, 3. B. Nürnberg. 1793. 8. S. 36).

Athmens, die nach und nach entstehen, für nicht zulässig zum Behufe dieser Untersuchung, wenn sie nicht in Verbindung mit andern widernatürlichen Abweichungen stehen. Solche aber, von denen die Autopsie schliessen läßt, daß sie schleunig entstanden, und auch selbst die eben ausgeschlossene, dann, wenn sie in Verbindung mit andern Widernatürlichkeiten von einigem Belang stehen, halte ich auch noch jetzt immerhin für gewichtig genug, um beachtet zu werden. Das Gleiche mag auch von den Spuren des verhindert gewesenen freien Kreislaufs des Bluts gelten.

Noch muß ich überhaupt bemerken, daß die Art, wie ich die Aufzählung der körperlichen Spuren in meinem Versuche dargestellt habe, angehende gerichtliche Aerzte verleiten könnte, (wenn ich anders je so stolz seyn dürfte, einem Versuche von mir Autorität zu versprechen) hierin zu weit zu gehen. Wenn man nämlich glaubte, jede einzelne (besonders der so eben von mir gerügten und als unzulässig erkannten) Widernatürlichkeit berechtige für sich zu einem solchen Schlusse. Zwar habe ich (S. 77) gesagt: „ohne mein Erinnern wird jeder einsehen, daß eine widernatürliche Beschaffenheit vor der andern von größerer Wichtigkeit seyn muß, daß aber auch nicht leicht eine allein, sondern meistens mehrere in Verbindung vorkommen werden.“ Hier hätte ich aber ausdrücklich sagen sollen, daß auch der gerichtliche

Arzt bei seinem Gutachten nicht leicht auf Eine Erscheinung allein, sie müfste dann von den sehr bedeutenden seyn, bauen, und keinen Schlufs wagen sollte, wenn er nicht mehrere konkurrirende Abänderungen dabei benutzen könnte.

Ausser diesen ganz, nach meiner gegenwärtigen Ueberzeugung gemachten, Rügen habe ich aber meine Ansicht weder von der Nothwendigkeit einer solchen Untersuchung, noch auch von dem wirklichen körperlichen Beitrage solcher krankhaften Erscheinungen zu dem Entschlusse eines Selbstmordes geändert.

In dem hier mitgetheilten Falle glaube ich nicht, dafs ich mir den Vorwurf einer Uebertreibung zu machen hätte. Die Erscheinungen sowohl in der Schädelhöhle, besonders der scharfe Splitter, dessen Ursprung ich übrigens nicht zu erklären weifs, und die scharfen Hervorragungen in der Grundfläche des Schädels als auch in der Unterleibshöhle, besonders die grofse schwere Leber berechtigten allerdings zu dem daraus gezogenen Schlusse. Vielleicht hätte ich einen andern Umstand noch mehr in das Licht setzen sollen. Die Beschaffenheit der Gebärmutter bei einem vierzigjährigen Weibsbilde, die nicht mit ihrem guten Willen noch ehelos, und die stark höckericht war, welche Personen gemeiner Erfahrung zufolge mehr sogenanntes Temperament besitzen, leitet nicht ganz undentlich auf irgend einen Grad von Nymphomanie. Ich kann wirklich

nicht bestimmen, ist es deswegen nicht geschehen, weil ich so wenig Zeit zur Untersuchung (daher auch die übrigen Geburtstheile nicht untersucht worden) und Muße zum Nachdenken über den Erfund hatte, oder unterliefs ich es aus Schonung, weil ihre Eltern noch lebten, und der Fall überhaupt Aufsehen machte. So sehr nöthig war im Grunde diese Untersuchung nicht, da der Erfund sonst ergiebig genug war, Spuren körperlicher Anomalie nachzuweisen.

Von der Nothwendigkeit, bei Oeffnungen der Selbstmörder auf solche körperliche Spuren aufmerksam zu seyn, ist der vorliegende Fall auch mit ein Beweis. Ich mußte mich soviel immer möglich mit meiner Untersuchung und Gutachten beeilen, weil die Art des Begräbnisses davon abhing. So wenig moros in dergleichen Fällen immerhin unsre vaterländische höchste Behörden waren und sind, so erfordert es doch die Form, daß ehe ein Selbstmörder begraben wird, von dem Oberamte Bericht erstattet werde, und eine nothwendige Beilage des Berichts sind immer die ärztliche Untersuchung und Gutachten. Sehr häufig kommt nun dem Arzte ein solches Subjekt vor, von dem er vorher gar nichts gewußt, man hat nicht Zeit und Gelegenheit sich nach Lebensumständen und kurz oder länger vor dem Selbstmorde vorhergegangenen Vorfällen zu erkundigen, es bleibt also dem obduzirenden Arzte für sein Gutachten kein anderes Datum als sein

Visum repertum. In solchen Fällen würde es nun nach dem Dafürhalten des öfters erwähnten Rezensenten dem Arzte nachzusehen seyn, wenn er sogar geringfügige Momente in das Licht zu stellen suchte, und es ist mir schon vor 27 Jahren eine tragikomische Anekdote der Art von einem glaubwürdigen Manne erzählt worden, der selbst Theil an der Untersuchung hatte. In einem der hohen Jurisdiktion der Stadt Straßburg unterworfenen Städtchen, das seinen eignen Physikus hatte, fiel ein Selbstmord vor. Der Physikus obduzirte und gab sein Gutachten, welches aber dem damaligen grossen Rath in Straßburg nicht stringent genug war, um von einer schimpflichen Beerdigung zu dispensiren. Man ordnete daher den strassburger Stadtphysikus mit *Chirurgis juratis* ab, die noch einmal seziren und ihr Gutachten abgeben mußten, welche dann nicht ermangelten, körperliche Spuren der Melancholie genugsam darzulegen. Ich meines Orts hielte aber doch die Würde des gerichtlichen Arztes herabgesetzt, wenn er sich dazu verstände, wider seine eigne Ueberzeugung etwas geltend zu machen, und sich dadurch gleichsam zum medizinischen Rabulisten herabzuwürdigen. Denn wahr seyn, ist des gerichtlichen Arztes Beruf. Mir ist noch nie ein Fall vorgekommen, da ich nicht etwas aufgefunden hätte, das ich mit Ueberzeugung als körperlich mitwirkende Veranlassung hätte angeben können, wenn aber auch je

solche Fälle vorkämen, so soll doch meiner Meinung nach der Arzt nichts Unbedeutendes als bedeutend darstellen. Lieber trifft er eine andre Auskunft, nimmt seine Zuflucht zu einem, zwar weiter nicht erbaulichen, aber doch wahren Gemeinplatze, erklärt etwa, der Umstand, daß keine gerade Rücksicht verdienende Kennzeichen körperlicher Kränklichkeit vorgefunden worden, beweise noch nicht, daß nicht doch solche mitgewirkt haben könnten, da sie oft von der Art seien, daß sie sich nicht durch das anatomische Messer entdecken lassen, es sei demungeachtet nicht unwahrscheinlich, daß wenn man von den vorherigen Gesundheitsumständen Erkundigung einziehen könnte, sich es darthun würde, daß auch ein kränklicher Körper zu dem Schritte mit beigetragen haben werde.

---

2.

Skizze einer Geschichte der gerichtlichen  
Arzneikunde \*).

Vom

*Herausgeber.*

---

Da die — in ihrem weiteren Begriffe genommene — gerichtliche Medizin bloß die Anwendung einer Reihe von Lehren aus der Heilkunde, Physik, Chemie etc. auf die Rechtspflege ist, so muß sich ihre pragmatische Geschichte in den mannigfachen Veränderungen jener Doktrinen und in den Fortschritten der Jurisprudenz aufsuchen lassen. Das Bedürfnis der medizinischen Aufklärung bei einer bedeutenden Zahl wichtiger gerichtlicher Vorfälle vermittelte

---

\*) Man nehme diese unvollkommene Bearbeitung für einen bloßen Versuch. Es genügt schon dem Verf., wenn sie einen Blick über die hervorstechendsten Punkte gewährt, auf welche die Entstehung und Vervollkommnung der gerichtlichen Medizin sich stützt. Uebrigens sind, um die Zitate nicht zu häufen, die Titel der Schriften übergangen worden, welche gewöhnlich in der Literatur dieser Szienz aufgeführt werden.

vermittelte endlich in den Staaten, wo die Arzneikunde vielseitig kultivirt wurde, die Erschaffung der gerichtlichen Medizin. Ihr Alter als eigenthümliche Disziplin ist gegen andere Theile der Heilkunde gering. Denn zu ihrer Ausbildung mußten sich festere Grundlagen und ein erweiterteres Gebiet der Mutterwissenschaften mit einer beginnenden Entfesselung von Aberglauben und Vorurtheilen verbinden, und eben diese letzteren stemmten sich dem rascheren Gange der ger. Med. am hartnäckigsten entgegen. Andern Theils war aber auch eine vollkommnere Handhabung des peinlichen Rechtes nothwendig, das unter allen Zweigen der Rechtslehre der gerichtlichen Arzneikunde am meisten bedarf.

Für unsern Zweck ist es genügend, auf einige Momente, welche von dem Entstehen der gerichtl. Med. bis zu ihrem gegenwärtigen Umfange hervortreten, hinzuweisen.

Einzelne Data, die in die Grenzen unserer Lehre fallen, lassen sich zwar in den Schriften älterer Autoren und in den Gesetzen mancher zivilisirten Völker der Vorzeit auffinden. Allein es sind nur dürftige Spuren, die von der Erforderlichkeit und von dem Nutzen eines Systemes der forensischen Arzneikunde zeugen. Hierher gehören die Angaben im mosaischen Rechte, über Zeichen der Jungfrauschaft (5 B. Mos. XXII, 13—21), über die Beiwohnung im Ehestande (2 B. XXI, 10, 11),

1ter Jahrg. M

Besichtigung der Aussätzigen durch den Priester als gerichtliche Person und Arzneykundigen (3 B. XIII.), Fäderastie (3 B. XVIII, 22, XX, 13), Sodomie (3 B. XVIII, 23, XX, 15, 16. 5 B. XXVII, 21), Verletzungen (2 B. XXI. 3 B. XXIV. 5 B. XXV.) u. m. a. a)

Ferner einige Abhandlungen in den (Pseudο) Hippokratischen Schriften, *περι ὀκταμηνυ*, *περι ἑπταμηνυ*, *περι φυσιοσ παιδιω*. b) *Aristoteles* erklärte die Dauer der Schwangerschaft für ungewiß und wechselnd bb). Kinder von eilf Monaten werden hier für rechtmäßig angesehen. — *Diokles* glaubte mit dem siebenten Monate gehe die Lebensfähigkeit des Kindes an und alsdann sei es *partus legitimus* \*). Eine Meinung, die wohl Gelegenheit gab, daß die Schrift über siebenmonatliche Geburten den hippokratischen Werken eingemengt wurde. — So hat auch *Galen* bei den großen Reformen, welche er in der Arzneykunde vornahm, gerichtlich-medizinische Materien untersucht, wie vorgeschützte Krankheiten, siebenmonatliche Geburten, die Verschiedenheit der Lunge eines Fötus von der eines Erwachsenen c) etc. Selbst in frühesten Zeiten

---

a) *Michaelis* mosaisches Recht. Biehl, 1777. 8.

b) *Hippocratis opera omnia*. Ed. Foes. Genev. 1657. Fol.

bb) *De histor. animal.* L. 7. C. 4.

\*) *Censorin. de die natali.* Recens. H. Lindenbrog. L. Bat. 1642. 8. C. 7. p. 33.

c) *Cl. Galeni opera omnia.* Venet. 1586. Fol.

dürfte die Zuziehung der Aerzte zu manchen gerichtlichen Fällen nicht ganz übergangen worden seyn. So sollte einst in Griechenland eine Frau als Ehebrecherin bestraft werden, die ein sehr schönes, den Eltern indess und der Familie nicht ähnliches Kind geboren hatte; sie wurde aber losgesprochen, nachdem man einen Arzt (*Hippokrates?*) berathen hatte. Dieser schlug nämlich vor, nachzusehen, ob nicht ein Gemälde, das mit der Bildung des Kindes Aehnlichkeit habe, in dem Schlafzimmer der Frau hänge, und siehe da, man fand dieses Gemälde wirklich, als man deswegen untersuchte. \*)

Bei den Römern und Griechen scheinen keine legale Besichtigungen und Untersuchungen der Leichen durch Aerzte oder Wundärzte statt gefunden zu haben. *Peter Gerike* \*\*) suchte zwar das Gegenteil davon zu beweisen, und man glaubte aus den historischen Schriften *Sueton's*, *Plutarch's* und *Tacitus's* Belege dafür anführen zu können, allein sie sind nicht hinreichend. Denn daß der Arzt *Antistius* die Wunden des *Julius Cäsars* in Hinsicht ihrer Tödlichkeit bestimmte, geschahe wohl nur

---

\*) *Boerner institut. medic. legal. Vitembergae*, 1756. 8. S. 11 und 12. (Aus *Hieronymi quaest. Ebr. in genes. ed. Froben. p. 222* entnommen.)

\*\*) *P. Gerike Progr. quo inspectionem cadaveris in homicidio apud Romanos olim in usu fuisse ostenditur. Helmsstadt. 1739.*

in diesem ausserordentlichen Falle wegen der Merkwürdigkeit der Person; auch dürfte dies bloß eine Privatuntersuchung gewesen seyn \*). Daß solche Obduktionen ganz ungewöhnlich waren, ist um so wahrscheinlicher, da noch zu den Zeiten *Galen's* die Sektionen menschlicher Leichen so wenig vorgenommen wurden, daß selbst dieser berühmte Arzt seine anatomischen Zergliederungen an Thieren anstellen mußte, und eine große Freude hatte, als er einige menschliche Skelette zufällig in Egypten untersuchen konnte. — Die 12 Tafeln der Römer, welche bekanntlich unter dem Dezemvirat im Anfange der republikanischen Verfassung Roms konstituirte, und deren Materialien meist von den Griechen entlehnt wurden, enthielten ein Gesetz, das hier noch zu berühren ist. Nach diesem mußte eine legitime Geburt längstens im 10ten Monate zur Welt gekommen seyn. In späteren Zeiten ging man davon ab und sprach selbst vorgeblichen 11 und 13monatlichen Kindern Rechtmäßigkeit zu. —

Unter die Rudimente der gerichtlichen Arzneikunde sind auch die *inspectores ventris* der Römer und mehrere der von *Justinian* gegebenen Gesetze zu rechnen. Bemerkenswerth werden hier in den Pandekten die Titel: *de statu hominum* (*hermaphrod.*); *ad legem Corneliam de sicariis et veneficiis*; *de inspiciendo ventre custodiendoque partu*;

---

\*) *Sueton in vita Jul. Caes. C. 82.*

*ad legem Aquiliam; de poenis; de manumissis vindicta etc.* In den Novellen: 22 C. VI. *de impotentia*; 39 C. II. *de muliere, quae peperit undecimo mense etc.* Solche Gesetze stützten sich meist auf Hippokratische und Galenische Lehrsätze. — Die Römer hatten zwar in jeder beträchtlichen Stadt besoldete Staatsärzte, *archiatri*, die viele Freiheiten und Privilegien hatten. Ihre Funktion bezog sich aber mehr auf Medizinalpolizei. Die ersten Archiatern wurden unter der Regierung *Nero's* ernannt. Sie machten eigene Medizinalkollegien. Späterhin (296) bildeten sich zweierlei Archiatern, *archiatri palatini* und *populares*. Erstere waren Leibärzte bei Hof; letztere hatten die Verwaltung der Gesundheitspolizei; wurden von dem Magistrate und den Bürgern gewählt, und vereinigten unter sich ein Kollegium. In den kleinen Städten waren ihrer 5, in den grösseren 10. *Valentinian* machte nachher ein Gesetz, worin Rom nur 14 *Archiatri populares* haben sollte, nach ebensoviele Distrikten der Stadt. In Rom und in der damaligen andern römischen Hauptstadt Konstantinopel wurden die Archiatern durch das Kollegium erwählt.

Die Barbarei, die in der Folge in den Wissenschaften einriß, der Druck des Aberglaubens, die magischen und astrologischen Schwärmereien, der Hang zur Kabbalistik, Nekromantie und Mystik überhaupt, und die Ausübung der Arzneikunde durch Mönche konnten die Schöpfung der gerichtl.

Medizin nicht befördern. Die Gesetze im kanonischen Rechte, welche im 13ten und in den folgenden Jahrhunderten unter den Päpsten erschienen und zuweilen arzneikundige Bestimmungen enthielten *d*), sind nur zu berühren. Ebenso auch andere Gebräuche, wie der bei den französischen Gerichtshöfen eingeführt gewesene Ehestands-Kongress von Kunstverständigen, in deren Nähe oder Gegenwart der Beischlaf, zur Ausmittlung des Vermögens ihn auszuüben, versucht wurde. Die Veranlassung zu diesem unanständigen und unzuverlässigen Akte gab ein Mann, der von seiner Frau der Impotenz beschuldigt wurde. Er machte, um sich zu rechtfertigen, den Richtern den Vorschlag, im Beiseyn von Chirurgen und Matronen seiner Frau nach allen Requisiten beizuwohnen. Dies geschahe, und da er in der Probe bewährt gefunden wurde, so sprach man ihn von aller Beschuldigung los. Indefs bewirkte dieser Vorfall, das seitdem, wenn bei den Gerichten ähnliche Klagen einliefen, auch eine gleiche Prozedur als Beweis angestellt und eine eigene Kommission aus chirurgischen Veteranen und sachverständigen Matronen dazu ernannt wurden. — Es war dieser Kongress nirgends als in Frankreich eingeführt. Er kam im 14ten (nach andern

---

*d*) In den Dekretalen: *De frigidis et maleficiatis et impotentia coeundi; de coniugio leprosozum; de probationibus etc.*

im 16ten) Säkulum auf, und wurde erst durch eine Parlamentsakte vom 18ten Januar 1677 proskribirt.

Die Zergliederungen menschlicher Leichname waren nicht gebräuchlich und wurden verabscheut. Man begnügte sich mit dem Oeffnen der Hunde und Schweine. *Mondini de Luzzi*, Professor zu Bologna machte zuerst im J. 1315 öffentlich eine Sektion an zweien weiblichen Kadavern. Erst im J. 1374 ertheilte man zu Montpellier die Erlaubniß Leichen zu öffnen. Erwähnenswerth sind aber die Erweiterungen, welche die, der gerichtlichen Arzneikunde verschwisterte, Medizinalpolizei im 12ten und 13ten Jahrhundert erhielt. *Roger*, König von Apulien und Sizilien, erließ ein Gesetz (*de probabili experientia medicorum*), worin eine Medizinalverfassung legal gemacht wurde, und wornach nur geprüfte Aerzte praktiziren durften. Auch der gelehrte Kaiser *Friederich II.* verbesserte das Medizinalwesen ungemein durch ein besonderes Gesetz in seinen *constitution. sicularum* (Tit. 34. L. 3.) Er verordnete, daß alle 5 Jahre eine Leiche zu Neapel anatomirt werden, daß das Studium der Medizin 5 Jahre dauern, daß der junge Arzt unter der Anleitung eines erfahrenen Arztes praktiziren, daß Wundärzte, bevor sie ihre Kunst ausübten, Beweise vom Zergliedern geben sollten etc.

1500 — 1600. Dem 16ten Jahrhundert ist die gerichtliche Medizin ihren Ursprung schuldig. Auch dem Gedeihen anderer Zweige der Staatsarznei-

kunde war dieses Säkulum günstig. Schon im Jahre 1502 erschien unter Bischoff *Lorenz von Bibra* eine Medizinalordnung für das Bisthum Würzburg in lateinischer und deutscher Sprache. Dies ist eine der ältesten Medizinalordnungen in Deutschland. So kennt man auch die erste Apothekertaxe vom Jahre 1538 d\*). — Die Grundlage für das künftige System der gerichtl. Arzneikunde ergab sich mit den Verbesserungen des Strafrechtes. Mehrere Kaiser wie *Rupert*, *Sigismund* und *Albert*, bemühten sich bei der ordnungslosen Pflege des Kriminalrechts eine allgemeine peinliche Gerichtsordnung in Deutschland einzuführen. Besonders suchte dies Kaiser *Maximilian I.* auszuführen. Allein der erste, welcher einen Entwurf zu einem deutschen Kriminalkodex in seinen Landen (1507) gesetzlich machte, war *Georg*, Bischoff von Bamberg. Freiherr *Johann von Schwarzenberg* verfasste diese bambergische Halsgerichtsordnung, die im J. 1516, nachdem *Schwarzenberg* in brandenburgische Dienste getreten war, auch im Bayreuthischen und Anspachischen gesetzliche Gültigkeit erhielt e). Indefs fehlt es immer noch an

---

d\*) Des Apothekers Tax zu Lyndaw jnen von eynen Erfarnen Rath daselbst geben.

e) S. die bambergische und brandenburgische Halsgerichtsordnung in *J. S. T. de*

einem peinlichen Gesetzbuche für ganz Deutschland und diesem Mangel half Kaiser *Karl V.* ab. Im Jahre 1521 wurde auf dem Reichstage zu Nürnberg der erste Plan dazu den Reichsständen vorgelegt, den sie aber nicht annahmen. 1529 traten, als man sich wieder mit diesem Gegenstande beschäftigte, neue Hindernisse ein, und erst im J. 1532 konnte es der Kaiser dahin bringen, daß die *Karolina* (*Constitutio Criminalis Carolina*) als Halsgerichtsordnung auf dem Reichstage zu Regensburg in deutscher Sprache publizirt wurde *f)*, die meisten Reichsstände gaben ihre Einwilligung, einige reservirten jedoch ihre alten Rechte durch Klauseln. Die bambergische Halsgerichtsordnung war die Grundlage für die *Karolina* und *Schwarzenberg* ist auch bei Aufstellung der letzteren vorzüglich thätig gewesen.

Dieses ehrwürdige Denkmal der deutschen Gesetzgebung hat in der Folge vielen Ländern zum Gesetzbuche in peinlichen Fällen gedient. Als Reichsgesetz hat aber die *Karolina* durch die Auflösung des deutschen Reiches ihre Kraft verloren.

---

*Boehmer meditat. in Constitutionem Criminalem Carolinam. Hal. M. 1774. 4. Anhg.*

*f)* Die älteste Ausgabe ist zu Mainz bei *J. Schöffler* 1533 in Fol. verlegt worden. Unter der Menge von Ausgaben ist die von *Koch* besorgte bemerklich; 1800 erschien von ihr die 5te Auflage.

Die Gottesurtheile, die man aus Mangel an Gesetzen gebrauchte, verloren sich nun gänzlich.

In den erwähnten Halsgerichtsordnungen, besonders aber in der Karolina, wurde die Zuziehung von Medizinalpersonen in Sachen, wo ihre Aussprüche den Rechtgegenstand aufhellen, verordnet. Diese gesetzliche Sanktion gerichtlich-ärztlicher Obduktionen bei Todtschlägen, Kindermord, Verwundungen, Vergiftungen, Abtreiben der Frucht, verhehlter Schwangerschaft etc. legte die Basis zur forensischen Arzneikunde, und zog die Berathung der Aerzte auch in Fällen des Zivil- und Kirchenrechtes nach sich. Denn man sahe ein, daß noch weit mehr, einer medizinischen Erläuterung heischende, Fälle vor Gericht sich ereignen könnten, als in der Karolina angezeigt sind. Die rechtlichen Urtheile wurden hierdurch fester gestützt, und die Schuldlosen da gerettet, wo sie ehemals öfters bei fehlenden Beweisen bluten mußten.

Auf die Befestigung der neuen Branche der Medizin mußte unter andern auch die Erweiterung einen vortheilhaften Einfluß haben, welche um diese Periode die Anatomie durch *J. Sylvius*, *Vesal*, *N. Massa*, *Ingrassias*, *Eustach*, *Fallopia* etc. gewann.\*) In Frankreich wurden von den Justizbehörden schon um die Mitte des Jahrhunderts schon wundärztliche Gutachten verlangt. Papst Sixtus V.

---

\*) Doch glaubte selbst *Vesal* noch, das Hymen sei ein widernatürlicher Theil.

erliefs den Befehl, alle Ehen zu trennen, in denen die Männer nicht 2 Hoden im Skrotum hätten. Es war hier indess nicht darauf Rücksicht genommen, daß die Testikeln versteckt liegen können.

Ob nun gleich einige Gelehrte am Ende des 16ten Jahrhunderts mehrere Abhandlungen für unsere Wissenschaft lieferten, wie *Ambr. Paräus*, Leibarzt von 4 Königen von Frankreich, über Abfassung gerichtlich-medizinischer Fundscheine, über vorgeschützte Krankheiten und Mißgeburten g), und *Severin Pineau*, ein pariser Wundarzt, über Jungfrauschafft h), so war doch für das Ganze, ehe *Fortunatus Fidelis* auftrat, nichts gethan. Ueberdiess verbreitete man den Aberglauben öffentlich, und bediente sich seiner bei gerichtlichen Untersuchungen. *Paräus* war von diesen Vorurtheilen nicht frei. So suchte auch *Andreas Libavius* — der als Scheidekünstler sonst nicht dem theosophischen Mystizismus huldigte — in einer eigenen Schrift die Meinung zu vertheidigen, daß die Wunden eines Erschlagenen in Beiseyn des Thäters bluteten. i) Schon früherhin bestritten die aufgeklärten Men-

---

g) *Ambr. Paraei opera lat. vers. per Jo. Guillemeau. Francof. 1594. Fol.*

h) *Sev. Pineai opusc. physiol. et anatom. tractans notas integritatis et corruptionis virginum etc. Paris. 1598. 8.*

i) *A. Libavius de cruentatione cadaverum et de unguento armario. Fr. 1594. 8.*

schenfreunde *Joh. Weyer k*) und (nach ihm) *Fried. Spekk*) den Wahn von Teufelsbesitzungen, dämonischen Krankheiten, Alpdrücken, Wehrwölfen etc., der, zumal im 16ten Jahrhundert, so viele Opfer durch die Hexen- und Zaubererprozesse kostete.

*Fortunatus Fidelis*, ein sizilianischer Arzt, war der erste, der die meisten Rubriken der gerichtlichen Medizin, untermischt mit andern Gegenständen der Arzneikunde, abhandelte, und als ein Ganzes im Jahre 1598 herausgab. *Fidelis* läßt zwar im Geiste seiner Zeit die Einwirkungen böser Geister bei Krankheiten, die Bezauberungen etc. nicht ausser Acht, und begünstigt zu sehr die Grundsätze einiger philosophischen und medizinischen Schulen, allein ausser anderen hatte er sich schon Verdienst genug dadurch erworben, daß er die Bahn brach.

1600 — 1650. Die fruchtbare erst nach vielen Widersprüchen allgemein angenommene, Entdeckung des Blutumlaufes (1628) des verdienstvollen *Harvey's* mußte allen Theilen der Arzneikunde wichtig seyn. Dieser Zergliederer machte auch auf die Verschiedenheit zwischen den Lungen ei-

---

k) *J. Weyeri de praestigiis Daemonum et incantationibus ac veneficiis libri V. Basil. 1564. 8.*

kk) *Cautio criminalis de process. c. sagas Rintel. ad Vis. 1651.*

nes Menschen, der geathmet hatte, und eines solchen, bei dem noch keine Respiration statt fand, aufmerksam, er sagt zugleich, es gäbe dieser Unterschied die Kennzeichen, ob ein lebendes oder todttes Kind geboren worden wäre. *k\*)* Nicht unwichtig für unsere Wissenschaft war die Erscheinung eines sehr gelehrten Werkes über gerichtliche Arzneykunde mit besonderer Beziehung auf die Jurisprudenz. *Paulus Zacchias* — päpstlicher Leibarzt und Protomedikus des Kirchenstaates — verfasste nämlich mit einer ungemeinen Belesenheit seine *quaestiones medico - legales*, die noch jetzt mit Nutzen gebraucht werden. Auch einzelne Lehren wurden bearbeitet. *Melchior Sebiz* schrieb über Jungfrauschaft und über die Tödlichkeit der Wunden *l)*. Er stellte als Mittelgrad die *per se* lethale Wunden auf. Das Hymen war ihm ein Beweis der unverlornen Virginität. *Horat. Augenius* aber läugnete diese Beweiskraft des Hymens schon früherhin. *l\*)* *Peter Gassendi* — Philosoph und Physiker — vertheidigte die Spätlinge. *m)*

---

*k\*) G. Harvey exercitat. de generatione animalium. Amst. 1662. 12.*

*l) M. Sebiz de notis virginitatis. Argent. 1630.*  
 — — *Examen vulnerum singularum corporis humani partium, prout lethalia sunt, vel sanabilia, vel incurabilia. Argent. 1638. 4.*

*l\*) H. Augenii epistol. et consult. medic. Franc. 1697. libr. I.*

*m) Gassendii opera. Lugd. 1658. VI. Vol. Fol.*

1650 — 1700. In diesem Zeitraume wurden von *J. Michaelis*, Professor zu Leipzig, Vorlesungen über die gerichtliche Medizin gehalten. Der berühmte *T. Bartholin* erörterte die Frage, über die Länge der Schwangerschaft. *n*) Vorzüglich wichtig ist aber die Entdeckung der hydrostatischen Lungenprobe (1664), zu welcher schon *Galen n\**) den ersten Fingerzeig gab. *Thomas Bartholin* machte die Beobachtung, daß Lungen, die noch nicht respirirt haben, röther und von festerer Konsistenz sind, daß sie im Wasser untergehen, nach dem Athmen aber schwimmen. *n\*\**) *Joh. Swammerdam* erklärte dies Schwimmen durch die beim Athmen in die Lungen gebrachte Luft, die also bei dem in der Gebärmutter sich aufhaltenden Menschen eine solche verminderte spezifische Schwere nicht hervorbringen konnte. *o*)

Diese Erfahrungen bewogen vorzüglich *Karl Rayger p*) wie auch *Malachias Thruston q*) zu der

---

*n*) *T. Bartholinus de insolitis partus humani viis. Hafn. 1664. 8.*

*n\*) De usu partium corp. hum. lib. XV. c. VI.*

*n\*\*) T. Barthol. de pulmonum substantia et motu. Hafn. 1665.*

*o*) *J. Swammerdam tract. de respirations usuque pulmonum. Lugd. Bat. 1677. 8. Cap. VIII.*

*p*) *Miscell. nat. Cur. a. VI. D. I. obs. 202.*

*q*) *M. Thruston de respirationis usu primario. Lugd. B. 1661. 12.*

Annahme, daß sich auf diese Entdeckung ein Kennzeichen von dem Tode eines Kindes vor oder nach der Geburt gründen ließe. Von dieser Zeit an war die Lungenprobe der Gegenstand mannigfacher Streitigkeiten, die selbst jetzt noch nicht beendet sind. Zahllos sind die Schriften, welche dafür und dagegen erschienen, und sie hat unter sehr geschätzten Aerzten und Schriftstellern eben so große Gegner als Vertheidiger gefunden. — *Joh. Schreyer* wandte die Lungenprobe zuerst (1682) in gerichtl. mediz. Vorfällen an.

Die Verunstaltungen welche die Vorurtheile des Mönchthumes, die Meinungen theologischer Sekten, die Pedanterien mancher Rechtsgelehrten und die Hypothesen der Philosophen und Aerzte in der gerichtlichen Medizin hervorgebracht hatten, gaben ihr aber immer noch eine von der gegenwärtigen sehr verschiedene Form. Die älteren Lehrbücher, Beobachtungen, Dezisionen, Responsa etc. lassen dies sehr deutlich erkennen. So wie aber Deutschland durch die Karolina der gerichtlichen Arzneikunde ihre Entstehung gab, so waren es vorzugsweise Deutsche, welche diese Lehre pflegten und vervollkommneten, und Deutschland hatte in dieser Hinsicht alle übrigen Länder bei weitem übertroffen.

Von Bedeutung für den Fortgang der ger. Med. waren in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts die klassischen Werke von *Johann Bohn*, Professor der Anatomie und Chirurgie zu Leipzig. Er war

ein Gegner der Lungenprobe und für die Meinung, daß das Kind beim Durchgange durch die Scheide Athem holen könne. Nächst ihm ist der satyrische *Paul Ammann* zu erwähnen, sowie *Gottfried Welsch*, der zuerst von der Lethalität der Verletzungen bestimmter handelte. *Fortunatus Licetus* lieferte über Mißgeburten r) denkwürdige Beiträge. Auch einige Vermehrungen nahe verwandter Doktrinen dürfen nicht übergangen werden, die Sammlung reichhaltiger Beobachtungen, mit welchen *Teoph. Bonet* r\*) die pathologische Anatomie beschenkte. *Joh. Zeller's* Entdeckung der würtemberger Weinprobe s) u. a.

1700 — 1750. Die Zahl der Aerzte, welche ihre Aufmerksamkeit auf die gerichtl. Medizin verwandten, vermehrte sich in dieser Epoche sehr. *Michael Bernhard Valentin* und *Joh. Fried. Zittmann* sind als Herausgeber von Beobachtungen, Gutachten, Dezisionen etc. zu nennen. Ersterer kleidete sie in juristische Form. Von wichtigem Einflusse

---

r) *F. Licetus de monstris, causis natura et differentiis etc. L.II. Amst. 1665. 4.*

r\*) *T. Boneti sepulchretum s. anatomia practica. Lugd. 1700. III. Vol. Fol.*

s) *Jo. Zelleri et Jmm. Weismann diss. docimasia, causae et noxae vini lythargyro mangonisati. Tubing. 1707. 4.*

Einflüsse auf das Steigen der Wissenschaft waren *Hermann Friedrich Teichmeyer's* Institutionen, die öfters aufgelegt und nach welchen mehrere andere Lehrbücher gemodelt wurden. *Teichmeyer* bekämpfte zuerst das alte Vorurtheil, daß die Frucht nur nach einer gewissen Zeit belebt sei. Er konnte sich aber doch nicht ganz von den abergläubischen Meinungen seines Zeitalters losmachen; Bezauberung und das Nestelknüpfen sind ihm noch Ursachen der männlichen Impotenz. — Bemerkenswerth sind auch die Verdienste, welche sich *Michael Alberti*, *Christ. Ehrenfried Eschenbach*, *Joh. Franziskus Löwe*, *Fried. Hoffmann*, *Ernst Eusebius Richter*, *Gottlieb Budäus*, *Christ. Gottl. Troppaneger*, *Andr. Ott. Göliche*, *Matth. Georg Pfann* u. a. theils durch ihre Lehrbücher, theils durch Beiträge zum praktischen Theile der ger. Med. erwarben. Die Bemühungen anderer Gelehrten erweiterten die Abschnitte einzelner Lehren, wie *J. W. Werner* und *Burch. Dav. Mauchart* die Lethalität der Verletzungen. *Eschenbach* fing an die gerichtl. Med. von der med. Polizei zu sondern; in den ältern gerichtl. med. — leider auch noch in mehreren neuern — Schriften findet man die eigentlich dahin gehörigen Gegenstände mit den med. polizeilichen häufig vermischt. Die Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelschnur wurde der Gegenstand eines gelehrten Kontrovers, der vorzüg-  
 licher Jahrg.

lich von *Joh. Heintr. Schulze* *t)* mit der Behauptung, sie sei unnöthig, geführt worden. *Ph. Ad. Böhmer* *u)* erklärte sich in der Folge dagegen, und es fanden beide Behauptungen noch während einer geraumen Zeit ihre Verfechter.

Ueber die Lungenprobe und über die Frage, ob ein Kind bei zerrissnen Häuten im Mutterleibe Athem holen und schreien könnte, herrschte eine Verschiedenheit der Meinungen, die Anlaß zu mehreren Schriften gab. *B. Idema*, *J. H. Cröser*, *R. Ronkema* *v)* sind hier hauptsächlich zu erwähnen. Ungefähr um dieselbe Zeit stritt *Haller* mit dem Jatro-mathematiker *Hamberger* über den Mechanismus der Geburt, *w)* und *Jak. Winslow* und *Joh. Brühler* zeigten — was besonders wichtig für die

---

*e)* *J. H. Schulze* *Diss. qua problema, an umbilici deligatio in nuper natis absolute necessaria sit, in partem negativam resolvitur. Hal. M. 1755.*

*u)* *P. A. Böhmer de necessaria funiculi umbilicalis, vñ vasorum structurae in nuper natis deligatione. Hal. M. 1745.*

*v)* *P. Camper* *Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugebornen Kindern. Frankfurt. 1777.*

*w)* *G. E. Hambergeri de respirationis mechanismo et usu genuino Diss. — una cum scriptis, quae vel illi opposita sunt, vel ad controversiam de mechanismo illo agitatum pertinent. Jenae, 1748.*

Gesundheitspolizei war — die Trüglichkeit der Kennzeichen des Todes x).

Ein wohlthätiges Licht fiel auch in die gerichtliche Arzneikunde, als *Cartesius*, *Newton*, *Leibnitz*, so wie besonders *Thomasius* mächtig auf die Verdrängung der Finsterniß des Aberglaubens wirkten. Wie sehr noch die Anhänglichkeit an Zauberei, Hexenkünste etc. auch beim gelehrten Stande im Schwunge war, beweisen die Schriften *Valentin's*, *Zittmann's*, *Alberti's* etc. und der älteren Juristen, selbst *P. Leyser's*.

Gegner hatte die gerichtliche Medizin im Verlaufe dieser Periode an den Juristen *Polikarp Leyser*, *Bodinus* u. a. Sie suchten die Entbehrlichkeit der ärztlichen Obduktion der Leichen und Verwundeten zu erweisen y), erhielten aber keinen ausgezeichneten Anhang.

---

x) *J. Winslow an mortis incerta signa, minus incerta a chirurgicis, quam aliis experimentis. Paris. 1740.*

*J. T. Bruhier sur l'incertitude des signes de la mort. Paris. 1752.*

y) *P. Leyser Diss. de frustranea cadaveris inspectione. Helmst. 1725.*

*Bodinus Diss. de non requirenda lethaliitate vulneris. Hal. M. 1745.*

Zu den Schriften über diese Materie für und wider gehören noch *G. G. Detharding Disp. de necessaria vulnerum inspectione in crimine homicidii. Rost. 1726.* — *G. C. Platz Disp. de sectione et inspectione cadaveris*

Ueberhaupt fand die gerichtliche Medizin auch noch in neuern Zeiten unter den Rechtsgelehrten nicht immer die freundlichste Aufnahme. Die Richter verlangten oft da von den Aerzten eine bestimmte Entscheidung, wo diese ihren Ausspruch entweder den Daten, oder den Grenzen ihrer Wissenschaft zufolge auf Schrauben stellen mußten.

1750 bis auf unsere Zeiten. — Das steigende, lebendige Interesse für die gerichtl. Medizin offenbarte sich in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts in einem hohen Grade. Diese Reihe von Jahren war es denn auch, in welcher die gerichtliche Arzneikunde eine verbesserte Gestalt in allen ihren Theilen gewann. Das Gebiet der gerichtl. Medizin wurde genauer begrenzt, vorzüglichere Lehrbücher eingeführt, Anweisungen für die Tech-

---

*in homicidio non necessaria, ad mentem Strykii, Bodini, Jctorum Vitembergensium, Gryphiswaldensium Hallensium et Doctorum Saxoniae. Lips. 1728. C. G. Strecker Disp. de Fide et legalitate medici in investiganda vulnerum lethalitate. Erf. 1755. — P. Gerike Disp. de necessaria vulnerum inspectione post homicidium. Helmst. 1757. — J. E. Hebenstreit Progr. de medici secantis religione. Lips. 1741. J. S. F. Boehmer Diss. jur. de legitima cad. sectione legali. Hal. 1747. — F. A. Hommel diss. de lethal. vuln. et inspect. cadav. post occisum hominem. Lips. 1747. — C. L. Lieberkühn de origine et utili inspect. cadav. occ. c. P. Leyserum Hal. 1771.*

nik und treffliche Gutachten bekannt gemacht, die Früh- und Spätgeburten beleuchtet, die Zulässigkeit und der Werth der Lungenprobe bestimmt, neue Kriterien bei der Ausmittlung eines Kindermordes und bessere Kennzeichen verheimlichter Krankheiten angegeben, die Lethalität der Verletzungen rücksichtlich ihrer Grade strenger geprüft, die Natur der Wunden einzelner Theile mit erläuternden Erfahrungen belegt, die Hülfsmittel zur Entdeckung der Vergiftungen vermehrt, die Zeichen verschiedener Todesarten berichtet, über Vermögen und Unvermögen naturgemäfsere Grundsätze entworfen u. s. w.

Wir nennen zuerst *Joh. Ernst Hebenstreit*, dessen System der gerichtlichen Anthropologie auch von Rechtsgelehrten als klassisch anerkannt wird. — *Lorenz Heister* hatte sich schon sehr der Spätlinge angenommen und selbst eine 13zehmonatliche Geburt für rechtmäfsig gehalten. <sup>γ\*)</sup> In früheren Zeiten war man überhaupt, was die Spätgeburten sehr nachgiebig; Juristen stützten sich auf die Aussprüche der Aerzte und mediz. Fakultäten, und versagten nicht den 11 und 12monatlichen Kindern die Rechtmäfsigkeit, so *Leyser*, *Meister*, *Ammann*, *Teichmeyer*, *Valentin*, *Alberti* etc. Diese Materie kam nun in Frankreich in ver-

---

<sup>γ\*)</sup> *Lor. Heister, Diss. qua partus tredecimestris pro legitimo habitus proponitur etc. Helmst. 1755.*

schiedenen Behauptungen zur Sprache. Die Gelegenheit dazu gab die Niederkunft einer Dame von Stand, 12 Monate nach dem Tode ihres schon bejahrten Mannes, und ein dadurch entstandener Prozeß mit den Erben des Verstorbenen. *Bertin z)*, *Le Bas a)*, *A. Louis b)*, *Claude Pouteau c)*, *Bouvard d)* und auch *R. A. Vogel e)* haben vorzugsweise die Existenz der Spätgeburten untersucht. — *Morgagni's* unvergängliches Werk *f)* verschaffte der gerichtlichen Medizin wichtige Hülfsmittel, Nicht weniger auch späterhin die bedeutenden Ver-

---

z) *Bertin consultation sur la légitimité des naissances prétendues tardives. Paris, 1765.*

— *mémoire à consulter sur les naissances tardives. Paris, 1764.*

a) *Le Bas nouvelles observations sur les naissances tardives. Paris, 1765.*

— *Refutation des sentiments de Bouvard. Paris, 1765.*

b) *Louis mémoire contre la légitimité des naissances prétendues tardives. Paris, 1764.*

— *Supplement au mémoire etc. 1764.*

c) *C. Pouteau oeuvres posthumes. Paris, 1783. 8.*

d) *Bouvard consultation contre la légitimité des naissances prétendues tardives. Paris, 1764.*

— *consultation sur une naissance tardive. Paris, 1765.*

e) *Vogel de partu serotino valde dubio. Gott. 1767.*

f) *J. B. Morgagni de sedibus et causis morborum. L. V. Lugd. Bat. 1767. 4.*

besserungen der Wundarzneikunst überhaupt, insbesondere *Schmucker's* vervollkommneter Heilmethode der Kopfwunden, welche nachher durch *Richter* eine grössere Ausbildung gewann — und für die chemischen Abschnitte *Lavoisier's* Reformen in der Scheidekunst.

Als eigentlich der gerichtl. Medizin angehörig gedenken wir hier vorzüglich der Verdienste, welche sich *Fried. Börner*, *Joh. Gottfr. Brendel*, *Phil. Konr. Fabrizius*, *Joh. Georg Hasenest*, *Chr. Gottl. Büttner*, *Christ. Fried. Daniel*, *Albr. von Haller*, *Peter Camper*, *Wilh. Gottfr. Ploucquet* und hauptsächlich auch *Joh. Wilh. Baumer* um die Wissenschaft hatten. Durch *Daniel* wurde der Ausdruck *Staatsarzneikunde* bestimmt und eine, von der gewöhnlichen abweichende, Lungenprobe erfunden. *Ploucquet* entwarf eine neue von vielen Aerzten und Kriminalisten aufgenommene Eintheilung der Lethalität der Wunden (in allgemein und individuell tödliche). Er machte ferner seine sogenannte Blutlungenprobe (1783) bekannt. — *Joh. Dan. Metzger* hat für die gerichtl. Medizin außerordentlich viel geleistet, und durch sein System ist nicht allein das Studium derselben sehr erleichtert worden, sondern seine reichhaltigen übrigen Schriften haben beinahe jeden einzelnen Abschnitt bereichert. Vorzüglich aber die Lehre von den Kennzeichen des Lebens nach der Geburt bei todfundenen Kindern, von der Lethalität der Verlez-

zungen, vom Wahnsinne; seine Gutachten, so wie die von *Johann Theodor Pyl, Willh. Heinr. Sebast. Bucholtz, Just. Christ. Loder, Theod. Georg Aug. Roose* u. a. sind Muster in der Kasuistik, und unterscheiden sich sehr merklich von den älteren.

Auch einige bisher wenig beachtete Zweige der gerichtlichen Medizin breiteten sich jetzt unter der Pflege einsichtsvoller Gelehrten aus. So bearbeitete *Willh. Herm. Georg Remer* die gerichtl. Chemie ausführlich, zu welcher schon früher *H. F. Delius* g) die ersten Ideen gab. Eine gerichtliche Entbindungskunst theilte *Jmm. Gottl. Knebel* mit, der sich auch um andere Fächer der gerichtlichen Arzneikunde verdient machte.

Nicht zu übersehen sind endlich die Bereicherungen, mit welchen *Sam. Hahnemann* die Lehre von den Vergiftungen beschenkte, sowie die Namen eines *Karl Fried. Uden, Joh. Peter Brinckmann, Christ. Gottfried Gruner, W. Hunter, Christ. Fried. Elsner, Joh. Christ. Traugott Schlegel, J. Fr. Meckel, Ernst Platner, Em. G. Elvert, Lebr. Fried. Benjamin Lentin, F. A. Weitz, Ludw. Formey, F. L. Augustin, J. A. Schmidtmüller, Ch. Knape* u. a.

So sehr nun aber die Bemühungen der gerichtlichen Aerzte den Gehalt unserer Kenntnisse im ge-

---

g) *H. F. Delii Diss. sistens primas lineas chemiae forensis.*  
Erlang. 1771. 4.

richtlich-medizinischen Fache veredelt haben, so ist den künftigen Zeiten noch genugsamer Stoff zur Belehrung aufbehalten. Hauptsächlich trifft dieses Vergiftungen, simulirte und dissimulirte Krankheiten, Selbstmord, Kennzeichen verschiedener Todesarten, Früh- und Spätgeburten etc. Besonders wird das beliebte Herausgeben von Obduktionsfällen uns nichts frommen, wenn nicht zugleich die Punkte, auf die es ankommt, hervorgehoben, Resultate gezogen, mit Raisonement begleitet, und für das System selbst reine Körner geerntet werden. Es ist hier wie mit den Krankengeschichten, die noch nicht gar lange in Massen grassirten. Freilich eignen sich nur wenige Physiksfälle dazu und daher kommt es auch, daß so viele, der Publizität übergebenen, eine so frappante Aehnlichkeit haben, daß man nur die Physiognomie eines zu kennen nöthig hat, um mit ihnen allen bekannt zu seyn. Zu wünschen wäre es auch, daß die Rechtsgelehrten den Aufklärungen in der gerichtlichen Med. bei der Ausübung weniger Hindernisse in den Weg legten, die Verbesserungen williger annähmen, und nicht zu hartnäckig an vorgefaßten Meinungen hingen.

Das Ausland blieb übrigens weit hinter den Deutschen zurück. Denn in Frankreich sind noch vor den Zeiten der Revolution Obduktionen und Visa reperta entweder nicht requirirt, oder doch nur der untern Klasse von Chirurgen übertragen

worden. *Foderé* war der erste, der die gesammte ger. Med. für Frankreich abhandelte. *Del Valle* scheint in Spanien vorangegangen zu seyn. Unter den Schweden ist *Jon. Kiernander* und unter den Engländern, nächst *Hunter*, *S. Farr* zu bemerken. Aber gering ist die Ausbeute überhaupt, die uns England in der gerichtl. Medizin brachte. — Obgleich in Italien durch *Fidelis* und *Zacchias* die systematische Begründung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zuerst begann, so war doch dieses Land für sie nachher wenig ergiebig.

Folgende chronologische Tabelle denkwürdiger Quellen der gerichtlichen Arzneikunde dient als Leitfaden für die Geschichte. Die Jahre beziehen sich bei den Schriftstellern auf die Zeit, wo sie zuerst oder doch vorzüglich wirkten.

Chronologische Uebersicht gerichtl.-medizinischer Schriftsteller und einiger anderer Quellen der gerichtlichen Arzneikunde.

<i>Früheste Spuren.</i>	<i>Gründung und</i>
<i>Mosaische Gesetze.</i>	<i>Entwicklung.</i>
<i>Hippocrates (Pseudo-).</i>	
<i>Aristoteles.</i>	Sechzehntes Jahr-
<i>Diokles.</i>	hundert.
<i>Galenus.</i>	
535 — 559. <i>Kais. Justinian's</i>	1507. <i>Bambergische Halsge-</i>
<i>Gesetzgebung.</i>	<i>richtsordnung.</i>
1250 — 1582. <i>Kanonische Ge-</i>	1552. <i>Kais. Karl's V. Con-</i>
<i>setzung.</i>	<i>stitutio criminalis.</i>

1570—80. *A. Paraeus.*  
Aus Laval in Maine;  
Leibarzt von 4 Königen  
in Frankreich; starb  
1590.

1580—90. *A. Libavius.*  
Aus Halle in Sachsen;  
starb 1616.

*S. Pinaeus.*  
Aus Chartres; Wundarzt  
in Paris; starb 1619.

*F. Fidelis.*  
Sizilianischer Arzt;  
starb 1630.

Siebenzehntes  
Jahrhundert.

1610—20. *R. a Castro.*  
Aus Portugall; Profes-  
sor zu Pisa; geb. 1559;  
gest. 1633.

*F. Licetus.*  
Professor zu Pisa, dann  
zu Padua und Bolog-  
na; geb. 1577 zu Rapal-  
lo im Genuesischen;  
gest. 1657.

1620—30. *P. Zacchias.*  
Päpstlicher Leibarzt u.  
Protomedikus des Kir-  
chenstaates; geb. zu  
Rom 1584; gest. 1659.

*L. Zaccagnini.*

1620—30. *M. Sebiz.*  
Geb. zu Strassburg; gest.  
1674.

*C. Guillemanu.*

1640—50. *C. Priuli.*

*R. Gendri.*

*P. Cassendi.*

Professor zu Aix, dann  
zu Paris; geb. 1598 zu  
Chanterrier, Bourg de  
Provence in der Diözese  
von Digen; gest. 1653.

1650—60. *C. a Rejes.*

*E. H. Henckel.*

*G. Welsch.*

Prof. zu Leipz.; geb. da-  
selbst 1618; gest. 1690.

1660—70. *T. Bartholin.*

Professor in Kopenha-  
gen; geb. daselbst; gest.  
1680.

*J. Swammerdam.*

Geb. zu Amsterdam  
1637; gest. 1686.

*M. Thruston.*

*M. Boudewyns.*

*C. Rayger.*

*C. Bravo.*

*T. Verde.*

*P. Ammann.*

Geb. zu Breslau; ge-  
storben 1670.

1670—80. *J. C. Axellus.*

- 1670—80. *J. Schiefmann.*  
*M. Etmüller.*  
 Prof. zu Leipzig, geb. das.  
 1644; gest. 1683.
- 1680—90. *N. Blegny.*  
 Wundarzt zu Paris,  
 geb. 1652; gest. 1722.  
*E. Pratt.*  
*J. Bohn.*  
 Prof. zu Leipzig; geb.  
 daselbst 1659; gest. 1718.
- 1690—1700. *J. Zeller.*  
*G. Feltmann.*  
*J. H. Hammerer.*  
*P. J. Hartmann.*  
 Prof. zu Königsberg;  
 geb. 1648; gest. 1707.  
*C. B. Behrens.*  
*P. Wolff.*  
*J. Schreyer.*
- Achtzehntes Jahr-  
 hundert.
- 1700—10. *M. B. Valentin.*  
 Prof. zu Gießen; geb.  
 daselbst 1657; gest. 1729.  
*J. de Vaux.*  
*E. Camerarius.*  
 Prof. zu Tübingen;  
 gest. 1734.  
*J. A. Fischer.*  
*J. F. Zitzmann.*  
*A. Petermann.*  
*G. Emmerich.*
- 1710—20. *J. J. Rosenstengel.*  
*C. Thomasius.*  
 Direktor der Univer-  
 sität Halle; geb. 1655;  
 gest. 1728.  
*Fr. Hofmann.*  
 Prof. zu Halle; geb.  
 das. 1660; gest. 1742.
- 1720—30. *L. Heister.*  
 Prof. zu Altorf u. Helm-  
 städt; geb. zu Frank-  
 furt 1682; gest. 1758.  
*A. O. Goelicke.*  
 Prof. in Frankfurt; gest.  
 1744.  
*H. F. Teichmeyer.*  
 Prof. zu Jena; gest.  
 1744.  
*P. Leyser.*  
*C. F. H. Schacher.*  
*M. Alberti.*  
 Prof. zu Halle; geb. in  
 Nürnberg 1682; gest.  
 1757.  
*J. D. Gohl.*  
 Physikus [zu] [Freien-  
 walde; gest. 1730.  
*V. Kraeuter mann.*  
*J. F. Loewe.*  
*G. D. Coschwitz.*  
 Prof. zu Halle; geb.  
 1679 zu Koniz in West-  
 preußen; gest. 1729.

- 1720—50. *W. Bietsch*,  
*T. J. Reinhard*,  
*A. Vater*,  
 Prof. zu Wittenberg ;  
 gestorben 1751.  
*M. Schurig*.
- 1750—40. *J. C. Fritsch*,  
*J. C. Wolff*,  
*G. H. Burghard*,  
*E. E. Richter*,  
*G. Budaeus*,  
*J. H. Schulze*,  
 Prof. zu Halle; geb. 1687  
 zu Kolbitz im Magdebur-  
 gischen; gest. 1745.  
*C. G. Troppaneger*,  
*J. H. Herrmann*,  
*C. B. Clauder*,  
*B. Idema*,  
*J. Kesselring*,  
*J. H. Croeser*,  
*R. Ronkema*,  
*J. G. Gregorius*.
- 1740—50. *G. Schuster*,  
*G. Detharding*,  
*Virrey*,  
*A. von Haller*,  
 Prof. zu Göttingen; geb.  
 zu Bern 1707; gest. 1777.  
*P. A. Boehmer*,  
*J. G. Deusing*,  
*L. Parmeo*,  
*C. E. Eschenbach*,
- 1740—50. *J. E. Hebenstreit*,  
 Prof. zu Leipzig; geb.  
 zu Neustadt an der Orla  
 1702; gest. 1757.  
*J. B. Winslow*,  
 Prof. zu Paris; geb. zu  
 Odensee 1669; gest.  
 1760.  
*J. J. Bruhier*,  
*J. J. Bajer*,  
*M. G. Pfann*,  
*J. W. Werner*,  
*C. F. Kaltschmidt*,  
*J. Juncker*,  
*B. D. Mauchart*,  
 Prof. zu Tübingen; geb.  
 1695 zu Marpach im  
 Württemberg, gest. 1751.
- 1750—60. *H. F. v. Delius*,  
 Lehrer zu Erlangen;  
 gest. 1791.  
*J. H. Fürstenau*,  
*J. G. Hasenest*,  
*Torkos*,  
*J. G. Roederer*,  
 Prof. zu Göttingen;  
 geb. zu Straßburg 1725;  
 gest. 1763.  
*F. Boerner*,  
*A. De Haen*,  
 Prof. zu Wien; geb. in  
 Holland 1711; gestor-  
 ben 1776.

- 1750—60. *J. G. Brendel.*  
 Prof. zu Göttingen;  
 geb. in Wittenberg  
 1711; gest. 1753.  
*E. G. Bose.*  
*J. N. Held.*  
*P. C. Fabricius.*  
*J. B. Morgagni.*  
 Prof. zu Padua; geb.  
 zu Forlì 1681; gest.  
 1771.
- 1760—70. *J. F. Rübel.*  
*Schmiedel.*  
*Eichenberg.*  
*J. Pauli.*  
*Bouvar.*  
*C. Pouteau.*  
 Erster Wundarzt am  
 Hotel-Dieu zu Lyon;  
 gest. 1775.  
*Bertin.*  
*Le Bas.*  
*R. A. Vogel.*  
 Prof. zu Göttingen; geb.  
 zu Erfurt 1724; gest. 1774.  
*A. Louis.*  
 Sekretair der chir. Aca-  
 demie zu Paris; geb. zu  
 Metz 1723; gest. 1792.  
*P. Delsance.*  
*C. G. Ludewig.*  
 Prof. zu Leipzig; geb.  
 zu Brieg in Schlesien  
 1709. gest. 1775.
- 1760—70. *J. F. Faselius.*  
*A. Petit.*  
 Prof. zu Paris; geb. zu  
 Orleans 1723; gest. 1794.  
*G. H. Kannegieser.*  
*C. G. Büttner.*  
 Prof. zu Königsberg;  
 geb. im Brandenburgis.  
 1707; gest. 1776.  
*J. J. L. Neydeck.*  
*Champeau.*  
*Faissole.*  
*C. L. Schweickard.*
- 1770—80. *W. Hunter.*  
 Leibarzt der Königin v.  
 England; geb. 1716 zu  
 Kilbride; gest. 1785.  
*H. A. Wrisberg.*  
*M. F. Alix.*  
*C. F. Daniel. V.*  
*C. F. Daniel. S.*  
*C. G. Arnold.*  
*F. A. Weitz.*  
*J. Kiernander.*  
*J. C. Ruef.*  
*M. Stoll.*  
 Prof. zu Wien; geb. 1742  
 zu Tüngen im Klettgau;  
 gest. 1787.  
*P. Camper.*  
 Profess. zu Amsterdam;  
 geb. zu Leyden 1722;  
 gest. 1789.  
*W. G. Ploucquet.*

1770—80. P. Fischer.

J. Kaermendi.

J. W. Baumer.

J. D. Metzger.

Geh. Rath und Prof. zu  
Königsberg; gest. 1805;  
alt 67 Jahre.

J. F. Schütz.

Hartmann.

J. C. Loder.

F. X. Rebsamen.

W. F. Cappel.

Ch. Fr. Jaeger.

M. M. Sikora.

C. F. Uden.

Physikus zu Stendal;  
gest. 1798; alt 79 Jahre.

J. Th. Pyl.

Ober-Medizinalrath zu  
Berlin; gest. 1794; alt  
46 Jahre.

S. H. Vigilius v. Kreutzenfeld.

J. F. R. Meckel.

Prof. zu Berlin; geb. 1713  
zu Wetzlar; gest. 1774.

1780—90. J. P. Brinckmann.

J. J. v. Plenk.

Rath und Prof. zu Wien;  
gest. 1807; 75 Jahre alt.

C. G. Selle.

Geh. Rath und Prof. zu  
Berlin; gest. 1800.

F. A. Weber.

1780—90. W. H. S. Bucholtz.

Bergrath, Hofmedikus,  
Stadt- u. Amtsphysikus  
zu Weimar; gest. 1798;  
64 Jahre alt.

J. C. A. Meyer.

C. G. Gruner.

Scholl.

C. F. Elsner.

J. G. Walther.

J. C. T. Schlegel.

J. C. Tode.

Prof. zu Kopenhagen;  
gest. 1806; 70 Jahre alt.

S. Hahnemann.

Schnobel.

E. Schwaben.

C. F. Schultz.

K. Sprengel.

J. E. Keck.

C. G. A. Ziegler.

A. G. Weber.

S. Farr.

Olgren.

Kieser.

C. Kitz.

E. Goodwyn.

P. J. B. Previnaire.

D. C. G. Hagen.

A. Caccia.

L. F. B. Lentin.

Königl. Leibmedikus zu  
Hannover; geb. 1756 zu  
Erfurt; gest. 1804.

- 1780—90. *A. v. Auenbrugg.*  
*E. Platner.*  
*J. D. John.*  
*J. H. Jugler.*  
*S. G. Vogel.*
- 1790—1800. *O. J. Evers.*  
*J. S. T. Frenzel.*  
*Orsleff.*  
*P. F. Th. Meckel.*  
 Geh. Rath und Prof. zu  
 Halle; gest. 1803; 47 J. a.  
*F. Olberg.*  
*J. G. Kühn.*  
*J. A. Carn.*  
*E. G. Elvert.*  
*L. Mörike.*  
*J. L. E. Püttmann.*  
*G. H. Mylius.*  
*Gagel.*  
*F. v. Steininger.*  
*Streibhard.*  
*E. Coleman.*  
*J. G. Bernstein.*  
*Sabatier.*  
*P. Lassus.*  
*Bauch.*  
*J. C. Fahner.*  
 Landphys. u. Stiftsme-  
 dikus zu Ilfeld am Harze.  
 gest. 1802; 43 Jahre alt.  
*F. B. Osiander.*  
*A. Fothergill.*  
*J. V. Müller.*  
*W. A. Ficker.*  
*F. Schraud.*  
 Protomedik. in Ungarn;  
 gest. 1806 in Eisenstadt.
- Masius.*  
 1790—1800. *Haase.*  
*J. J. Kausch.*  
*F. E. Foderé.*  
*T. G. A. Roose.*  
 Hofrath und Profess. zu  
 Braunschw.; gest. 1803.  
*Sondermann.*  
*L. Formey.*  
*J. G. F. Henning.*  
*Pieczonka.*  
*G. Wardenburg.*  
 Leibarzt eines polnisch.  
 Fürsten; gest. zu Zas-  
 low in Volhynien 1804;  
 30 Jahre alt.  
*J. H. G. Schlegel.*  
*J. F. Del Valle.*  
 1800—5. *P. A. O. Mahon.*  
*E. J. Olivaud.*  
*J. G. Knebel.*  
*A. F. Loeffler.*  
*J. J. Belloc.*  
*C. C. F. Jaeger.*  
*F. L. Schoenemann.*  
*W. H. G. Remer.*  
*V. H. L. Paldamus.*  
*R. A. Vetter.*  
*J. D. Herhold.*  
*P. J. M. Zimmermann.*  
*F. L. Augustin.*  
*L. A. Kraus.*  
*J. A. Schmidtmüller.*  
*Ch. Knape.*  
*J. Th. Chr. Bernstein.*  
*F. G. H. Fielitz.*  
*A. Gebel.*

3.

Befund und Obduktionsschein  
über den nach erhaltenen Stichwunden  
verstorbenen P. O. zu O. \*)

Diesem 21jährigen, vorher gesunden, wohlge-  
wachsenen und starken Burschen, waren nach der  
Angabe seiner Angehörigen und der Aktengeschichte,  
auf die d. 25sten Dezemb. Abends erhaltenen Stiche  
aus seiner Bauchwunde, nebst vielem Blute,  
auch galligte Feuchtigkeiten, Magenkontenta und  
selbst auch solide Partikeln, von noch ganz unver-  
änderten, kurz zuvor genossenen, Speisen, zum Vor-  
schein gekommen. Ebensobald war er auch von  
den grausamsten Krämpfen, Kolikschmerzen, Bre-  
chen und Ohnmachten befallen worden. Das Aus-  
gebrochene bestand aus Speisen, Galle und Blut.  
Durch die Heftigkeit der Krämpfe und das anhal-  
tende Erbrechen, trat bald auch eine starke Por-  
tion Eingeweide durch die Bauchwunde heraus, und

\*) Ich verdanke diesen Aufsatz der gefälligen Mitthei-  
lung eines sehr beliebten Gelehrten, der aber aus Pri-  
vatrücksicht anonym bleibt.

D. H.

klemmte sich in derselben ein. Nun blieb kein Trunk Wasser, wornach Vulnerat heifs durstete, mehr bei ihm. In dieser desperaten Lage fand ihn der deshalb abgeschickte unterschriebene Zentchirurg den 26sten hujus noch Vormittags gegen 10 Uhr, in seiner Behausung zu O. Er erkannte das Ausgetretene für einen Theil des Magens selbst, erweiterte die Wunde um etwas, und heftete solche auch, nach geglückter Reposition. Hierauf hörten zwar die Zufälle, die Krämpfe und das Erbrechen auf, aber nun trat die äußerste Schwäche, Atonie, und der zuverlässigste Vorbothe des Todes, eine völlige Schmerzlosigkeit allmählich ein, in welcher Vulnerat endlich den 27sten Morgens vor Tages-Anbruch ganz sanft entschlief.

Bei der legalen Untersuchung des Kadavers, die Unterzeichnete auf Requisition und in Gegenwart des f. COAmtes B. den 27sten dieses, Nachmittags gegen 2 Uhr vornahm, fand man sogleich bei der äußerlichen Uebersicht, neben den allgemeinen Folgen und Erscheinungen nach dem Tode, der blaurothen Farbe über den Rücken und Schenkel herab, oder den sogenannten Todensflecken, folgende Wunden: 1) rechter Seits neben dem Brustbeine gegen 3 Zoll unter dem Schlüsselbeine eine kleine und kaum  $\frac{1}{4}$  Zoll lange Stichwunde, welche die Sonde seit- und abwärts nach der Brustwarze zu einen Zoll tief zwischen den Rippen und allgemeinen Bedeckungen einschieben liefs. 2) Im *hypochondrio dex-*

tro, dicht unter den falschen Rippen und 2 Zoll rechts von der *Linea alba* eine beinahe dreieckigte Wunde, wovon die eine senkrecht von oben nach unten laufende Seite nur  $\frac{5}{8}$  Zoll lang war; die letztere kürzere Seite der Wunde hat Zentchirurg selbst gemacht, um die oben berührte Austretung reponiren zu können. Nach bewirkter Oeffnung des Unterleibes fand man, 3) das die Wunde Nro. 2 wirklich in die Brusthöhle eingetreten sei. 4) Das Darmfell und den ganzen *tractum intestinum, tam tenuium quam crassorum* bis zum *recto* hinab, ganz dunkelroth, rothblau und stark entzündet. 5) An dem Magen etwas rechts unter der *Cardia*, gerade in der Mitte der vordern Wand, eine  $\frac{5}{8}$  Zoll lange Wunde, die alle Häute desselben durchdrungen hatte, und ganz in dessen Höhle penetrirte. Die Richtung dieser Wunde lief senkrecht von oben nach unten. Sowohl die innere als äußere Oberfläche des Magens war durchaus und sehr stark entzündet. 6) Am obern Rande des Leberlappens, der den Magen deckt, löste sich die Oberhaut über eine große Oberfläche sehr leicht ab, und an der nämlichen Stelle war eine Portion der Substanz der Leber, wohl über einen Kubikzoll betragend, wie zerfressen und ganz mürb, so das man an derselben eine Stich- oder Schnittwunde nicht bestimmt erkennen konnte. Doch mußte dieser Rand der Leber, nach der Richtung der äußern Wunde Nro. 2 zur Magenwunde hin getroffen, und

entweder oberflächlich verwundet oder gequetscht worden seyn, und so hatte sie wahrscheinlich um deswegen einen höhern Grad der Korruption angenommen, weil sie der äußeren Wunde so nahe lag, mithin auch den Einwirkungen der Luft ausgesetzt war. 7) Fand man in der Bauchhöhle ein Extravasat, beiläufig von einem Maafs, welches aus Blut, Galle undtheils aus Flüssigkeiten, theils auch aus soliden Magenkontenten bestand. Bei Eröffnung der Brusthöhle fand man, daß die Wunde Nro. 1 nicht einmal die Substanz des Brustmuskels durchdrungen hatte, und von gar keinen Folgen seyn könne. An dem rechten Lungenblatte fand man eine kleine Verwachsung mit dem Brustbeine, übrigens gar nichts widernatürliches, und sowohl hier, als an den Eingeweiden des Unterleibes (die beschriebenen Fehler und Verletzungen ausgenommen) alles in einem so gesunden Zustande, daß der Obduzirte, aller Wahrscheinlichkeit nach, das höchste Menschenalter hätte erreichen können.

#### G u t a c h t e n.

Da alle Magenverletzungen, besonders aber die, in dessen Höhle ganz penetrirenden so großen Wunden, daß auch solide Speisen durch dieselben austreten können, theils wegen des heftigen Nervenreizes, theils wegen der dabei unvermeidlichen Ergießungen in die Bauchhöhle und wegen des nothwendig dadurch gestörten Ernährungsgeschäftes,

immer höchst gefährlich sind; da fast alle solche Wunden auch bei der geschwindesten und geschicktesten Hülfe tödlich ablaufen, und die Erfahrung nur äußerst selten ein Beispiel einer geheilten Magenwunde liefert; da auch der hier befragte Bursche an keiner andern Ursache, als an seiner Magenwunde, an der ganz unmittelbar und nothwendig durch dieselbe bewirkten Austretung der Konten-ten und an der fast eben so unvermeidlich erfolgten allgemeinen Entzündung der Gedärme sowohl, als des Magens selbst, gestorben seyn kann, so ist dessen Verwundung wohl nicht für eine ganz nothwendig und absolute lethale doch gewiß für eine *per se* lethale Wunde zu achten. Solches müssen *salvo sensu saniori* nach Wissenschaft und Pflicht erklären und bezeugen. H. d. 31sten Dez. 1803.

V. J. K. . *Zentphysikus.*

G. P. *Zentchirurg.*

Dieses wurde nachher nebst den Akten dem behörenden Medizinalkolleg zugeschickt; welches folgendes Gutachten der Landes-Regierung überreichte:

F. Medizinal-Kollegium hat den ihm mitgetheilten Befund und Obduktionsschein über den an seinen Wunden verstorbenen O. in kollegialische Berathung gezogen, und erklärt die unter Nro. 5 des Fundscheines vom Physikus beschriebene Magenwunde als eine absolut lethale Verletzung, und zwar aus nachstehenden kurz gefassten Grün-

den. 1) Weil sie von einer beträchtlichen Gröfse war, und das Instrument alle Häute des Magens durchbohrt hatte, welches in einem zur Erhaltung des Körpers so nothwendigen Eingeweide, wie der Magen, den Tod absolut zur Folge haben mußte. 2) Die Wunde war in senkrechter Richtung von oben nach unten, nahe an der *Cardia*, wo das Nervengeflechte des Magens hauptsächlich verletzt wurde, welswegen viele Physiologen die Verletzungen des Magens mit jenen des Gehirns vergleichen. 3) War es wohl unmöglich jene beträchtliche Ergießungen von einigen (?) Maafs verschiedenen Magenkontenten aus der Bauchhöhle herauszuschaffen, oder zu verhindern, daß jene nicht fortdauern. 4) Wurde hier sobald als möglich die in einem so desperaten Falle denkbare chirurgische Hülfe, wiewohl fruchtlos, angewendet. 5) Wurde diese absolute Lethalität noch mehr durch die Verletzung erhöht.

Man entledigt sich der gemachten Auflage, und sendet die Akten wieder zurück. . . d. . . d. 31sten März 1804.

*F. Medicinalkollegium*

*F. B. S.*

Dem Defensor von Einsender dieses mitgetheilte Bemerkungen über gegenwärtigen Befund-Obduktionschein und beide Gutachten.

Am 25sten Dez. wurde der Verstorbene verletzt,

und am 26sten des Morgens 10 Uhr kam erst die Hülfe durch den Zentchirurg. Diese lange Zeit blieb Vulnerat dem Eintritte der atmosphärischen Luft in die Bauchhöhle ausgesetzt, deren nächste Folge Entzündung der in der Bauchhöhle befindlichen verletzten und unverletzten Theile ist. (*Richters Anfangsgründe der Wundarzneikunst* 5. B. S. 10 und 13). Ein Umstand, der bei Bestimmung der Lethalität, und bei der Erörterung der Frage über die Möglichkeit der Heilung, genau beherrzt werden muß. Dafs eben in diesem Falle der Eintritt der Luft starke Entzündung verursachte, beweist das Obduktionsattest; man vergleiche nur desselben Nro 4. 5 und 6, wo Obduzenten selbst die schädlichen Wirkungen der Luft auf solche Wunden eingestehen, und als Thatsache in diesem Falle annehmen. — Konnte hier nicht durch frühere Hülfe und Entfernung der bekanntlich so gefährlichen auf den Verwundeten wirkenden schädlichen Potenz der atmosphärischen Luft, vermöge eines schicklichen der Kunst gemäfsen Verbandes, für den Verwundeten viel gethan werden, und sind nicht die wegen der später erfolgten Hülfe entstandenen gefährlichen Zufälle, als Erbrechen, Krämpfe, Eintritt des verletzten *Viscus* selbst in die Wunde etc. auf die Hülfverzögerung zu reduzieren, macht nicht alles dieses für die Lethalitätsbestimmung in folgenden Gutachten, einen reellen Unterschied? —

2) „Der Wundarzt erkannte das Ausgetretene  
 „für einen Theil des Magens selbst, erweiterte  
 „die Wunde um etwas und heftete solche auch  
 „nach geglückter Reposition.“

Hier fragt sich: *a*) Darf der Zentchirurg allein, ohne Präsenz des Zentphysikus (in so gefährlichen und in der Folge für das Wohl und Wehe des Vulneranten so äusserst wichtigen Fällen) die Dilatation vornehmen? Ist diesem, besonders als Chirurgen vom Lande, welche sehr oft keine sonderliche Meister sind, allein erlaubt diese Indikation und Operation zu machen? *b*) Wie groß, und nach welcher Richtung erweiterte er die Wunde? War es auch nach den Regeln Kunst? Hier hätte also in Befund schon die pflichtmäßige Beschreibung und Angabe der dazu gebrauchten Instrumente und der, blutiger Art oder durch Heftpflaster gemachten, Vereinigung angegeben werden müssen. Auch sind die in die Wunde getretenen Eingeweide im Befunde nicht deutlich genug beschrieben, und es heisst nur: „Durch die Heftigkeit der Krämpfe trat eine starke Portion Eingeweide durch die Bauchwunde heraus.“ Wie kommen übrigens wohl die Bestimmungen des Befundes noch miteinander überein, da es oben heisst: „Es trat eine starke Portion Eingeweide ein“, und bald darauf: „er erkannte das ausgetretene für einen Theil des Magens selbst!“ —

## Bemerkungen über beide Gutachten.

Die Prämisse des Physikus und Zentchirurgen auf absolute Lethalität dieser Verletzung, weil fast alle solche Wunden auch bei der geschwindesten und geschicktesten Hülfe tödlich ablaufen und die Erfahrung nur äusserst selten ein Beispiel einer geheilten Magenwunde liefere, ist wirklich unrichtig, und es ist eine wahre Schande, dafs sogar das Medizinalkollegium selbst, von dieser nämlichen Idee ausgehend, geradezu und gleichsam apodiktisch die absolute Lethalität dieser Wunde bestätigt hat, man dürfte sich von einer solchen, wie man sich im Berichte selbst ausdrückt, kollegialischen Berathung doch gewifs mehr versprechen? —, denn es sind ja Beispiele genug von geheilten Magenwunden bekannt, worunter doch noch weit schlimmere als gegenwärtige sind. Zum Beweise und zur Belehrung wollen wir allenfalls ein Dutzend aufzischen.

- 1) *De Ventriculi Vulnere egregie curato. Specimen quart. Praeside J. G. Haasio die 26. Sept. 1790 defend. Auctor Fr. Gottl. Dürr. Lips.* Diesen Fall beobachtete der Vater des Verfassers. Die Wunde war hier mit einem Messer beigebracht worden, das der Thäter bis an das Heft 3 Zoll unter dem schwerförmigen Knorpel in den Unterleib seines Gegners gestossen hatte. Die äussere Wunde war einen Zoll breit und hatte eine Tiefe von 3

Zollen. Die Behandlung war ganz einfach, und die Heilung folgte nach 6 Wochen. Der Mann befand sich 20 Jahre darauf noch vollkommen wohl, und konnte alle schwere Arbeiten verrichten, ohne die geringste Empfindung von seiner Verletzung zu spüren.

- 2) Von einer fistulösen Oeffnung im Magen, nach einer Verletzung von Aussen von *Dr. Burowes* (in den *Medical-facts and Observations. Vol. V. Lond. 1794*) Ein Mensch von 27 Jahren wurde mit einem stumpfspitzigen Instrumente in den Unterleib zwischen den Nabel und den Knorpel der 8ten Rippe gestossen, wodurch der Magen verletzt wurde. Nachdem das Wundfieber und die Entzündung nachliessen, genas zwar der Patient, die Wunde aber schloß sich nicht, sondern blieb sein ganzes übriges Leben hin einen drittel Zoll offen. Nüchtern floss aus derselben der Magensaft, oder dasjenige Getränk, welches er zu sich nahm. Er wurde 65 Jahre alt, und man fand in seiner Leiche die fistulöse Oeffnung mitten im Magen, der in dieser Gegend etwas zusammengezogen war, und einen doppelten Sack bildete.
- 3) Eine beträchtliche Verwundung des Magens beobachtet und geheilt von Hrn. Generalchirurg *Horn*. (*Journal für die Chirurgie, Arzneikunde und Geburtshülfe von Christ.*

*Ludw. Mursinna* 1 B. 3 St. 1808.) Ein Soldat gab sich mit großer Gewalt einen Stich mit einem Messer in die Magengegend. Die Wunde war anderthalb Zoll lang. Die kurz zuvor genommene Brodsuppe und Bier wurden mit vielem Blute theils aus der Wunde theils durch starkes Erbrechen durch den Mund ausgeleert. Der Puls war kaum zu fühlen. Dabei hatte er einen heftigen Blutauswurf. Der völlig ausgeleerte Magen war ganz zusammengefallen. Durch Aderlässe strenge Diät, währende Klystire, wurde der Verwundete in 4 Wochen glücklich geheilt.

- 4) In den französischen Annalen für die allgemeine Naturgeschichte, Chemie, Physiologie und ihre gemeinnützigen Anwendungen, herausgegeben von *Dr. C. H. Pfaff* in Kiel, und *Dr. Friedländer* in Paris. IV. Heft. J. 1802, wird ein Auszug von dem Berichte über eine Frau mit einem Loche im Magen geliefert. Seit 3 Jahren gab die Frau stets 3—4 Stunden nach der Mahlzeit, die Speisen, durch die nach einer äusseren Verletzung entstandene fistulöse Oeffnung des Magens von sich.
- 5) *Becker* (Beschreibung des preussischen Messerschluckers. Königsberg 1643) hat die Geschichte eines Menschen beschrieben, welcher aus Unvorsichtigkeit ein Messer ver-

schluckte, das durch einen Einschnitt in den Magen wieder herausgezogen wurde, so daß der Mensch wieder genas.

- 6) *Fallopianus* (*Op. T. II. De vuln. pecul. p. 225*) hält die Wunden des Magens nicht für so tödlich, und führt die Heilung eines Weibes an, welcher eine Bleikugel durch den Magen geschossen wurde.
- 7) *Schenk* (*Observ. Med. L. III. Nro. 121*) liefert die Geschichte eines böhmischen Bauern, welcher bei der Jagd mit dem Jagdspiefse unter dem Magenmund verletzt wurde. Diese tödliche und weite Wunde konnte durch keine Kunst geheilet werden, nach und nach aber verhärteten die Wundleitzen, so daß der Verwundete mehrere Jahre nachher noch gelebt hat.
- 8) *Stalpart von der Wiel* (*Obs. Med. Cent. I. Nro. 39*) erzählt von einem, dem der untere Theil des Magens mit einem Degen so verletzt war, daß, was von Speise hineinkam, plötzlich wieder herausfloß; welche Wunde, wie die Gedärme, so zusammengenähet wurde, daß der Faden auch zugleich durch die Bauchmuskeln gezogen wurde. Und auf diese Art stellte man ihn her.
- 9) Die Heilung zweier sehr breiten Magenwunden führt *van Swieten* an, (*Comment. in Aphorism. Boerh. T. I. p. 275*) aus den *Actis anglicanis*.
- 10) Eine von einem Zulegemesser verursachte

Magenwunde heilte *Parrot* (*Jügers vermischte chirurgische Cantelen* B. 2) glücklich.

11) Fernere Beispiele geheilter Magenwunden findet man in *Richters* chirurgischer Bibliothek 10 B. S. 203 und 13. B. S. 445 und 586.

12) Bei *Schurig* (*Chylologia C. V. §. 67 f. f.*) und bei *Büttner* (*Aufrichtiger Unterricht von der Tödlichkeit der Wunden. Königsberg und Leipzig 1776. §. 26.*)

Nebst diesen, nehmen noch die meisten neuern gerichtlichen Aerzte übereinstimmend an, daß bei weitem nicht alle Magenwunden tödlich oder gleich tödlich seien. Man darf sich nur zu diesem Behufe in folgenden Werken, unter der Rubrik Bauchwunden, umsehen:

a) *Dr. Metzger*, kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Wien 1799. b) *J. V. Müller*, Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft 3. B. Frankfurt 1800. c) *Roose*, Grundriß medicinisch-gerichtlicher Vorlesungen. Frft. 1802. d) *Zimmermann*, Anleitung für gerichtliche Wundärzte, legale Geschäfte zweckmäßig zu verrichten, Hannover 1803. e) *Schmidt Müller*, Handbuch der Staatsarzneikunde. Landshut 1804.

---

4.

Obduktion eines todtgefundenen Kindes.

Von

Herrn *Dr. Knaus*\*),  
Stadt- und Amtsphysikus zu Veihingen an der Enz im  
Königreiche Würtemberg

---

O\*\*. Actum d. 23sten Juli 1794.

Auf oberamtliche Requisition begaben sich Unterzeichnete ohne Zeitverlust nach O., um daselbst das von der ledigen Barbara S. gestern Abend spät in der Gegenwart der Hebamme geborne, mit schwarzblauen verdächtigen Flecken bedeckte Knäbchen zu obduziren. Das Kind wurde uns in ein Tuch gewickelt vorgezeigt, und von der S. für ihr Kind erklärt. Wir ließen den kleinen Leichnam zur Schonung der Kindbetterin, und um eingeräumiges Zimmer zu haben, auf das Rathhaus bringen, wo wir dann folgendes entdeckten.

- 1) Aeufserlich zeigten sich längst dem Rücken, im Gesicht und an den hintern Armflächen

---

\*) Dieser würdige Arzt ist uns leider durch den Tod (im J. 1806) entrissen worden. Ich liefere das obenstehende *Visum repertum* aus seinen hinterlassenen Papieren.

D. H.

grofse schwarzblaue Flecken, oben auf dem rechten Seitenbeine aber eine unbeträchtliche Aufschwellung der allgemeinen Hautdecken. Sonst nicht die geringste Verletzung; auch in den Nasenlöchern, im Munde, den Ohren und im After kein fremder Körper.

- 2) Die Länge des ganz frischen Körpers betrug  $19\frac{1}{2}$  Zoll; die Schwere desselben 7 Pf.; die saftige gehörig unterbundene Nabelschnur hing 3 Zoll lang am Unterleibe, die schon ins Wasser geworfene Nachgeburt sollte nach Aussage der Hebamme grofs, und natürlich beschaffen gewesen seyn. Der lange Kopfdurchmesser (von der Mitte des Stirnbeins bis zum Obertheile des Hinterhauptbeins) betrug  $4\frac{1}{2}$  Zoll; der kleine oder Querdurchmesser (von der Hervorragung des einen Schlafbeins bis zur entgegenstehenden) beinahe 3 Zolle. Beide Blättchen (*fontanellae*) waren völlig ausgebildet, das vordere gröfsere rautenförmig, das hintere kleinere dreieckigt. Die Kopfhaare des Knaben waren einen Zoll lang, dunkelbraun und häufig; die Nägel fest, über das vorderste Fingergelenk hervorragend, die Oberhaut derb, weifsroth; beide Hoden befanden sich im Hodensack; die Gliedmassen standen mit Kopf und Rumpf in schönstem Verhältnisse.

## Eröffnung des Unterleibs.

- 3) Bei der zuerst vorgenommenen Eröffnung des Unterleibes fanden wir die großen Blutgefäße, so wie auch die Gefäße der Leber, des Milzes, des Gekröses u. s. w. gehörig mit Blut angefüllt. Die Harnblase und der Mastdarm waren, erstere von Harn, letzterer von Kindspech (*Meconium*) noch ziemlich voll.
- 4) Nach behutsamer Ausnehmung aller Unterleibs - Eingeweide war der schnitte Mittelpunkt des Zwerchfells mit dem obern Rande der 6ten wahren Rippe gleichlaufend, auch ließe sich das Zwerchfell mit den Fingern nicht weiter hinauf treiben.

## Eröffnung der Brusthöhle.

- 5) Nach kunstmäßiger Abhebung des vordern Theils vom Brustkasten, welcher nicht auffallend gewölbt, oder erhaben war, zeigten sich uns die Lungen ganz frisch, von Farbe röthlich, beinahe dunkelbraun, der Lebersubstanz ähnlich, zusammengefallen, und in der Ausbuchtung der Brusthöhle nach hinten gleichsam verborgen, die rechte größer als die linke.
- 6) Das Herz und der Herzbeutel waren von den Lungenflügeln unbedeckt, und letztere berührten bloß die Ränder des Herzens.
- 7) Nun wurden Herz und Lungen nebst der Luftröhre und Zunge mit aller Sorgfalt ausgeschnitten.

schnitten, und bei dieser Gelegenheit weder im Rachen noch Luftröhrenkopfe ein fremder Körper entdeckt.

8) Die Luftröhre wurde oberhalb ihrer Vertheilung in 2 Hauptäste (*Bronchos*) unterbunden, und über dem Bande abgeschnitten. Herz und Lungen, vom Blute zuvor gereiniget, wurden gewogen.

9) Die Schwere dieser Theile betrug  $2\frac{1}{2}$  Unze Medizinal-Gewicht.

10) Hierauf legten wir Herz und Lungen in ein 1 Fuß breites und 8 Zolle tief mit reinem Wasser angefülltes Gefäß, und sahen daß sie vollständig zu Boden sanken.

11) Das von der Lunge abgetrennte Herz wog für sich 6 Drachmen; es war nebst seinen großen Gefäßen mit Blut angefüllt.

12) Beide Lungenflügel, und jeder besonders, in reines Wasser gelegt, sanken vollständig und plötzlich zu Boden.

13) Jeder der beiden Lungenflügel, wurde in 10 Stückchen zerschnitten. Alle, auch nicht eins ausgenommen, sanken in reinem Wasser zu Boden.

14) Bei diesem Durchschneiden der Lungen in viele Theile bemerkten wir kein Gezisch. Aus denen unter das Wasser getauchten und zwischen den Fingern gepressten Lungenstückchen stieg auch nicht ein Luftbläschen hervor. Es

zeigten sich auch keine Verhärtungen, Steinchen, Schleim, Wasserblasen. Jedes einzelne Stück liefs sich durch ein Röhrchen leicht aufblasen.

15) Der Durchschnitt (*Lumen*) der Lungengefäße war klein. Unter dem Zerschneiden derselben drang sehr wenig Blut, aber durchaus kein Schaum hervor.

Eröffnung des Kopfs.

- 16) Auf dem rechten Seitenbeine nahe an der Pfeilnath, fanden wir zwischen den allgemeinen Hautdecken, und der schnitten Ausdehnung des Kopfs einen halben Theelöfel voll mit Blut gemischtes Blutwasser.
- 17) Die Kopfbeine waren aber weder auf dieser Stelle noch sonst irgendwo eingedrückt oder gebrochen. Auch zeigte sich nirgends eine Verschiebung der Hirnschädel-Knochen und ihrer Näthe. Nach Durchschneidung derselben entdeckten wir nirgends Extravasate, weder zwischen der innern Fläche der Hirnschädel-Knochen und der harten Hirnhaut, noch zwischen den Hirnhäuten selbst, noch auf und unter dem Gehirne.
- 18) Die Blutbehälter der harten Hirnhaut (*Sinus*) und die eigenen Gefäße des Gehirns waren mit vielem Blute angefüllt und davon strotzend.
- 19) Die Gehirnkammer natürlich beschaffen; die Adergeflechte sehr mit Blut angefüllt.
- 20) Nach Wegnehmung des kleinen Gehirns, zeigte sich keine Verrenkung in den Gelenken

des Hinterhaupts mit dem ersten Halswirbelbeine,  
oder dieses mit dem Zahnfortsatze des zweiten.

*Judicium medico-chirurgicum.*

Nach Nro 2. unsers Fundscheins ist der Knabe ein frisches, völlig reifes, ausgetragenes, gliedmäßiges Kind. — Die nach Nro 3. mit Harn noch ziemlich angefüllte Harnblase, sowie das im Mastdarme vorgefundene Kindspech; die Lage des schichten Mittelpunkts vom Zwerchfelle, und die Unmöglichkeit, dasselbige mit dem Finger weiter hinauf zu treiben, Nro. 4. — die nicht auffallende Wölbung des Brustkastens, die röthliche dunkelbraune Farbe der frischen Lunge, welche zugleich zusammen gefallen, und in der Aushöhlung der Brust gleichsam verborgen waren, Nro. 5. — die besondere Lage der Lungen gegen das Herz N. 6. — Insbesondere die mit aller nothwendigen Vorsicht angestellte Lungenprobe N. 10, 12, 13, 14. — der nach Nro. 15 bemerkte geringe Durchschnitt der Lungengefäße; das wenige in denselben enthaltene Blut; sind zusammen genommen, unwidersprechliche Beweise, daß das Kind nicht geathmet habe, auch zum Theil, daß demselben durch Kunst keine Luft eingeblasen worden sei. Das Kind starb höchstwahrscheinlich unter der Geburt: dieses beweisen: die bei schleunigst Verstorbenen sehr gewöhnliche schwarz blaue Todtenflecken am Rücken, im Gesichte und den Armen; die für das Leben unter der Geburt sprechende Anschwellung oben auf dem

rechten Seitenbeine N. 1., besonders das Extravasat N. 16., welches eine nicht seltene Folge des Aufstehens des rechten Seitenbeins auf dem Beckenrande ist; insbesondere auch das völlig frische Aussehen des Körpers N. 2. Sobald der aufstehende Kopf von dem Beckenrande abglitschte, fand die Geburt kein weiteres Hinderniß, denn nirgends waren der Hirnschädel und die Näthe verschoben. N. 17. — Auch entdeckten wir keine eigentliche Scheitelgeschwulst, sondern blos die unbeträchtliche Anschwellung über dem Extravasate, N. 11. — Die absolute Schwere der Lunge, das Gewicht des Herzens abgerechnet, beträgt  $3\frac{1}{2}$  Loth Medizinal-Gewicht. — Wir setzen die Todesart des Todtgeborenen in einen Blut-Schlagfluß, welches besonders durch die N. 18. beschriebene Beschaffenheit der Blutbehälter der harten Hirnhaut und der eigenen Hirngefäße, durch die starke Anfüllung der Adergeflechte N. 19., überhaupt aber durch den Blutüberfluß im Herzen N. 11. und den großen Gefäßen des Unterleibs, wie auch denen der Milz, des Gekröses und der Leber Nro. 3. dargethan wird. Durch die Ueberfüllung der Hirngefäße, und der *sinuum durae matris* entstand ein tödlicher Druck auf die zarte Hirnmasse. Uebrigens wagen wir die Ursache dieser Blutanhäufung im Kopfe nicht zu bestimmen, indem uns das Sektions-Protokoll keine Auskunft hierüber gibt.

Dafs dieses Gutachten etc.

---

5.

Welche Anwendung kann der Rechtsgelehrte von dem Studium der gerichtlichen Arzneikunde machen?

V o m

*Herausgeber.*

Man hat öfters schon die Frage aufgeworfen, ob Kenntniß der gerichtlichen Medizin dem Rechtsgelehrten überhaupt nothwendig und von Nutzen wäre. Die Meinungen und Behauptungen hierüber sind sich geradezu entgegengesetzt. Einige medizinische \*) und kriminalistische \*\*) Gelehrte —

---

\*) *Sikora, Fahner, Plenk, Schwaben, Müller, Valentin, Foderé* bearbeiteten daher die gerichtliche Arzneikunde nach einem juristischen Zuschnitte, um sie den Rechtsgelehrten angenehmer zu machen. *Valentin* theilte sogar sein Werk nach der Form des *corpus juris* in Pandekten, Novellen etc. Dies kommt mir eben so vor, als wenn man die Kuhpocken, um der Impfung mehr Ausdehnung geben zu wollen, in einen Roman brächte.

\*\*) Vorzüglich *F. Meister* in *Pyll's Repertorium* für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. B. III. St. 1. S. 28—56, unter der Aufschrift: Praktische Ideen

hielten es schlechthin für erforderlich, daß der Kriminalist in dem ganzen Systeme der gerichtlichen Arzneikunde genau bewandert wäre, um fähig zu seyn, ein jedes Gutachten gründlich zu beurtheilen, und daß der juristische Beisitzer bei gerichtlich-medizinischen Untersuchungen mit Einsichten und Kritik des Vorgehenden hinzutrete. — Die Gegner dieser Parthie erklären dagegen den Juristen für inkompetent, über Gegenstände der gerichtlichen Medizin ein Urtheil zu fällen, weil hier die gesammte Medizin zu Grund liegen müsse, und oberflächliche Kenntnisse nicht ausreichen können.

---

über die Unentbehrlichkeit gründlicher Kenntnisse der gerichtlichen Arzneikunde für die Kriminalisten, und Träume über die Möglichkeit, sie allgemeiner zu verbreiten. *Meister* liefert hier auch den Plan zu einem Werke, in welchem der Kriminalist die gerichtliche Medizin ausführlich und systematisch gründlich, in Verbindung aller Vorkenntnisse, die zum Verständnisse nothwendig sind, und so, daß sie dem Selbststudium und dem Bedürfnisse der Praxis angemessen ist, studiren soll. — Hierzu gehört aber nichts weniger als das ganze System der Medizin, indem sie mit allen ihren Hülfswissenschaften in der gerichtlichen Arzneikunde in Anspruch kommt. — Enzyklopädische Behandlung geschieht immer auf Kosten der Gründlichkeit, und Studium einer Wissenschaft, welche Autopsie verlangt, wird ohne diese oberflächlich.

Es sei mir erlaubt, Einiges über die Gültigkeit beider Behauptungen zu bemerken.

Bei allen gerichtlichen Vorfällen, wo der Richter, um von der wahren Beschaffenheit des Objectes vollkommen unterrichtet zu seyn, einer fremden Hülfe bedarf, muß er einen mit dem Gegenstande genau Bekannten — einen Sachkundigen berathen. Er muß also hierzu den möglichst Tüchtigsten wählen, da auf seine Aeußerung sich des Richters Urtheil stützen wird. Ist der Gegenstand des Processes irgend ein mangelhaft gerathnes Kunstwerk, die Aufführung eines Gebäudes, die Darstellung eines Gemäldes, die Verfertigung eines physikalischen Instruments etc., so wird nur der Kunstverständige, der Architekt, der Mahler, der Mechanikus etc. darüber gutachten, und auch nur der Kunstverständige die im Gutachten enthaltenen Data gründlich erwägen können.

Ebenso bei Medizinalvorfällen. Alle in Rechtsachen verwickelte Fakta, welche in die Grenzen der Arzneikunde — im weitesten Sinne — fallen, und einer Aufklärung bedürfen, gehören dem Arzte, dem Physikus zur Untersuchung und Beurtheilung. Hat er fehlerhaft untersucht und geurtheilt, so kann ebenfalls blos der Sachverständige seine Fehler aufdecken und berichtigen. Da die gerichtliche Arzneikunde nur Anwendung der in der Medizin aufgestellten, in bestimmter rechtlicher Beziehung dort betrachteten, Materialien ist,

die tiefste Kenntnifs dieser also in ihrem ganzen weiten Umfange voraussetzt, so wird nicht der, welcher nur einige Theile des medizinischen Wissens berührt hat, sondern der, welcher das ganze Gebiet dieser Doktrin durchspähete, stets allein den Vorzug erhalten. Der Jurist wird es (es sei denn, dafs er zu den Seltenen gehörte, die sich beide Wissenschaften zu eigen machten, und den Arzt und Rechtsgelehrten in einer Person vereinigen), bei der gewöhnlichen Methode die gerichtliche Medizin zu studieren, nie über eine unvollkommene, schwankende und mangelhafte Einsicht in einem Fache bringen, mit welchem sich der Mediziner bei seinen Vorkenntnissen so leicht bekannt macht.

Ist deswegen dem Rechtsgelehrten das Studium der gerichtlichen Medizin ganz überflüssig und unnütz?

Die gerichtliche Arzneikunde vereinigt diejenigen Gegenstände der Medizin, die am häufigsten in Rechtsfällen zur Sprache kommen; sie weist die Erfahrungen auf, welche in dieser Hinsicht gemacht worden sind, und als Mafsstab gelten; sie liefert die Regeln, nach welchen eine legale Untersuchung unternommen wird, auf welche Punkte vorzüglich zu achten und welche zu vermeiden sind, um dem Resultate die nöthige Bestimmtheit zu verschaffen; sie zeigt endlich nach welchen Mustern und in welcher Form der Obduzent sein

Gutachten abfassen muß. Hat der Rechtskundige sich mit dem Historischen dieser verschiedenen Rubriken bekannt gemacht, so wird er gewiß mit größerm Vortheile einer gerichtlich-medizinischen Obduktion beiwohnen, mit weniger Hindernissen die Stelle eines Inquirenten und Richters in vielen kriminellen Fällen bekleiden, und die Vertheidigung eines Beschuldigten vielseitiger übernehmen können, als wenn er ganz fremd in diesem Felde ist. Aber als Jurist wird ihm nie ein entscheidendes Urtheil die Materie selbst betreffend, das Anatomische, Physiologische, Pathologische, Chemische etc., sondern bloß eine Entscheidung über die Form zuzustehen seyn. Wenn der Rechtsgelehrte weiß, daß bei wichtigen Verletzungen nicht eine, sondern die 3 Kavitäten des Leichnames zu öffnen sind; daß die Lungenprobe nur unter gewissen Kautelen mit Wahrheit resultiren läßt, und welches diese sind; daß Spätgeburten sehr in Zweifel gezogen werden; daß Frühgeburten nicht die völlige Ausbildung eines reifen Kindes haben können; daß es nur unter Bedingungen für eine Vergiftung beweisend ist, wenn man die im Magen enthaltenen Substanzen Thieren beibringt etc., so wird der Einfluß solcher Notizen nicht unbedeutend seyn. Von diesem Allen kann sich der Kriminalist historische Kenntnisse sammeln, und es wird ihm dann nicht selten gelingen, auf Fehler bei der Obduktion aufmerksam zu machen, die Lücken in einem schlech-

ten Fundscheine zu entdecken, und die Fragen an ärztliche Kollegien über zweifelhafte Fälle angemessen aufzustellen, mithin häufig einem ungerichten Urtheile vorzubeugen. — Aber nur in dieser formellen Hinsicht darf der Rechtsgelehrte das Studium der gerichtlichen Medizin anwenden, die ihm dann eine sehr nützliche Hülfswissenschaft für das Kriminalrecht werden muß.

---

6.

Ueber die Vergiftungen in gerichtlich-  
medizinischer Hinsicht. \*)

Vom

*Herausgeber.*

---

Der Begriff einer Vergiftung kann sich nur durch die Bestimmung von Gift bilden. Gehen wir von der brauchbarsten in Absicht auf gerichtliche Arzneikunde aus, so findet eine Vergiftung statt, wenn eine Substanz in verhältnißmäßig geringer Menge, mittelst chemischer Aktion oder durch Veränderung der Erregung, auf den thierischen Körper so wirkt, daß dadurch dem Wohlsyn und dem Leben des Individuums

---

\*) Die in dieser Abhandlung aufgestellte Eintheilung lethaler Verletzungen wünschte ich sehr einer ausführlichen Kritik gewürdigt zu sehen. Es ist dieser Punkt theoretisch und praktisch wichtig genug, und doch herrschen darüber noch so viele abweichende Meinungen. Unbefangen glaube ich meine Eintheilung für brauchbar und den Forderungen, die man an eine solche Klassifikation machen kann, entsprechend halten zu müssen.

Gefahr gebracht wird. — Die Kontagien und Miasmen gehören also allerdings auch hierher.

Nur dann ist die Vergiftung vollkommen, wenn das Gift nicht allein in Berührung mit dem Theile, wo es schädlich wirken kann, gekommen ist, sondern wo es auch selbst schädlich wirkt. Wenn Gift verschluckt, aber sogleich mit Hülfe Brechen erregender Mittel wieder entfernt wurde, so war dies bloß eine unvollkommene Vergiftung. So kann der auch nicht für angesteckt erklärt werden, der Gelegenheit zur venerischen Ansteckung gab, mit dem Miasma der Lustseuche in Berührung kam, allein keine venerische Zufälle litt.

Alle äussere Einflüsse auf den belebten Körper verändern die Mischung oder Form organischer Gebilde, und hierdurch ihren Erregungsstand. Je mehr diese Veränderungen von den chemischen Operationen anorganischer Körper abweichen, je verwickelter sie sind, um desto vollkommener sind die animalisch-chemischen Prozesse. Wir erkennen die Vorgänge hier noch nicht, welche dem Chemismus zukommen, sondern bloß das Resultat kombinirter Kräfte — die Erregung.

Ein jedes Gift wirkt mit chemischer Gewalt im Organismus a). Allein die Desorganisationen,

---

a) Die sogenannten mechanischen Gifte, gestoßenes Glas, Bergkrystall, Asbest, Diamantpulver, Nadel-

welche die Gifte, in ihrem Streben die Animalität zu zernichten, hervorbringen, sind für unsere Sinne nicht immer gleich deutlich und richten sich nach der Natur des Giftes.

Eine Klasse von Giften ist hier in ihrer Wirkung leichter zu erkennen, die Abweichung in der Mischung und Form der Organe, auf welche solche Gifte angebracht wurden, ist evident. Ihre direkt zerstörende Kraft scheint sich, wenn sie in großen Gaben angewendet werden, an dem Orte, wo sie geradezu einwirken, beinahe ausschliesslich zu äussern. Andere entferntere Theile werden nur konsensuell, durch das Leiden jener Gebilde, krank. Es geht der allgemeinen Gesundheitsstörung erst örtliche Krankheit voraus. In diese Klasse von

---

spitzen, geschnittene Nägel, Katzen- und Tiegahaare (*Blancard, collect. med. phys. Amst. 1680. C. III. Nro. 5*) können eben so wenig zu den Giften gezählt werden, als eine jede äussere Schädlichkeit, die, wenn sie auch in ihrem Volum gering ist, dennoch durch Trennung wichtiger Organe tödlich wird. Man müßte dann innere und äussere Verletzungen durch Nadelstiche, Schrot, Degenspitzen etc. Vergiftung nennen, welches aber dem gemeinlich angenommenen Begriffe nicht entspricht, und die Unbestimmtheit noch vermehren würde. *Ploucquet* (über gewaltsame Todesarten S. 75) sieht solche mechanische Gifte deswegen als Gifte an, weil sie ohne äussere Gewalt wirkten. Dies ist aber nur scheinbar.

Giften kommen die korrosiven und potentiellen mineralischen, diejenigen vegetabilischen und animalischen, welche den scharfen Stoff besitzen, und mehrere Miasmen. — Es sind die sogenannten eindringenden Gifte.

Eine andere Klasse Gifte — die narkotischen, einige Kontagien etc. — ist in ihrer Wirkung weniger augenscheinlich. Man nennt sie *inzitirende Gifte*. Der chemische Prozess, den sie in den organischen Theilen erregen, ist minder offenbar. — Es ist bei diesen giftigen Substanzen dafür zu halten, daß Bestandstoffe von ihnen wirklich in kurzer Zeit in entferntere Organe übergehen, und deswegen auch primäre Veränderungen und destruirende Wirkung in Gehirn, Nerven, Lymphsystem etc. hervorbringen. Daher auch das schnelle Eintreten der allgemeinen krankhaften Zufälle bei Vergiftungen mit narkotischen Substanzen; daher erklärt man auch den Tod solcher Vergifteten gemeinlich für apoplektisch, und eben darauf mag sich auch die aufgelöste Beschaffenheit des Blutes und die schnelle Fäulniß bei solchen Leichen gründen.

Für den gerichtlichen Arzt muß es von Wichtigkeit seyn, in konkreten Fällen zu bestimmen, welchen Antheil an dem Uebelseyn oder an dem erfolgten Tode das mit dem Körper in Einwirkung gestandene Gift gehabt hatte, und es muß diese Frage und die Festsetzung gewisser Grade hier

dieselbe Würdigung verdienen, als es bei Wunden der Fall ist.

Um die Klassifikation der Verletzungen in Ansehung ihrer Lethalität desto leichter auf die Vergiftungen anzuwenden, hat man diese geradezu den Verletzungen beigezählt *b*). Sie können aber nur dann hierher gerechnet werden, wenn ihnen allen der Charakter der Verletzung — deutliche Abweichung von normaler Form und Mischung organischer Gebilde — eigen ist.

Betrachten wir die Data, welche uns die Leichenöffnungen der durch die verschiedenen Gattungen von Giften Getödteten, hauptsächlich in Ansehung der zunächst affizirten Organe, überliefert haben.

Bei den Sektionen der durch Arsenik-, Quecksilber-, Kupfer-, Spießglanz-, Silber- und Zinkoxyde, durch konzentrirte mineralische Säuren, kaustische Kalien, Phosphor etc. Umgekommenen, hatten gemeinlich (im Falle das Gift verschluckt wurde) Schlund, Magen und Darmkanal mehr oder weniger ein abnormes Ansehen. *c*) — Die Gefäße

*b*) Wie Hebenstreit in seiner *Anthropol. forens. Lips.* 1753. Sect. II. M. II. C. 2. §. 2. und Remer in s. Lehrbuche der polizeilich - gerichtlichen Chemie. Helmstädt, 1803. S. 6.

*c*) Vorzüglich wichtig ist hier *Morgagni de sedibus et caussis morborum etc.* Lugd. Bat. 1767. Ep. LIX.

waren erweitert und mit Blut überfüllt. (Entzündung.) Die innere Haut des Schlundes und des Magens ist öfters abgelöst *d*) oder zerstört *e*). Bald ist der Magen und der Darmkanal sehr aufgetrieben, bald verengert *f*); vorzüglich die Magenmündungen zusammengeschnürt. *g*) Die Häute des Magens und der Gedärme (besonders der dünnen) sind sehr verdickt *h*), faltig *i*), hart *k*) und von Schleim

---

und Bonet *sepulchretum, sive anatomia practica*. Lugd. 1700. L. III. S. 8 u. a. m. a. O.

*d*) Hufeland's Journal der praktischen Arzneikunde und Wundarzneikunst. B. VII. St. 2. S. 18 ff. — Nach Vitriolöl.

*e*) Sallin in *Gazette de santé* 1788. Nro. 49. — Nach Sublimat.

*f*) Reil's Archiv für die Physiologie. B. IV. S. 379. mit einer Abbildung. — Nach Arsenik.

*g*) Sproegel *experimenta circa varia venena in vivis animalibus instituta*. Goett. 1753. S. 58. — Haller *Coll. Diss. Pr. VI. N. 216*. — Nach Arsenik.

*h*) Metzger's gerichtl. med. Beobachtungen. Königsberg 1778. B. I. 5e. B. — Pyl's Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. B. I. S. 58. und B. V. S. 99. — Nach Arsenik. — Pyl a. a. O. B. VIII. S. 87. — Nach Grünspan.

*i*) Reil a. a. O. — Nach Arsenik.

*k*) Das est.

Schleim entblöst *l*). Zuweilen sind auch die Häute sehr dünn *m*). Es zeigen sich auf der innern Fläche rothe, blaue, braune, aschgraue oder schwarze Flecken und Punkte, seltener Bläschen *n*). Einzelne Stellen der Häute sind durchaus brandig, mürb, trocken, exulzerirt *o*), oder durchlöchert *p*). Zuweilen bemerkt man an der rechten Magenmündung fleischige Auswüchse *q*), oder Geschwulst am Pförtner *r*). Das Blut sickert in manchen Fällen aus den korrodirtten Stellen des Magens *s*), oder

---

*l*) Reil a. a. O. — Morgagni a. a. O. Nro. 5. — Nach Spießglanglas.

*m*) Morgagni a. a. O. Nro. 3. — Nach Arsenik.

*n*) Pyl a. a. O. B. III. Cas. 19. S. 87. — Nach Arsenik.

*o*) Morgagni a. a. O. Nro. 3. — Nach Arsenik.

*p*) Wedel de arsenico. Jenae 1719. S. 9. — Faber Lynceus exposit. anim. nov. Hispan. S. 475. — Wepfer histor. cicut. aquat. Basil. 1779. S. 287. — Sallin a. a. O. 386. — Nach Arsenik. — Salmuth observat. med. Brunsv. 1648. C. I. Obs. 9. S. 67. — P. Amman Irenicum Num. Pompil. c. Hippocrate. Franc. 1689. — Cyrillo Traité complet et observations pratiques sur les maladies vénériennes, trad. de l'Ital. avec des notes par Ch. Ed. Auber. Paris. 1803. T. III. Obs. 3. — Nach Sublimat.

*q*) Wepfer 2. a. O. S. 293. — Nach Arsenik.

*r*) Cyrillo a. a. O. — Nach Sublimat.

*s*) Pyl a. a. O. B. I. S. 53. — Nach Arsenik.

ster Jahrg.

Q

man nimmt in seiner Höhlung ausgetretenes Blut und Jauche *t*) wahr. — Die Abnormitäten im Magen betreffen besonders seine Mündungen und den Grund desselben. — Die Desorganisationen erstrecken sich auch gemeinlich auf benachbarte Organe, auf Leber, Milz, Zwerchfell, Pankreas, Netz, Gekröse, Lungen etc.

Haben aber die Gifte in geringer Dosis eingewirkt, so sind die Abweichungen von der Normalmischung und Form in geringerem Grade vorhanden *u*).

Bei der Applikation jener Gifte auf die Haut, in die Nase, in den Mastdarm, in die Scheide — von welchen Anwendungsarten Beobachtungen vorhanden sind *v*) — zeigte sich ebenfalls verletzte Mi-

*t*) Pyl a. a. O. S. 57. — Bucholz Beiträge zur gerichtl. Arzneigelahrtheit und zur med. Polizei B. IV, S. 156. — Nach Arsenik.

*u*) Bucholz a. a. O. B. IV, S. 163. Metzger's Materialien f. d. Staatsarzneikunde etc. S. 130. f. f. Hahnemann über die Arsenikvergiftung, ihre Hülfe und gerichtl. Ausmittlung. Leipz. 1786.

*v*) Beispiele von solchen äußeren Vergiftungen finden sich in mehreren Schriften. So wurde Arsenik als Puder auf den Kopf gestreut. *Act. nat. cur. V. II. Obs. 10.* — Hannövrishes Magazin J. 1770, St. 36 — Knapé's kritische Annalen der Staatsarzneikunde für das 19te Jahrhundert. B. I. Th. 1. S. 143. — Von Moll's oberdeutsche Beiträge zur Naturgeschichte und Oeko-

stung und Struktur, die nach der Art des Organs verschieden war; gewöhnlich Röthe, Geschwulst, Exkoration, Anfressungen, Sugillation, Brand etc.

nomie. Salzburg, von 1787. S. 187. — Oder es wurde eine Arsenikauflösung auf einen Ausschlag gebracht. *Act. nat. eur. V. IX. Obs. 37.* — *Degner de Dysenteria etc. Traiect. 1754. S. 342.* — *Pyl. a. a. O. B. I. C. 4.* — *Wepfer a. a. O. S. 61.* — *Salmuth a. a. O.* — *Lindestolpe lib. de venenis in ord. redact. et illustr. auct. Stenzel Frankf. et Lips. 1759. S. 755.* — Oder eine Auflösung des weissen Vitriols. *Pyl. a. a. O. B. II. C. 3.* — Oder eine Arseniksolution auf Geschwüre. *Fabr. Hild. opp. omn. Franc. 1682. p. 777.* — Oder der Arsenik wurde in Salben, Pflaster etc. angewendet. *Pyl's Magazin für ger. Arzneikunde u. med. Polizei. B. II. St. 5. S. 649. f. f.* — *Recueil périod. de la soc. de med. de Paris. B. VI. 1798. S. 22. f. f.* — *Büttner Unterricht für Aerzte und Wundärzte, wie sie sich bei Besichtigungen todtter Körper verhalten können. Leipz. 1769. S. 199.* — *Wepfer. a. a. O. S. 283.* — *Schenk observat. med. Franc. 1600. S. 845.* — *Ephem. ac. caes. nat. eur. D. II. ann. 4. obs. 12, S. 87.* — *Comm. Litt. nor. 1745. S. 50.* — *Zittmann med. for. Franc. 1706. S. 420.* — *Bovell histor. et observat. rar. Cent. 3. Franc. et Lips. 1676. Obs. 36.* — Oder es wurde Arsenik in Wunden gebracht. *Sproegel a. a. O. S. 61. f. f.* — Oder in die Scheide. *Act. soc. reg. med. Hafn. B. III. Nro. 15.* — Oder in die Nase. *Ephem. acad. caes. nat. eur. D. III. ann. 9 et 10. S. 390.* —

Aehnliche Desorganisationen erregte die innere oder äußere Anwendung der Gifte, welche sich durch das scharfe Prinzip charakterisiren *v*\*), doch sind die Verletzungen im Magen u. Darmkanale nicht so bedeutend als bei den mineralischen Giften *w*). Zu diesen Giften gehören der Fingerhut, die Zaunrübe, der Hahnenfuß, die Anemone, die Zeitlose, der Kellerhals, der Eisenhut, der Schierling, die Wolfsmilch, die Nielswurzel, das Euphorbium, die schädlichen Schwämme, die Kanthariden, der Maiwurm u. m. a.

Die meisten der hierher zu zählenden Pflanzengifte haben mehr oder weniger narkotische Theile in ihrer Mischung, wirken also gewissermaßen auf doppelte Weise.

---

Auch Merkurialgifte brachten in Salben, Pflaster etc. äußerlich gebraucht, den Tod hervor. *Act. nat. cur. Vol. VI. app.* — *Ephem. nat. cur. D. I. ann. 1. obs. 80. Dec. II. a. 10. obs. 14. 25. app. p. 54.* — *Zac. Lusitanus, prax. admir. Amst. L. III. Obs. 85.* — *Degner a. a. O.*

*v*\*) *Morgagni a. a. O. Nro. 15.* — *Schroeder de venenis et antid. Leid. 1679.* — *Ephem. ac. caes. nat. cur. Dec. II. a. 2. S. 259.* — Nach Nielswurzel. — *Krapf exper. de nonnull. ranuncul. venenat. qualit. etc. Vienn. 1766. S. 25.* — Nach Giftohahnenfuß. — *Recueil per. d'observat. de med. T. III. S. 299.* — Nach Schwämmen etc

*w*) *Sallin Recueil period. de la soc. de medec. de Paris, red. p. Sedillot j. T. VII. an 8. Nro. 41. p. 352.*

Nach Bleivergiftungen offenbarten die Leichenöffnungen, daß die Gefäße des Magens und der Gedärme von Blut strotzten und einzelne Stellen dieser Eingeweide verengt, mürb und aufgelöst waren. Andere in der Nähe befindliche Organe sind von Blut stark angefüllt, verhärtet, angeschwollen oder vereitert gewesen  $\infty$ ).

Wenig übereinstimmend sind aber die Beobachtungen, welche man über die Veränderungen der Organe, auf die narkotische Gifte unmittelbar einwirkten, gemacht hat. So bei Vergiftungen mit Mohnsaft, Kirschlorbeer, Stechapfel, Bilsenkraut, Nachtschatten, Lolch etc. (Belladonna und Krähenaugen haben auch einen Antheil scharfen Stoff.)

Nach *Muench y*) sollen in den Leichen der durch Belladonna Vergifteten Zusammenschnürungen, Entzündungen, Korrosionen im Magen, und Fäulniß der Milz und Leber gefunden werden. — *Barrere z*) bemerkte nach Vergiftungen mit Bilsenkraut schwarzblaue Flecken im Magen. — *Wedekind a*) sah' bei einem durch Stechapfelsamen Umgekom-

---

$\infty$ ) *Ramazzini Opp. omn. Genev. 1717. S. 495.* —  
*Stockhausen de lithargyrii fumo etc. Goslar, 1656.* —  
*Suchland de paralyti metalliorum. Ultraj. 1693.*

y) Die praktische Abhandlung von der Belladonna u. ihrer Anwendung etc. Gött. 1785.

z) *Observat. d'Anatom. 1753.*

a) *Hannövrishes Magazin 1783. St. 29.*

menen den Magen und die Därme roth und hier und da brandig; die Zottenhaut derselben wie abgelöst. — *Heim b)* nahm dagegen nach dem Genusse dieses Giftes keine Entzündung wahr, nur Wasseranhäufungen im Unterleibe, die Gedärme von Luft ausgedehnt und an einigen Eingeweiden braune Streifen. — *Consbruch c)* beobachtete bei einer durch Krähenaugen getödeten Person, daß die dicken Gedärme, Leber, Milz etc. völlig gesund, die Därme stark von Luft aufgetrieben, der Magen durchaus entzündet und in der Gegend des Pfortners fast brandig war. Die Entzündung erstreckte sich bis in die Mitte des Leerdarmes. — In einem andern Falle *d)* war der Magen korrodirt. *Heyde e)* fand dagegen nach Vergiftungen mit Krähenaugen im Schlunde, Magen u. Darmkanale nichts Ungewöhnliches. Gleiche Erfahrungen machten *Wepfer, Brunner* u. *Nichols* mit andern vegetabilischen Giften. — *Vacher f)* bemerkte in den Eingeweiden derjenigen, welche durch die Rebendolde (*Oenanthe fistulosa*; ein

---

*b) Selle's* Beiträge zur Natur- und Arzneiwissenschaft. B. II, S. 125.

*e) Hufeland's* Journal für die prakt. Arzneykunde und Wundarzneykunst. B. IV. S. 445.

*d) Murray* med. prakt. Bibliothek. B. II. S. 429.

*e) Morgagni* a. a. O. Nro. 14.

*f) Act. Helv. Basil.* 1760, T. IV. Art. 2. S. 71.

narkotisches Gift) getödet wurden, nichts Regelwidriges. — Bei Opiumsvergiftungen fand man in einigen Beobachtungen leichte Entzündung der rechten und linken Mündung des Magens, Ausdehnung der Venen im Unterleibe von schwarzem Blute, ausgetretenes Blutwasser in den Höhlungen, schwarzbraune Flecken der Leber, Aufgetriebenheit des Darmkanals, Entzündung der Lungen, die von schwarzem Blute strotzten g). In andern Beispielen konnte aber keine abnorme Beschaffenheit des Magens angetroffen werden h). — Das Kirschlorbeeröl tödet nach *Fontana's i)* und *Doelz's k)* Versuchen schnell, ohne den Theil, worauf es angebracht worden — es sei durch Mund, After, Scheide oder Wunden — sichtbar zu verletzen.

Bei vielen Giften läßt sich also da, wo sie einwirkten, die durch die chemische Aktion abge-

---

g) *Pyl* a. a. O. B. I. C. 8 und *Hoose's* Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde, B. II. S. 57 f. f.

h) *Schlegel's* Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft und praktische Heilkunde. 1te Samml. Nro. XVI. und 2te Samml. Nro. V. (Mit 2 Quentch. Opium.)

i) D. Abhandlung über das Viperngift, die amerikanischen Gifte, das Kirschlorbeergift und einige andere Pflanzengifte. A. d. Fr. Berlin, 1787 S. 330. f. f.

k) D. neue Versuche und Erfahrungen über einige Pflanzengifte. Nürnberg, 1792,

wichene Normalmischung und Form in Hinsicht auf Farbe, Festigkeit, Trockenheit, Gestalt etc. der Organe nachweisen; bei andern findet dieses aber weit weniger statt, und so lange diese Veränderungen uns noch so ganz unbekannt sind 1), müssen wir solche Gifte in zitirende 1\*) nennen. Der Charakter ihrer Wirkung liegt bis jetzt noch vorzugsweise in dem durch sie bestimmten Erregungsstande, bei jenen aber mehr im Chemismus.

Nach diesen Prämissen können mithin zwar viele Vergiftungen, aber keineswegs alle, zu den Verletzungen gebracht werden.

---

1) Die Wirkung der Gifte etc. allein auf Oxydation und Desoxydation zurückzuführen, scheint mir nicht genügend zur Erklärung zu seyn. Im weissen Arsenik liegt die Wirksamkeit weder in der arsenikalischen Basis, noch im Oxygen, sondern in der Vereinigung beider zu einem neuen Stoffe; und dieser bringt nicht bloß Oxydation hervor. Eben so ist die Wirkung des Mohnsaftes nicht vorzüglich im Kohlenstoffe, sondern auch im Wasserstoffe etc. und zwar in der Verbindung des Ganzen (und wegen dieses Quantitätsverhältnisses seiner Mischungstheile) zu suchen. Der Prozeß bei dem Effekte des Mohnsaftes möchte wohl von einer bloßen Desoxydation sehr verschieden seyn.

1\*) Oder die Erregung direkt schwächende, wenn man auf *Rassori's* und *Borda's contrastimulantia* Rücksicht nimmt.

*Feuerbach m)* macht die Bemerkung, daß die Aerzte und Rechtslehrer die Eintheilung der Verletzungen in Absicht auf ihre Lethalität mit Unrecht bloß auf Wunden anwendeten, sie sei auch auf Vergiftungen anwendbar. — *Metzger n)* und erst neulich *Gebel o)* haben jedoch hierüber bereits Vorschläge gegeben.

Früherhin versuchte ich schon einen Eintheilungsgrund für die Lethalität der Wunden aufzustellen *p)*, welcher ohne Zwang, in direkter Reihe

*m)* D. Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Gießen, 1803. §. 209. Not. b.

*n)* *Metzger's* System d. ger. Arzneiwiss. §. 205 und dess. gerichtl. med. Abhandl. B. II. S. 43. — *Metzger* sieht aber (d. System §. 205 und 212.) offenbar bei der Annahme von 3 Graden auf die Zeit, innerhalb welcher eine Vergiftung tödet; ob das Gift schnell oder langsam den Tod herbeiführt, und er sagt, diese 3 Grade stimmten mit seinen 3 Klassen der Lethalität der Verletzungen (*absolute, per se* und *p. accidens*) genau überein. Allein die Zeit kann hier nicht den Grund bei der Entscheidung abgeben, denn es kann eine Vergiftung, auf die der Tod sehr bald folgt, *per se* und *per accidens*, aber auch wohl andere Vergiftungen (durch Bleioxyde, Sukzessionspulver, *eau mirable*, *Aqua Toffana*, Wuthgift etc.), die zugleich langsam wirken, absolut tödlich werden.

*o)* Archiv des Kriminalrechts. Herausgegeben v. *Klein, Kleinschrod* und *Konopak*. B. VI. St. 4. S. 88 u. 89.

*p)* *Horn's* Archiv f. med. Erfahrung. B. VI. S. 64 f. f.

und richtig bezeichnend diejenigen Grade gibt, welche für die Ausübung der gerichtlichen Medizin nothwendig sind. Dieses Eintheilungsprinzip schien mir in der Heilbarkeit der Wunden an sich (bei einem Gesunden), abgesehen von allen übrigen Einwirkungen und obwaltenden Umständen zu liegen. — Es ist dabei zu beachten:

1. Ob die Verletzung ihrer Natur nach geradezu den Lebensprozefs, in kürzerer oder längerer Zeit, zerstört, ohne dafs die Kunst diesen Erfolg abwenden kann; ob die Verletzung an sich unheilbar tödlich ist (*Laesio atherapeutico-lethalis*); wie Wunden der Aorta, der Pfortader, des Speisesaftganges etc. Oder
2. ob es der Heilkunde möglich ist, die Verletzung zu heben, wobei aber der Ausgang immer zweifelhaft, die Heilung also der Natur der Wunde nach mit Schwierigkeit verknüpft ist. In vielen Fällen ist hier bei der besten Behandlung der Tod erfolgt, und es war ausser der Verletzung keine sehr hervorstechende einwirkende Schädlichkeit wahrzunehmen; nach andern Erfahrungen wurde dagegen die Heilung derselben Verletzung bewerkstelligt. Der Erfolg ist prekär; die Verletzung an sich schwerheilbar, und wenn der Verletzte stirbt, so wird sie schwer-

heilbar tödtlich *q*) (*Laesio dystherapeutico-lethalis*), z. B. Wunden des Zwerchfells, der Harnblase, des Uterus etc. — Oder

*q*) Man fehlte wohl ehehin öfters, daß man, wenn irgend eine sehr auffallend mitwirkende Schädlichkeit sich zur Wunde gesellte, die Hauptveranlassung des tödtlichen Ausganges in die erstere, in das Akzidens setzte, wenn auch die letztere schon hinlänglich das Tödtliche größtentheils zu begründen im Stande war. Z. B. wenn bei Geschwüren in der Lunge größere Verletzungen dieses Organs sich ereigneten; — oder, wenn bei an sich schon gefährlichen Wunden (bei manchen Kopfwunden, Hirnerschütterungen etc.) eine augenscheinlich schlechte Kur angewandt wurde. Die Wunde bleibt aber in solchen Fällen ihrer Natur noch immer schwerheilbar, wenn auch ein Umstand, welcher einen schädlichen Einfluß hat, nicht da ist. Tritt ein solcher ein, so muß der Tod um desto gewisser seyn. Der gerichtliche Arzt soll aber vor Allem den Antheil der Verletzung in lethalen Ereignissen schätzen.

Die Nebenumstände können also das Urtheil über die Wunde, an sich betrachtet, nie ändern. Hat deswegen der Inkulpat die Umstände mit bestimmter Absicht bei einer leichtheilbaren Wunde (z. B. bei der Verletzung einer oberflächlichen größeren Vene der Extremitäten, ohne daß durch eine angebrachte Bandage der Verblutung gesteuert werden konnte) so geleitet, daß der Tod eintreten mußte, so macht ihn dies wohl in rechtlicher Hinsicht eben so schuldig, als wenn er eine unheilbar tödtliche Wunde bei-

3) Ob die Verletzung an sich, nach allen Erfahrungen, bei einigermaßen günstigen Umständen, ohne besondere Schwierigkeit geheilt werden kann. — Die Verletzung ist ihrer Natur

---

gebracht hätte, allein dann wird diese Schuld durch die Nebenumstände, durch die Leitung jener Konkurrenz größtentheils motivirt, nicht durch die Verletzung allein. Dies scheint auch *Feuerbach* (a. a. O. §. 209. N. c.) zuzugeben. *Quistorp* (Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Rostock und Leipzig, 1794. B. I. S. 322) erklärt sich aber hierüber folgendermaßen. „Nach dem gegründeten Urtheile der Rechtslehrer ist jedoch die Verletzung oder Verwundung allemal für individuell tödlich zu achten, mithin ein wahrer Todschatz anzunehmen, obgleich die Wunde nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit an und für sich nicht tödlich gewesen, und nur vermöge der Umstände, die sich nach der Verwundung ergeben, tödlich geworden ist, wenn nämlich der Thäter die hinzugekommene Tödlichkeit vorhergesehen, nichts desto weniger aber die Verwundung unter gefährlichen Umständen vorgenommen, oder wohl gar vorsätzlich veranstaltet hatte. Solche Fälle sind dann vorhanden, wenn jemand an einem einsamen Orte, wo keine Hülfe möglich war, vorsätzlicher Weise, oder wohl gar in der Absicht, daß keine Hülfe erfolgen möge, verwundet wurde; oder, wenn der Thäter den Verwundeten mit Fleiß hilflos liegen läßt, daß dergestalt die nächste Ursache des Todes dem ersteren lediglich und unmittelbar beizumessen ist. Sollten jedoch die angeführten Umstände

nach für die Existenz des Organismus gefahrlos; sie ist leichtheilbar, und bei einem tödlichen Erfolge — leichtheilbar tödlich (*Laesio eutherapeutico-lethalis*), wie einfache Fleischwunden der Extremitäten etc.

Durch diese Eintheilung ergibt sich sogleich auch der Antheil, welchen die Verletzung an dem erfolgten Tode hat, und dies ist dem Kriminalisten gerade das Wichtigste. Denn alle, diesen Gegenstand betreffende, Fragen der Rechtsgelehrten an die Aerzte lassen sich auf die 2 Sätze zurückbringen: wie groß ist der Antheil der Verletzung an sich in dem lethalen Erfolge? und worin besteht das mitwirkende Moment, wenn die Verletzung nicht allein partizipirt?

Bei einer unheilbar tödlichen Wunde wird der hinreichende Grund des Todes *allein* in der Verletzung; bei einer schwerheilbar tödlichen *größtentheils* und bei einer leichtheilbar tödlichen *geringsten Theils* in ihr liegen. Die letzteren werden also entweder Haupt- oder Nebenmoment des tödlichen Effektes seyn. — Der Tod wird der Verletzung bald ganz,

---

nicht zutreffen, und ein Verwundeter ohne besonderes Verschulden des Thäters, blos an der Verblutung sterben, da doch die Wunde so wenig allgemein, als individuell tödlich war, so ist dieselbe nur für zufällig tödlich zu halten, und der Thäter nicht am Leben zu strafen.“

bald vorzüglich, bald in geringem Mafse zugeschrieben werden müssen. Bei den schwer- und leichttheilbaren tödlichen Verletzungen muß sich der lethale Erfolg zugleich in innere oder äussere Verhältnisse, oder in beiden, gründen; in Konstitution, Krankheit, Verhalten des Verletzten, Kur, Mangel an ärztlichem Beistande, Einfluß anderer schädlicher Potenzen etc. 1)

Uebergänge und Zwischengrade müssen in konkreten Fällen oft eintreten, werden aber selten von dem Charakter zweier der aufgestellten Klassen gleichweit entfernt seyn, sich also meist mehr zu der einen oder andern neigen und hiernach klassifizirt werden.

---

1) Ploucquet, Brinkmann, Stoll, Roose und die Kriminalisten Quistorp, Feuerbach und Meister bestimmen die Lethalität der Verletzungen nach folgendem Schema.

a. *Laesio absolute lethalis.*

α. *L. in abstracto s. universaliter lethalis.*

β. *L. in concreto s. individualiter lethalis.*

b. *L. per accidens lethal.*

Indefs ist hier — ausser anderen Mängeln — die Unterabtheilung β von der Abtheilung b nicht hinreichend unterschieden, wenn man die Begriffe und die Benennungen genau vergleicht. Es fehlt die logische Bestimmtheit. — Auch ist überhaupt eine jede Wunde, welche einem Individuum beigebracht wird und den Tod nach sich zieht, *in concreto s. individualiter tödlich*.

Nur die Resultate gültiger Beobachtungen kann Norm bei der Schätzung der Heilbarkeit der Verletzungen werden.

Eine Verletzung ist dann als geheilt zu betrachten, wenn die gestörte regelmässige Mischung und Form eines Organs wieder in einen Zustand versetzt wird, wo nun keine wichtigen, nachtheiligen Folgen für das Leben und das Wohlseyn des Individuums mehr entstehen.

Man dürfte der Eintheilung einwerfen, eine Wunde könne in einzelnen Fällen unheilbar seyn, und brauche deswegen nicht tödlich zu werden z. B. eine Verletzung bei einem Kachektischen. Oder eine Verletzung könne schwerheilbar seyn, ohne dem Leben weiter Gefahr zu bringen, z. B. manche Luxationen, Gelenkwunden, kleine Verletzungen bei Venerischen etc. Allein nimmt man zum Mafsstabe an, dafs solche Verletzungen für sich betrachtet, bei gesundem Körper und guter Behandlung doch ohne Schwierigkeit geheilt werden, und nach vielen Beobachtungen bald geheilt worden sind, so müssen sie in dieser Hinsicht doch als leichtheilbar betrachtet werden. — Der Verlust eines Gliedes ist nicht für unheilbar zu halten, weil ein Theil verloren wurde; denn wenn die vorhandene Verletzung vernarbt, so ist, ungeachtet des Mangels, eine Heilung zu Stande gebracht worden.

---

Ich komme von dieser Abweichung zurück, und glaube, daß die gelieferte Ansicht der Tödlichkeit der Verletzungen sehr passend auch auf die Vergiftungen angewendet werden könne.

In kriminellen Untersuchungen von Vergiftung kann der Inquirent vom gerichtlichen Arzte eine Beantwortung der Frage verlangen, wieviel der Vergiftung in Hinsicht auf die Lethalität zukomme.

Das Verhältniß zur tödlichen Wirkung wird aber bei Vergiftungen angegeben, wenn die (vollkommne s. oben) Vergiftung an sich rücksichtlich ihrer Heilbarkeit geschätzt wird. Es entstehen von diesem Gesichtspunkte aus eben so viele Grade als bei den Verletzungen.

1) Solche Vergiftungen, deren tödliche Folgen nicht durch die Kunst abgewendet werden können.

Die Vergiftung begründet vollkommen den lethalen Effekt, ist ihrer Natur nach unheilbar tödlich. (*Veneficium atherapeutico-lethale.*)

Hierher scheinen als Beispiele zu gehören.

Die von *Reinegg* s) erzählte Beobachtung. — Ein Perser vergiftete sich mit  $1\frac{1}{2}$  Unze Mohnsaft.

Ein Fall bei *Pyl* t). — Ein junger Mann nahm 1 Drachme Opium.

Ferner. — Ein Mann verschluckte eine große Dosis

s) *Elumenbach's* med. Biblioth. B. II. 2, S. 383.

t) *Pyl's* Aufsätze etc. B. I, C. 8.

Dosis weissen Arsenik; es wurden, sobald sich Vergiftung äußerte, zweckmäßige Mittel gegeben, er starb aber nach wenigen Stunden. u)

Eine von Metzger erzählte Beobachtung, wo sich eine Mannsperson mit 2 Quent bis 1 Loth weissen Arsenik tötete. v)

Eine Frau von 47 Jahren vergiftete sich mit mehr als einer Unze Arsenik. w)

Cousbruch beobachtete, x) das ein Bauer von 24 Jahren Vitriolöl zu sich nahm. Er starb nach Verlauf von 7 Tagen, wegen zu beträchtlicher Verletzung des Schlundes und Magens, wiewohl bald nach der Vergiftung eine passende Behandlung angewendet wurde.

Bei Schlegel y) eine Vergiftung mit wenigstens  $\frac{1}{2}$  Loth Mohnsaft bei einem jungen Manne. Er starb, nachdem verschiedene Hülfsmittel gebraucht worden.

Mehrere von Penchienati, Madden u. a. bekannt gemachte Vergiftungen mit Kirschchlorbeer. z)

2) Vergiftungen, die in manchen Fällen den Hei-

---

u) Pyl a. a. O. B. V. C. 18.

v) Pyl a. a. O. B. VI. C. 17.

w) Bucholz a. a. O. B. IV. S. 153.

x) Hufeland's Journal etc. B. VII. S. 18 f. f.

y) Materialien etc. 2te Sammlung.

z) Gmelin's allgemeine Geschichte der Pflanzengifte.

Nürnberg, 1803. S. 771 und 772.

1ter Jahrg.

lungversuch nicht vereiteln, in andern aber tödliche Folgen haben, bei welchen jedoch etwas auf mitwirkende innere oder äußere Verhältnisse gesehen werden muß. Die Vergiftung an sich ist hier Hauptveranlassung, wenn der Tod erfolgt; sie ist schwer heilbar, und wenn sie tödlich wird, schwer heilbar tödlich. (*Veneficium dystherapeutico-lethale*.)

Zu dieser Klasse dürften folgende Fälle gerechnet werden können.

Eine von *Metzger a)* erwähnte Beobachtung. — Nach einer starken Gabe Arsenik konnte dem Vergifteten kaum durch schnelle und zweckdienliche Hilfe das Leben gerettet werden.

Ein Fall bei *Kramer. b)* — Nach genommenem Sublimate wurden der Mund, Schlund und Magen korrodirt. Es ging Blut durch Brechen und Stuhlgang unter schrecklichen Beängstigungen, Kolikschmerzen, Ohnmachten, Zuckungen etc. in Menge ab. Durch Milch, *Ol. Tart. p. del.* u. a. M. wurde die Heilung doch noch bewerkstelligt.

Einem jungen Frauenzimmer wurde, weil sie Zahnschmerzen hatte, Vitriolöl in den Mund gegossen. Die Korrosion des Mundes, Schlundes,

---

a) D. gerichtl. med. Abhandlungen. B. II. S. 16. f. f.

b) *Morgagni a. a. O.* Nro. 5.

Magens etc. war sehr stark. Die Vergiftete kam zwar, nach dem Gebrauche von Arzneimitteln, mit dem Leben davon, behielt aber noch lange Zeit Beschwerden. *c)*

Ein Mann von 36 Jahren hatte ein halbes Loth Arsenik genommen. Die brennenden Schmerzen, die anhaltend scharfen Stuhlgänge, der heftige Durst, die stinkenden Schweisse, die häufigen Konvulsionen etc. wurden endlich durch den Gebrauch von schleimigen und öligen Mitteln beseitigt, und dem Kranken das Leben erhalten. *d)*

Einem Mädchen wurde eine bedeutende Dosis Stechapfelsamen als Aphrodisiakum beigebracht. Bei der besten Behandlung konnte sie kaum gerettet werden. *e)*

Ein junger robuster, aber etwas torpider Mann nahm auf zweimal 90 Gran Mohnsaft. Durch Brechmittel und Säuren wurde er erhalten. *f)*

Eine gesunde Magd vergiftete sich mit 2 Drachmen geraspelter Krähenaugen (*Nux vomica*). Es wurden, in der Meinung, daß Arsenik das genommene Gift gewesen sei, Schwefelleber, Milch und einhüllende Mittel gegeben. Die Person starb 2

---

*c)* *Tulp observat. med. Amst.* 1672. L. III. C. 23. S. 254.

*d)* *Guilbert in Recueil périodique d'Observation de médecine.* T. IV. S. 353.

*e)* *Gmelin a. a. O.* S. 421.

*f)* *Schlegel a. a. O.* 2te Samml.

Stunden, nachdem sie das Gift verschluckt hatte. g)

Da keine Brechmittel, keine Säuren, überhaupt keine gegen vegetabilische Gifte erprobte Gegenmittel angewendet wurden, so scheint dieser Fall, wenn auf das Gift selbst Rücksicht genommen wird, nicht zu der ersten Klasse gezählt werden zu können.

Ein Mann von 50 Jahren erhält durch ein Kind Arsenik. Dieses hatte ebenfalls vom Arsenik, den es für weissen Zucker hielt, verschluckt, genaß aber wieder, da man sogleich einen Arzt gebrauchte. Der Mann schickte erst nach 24 Stunden nach ärztlicher Hülfe und starb am 8ten Tage. h)

Endlich gehören auch wohl hierher: eine Vergiftung mit Opium, welche *Hufeland i)* erwähnt; mehrere äussere Vergiftungen mit Arsenik bei *Knappe k)*, von welchen eine tödlich ausfiel u. a.

3) Vergiftungen, deren Wirkungen im Organismus durch passende Heilmittel ohne besonders grosse Schwierigkeiten aufgehoben werden können. Folgt der Tod, so liegt er zum grössten Theile in einem mitwirkenden Momente. Die Vergiftung ist an sich leichtheilbar, findet aber ein tödlicher Ausgang statt, so wird

g) *Hufeland's Journal etc.* B. IV. S. 442.

h) *Buchholz a. a. O.* B. IV. S. 163.

i) *A. a. O.* B. XI. St. 2. S. 148. f. f.

k) *A. a. O.* B. I. Th. 1, S. 145. f. f.

sie leichtheilbar tödlich. (*Veneficium eutherapeutico-lethale.*)

Zu dieser Klasse könnten folgende Beobachtungen gebracht werden.

31 Personen bekamen Zufälle der Vergiftung, die von einem mineralischen Gifte herzurühren schienen. Sie wurden alle geheilt. l)

Ein Bauer erhielt Arsenik, aber nur in so geringer Menge, daß er ohne alle Mittel, ungeachtet er schon vorher kränklich war, bei Leben bleibt.

Einen Fall dieser Klasse erzählt *Wepfer m*), wo eine durchaus kachektische Frau von einem heftigen Erbrechen, nach genommener geringen Dosis Spießglanzglas, überfallen wurde. Das Erbrechen hörte ohne Arzneien auf. Sie starb zwar mehrere Wochen nachher, aber mehr an Folge ihres übel konstituirten Körpers, als durch Folge des Giftes. Dies zeigte schon der entstandene Brand am Fusse. — Der Magen fand sich bei der Sektion nicht korrodirt.

Einem kranken Kinde wird eine äußerst unbedrächtliche Menge Kinder-Mithridat gegeben. Es stirbt, und die leipziger med. Fakultät erklärt den gereichten Mithridat nicht für die Ursache des erfolgten Todes. n)

---

l) *Py1 a. a. O. B. VIII. C. 10.*

m) *Histor. cicut. aquat. p. 254.*

n) *Weiz vermischte Beiträge zur gerichtl. Arzneigelahrtheit. Leipzig, 1776. C. VIII.*

Wahrscheinlich kann eine ähnliche tödlich sich endigende Geschichte, die in *Pyll's Repertorium* o) enthalten ist, ebenfalls hierher gezählt werden.

Die Klassifikation einer Wunde ist bekanntlich öfters sehr mißlich, wie das schon aus den verschiedenen Gutachten über einen und denselben Fall in vielen Beispielen erhellet. Weit schwieriger ist dies aber noch bei Vergiftungen, weil das, was als Wirkung einer Vergiftung allein zugehört, von dem vorhanden gewesenen und von den in der Folge Einfluß gehabtten Umständen häufig nur mit Mühe und oft gar nicht abgesondert betrachtet werden kann. Es ist bei der Bestimmung einer Vergiftung in dieser Rücksicht erforderlich auf folgende Punkte zu sehen.

- a) Auf das Subjekt, das vergiftet worden ist; auf sein Geschlecht, Alter, Konstitution, Temperament, Lebensart, Gewohnheit p), krankhafte Beschaffenheit etc.

---

o) B. III, St. 1.

- p) Eine Drachme Opium kann für den nicht Gift seyn, der gewohnt ist, täglich so viel zu sich zu nehmen. *Juncker* machte eine solche Beobachtung, wo 19 Jahre lang täglich 1 Quent gebraucht wurde. (*Juncker Diss. casus rariss. matronae largissimo opii usu per plures annos tract. Halae 1744. Haller Coll. Diss. Pr. VII. Nro. 245.*) — Für *Boucquet* war der Mohnsaft ein solches Bedürfnis geworden, daß er endlich 100

- b) Auf die Art des Giftes; ob Arsenik oder Mohnsaft, oder Bleioxyde etc.
- c) Auf die Dosis des Giftes.
- d) Auf die Umstände welche statt fanden, als die Vergiftung vor sich ging; ob der Vergiftete noch nüchtern, ob er in einem leidenschaftlichen Zustande war etc.
- e) Auf das Vehikel, mit welchem das Gift beigebracht wurde.
- f) Auf den Ort der Applikation; ob innerlich oder äußerlich etc.
- g) Auf das Charakteristische der entstandenen Zufälle.

---

Gran davon zu sich nahm: (*Histoire de la société de médecine à Paris pour l'ann. 1779*, S. 92. f. f.) — In *Ant. Manzoni's* Beobachtungen zur nähern Kenntniss der Fehler der Urinwege liest man eine hierher gehörige merkwürdige Erfahrung. Eine Frau von 33 Jahren, wurde nach einer Verwundung in der Schamgegend mit einer Harnunterdrückung befallen, wozu sich Wahnsinn gesellte, gegen welchen der Mohnsaft allein in großen Dosen Erleichterung verschaffte. Sie nahm während der 33 Jahren mehr als 200 Pfd. Opium, manchen Tag 200 Gran. (Sammlung med. Abhandlungen vermischten Inhalts. Aus fremden Sprachen übersetzt. Herausgegeben von *J. J. Roemer*. Zürich, 1805.) Mehrere Beispiele solcher Opiophagen finden sich auch in *Kühn's* und *Weigel's* italienischer Bibliothek. B. II. St. 1. S. 47 u. 57. und B. IV. St. 1. S. 229.

- h) Auf die Behandlung, medizinische Hilfsmittel etc.
- z) Wenn der Tod folgt, auf die Zeit, in welcher er nach der Vergiftung eingetreten ist.
- k) Auf die Resultate der Sektion.

Nur selten wird einer dieser Punkte für sich allein bei der Beurtheilung leiten können, gewöhnlich werden sie alle (wenn man sie haben kann) oder doch mehrere zur Bestimmung benutzt werden müssen.

---

7.

Merkwürdiger Fall einer Kopfverletzung.

Vom

*Herausgeber.*

---

**E**r ereignete sich hier in Hanau im Jahre 1803. Ein Jude wurde von einem Soldaten mit dem Gefäße seines umgekehrten Säbels so auf die linke Seite des mit einer baumwollenen Mütze bedeckten Kopfes geschlagen, daß der Soldat nur mit Mühe und unter Herumziehen des Verletzten das Säbelgefäß aus der beigebrachten Wunde los machen konnte. Die Parierstange des Säbels vermißte nachher der Thäter. Der Verwundete lief noch eine Stunde weit und ließ sich verbinden. Bei diesem, 2 Stunden nach der Verwundung erfolgtem, Verbande zeigte sich fast in der Mitte des Scheitelbeins eine kreuzförmige bis zum Schädel dringende Wunde von 2 Zoll Durchmesser. Im Zentrum der Wunde war das linke Scheitelbein beinahe in seiner Mitte oval in der Größe eines halben Zolls durchbohrt. Durch die offene harte Hirnhaut drang viel Blut und es ließ sich das Gehirn erblicken. Der Verletzte hatte übrigens weder Sinnlosigkeit noch schlafsüchtige, paralytische

oder konvulsivische Zufälle. Acht Tage nach der Mißhandlung konnte er noch verhört werden. Die Trepanation wurde mehrmals vorgenommen, der Kranke starb aber 15 Tage nach erlittener Verletzung, nachdem er in der letzten Zeit soporös war.

Das Auffallendste bei der Sektion war, daß sich die durch den Schlag abgebrochene messingene Parierstange des Säbels in dem Gehirne vorfand. Sie hatte sich einen Kanal, der voll Jauche war, schräg durch die linke Hirnhälfte gebahnt. Mit dem abgebrochenen Ende saß sie in dem Hirnbalken und mit dem runden ragte sie schräg nach oben. — —

Die Länge der Parierstange, der gute Zustand des Verwundeten und die Abwesenheit aller nervösen Symptome in der ersten Zeit nach der Verletzung beweisen, daß sich damals der fremde Körper auf der Oberfläche des Gehirns aufhielt und sich erst in der Folge senkte. Unter glücklichen Umständen, die den fremden Körper hätten entdecken lassen, konnte also wohl durch seine Entfernung, die Heilung statt finden. Diese Wunde gehörte mithin nach meiner gegebenen Eintheilung (s. d. vorherg. Abhdlg.) zu den schwerheilbar tödlichen Verletzungen.

---

8.

Ueber einige neuere Eintheilungen  
der Verletzungen rücksichtlich ih-  
rer Lethalität.

Vom

*Herausgeber.*

---

Herr Medizinalrath *Gebel* lieferte im Archive des Kriminalrechts \*) den Vorschlag zu einer verbesserten Klassifikation der Verletzungen in gerichtlich-medizinischer Hinsicht. Die sehr gehaltvolle Abhandlung, in welcher diese neue Eintheilung niedergelegt ist, muß um so mehr als ein wichtiger Beitrag für die Lehre von den Verletzungen angesehen werden, weil dieser Theil der gerichtlichen Arzneikunde noch so viele Lücken hat.

„Die ganze Schwierigkeit der Eintheilung und

---

\*) Herausgegeben von *E. F. Klein*, *G. A. Kleinschrod* und *C. G. Konopak*. Im 4ten St. d. Viten Bdes. S. 80. Unter der Aufschrift; Versuch einer zweckmäßigen Eintheilung der Verletzungen in gerichtlich-medizinischer Hinsicht. Dieselbe Abhandlung findet sich auch in *Ch. Knapé's* und *A. F. Hecker's* kritischen Jahrbüchern der Staatsarzneikunde für das 19te Jahrhundert. B. I. Th. 2. S. 294 — 306.

das gegenseitige Mißverstehen der Aerzte und Kriminalisten — sagt *Hr. G.* — beruht einzig darauf, daß sie zwei, zwar von einander abhängende, aber doch an sich ganz verschiedene Dinge in einander werfen, und dann darüber absprechen, weshalb es bisher noch immer unmöglich gewesen ist, in's Reine zu kommen.“

„Der Richter fragt nämlich gemeinlich nur deshalb nach der Klassifikation der Verletzung, um in Rücksicht dieser die Gröfse der Verschuldung des Thäters zu bestimmen.“

„Die Klassifikation einer Verletzung kann nur die nächste Ursache angeben, allein diese zeigt nicht die Imputabilität an; da nun dem Arzte bekannt ist, daß es dem Richter vorzüglich um diese zu thun ist, und er doch nur die Klassifikation des Faktums anzugeben hat, so hilft er sich dadurch, daß er nach dem Mafse der Imputabilität der Verletzung, diese selbst bald in eine höhere, bald in eine niedere Ordnung setzt, und dadurch außer andern, der großen Inkonsequenz sich schuldig macht, eine und die nämliche Verletzung bald für absolut, bald für blos zufällig tödlich zu erklären.“

— — — — — „Bei jeder Verletzung des Körpers sind zwei Dinge durchaus erforderlich,

a. daß der Körper fähig ist, verletzt zu werden,

b. daß eine Kraft vorhanden ist, welche ihm die Verletzung beibringt.

Das erste würde nach der Schule die vorbereitende, *causa praedisponens*, die andere, die wirkende Ursache, *causa efficiens*, ausmachen, welche beide zusammen die nächste Ursache, *causa proxima*, bilden.“

Die nächste Ursache des Todes — erörtert nun Hr. G. ausführlich — bleibt dieselbe, es kommt blos bei der Klassifikation darauf an, ob die wirkende Kraft, oder die Empfänglichkeits - Ursache die größte ist. Im ersteren Falle findet absolute, im letzteren (nach der gewöhnlichen Eintheilung) akzidentelle Tödlichkeit statt. Die Zerberstung der Milz ist z. B. absolut tödlich, denn jede Verletzung, die den Tod unvermeidlich nach sich zieht, ist es, nun wird aber zur Zerreißung einer ganz gesunden Milz eine grössere Kraft, als bei einer kranken erforderlich seyn. Der Erfolg, die nächste Ursache ist gleich, und doch wird man hier auf zufällige und dort auf absolute Tödlichkeit erkennen, da doch nicht die nächste, sondern nur die wirkende Ursache verschieden war.

Hr. G. rath deswegen, man solle um dieser Inkonvenienz zu entgehen, die Klassifikation der nächsten von der wirkenden Ursache trennen, oder wenn man dies nicht wolle, (wiewohl es zu einer genauen Bestimmung das Beste wäre), so müsse man zur vorbereitenden Ursache Gesundheit

voraussetzen, und die wirkende Ursache messen, wodurch es möglich würde, mit der Klassifikation die Imputabilität zu bestimmen. — Hr. G. schlägt daher folgende Eintheilung vor.

Alle Verletzungen sind entweder tödlich oder nicht.

A. Die tödlichen sind es entweder bedingt oder unbedingt.

a. Unbedingt tödlich sind diejenigen, die an einem gesunden Körper allein den Tod unvermeidlich nach sich ziehen.

b. Bedingt tödlich sind diejenigen, die ausser der wirkenden Ursache noch eine vorbereitende im Organismus des affizirten Subjektes voraussetzen. Diese ist eine innere, und

α. entweder früher in dem Körper vorhanden gewesen, oder

β. die Verletzung zieht sie nach sich, wenn die Kunst nicht solches verhindert; z. B. Verblutung, wenn das Gefäß nicht unterbunden wird u. s. w. oder eine äussere,

γ. sie tritt erst hinterher dazu, und ersetzt dadurch das Fehlende der ersteren; z. B. heftige Gemüthsbewegungen, bedeutende Abänderungen der Luftkonstitution u. s. w.

B. Nicht tödliche sind entweder:

a. schwere, wo die Reproduktion bedeutend gestört ist, oder

b. leichte Wunden. Erstere können oft in die bedingte Tödlichkeit übergehen, den Verlust eines oder mehrerer Glieder, oder wenigstens eine lange Zeit, oder Zeitlebens andauerndes Unwohlseyn nach sich ziehen, indess diese in der Regel völlige Heilung zulassen.

---

Es sei mir vergönnt, einige Reflexionen, welche ich bei Durchlesung dieser vorgeschlagenen Eintheilung niederschrieb, hier mitzutheilen.

1. Sehr wahr ist es, dafs wenn man bei der Klassifikation der Verletzungen in gerichtlich-medizinischer Beziehung nur auf die nächste Ursache (wie sie *Hr. G.* nennt) Rücksicht nimmt, diese immer nur dieselbe bleibt, und keine verschiedene Grade zuläfst. Allein es scheint mir, als wenn man dies schon in den ältern Eintheilungen beachtet, aber die Verletzung selbst, sobald man sie nicht für absolut lethal erklärte, als Moment (wirkende Ursache d. *Hrn. G.*) des hinreichenden Grundes (nächste Ursache) des Todes angesehen hätte. \*) Nur wurde die

---

\*) *Metzger's System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.*  
1805. §. 56. a. §. 78. u. a. m a. O.

Eintheilung nach dieser Ansicht nicht genau bestimmt \*), und die Abtheilungen nicht passend benannt.

2. Inkonsequent muß es seyn, eine und dieselbe Verletzung bald in diese, bald in jene Klasse der Lethalität zu bringen. Aber daß dieses von guten gerichtlichen Aerzten geschieht, wie in dem gegebenen Beispiele einer Verletzung der Milz — ist nur scheinbar. Dem Richter ist am meisten daran gelegen, im Obduktionsbefunde das Maß der Verletzung, welche der Angeschuldigte beigebracht hat, zu erfahren. Diese Verletzung an sich mit steter Hinsicht auf ihre Wirkung bei einem Gesunden, kann bei derselben Beschaffenheit, nach gehöriger Schätzung, nie unter zwei Klassen gebracht werden. Ist die Milz vorher krank gewesen, und die Verletzung, welche der Thäter bewirkt hat, war an sich nicht so beschaffen, daß sie eine Zerberstung der Milz hervorbringen konnte, so muß diese Verletzung, abgesondert von der schon früher in der Milz vorhanden gewesenenen, immer in eine andere Rubrik der Eintheilung gehören, als wenn die Läsion an sich so stark war, daß sie auch bei gesunder Milz eine Destruktion verursachen konnte. Daß mithin in ihrer Intensität gleiche Verletzungen der Milz und anderer Organe,  
bald

---

\*) A. a. O. §. 75,

bald absolut, bald akzidentell (nach dem gemeinhin angenommenen Schema) ausfallen, kann bei genauerer Betrachtung keineswegs der Fall seyn \*).

---

\*) *Daniel* führt (in seiner Sammlung medizinischer Gutachten und Zeugnisse etc. Leipzig, 1776.) zwei Beobachtungen von Zerplatzung und Perstung der Milz an. — In der ersten (*Cas. XXIII.*) wurde eine Frau auf das linke Hypochondrium und die Lendengegend dieser Seite mit einem Spaten geschlagen. Es fanden sich dort bei der Obduktion äusserlich beträchtliche Sugillationen. Die Sektion zeigte, dass die Milz bis über die Hälfte geplatzt und geborsten, und dass durch die Menge der zerrissenen Blutgefäße eine sehr bedeutende Blutergießung in der Unterleibshöhle entstanden war. Die Milz hatte aber ein noch einmal so großes Volum als gewöhnlich, wog über 2 Pfund und war durch vieles stockendes schwarzes Blut aufgetrieben. *Daniel* sagt: „wenn wir nun über diese bei der Sektion befundenen Umstände, und insonderheit über die Art des Todes unser Gutachten ertheilen sollen; so ist nach dem einmüthigen Zeugnis ebenwährter Aerzte allerdings gewiss, dass eine starke Verwundung und Berstung der Milz, wenn zumal große oder viele Blutgefäße zugleich verletzt sind, eine schleunige und heftige Verblutung, und wegen derselben einen schnellen Tod nach sich ziehe, mithin also für absolut tödlich gehalten werden müsse. Es ist auch im gegenwärtigen Falle der plötzlich erfolgte Tod ebenfalls von nichts anders herzuleiten, als weil sich bei der vorhandenen großen *fissura lie-*

3. Zur Brauchbarkeit einer Eintheilung der lethalen Verletzungen ist aufser anderm auch erforderlich,

a. das die Klassifikation die Stufen nach der

---

nis und der damit verknüpften Zerreiſung der Blutgefäſſe, das Blut in ſo groſſer Menge in den Unterleib ergoſſen hat, daſſ ſelbiges nicht mehr nach dem Kopfe und Herzen hat zugeführet werden können; wie denn auch dieſerhalb ſowohl die Herzkammern u. Ohren, als die anliegenden groſſen Gefäſſe und die Kopfgefäſſe meiſt leer von Blut geweſen ſind, daher alſo freilich die Lebensbewegung des Herzens, ſammt dem davon abhängenden Umlaufe des Blutes nothwendig hat aufhören müſſen. Da es aber hier vornämlich auf die Entſcheidung der Frage ankömmt: wie und auf was Art dieſe auſerordentliche Berſtung der Milz geſchehen ſei, und ob der, dem Vorgeben nach, mit einem Spaten in die linke Seite gegebene Schlag (davon vermuthlich auch die *in regione hypochondriaca sinistra et lumbari sinistra* befindlichen äuſſerlichen Sugillationen annoch herrühren,) an ſich betrachtet dergleichen heftige Berſtung der Milz wirklich zuwege gebracht habe? ſo läſt ſich dieſes keinesweges gewiſſ und beſtimmt beantworten. Denn da man bei der Verſtorbenen die Milz widernatürlich beſchaffen gefunden, und ſolche nicht nur ganz auſerordentlich groſſ, ſondern auch mit vielem ſchwarzen Geblüte vollgepfropft, und ungemein aufgetrieben angetroffen hat, ſo bleibt es in der That noch ſehr zweifelhaft, ob

steigenden Intensität der Verletzungen bildet. — — Dies hat man auch in der, von vielen angenommenen, Eintheilung in *laes. absolute, per se* und *per accidens lethal.*, und in mehreren andern z. B. in denen von *Fortunatus Fidelis (de relat. Med. IV. II. 2)*, *J. Bohn (de renunc. vuln. I. 28.)*, *Callisen (System. Chirur. hod. §. 54.)* u. a. nicht außer Acht gelassen, allein in jener konnten freilich die Klassen nicht logisch richtig aufge-

---

auch der gegebene Schlag mit einem Spaten, oder eine andere äußerliche Gewalt, an sich selbst und allein würde vermögend gewesen seyn, eine so enorme Zerplatzung der Milz zu verursachen, wenn nicht dieses Eingeweide bei gegenwärtigem Subjekte eine ganz widernatürliche Beschaffenheit gehabt hätte, mäsien ja sonst im gemeinen Leben bei vorfallenden Schlägereien sich dergleichen Fälle von geborstnen Milzen unweit öfter zutragen würden. Es kann also in Ansehung dieses Umstandes, da nämlich eine widernatürliche Beschaffenheit der Milz vorhanden gewesen ist, die gegenwärtige Verletzung derselben, unserm Erachten nach, nicht anders, als *pro laesione per accidens lethali* erkannt werden.“

*Daniel* hat in mehreren Stellen offenbar dieselbe Ansicht, welche oben angegeben ist. Eben so auch in der folgenden Beobachtung (*Cas. XXIV.*).

stellt werden, weil der Eintheilungsgrund nicht so viele erlaubte. — Alle Eintheilungen aber, welche bis jetzt in der Praxis benutzt wurden, zeigten die Nothwendigkeit eines Mittelgrades, der entweder *per se*, oder *individualiter s. in concreto* lethal genannt wurde. — Es hat übrigens seinen großen Nutzen, wenn dieser Mittelgrad nicht als Unterabtheilung, sondern koordinirt vorkommt.

- b. Die Natur der Verletzung muß sich in der Beziehung auf das Tödliche durch die Bezeichnung bestimmt ausdrücken.
- c. Die Imputabilität muß nothwendig in der Bestimmung des Grades der Lethalität der Verletzung gegeben seyn. — Dies ist direkte Folge, wenn die ersteren Punkte berücksichtigt sind.

Diesen Forderungen dürfte aber das von *Hrn. G.* projektirte Schema nicht entsprechen. Es sagt zwar, daß etwas aufser der Verletzung im gegebenen Falle noch mitgewirkt habe, den tödlichen Effekt zu begründen, es stellt aber die Grade nicht auf, welche als Begrenzungen von ganzen Reihen nöthig sind, um das zu bestimmen, was der Verletzung mehr oder weniger zukommt. Denn unter die Rubrik *b. a.* gehören eben so gut bedeutende als unbedeutende Wunden, welche Venerischen, Skor-

butischen etc. beigebracht werden, und unter geringerer oder gröfserer Mitwirkung einer solchen Kakochymie tödlich ausfallen; mit eben so vielem Rechte Wunden der Lunge, der Harnblase, des Fruchthälters, (penetriere) der Luft und Speiseröhre etc., als Wunden, Kontusionen, Frakturen, Luxationen etc. von keinem großen Belang, die aber wie jene vermöge des dagewesenen krankhaften Körpers des Individuums einen tödlichen Ausgang hatten. —

In *b β* fällt mithin eine bloße Oeffnung der Saphäna auf der Oberfläche des Fusses und eine wichtige Kopfverletzung, wo der Trepan vielleicht helfen konnte, wenn bei der ersteren kein Verband angelegt, und bei der letztern nicht trepanirt wurde. — In *b. γ.* wird eine Hiebwunde, die kein wichtiges Organ verletzt hatte und eine, zwar nicht unvermeidlich lethale, aber doch sehr gefährliche Leberverletzung, welche beide in Gesellschaft deprimirender Leidenschaften etc. ein tödliches Ende nahmen, denselben Platz einnehmen.

Diese Zusammenstellung kann aber nicht den Inquirenten sogleich auf den Gesichtspunkt bringen, von wo aus er sich über die Verschuldung des Thäters bestimmt unterrichtet, ohne dafs erst eine weite Erklärung nöthig seyn wird.

4. Es fehlt nicht an tödlichen Verletzungen bei

welchen der Charakter der 3 Unterabtheilungen *b. a., β.* und *γ.* zugleich bemerkbar ist. Für solche Fälle sind also die Unterabtheilungen von *a. b.* eigentlich überflüssig.

5. Die Rubriken *b. β.* und *γ.* kann man nicht wohl eine „vorbereitende Ursache im Organismus“ nennen, und überdies darf *β.* eben so richtig zu den äußern, als *γ.* zu den innern vorbereitenden Ursachen gezählt werden.

6. Endlich können, was sich schon aus dem Vor-  
erwähnten ergibt, nicht allein die schweren, sondern auch die leichten Wunden bedingt tödlich werden. Um nur ein Beispiel anzuführen, so verweise ich auf jenen Fall, wo ein Kind nach einem Schnitte in den Daumen sich zu Tod blutete. \*)

---

Eine andere Eintheilung der Lethalität der Verletzung entwarf *Kausch* in Folgendem:

*A.* Absolute Lethalität.

*B.* Akzidentelle Lethalität.

*a.* Individuellethal.

*b.* Lethal aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Akzidens.

---

\*) *Mediz. Ephemer.* 1794. S. 279. vergl. *Ballonii opera omnia.* Genev. 1762. I. p. 97.

c. Durch Hinzutritt einer äusseren Schädlichkeit lethal. \*)

Es haben schon *Metzger*\*\*) und *Gebel*\*\*\*) diese Klassifikation beleuchtet. Was mir sie als unhaltbar erscheinen liefs, war Nachstehendes:

1. Kindes- und Greisenalter können überhaupt nur dann als Akzidens betrachtet werden, wenn sich beide wirklich als krankhafter Zustand darstellen.
2. Die Benennung individuelle<sup>lethal</sup> ist aus den oben erwähnten Gründen ganz unpassend.
3. Unter der ersten Rubrik der 2ten Klasse sind Verletzungen, welchen ein grosser und welchen ein geringer Antheil am tödlichen Ausgange zukommt, vereinigt, wenn das Akzidens im Individuum sich befindet.
4. Dies ist ebenfalls bei der 2ten und 3ten Abtheilung der Fall, wenn das Akzidens bei jener im Mangel an Hülfe etc. bei dieser im Hinzu-

---

\*) *Kausch's* medizinische und chirurgische Erfahrungen in Briefen etc. Leipzig 1798. S. 363 f. f. und dessen Geist und Kritik der medizinischen und chirurgischen Zeitschriften Deutschlands für Aerzte und Wundärzte. 9ter Th. B. I. S. 197 f. f.

\*\*\*) Neue verm. med. Schriften. S. 107. f. f. und gerichtl. mediz. Abhandlung. B. I. S. 11. f. f.

\*\*\*) A. a. O.

tritte einer äußern Schädlichkeit liegt. —  
Und doch soll die Lethalität in den verschie-  
denen Abtheilungen nach Stufen aufgestellt  
seyn. \*) —

---

\*) Geist und Kritik a. a. O. S. 211. unten und 215.

## II.

# U e b e r s i c h t

der neueren Fortschritte, Veränderungen  
und Entdeckungen in der Staatsarznei-  
kunde, sowie überhaupt alles dessen, was  
für diese Wissenschaft im verflossenen  
Jahre geschehen ist. \*)

---

---

\*) Die Uebersicht in diesem Bande betrifft also vorzüg-  
lich das J. 1807, und die Vollständigkeit, welche ich  
derselben zu geben bemüht war, wird man nicht  
verkennen. D. H.

U e b e r s i c h t

der neuesten Fortschritte, Veränderungen  
und Entdeckungen in der Staatsrecht-  
kunde, sowie überhaupt alles dessen, was  
in diese Wissenschaft im vergangenen  
Jahre geschahen ist.

Die Uebersicht in diesem Bande betrifft also vorzüg-  
lich das Jahr und die Vollständigkeit, welche ich  
darüber zu geben suchte war, wird man nicht  
vermeinen.

H. H.

---

## Gesundheitspolizei.

---

### 1.

### Medizinalwesen.

---

U  
nter dem 23sten März 1807 ist zu Ulm von der Königl. bayerischen Landesdirektion in Schwaben eine Verordnung, die Prüfung der jungen Aerzte und die Vertheilung der Physikate in der schwäbischen Provinz betreffend, erschienen. Der Inhalt derselben ist folgender.

1) Ein junger Arzt darf nicht eher praktiziren, als bis er von der Landesdirektion geprüft und approbirt, und ihm die Lizenz gegeben ist, sich an einem bestimmten Orte nieder zu lassen. 2) Der Arzt, welcher examinirt zu werden wünscht, muß sich bei der genannten Behörde schriftlich melden, die Zeugnisse seiner Studien aus dem Gymnasium, Lyzäum und Universitäten nebst seinem Doktordiplome anlegen und zu erkennen geben, wo er sich ansässig machen möchte. 3) Hat er die Erlaubniß zum Examen, so meldet er sich am ersten Tage des Monates bei den Räthen der 5ten Sektion der ersten Deputation, die den Tag der Prüfung bestimmen. 4) Diese ist schriftlich und mündlich, und nur der, welcher in beiden

besteht, wird approbirt. 5) Die Gegenstände des Examens sind technischen Inhalts. 6) Vakante Land- und Stadtphysikate werden noch nicht angestellten Aerzten nur nach einem Konkurse, und zwar dem würdigsten Kompetenten, ertheilt. 7) Jährlich besteht ein solcher Konkurs; der Anfang damit ist auf den 3ten Nov. bestimmt. 8) Bei diesem Konkurse ist die Prüfung nur schriftlich über Materien, die dem Physiker als Staatsbeamten unumgänglich nöthig sind, wie med. Polizei, gerichtliche Medizin, Pflichten und Wirkungskreis der Physiker, med. polizeiliche Verordnungen der Provinz. 9) Kein junger Arzt ist beim Konkurse zulässig, der nicht vorher in der praktischen Heilkunde geprüft und approbirt worden ist, und wenigstens Ein Jahr bei einem Stadt- oder Landphysikate praktizirt hat. 10) Die Aerzte, welche deswegen zum Konkurse zugelassen zu werden wünschen, müssen 4 Wochen vorher bei der Landesdirektion darum nachsuchen, und ihrer Bittschrift das Prüfungs- und Approbations-Zeugniss, sowie ein Attestat ihrer Praktik bei einem Physikate beilegen.

---

In Dänemark sollen künftig alle Landphysiker, Distriktschirurgen, Militär- und andere praktizierende Aerzte Fragen, die ihnen das Sanitätskollegium in besonderen Schemas vorlegt, ausführlich beantworten. (Allg. Zeit. 1807. Beil. 19.)

---

Im Königreiche Bayern ist im geheimen Ministerial-Departement des Innern ein Central-Medizinal-Büreau angeordnet und demselben die oberste Leitung sämmtlicher Sanitäts- und Medizinalanstalten in dem Königreiche übertragen worden. Vorläufig wurde diesem Büreau die Aufstellung eines Conspectus über sämmtliche, das Sanitätswesen und die Medizinalpflege betreffende Gegenstände, vorzüglich über den Zustand der Hospitäler überhaupt und der Krankenhäuser insbesondere, aufgetragen.

---

Eine kaiserlich-österreichische Verordnung vom 16ten Oktober 1806 verbietet allen Landwundärzten, da wo sich Aerzte befinden, die Heilung innerer Krankheiten. Eine Zirkularverordnung vom 21sten Jan. 1792, durch welche sie den geprüften Landwundärzten gestattet war, wird dadurch aufgehoben.

---

Unter d. 16ten März 1807 erließ die königl. bayerische Landesdirektion in Schwaben, um den Schaden, den unwissende Wundärzte, besonders durch innerliche Afterkuren, stiften können, zu verhüten, eine Verordnung, worin befohlen wird 1) das nirgends die Ortspolizei einem Wundarzte die Praxis erlauben soll, wenn er nicht durch ein Zeugniß der Landesdirektion beweisen kann, das er geprüft, approbirt ist und die Erlaubniß erhalten

hat, sich in dem Orte niederzulassen. 2) Der Wundarzt, welcher geprüft werden will, muß schriftlich darum nachsuchen, seiner Bittschrift die Unterrichtszeugnisse anlegen, und angeben, wo er sich ansässig machen will. 3. u. 4) Die Prüfung ist mündlich und schriftlich, in beiden muß er bestehen, wenn die Approbation erfolgen soll. 5) Jeder Chirurg, der examinirt und approbirt werden will, muß zugleich Geburtshelfer seyn und die Schutzpockenimpfung auszuüben verstehen. 6) Da die Aerzte nicht zu jeder Zeit allen Kranken, besonders auf dem Lande, den nöthigen schleunigen Beistand leisten können, so muß der Wundarzt, der sich auf dem Lande, ansässig machen will, auch Medizinalgehülfe seyn. Die Kenntnisse, welche er in der Prüfung an den Tag legen muß, sind unter dem 12ten Junius 1805 bekannt gemacht worden. 7) Keine Behörde darf zugeben, daß ein Wundarzt eine Baders- oder Barbier-Gerechtigkeit kaufe, ehe er nicht seine Prüfung und Approbation dargethan hat. 8) Bloße Bader- und Barbierer werden nicht mehr aufgenommen.

---

In Würzburg ist statt der sonst gewöhnlichen Prüfungen einzelner Individuen alle halbe Jahr ein Konkurs für die Wundärzte im Großherzogthume angeordnet worden. Die Wundärzte, welche sich gemeldet haben und diejenigen, wel-

che noch nicht geprüft sind, erhielten durch eine Verordnung vom 11ten April 1807 die Weisung, sich zur Prüfung mit den nothwendigen Attestaten beim Medizinalkollegium zu melden. Die Wundärzte der zweiten Klasse müssen darin bezeugen, daß sie Anatomie, Physiologie, Chirurgie, Entbindungskunde, gerichtliche Medizin, und medizinische Polizei, chirurgische und geburtshülffliche Klinik gehört und besucht, und sich im anatomischen Präpariren, in den Manual- und Instrumental-Operationen der Chirurgie und Entbindungskunst hinlänglich geübt haben. Die Wundärzte der ersten Klasse müssen über dieselben Vorlesungen nicht allein, sondern auch vorzüglich darüber Zeugnisse beibringen, daß sie medizinische Kollegia, — theoretische und praktische — frequentirt haben, und im Stande sind, die höheren Operationen der Chirurgie und Entbindungskunst zu unternehmen etc. (National-Zeit. d. D. 1807. St. 20.)

---

In einer königl. preussischen Kabinetts-Ordre (vom 27sten Aug. 1807) an den General-Staabs-Chirurgus *Görke* wird der medizinisch-chirurgischen *Pepiniere* zu Berlin wegen ihres ausgezeichneten Nutzens Fortdauer versprochen.

---

Von dem luzernschen Sanitätsrathe ist noch

unter dem 4ten Dez. 1806 das Verzeichniß der von ihm anerkannten Medizinalpersonen des Kantons bekannt gemacht worden. Nämlich 84 Aerzte und Wundärzte, 23 Hebammen und 31 Thierärzte. Künftig finden unbedingt Prüfungen statt. Die Wundärzte sind in 3 Klassen eingetheilt. Die der ersten dürfen nicht die innere Heilkunde und Entbindungskunst ausüben; die der zweiten dürfen nur äufsere Krankheiten von keiner grossen Bedeutung (diese nur unter Leitung eines Wundarztes der ersten Klasse) kuriren; die Wundärzte der dritten Klasse sollen für sich gar keine Behandlung vornehmen und nur dem Befehle der oberen Chirurgen folgen. (Allg. Zeit. 1807. Nro. 69.)

---

Ein Vorfall, der sich in Rußland ereignete, dürfte den Vorwurf rechtfertigen, welchen man der neuen pharmazeutischen Nomenklatur macht, daß sie zu Verwechslungen Anlaß gibt. Ein Arzt verschrieb nämlich *Sulphur praecipitatum* und erhielt *Sulphur auratum*. — In einigen Gegenden ist daher den Aerzten der Gebrauch der neuen Nomenklatur untersagt worden. (*Grindel's* russisches Jahrbuch der Pharmazie. B. V. S. 300.)

---

In Rußland ist der Befehl von den Medizinalbehörden, daß in keiner Apotheke englisches Bieber-

Biebergeil, bei Strafe, gehalten werden soll.  
(*Grindel's* russisches Jahrbuch der Pharmazie. B.  
V. S. 300.)

---

Um bei Arzneiverordnungen für kranke Arme eine angemessene Oekonomie in Hinsicht der Auswahl der Arzneien einzuführen, hat die großherzoglich würzburgische Landesdirektion nach einer Verordnung vom 28sten März 1807 ein Armen - Apothekerbuch im Verlage des Armen-Instituts zu Würzburg bekannt machen lassen und in Beziehung auf dasselbe befohlen, 1. Alle Recepte für Kranke in den Armen-Instituten und öffentlichen Strahäusern haben sich auf die, in der *Pharmacopoea pauperum* verzeichneten, Arzneimittel zu beschränken. 2. Auf Kosten der Armen-Institute jedes Bezirks hat jedes Landgericht zwei Exemplare von dem Armen-Apothekerbuche, (das eine für den Physikus und das andere für das Landgericht selbst) anzuschaffen. 3. Die Apotheker sollen bei Beobachtung dieser Pharmakopöe vorzüglich billige Preise machen und eine jede Apothekerrechnung nicht eher von den Vorstehern der öffentlichen Institute zur Zahlung genehmigt werden, bevor sie nicht der Arzt des Instituts revidirt und nach Befinden moderirt hat.

---

In Aschaffenburg wurde eine schon früherhin erlassene Verordnung in Betreff einer zweck-  
ter Jahrg.

T

mäßigen Behandlung der Apotheker-Taxe  
unter dem 1sten Juni 1807 wieder erneuert.

---

In Rußland wird den Apothekern von Jahr  
zu Jahr aufgetragen, ein Verzeichniß von  
allen rohen Arzneien zu geben, die sie aus  
dem Lande ziehen können. Die Quantitäten müs-  
sen dabei bemerkt werden.

---

2.

Polizei - Vorkehrungen um der Pfuscheri  
in der Heilkunde zu steuern und po-  
puläre medizinische Anweisungen  
zu verbreiten.

---

L**öblich** und nachahmungswürdig ist das Ver-  
fahren der badenschen Regierung gegen  
Pfuscher. Einem Scharfrichter in der Grafschaft  
Salem, der viel Schaden durch seine Aſterpraxis ſtif-  
tete, wurde dieſe ſtreng unterſagt und ſeine —  
verdorbenen — Arzneien, konfiſzirt und vernichtet.  
Da aber dieſer Aſterarzt nach ſeiner Dienſtinstruk-  
tion das Recht hatte, innere und äußere Krankhei-  
ten bei Menſchen und Vieh zu heilen und auszu-  
üben, ſo erhielt er von der Regierung für dieſes  
verlorne Privilegium eine jährliche verhältnißmä-  
ſige Entſchädigung. Ein anderer Scharfrichter zu  
Freiburg im Breisgau wurde unter dem 31ſten  
März 1807 nach einer überwiesenen Pfuſcherei,  
die einer Mutter und ihrem Kinde das Leben ko-  
ſtete, zu 3monatlicher Thurmſtrafe verurtheilt und  
nur ſein hohes Alter ſchützte den Thäter vor ſtren-  
gerer Strafe.

---

In den Königreichen Dänemark und Norwegen ist der Verkauf der hallischen Arzneien (der sonst jedem erlaubt war) unter dem 3ten Mai 1807 allen verboten worden, die nicht Apotheker oder Materialisten sind.

---

Bei Gelegenheit der herrschenden Nerven- und Faulfieber hat das Medicinalkollegium zu Heiligenstadt unter dem 15ten Jan. 1807 ein Verhalten in populärer Sprache bekannt gemacht, damit man sich auf eine zweckdienliche Weise dagegen sichern könne. — Beschreibung des Anfanges und bevorstehenden Ausbruchs. Zufälle der Krankheit selbst. Veranlassungen. Verwahrungsmittel. (Innerlich Kräuter-Essige, Wein, Bischoff, Aquavit, mit Ingwer gewürztes Bier. — Räucherungen mit Salzsäure und Essig, Warnung vor Aderlässen, Laxir- und Brechmittel u. s. w.) (Allgem. Anzeiger der Deutschen 1807. Nro. 40.)

---

Von demselben Kollegium ist ein Publikandum unter dem 24sten Nov. 1807, allgemeine Verhaltensregeln beim Aderlassen betreffend, ergangen. Es enthält dasselbe eine Warnung vor unzeitigem Aderlassen mit Hinweisung auf die daraus entstehenden übeln Folgen und eine Anweisung für die Wundärzte, unter welchen Umständen sie das Blutlassen unternehmen können. (Allgemeiner Anzeiger der Deutschen 1807. Nro. 348.)

---

## 3.

---

Sorge für gesunde Speisen und Getränke.

---

In England, wo so gutes Zinn gefördert wird, versetzt man es zu den Geschirren gerade am stärksten mit Blei. In Frankreich ist man vigilanter darauf, denn noch vor einigen Jahren wurden deswegen Verfügungen getroffen, auch die Todesstrafe auf das Anmachen der Weine und Liquere mit Blei gesetzt. Durch eine königl. Resolution vom 5ten Aug. 1807 wurde in Dänemark die mit Blei gemischte Verzinnung bei einer nachtheiligen Geldstrafe verboten, und den Kupferschmieden geboten, die sogenannte Salmiakverzinnung anzuwenden. Die Harzverzinnung mit einem Zusatze von 1 Thl. Blei zu 3 Thl. Zinn darf nur bei Theekesseln und bei großen Kesseln, die eine u. mehrere Tonnen Wasser halten und in welchen nichts Säuerliches gekocht wird, gebraucht werden. Die Küchengeräthe der Türken zeichnen sich in dieser Hinsicht aus, sie bestehen aus Kupfer und sind mit reinem Zinne verzinnt. — Zum Troste für alle Besorgnisse beim Gebrauche des bleihaltigen Zinnes hat indess Prof. *Proust* zu Madrid als Resultat seiner, auf Befehl der Regierung angestellten, Versu-

che gefunden,\*) dafs das Blei in der Verbindung mit Zinn sich nicht auflöse, und dafs die Nachtheile von Geschirren, die aus bleihaltigem Zinne bestehen, oder damit verzinnt sind, nicht so sind, wie man glaubte. Er kochte den stärksten Weinessig in solchen Gefäfsen u. es zeigte dieser keinen Bleigehalt. Auch bestätigt er *Westrumb's* Erfahrung, dafs die gutgebrannte Bleiglasur der Gesundheit nicht nachtheilig wird.\*\*)

---

\*) Neues allgem. Journal der Chemie. B. III. S. 146. f. f.

\*\*) Die Beobachtungen, welche *Veehof* schon im Jahre 1800 in seiner, zu Groningen herausgekommenen, Dissertation, der Publizität übergab, dürften nach dem Obigen viele Einschränkungen erleiden. *Veehof* will schon durch die bloße Digestion des Essigs in einem Gefäße aus Zinn mit dem roten Theile Blei versetzt jenen durch Blei verunreinigt gefunden haben. Gleich sind seine Wahrnehmungen bei der Bleiglasur und überhaupt stimmen seine Erfahrungen gar nicht mit den *Proust'schen* überein. — Uebrigens will er zum innern arzneilichen Gebrauche kein anderes als Malakka- oder Banka-Zinn angewendet wissen, weil er von der Anwendung eines gebleiten Zinnes im *Alston'schen* Mittel gegen den Bandwurm, Symptome der Bleivergiftung entstehen sahe. Die in Amsterdam und in andern Orten, welche nahe an der See liegen, häufige Bleikolik leitet *Driessen* und *Veehof* von dem Blei her, welches das Trinkwasser verunreinigt. Die Atmosphäre enthält dort Salzsäure, diese verbindet sich mit dem Regen, der jaun den, aus

Ueberhaupt hat man sich in dieser Hinsicht vieler übertriebenen Bedenklichkeiten und Vorschläge zu Schulden kommen lassen, ehe man sich von der wirklichen Gefahr überzeugte. So wird in der Kritik einer Schrift von *Brumby*\*), im Journale der Chemie und Physik (B. II. S. 726 f. f.), durch Versuche dargethan, daß die Verunreinigungen des Branntweins mit Kupfer nicht so häufig sind als man glaubt, daß ferner *Hoffmann* gegen *Scherer* Recht habe, wenn er behauptete, die kupfernen Kühlröhren und Braupfannen könnten ohne Furcht vor Verunreinigung mit dem Metalle gebraucht werden, wenn man nur die Kühlröhren durch fleißiges Spühlen mit heißem Wasser nach geendigter Destillation rein halte. Es wird auch da vorgeschlagen, um von der Auflösung des Kupfers im Branntweine (die nur durch die, bei der Gährung entstandenen Essigsäure, welche zuweilen sich im Branntweine befindet, geschehen kann) ganz sicher zu seyn, gepülverte Kreide beim Brennen zuzuschütten, um die Säure zu neutralisiren.

In Betreff des Schlachtens zu junger Kälber ist im Württembergischen eine weit-

Blei verfertigten, Dächern, Röhren und Zisternen Theile dieses Metalls entzieht. (s. *Trommsdorff's Journal f. Pharmazie*. B. XVI. St. 1. S. 207 f. f.)

\*) *Commentatio de adulterationibus spiritus frumenti sanitati infestis, scripsit Joann Andr. Brumby, med. Dr. Helmstädt, 1806. 4.*

fünfige Verordnung erschienen. (S. königl. würt-  
temb. Staats- und Regierungs-Blatt. Nro. 34. 1807.)

---

Der Professor und Staatskondukteur *Rawert* hat für eine Abhandlung über eine Maschienerie um Knochen rein zu waschen, sie fein zu stoßen und in einem gewöhnlichen Kochtopfe, der durch einen doppelten Boden und einem künstlichen Deckel zu einer Art papinianischen Topf wird, zu kochen ein Achtungszeichen in Geld von der patriotischen Gesellschaft zu Stockholm erhalten. Die Knochenanstalt soll sehr wohl eingerichtet seyn. Zwei Töpfe kochen bei einem Feuer, welches zugleich einen Ofen, worin die Knochen getrocknet werden, erwärmt.

---

Der Professor *Karl Georg Rumi* zu Teschen im östereichischen Schlesien hat eine wohlfeile und doch sehr nahrhafte Sparsuppe erfunden. Sie ist weit einfacher und wohlfeiler als die Rumford'sche und hat außerdem den Vortheil, daß sie sich gegen 5 Tage lang hält und genießbar bleibt, die Rumford'sche Suppe aber sogleich nach dem Kochen gegessen werden muß. Beim Aufwärmen braucht man nur etwas Wasser zuzusetzen. Die Ingredienzien dazu sind Maisgraupen, oder in Ermanglung derselben Gerstengraupen, oder gestoßene Erbsen oder Bohnen, ferner Kartoffeln, weiße Rüben oder Möhren, Knochenpulver oder Speck, Brod,

Salz und Wasser. (*Hartleben's* Justiz und Polizeifama, 1806. März, und allgem. Anzeiger der Deutschen, 1807. Nro. 128.)

---

In Berlin ist im Jahre 1807 eine Suppenanstalt für Arme eingerichtet worden.

---

Man gebraucht jetzt statt der kupfernen auch eiserne Braupfannen von gegossenem Eisen und Eisenblech.

---

*Berthollet* versuchte mit dem besten Erfolge die Kohle zur Verhütung des Faulens des Wassers so anzuwenden, daß er die innere Seite der Wassertonnen verkohlen ließ. Die Kohlschicht wirkt dann nach seiner Erklärung auf eine zweifache Weise, indem sie einmal die Ausziehung des Extraktivtheiles des Holzes verhindert und zweitens der Fäulniß der Theile vorbeugt, die aus dem Holze, das der Verkohlung entging oder von dem sich die Kohle abgelöst hat, vom Wasser aufgenommen werden. *Berthollet* ließ zwei Fässer mit Wasser füllen, das eine war innen verkohlt, das andere nicht. In dem erstern war das Wasser frisch und trinkbar, im letzteren hatte es einen unausstehlichen Geruch angenommen und war gänzlich unbrauchbar. — Kapitain von *Krusenstern* bestätigte diese, so sehr an nützlichen Folgen reiche, Entdeckung bei seiner Reise auf eine evidente Art.

In Brasilien liefs er den grössten Theil seiner Tonnen verkohlen und während der ganzen Fahrt bis zu den Washington-Inseln war das Wasser beständig gut. In Japan traff er Anstalten, das alle Wassertonnen, 120 an der Zahl, so sehr als möglich verkohlt wurden. Der Erfolg war so auffallend, das auf der Fahrt nach Kamtschatka das Wasser so rein und frisch blieb, als wenn es eben aus der Quelle geschöpft worden wäre. Der Anführer des zweiten Schiffs bei dieser Entdeckungsreise, Kapitain *Lifsjansky* machte gleiche Erfahrungen. Es erhielt sich in verkohlten Tonnen während der Reise von fast 3 Jahre das Wasser und auch das Pöckelfleisch in einem vollkommen guten Zustande. — Auch der Wein hält sich auf verkohlten Fässern besser und reiner. (Sollte aber seiner Farbe keinen Eintrag geschehen?) (Journal f. Chemie und Physik B. I. S. 645 f. f.)

---

*A. V. Stiprian Luiszius* entdeckte ein Mittel verdorbenes faules Wasser zu reinigen und dem Verderben des guten Wassers vorzubeugen. Bei der Aufbewahrung des Wassers komme sehr viel auf die Beschaffenheit des Wassers selbst und auf die Fässer an. Die Verderbnis und der Gestank rühren nach *Stipr. Luiszius* vorzüglich von faulen vegetabilischen und animalischen Stoffen her, oder von beiden zugleich. Sie kommen unter der Form einer Schwefelverbindung im Was-

ser vor. Die Farbe desselben wird durch das färbende und zusammenziehende Prinzip des Holzes der Fässer oder durch die faulende Stoffe erzeugt. Die bisherigen Reinigungsmittel werden für unzulänglich erklärt, auch die *Lowitzische* Methode; sie seien im Großen unausführbar. Das Reinigungsmittel des Entdeckers ist rothes schwefelsaures Eisen. Es oxydirt die aufgelösten Stoffe des Wassers durch den Sauerstoff des Eisenkalks. Zu 2 Pfund verdorbenes Wasser werden etwa 6 — 8 Tropfen einer solchen Eisensolution gesetzt. Der Gestank verschwindet dann, das Wasser setzt Flokken ab und wird wieder zum Trinken und Kochen tauglich. Hat man das richtige Verhältniß getroffen, so ist das Wasser eisenfrei. Ist zu viel schwefelsaures Eisen zum Wasser gebracht worden, so versetzt man es mit etwas Kreide. Der Entdecker will aber überhaupt sein Mittel noch nicht als unter allen Umständen erprobt angesehen wissen. — Besser ist es noch der Verderbnis des Wassers dadurch zuvorzukommen, daß man zu dem Anker Wasser 1 Unze schwache Schwefelsäure und  $1\frac{1}{2}$  Unz. Marmor mischt. Auch kann man sich des Eisenvitriols bedienen, besonders wenn das Wasser auf tannenen Fäsern liegt. (*Antwoord op de Vraag over een volkomen valdoend en tot hier niet bekenet middel etc.* auf die von der niederländischen Gesellschaft der Nationalökonomie zu Harlem ausgesetzten Preisfrage.)

*Cuchet* und *du Commun* sind gegenwärtig die Unternehmer der neuen Wasserversorgungsanstalt zu Paris. Die Filtrierapparate sind im Großen eingerichtet und liefern reines helles Wasser, das in wasserfesten Wagen in der Stadt verführt wird. Der Preis für die Voie, (2 kleine Eimer) ist 2 Sous. Wer sich auf eine ganze Parthie abonnirt, erhält einen verhältnißmäßigen Rabatt. Die Unternehmung dürfte vortheilhaft für das Publikum und für die Fabrikanten seyn, denn vielen muß es sehr lieb seyn, helles Wasser in Menge kaufen zu können, wie Badenden, Bäckern, Apothekern, Destillateurs etc. (London und Paris, Jahrg. X. Nro. 18. S. 139. Halle. 1807.)

Die Königl. bayrische Landesdirektion hat in allen größeren Städten der schwäbischen Provinz die Weine untersuchen lassen. Die Untersuchungskommission bestand aus dem Polizeidirektor und Physikus der Stadt und aus einem Chemiker. Sie erhielten eine genaue Instruktion und mußten besonders darauf sehen, daß die sauren weissen Weine nicht überschwefelt oder mit Blei verfälscht, die rothen nicht mit Alaun und die süßen mit Weingeist versetzt wären. Bei der Untersuchung fand sich geschwefelter Wein, ein Gemisch mit Weingeist und zwei Fässer rother Wein, der Alaun zu enthalten schien. Gebleiter Wein wurde nicht entdeckt.

Die Polizei zu Lindau hat 15 Fässer mit Bleizucker verfälschten Wein, welche aus einem benachbarten Lande zum Verkaufe ankamen, einschlagen und den Wein in den See laufen lassen.

---

In Würzburg wurde im J. 1806 eine Untersuchung aller verkäuflichen Essigsorten angestellt; in mehreren fand man Beimischungen scharfer Gewürze, des spanischen und langen Pfeffers, oder der Bertramwurzel, der Rinde des Kellerhalses. Die großherzogl. Landesdirektion hat deswegen unter dem 15ten Okt. 1806 allen Essigfabrikanten und Essigsiedern bei Strafe der Konfiskation ihrer Waare verboten, dergleichen Mittel, sowie die sogenannten Essigkörner, das Vitriolöl etc. zur Verstärkung des Essigs zu gebrauchen. Die Essigfässer sollen bei 5 Thlr. Strafe keine metallene, sondern hölzerne Hähne haben etc. (National-Zeit. d. Deutschen 1807, 2tes St.)

---

Man hat, um die Verfälschung des Weins mit Weingeist zu entdecken, vorgeschlagen, den Wein einer Destillation zu unterwerfen. Die Meinung war, der dem Weine eigenthümliche Weingeist steige erst bei der Siedhitze des Wassers (212° F.) auf und wenn daher bei der Destillation im Wasserbade der zu prüfende Wein schon bei 170° — 205° F. Weingeist liefert, so hat man den Schlufs gezogen, dafs er mit Weingeist vermischt

sei. *Zitz* fand indess bei seinen desfalls angestellten Untersuchungen, dafs diese Prüfungsmethode sehr unsicher ist, denn Pfälzer- und Rheinweine geben ihren Alkoholgehalt schon weit unter dem Siedpunkte des Wassers. (*Trommsdorff's Journal der Pharmazie.* B. XV. St. 1. S. 108.)

---

Den Kartoffelbranntwein hat das königl. Admiralitätskollegium in Dänemark durch einen Admiralitätsarzt und einen praktischen Chemisten untersuchen lassen. Man wollte wissen, ob er für die Besatzung der Kriegsschiffe eben so stärkend, ermunternd und gesund sei als der gewöhnliche Branntwein, auch sich so lange halte. Die Beantwortung war ganz zum Vortheile des Kartoffelbranntweins.

---

---

4.

Medizinische Statistik und Geographie. \*)

---

Die sogenannte politische Arithmetik ist auch als ein Zweig der Medizinalpolizei anzusehen. Ich möchte sie lieber Menschenberechnungskunde nennen, da hier immer der Zweck ist, aus den Populations-, Trauungs-, Alters-, Geburts-, Krankheits- und Sterbelisten alle dahin einschlagenden verschiedenen Verhältnisse und Resultate, die Menschen betreffend, zu erhalten. Es liegt zu Tage, daß das Studium der Menschenberechnungskunde einen sehr vortheilhaften Einfluss auf die Administration der Sanitätspolizei hat. Denn hier finden sich summarische Anzeigen von schädlichen Mißverhältnissen, welche sonst öfters der Aufmerksamkeit der Polizeiaufsicht entgehen können. So wird man aber den Ursachen nachspüren und auf Mittel zu ihrer Entfernung denken können.

---

---

\*) Ich benutzte hierbei außer anderen öffentlichen Blättern vorzüglich die allgemeine Zeitung und das politische Journal. (Hamburg.) D. H.

In 1806 starben in Wien und in den Vorstädten, die Spitäler und Krankenhäuser eingerechnet, 20,359 Menschen. Die Blattern nahmen weg 2,330, die Auszehrung 2,272, das Nervenfieber 2,163, die Lungensucht 1934, Pneumonie 647, Darmentzündung 527, Apoplexie 507, Dysenterie 367, Wasserscheu 1, zufällige Unglücksfälle 74. — 59 Personen zählten 90 — 100, eine 101, eine 102, eine 106, die älteste 111 Jahre. — Es wurden geboren 10,876 (333 Todtgeb.). Getraut wurden in und vor der Stadt 2,362. Die Sterblichkeit hatte zu und die Zahl der Geb. gegen das vorhergehende Jahr abgenommen, es starben nämlich 3,617 mehr, 900 wurden weniger geb., aber 149 mehr kopul.

Auch die Mortalitätslisten in Dänemark stehen wegen ihrer großen Genauigkeit vielen andern vor. Die des Jahres 1806 gewähren in mehrfacher Hinsicht Interesse. Sowohl der Ueberschuss der Gebornen an sich ist sehr beträchtlich, als auch die Anzahl der Verstorbenen, welche ein hohes Alter erreichten. Selbst in Kopenhagen fand sich in dem verwichenen Jahre ein Ueberschuss von Gebornen. Es wurden nämlich geboren 3,440, unter denen 901 uneheliche waren; und es starben 3,109, mithin 331 weniger. Kopulirt wurden 930 Paar. In ganz Seeland, mit Einschluss von Kopenhagen, Amack und Möen, wurden kopulirt 3,016 Paar;

Paar; geboren 11,456 (darunter 1,281 Uneheliche), gestorben 8,774; mehr geboren 2,682; Todgeborne 152 ausser Kopenhagen. In Fühnen und Langeland, Alsen und Arroöe einbegriffen, wurden kopulirt 1,166 Paar; geboren 4,584, worunter 46 Paar Zwillinge; gestorben 2,814, unter denen 1,062 Kinder unter 10 Jahren, 377 zwischen 70 u. 80 Jahren, 191 zwischen 80 und 90, 26 zwischen 90 und 100, und einer über 100. Mehr geboren 1,770. Die Zahl der Todgebornen war 214. In dem nördlichen Theile von Norwegen, nämlich den Nordlanden und Finmarken, war die Zahl der Gebornen 2,253; unter diesen Uneheliche 142. Todgeborne waren 103. Unter den Verstorbenen erreichten 60 ein Alter von 80 bis 90 Jahren, und 7 ein Alter von 90 bis 100 Jahren. Unter den Gebornen waren 23 Paar Zwillinge. Kopulirt wurden 774 Paar. Im Stift Aarhus wurden kopulirt 1,056 Paar, geboren 4,265, gestorben 3,250; mehr geboren 1,015. Todgeborne 189; Zwillingsgeburten 29; ein Paar toodgeborne Drillinge. Von den Gestorbenen waren 186 über 80 Jahre, 29 über 90, 2 über 100. Im Stifte Alborg kopulirt 693 Paar; geb. 2,578; gestorben 1,865, mehr geb. 513; todgeb. 73. Unter den Verstorbenen 509 über 70 Jahre, 184 über 80, 18 über 90 bis 100 Jahre. Ertrunken waren 24 Menschen. Unter den Gebornen waren 24 Paar Zwillinge; Uneheliche 191. Im Stifte Viborg kop. 562 Paare; geb. 1,579, gest. 1,387, mehr geb. 192;

1ter Jahrg. U

todgeb. 60. Unter den Verstorbenen waren 324 über 70 Jahre, 120 über 80, 7 über 90, 1 über 100 Jahre. Selbstmörder 2. Im Stifte Ribn kopul. 868 Paar; geb. 3,482, gest. 2,953, mehr geb. 529, todtgeb. 155, Zwillingengeb. 26. Drillingsgeb. 2. Unter den Gestorbenen waren 30 über 90 Jahre, und 2 über 100. Selbstmörder 10. Im Stifte Aggershuns in Norwegen kopul. 3,051 Paar; geb. 12,519 (unter ihnen 978 Uneheliche, 93 Paar Zwillinge und 2 Drillinge.), gest. 8,568. Ueberschuß der Geb. 3,951. Unter den Gestorbenen wurden 1,488 über 70 Jahre, 639 über 80, 79 über 90, 5 über 100. Selbstmörder waren 23. Im Stifte Christiansand kopul. 1,084 Paar; geb. 4,404 (unter ihnen 95 Uneheliche, 38 Paar Zwillinge, 2 Paar Drillinge), gest. 3,027, mehr geb. 1,377; todtgeb. 101. Unter den Verstorbenen wurden 41 Personen über 90 Jahre alt, und ein Frauenzimmer über 100. Selbstmörder 3. In Schleswig kopulirt 2,081 Paar; geb. 7,061 (Uneheliche 345), gest. 5,702, mehr geb. 1,359; todtgeb. 345. Unter den Gestorbenen wurden 1,008 über 70 Jahre alt, 362 über 80, 50 über 90, und ein Mann über 100 Jahre. In Holstein kopul. 2,678 Paar; geb. 11,517 (Uneheliche 655), gest. 8,980, mehr geb. 2,537; todtgeb. 487. Unter den Gestorbenen wurden 1,276 über 70 Jahre, 417 über 80, 72 über 90 und 6 über 100 Jahre. In der ganzen Cimbrischen Halbinsel, Jütland, Schleswig und Holstein wurden also in dem abgewi-

chenen Jahre kopul. 7,815 Paar; geb. 50,355, gest. 24,153, und die Volksmenge vermehrte sich um 6,202 Menschen. — Nach der neuesten Zählung hat Kopenhagen selbst gegenwärtig 3,156 Häuser, und die Vorstädte eingerechnet, 104,000 Einwohner. Die noch bestehenden Zünfte zählen zusammen 3,759 Meister, 4,157 Gesellen und Lehrbursche, und 3,410 Extra-Arbeiter.

Im Kirchenjahre von Advent 1805 — bis dahin 1806 sind nach authentischen Verzeichnissen in den königl. dänischen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Grönland, Island, den Faröer Inseln und Sundmoer.

	Geboren.	Gestorben.
Im Königreiche Dänemark . . . . .	29,949.	22,533.
— — — — — Norwegen . . . . .	26,777.	18,482.
In den Herzogthümern Schleswig und Holstein . . . . .	16,421.	12,754.
In der Stadt Altona . . . . .	759.	823.
In der Herrschaft Pinneberg . . . . .	901.	694.
In der Grafschaft Ranzau . . . . .	413.	354.
	<hr/>	<hr/>
	75,259.	55,695.
	Mehr geb.	19,564.

Nach officiellen Angaben betrug die Bevölkerung der königl. bayrischen Provinz Schwaben im J. 1806 in 38 königl. Landgerichten, in den

Städten und Mediatherrschaften 518,313 Seelen. Die Population von Augsburg war 28,534 Einwohner, unter diesen sind 4,745 Fremde. Es wurden dort im J. 1806 geb. 936 und es starben 1,826, somit 890 mehr als geb. wurden. — Ulm ist mit 14,000 Seelen bevölkert, die Zahl der Geb. betrug im J. 1806 543, die der Gestorb. 848, es starben also 305 mehr als geb. wurden.

Nach öffentlichen Zählungen betrug die Volkzahl in den mecklenburg-schwerinschen Landen im Nov. J. 1806, mit Ausschluß der Juden und Kinder unter 5 Jahren, 295,489 Menschen; auf die Quadratmeile 1400 Seelen. 86,305 Menschen kommen auf die Städte, mithin zwischen dem 3ten u. 4ten Theil der ganzen Volksmenge. Rostock hat die stärkste Population 13,756, Schwerin 9801, Güstrow 6434, Wismar 6254, Bützow 5667 Einwohner. Ungünstig für die Population, vorzüglich in Vergleich mit dem Jahre 1805, war das J. 1806. Es wurden in demselben 1,056 weniger gezählt, 2,034 weniger geboren und 223 Paar weniger als im vorhergehenden getraut, dagegen sind 471 Menschen mehr gestorben. Die Blattern nahmen im Jahre 1806 97, andere Epidemien 37 Menschen mehr als in 1805 weg; 9 Mütter starben mehr im Kindbette. Es kamen überhaupt 855 uneheliche Kinder zur Welt, 16 mehr als 1805; Zwillinge 160 und 6mal Drillinge. Die ganze Summe der Gebornen war 11,857.

der Gestorbenen 8,752 und der Getrauten 2,698. Es kam auf  $24\frac{10}{11}$  1 Geborner, auf  $55\frac{5}{7}$  1 Gestorbener und auf  $109\frac{1}{2}$  Menschen ein getrautes Paar. (Mecklenburg - schwerinscher Staatskalender auf das Jahr 1807.)

---

Laut den Berichten, die aus den Eparchien an den Synod in Rußland eingesandt worden, war die Zahl der Gebornen im J. 1806 im ganzen russischen Reiche 716,925 männlichen und 644,209 weiblichen Geschlechts. Die Anzahl der Verstorbenen beträgt 425,072 Personen männlichen und 393,361 Personen weiblichen Geschlechts, folglich ist die Mehrzahl der Gebornen gegen die Gestorbenen 542,701. Getraut sind 287,297 Paar. Unter den Gestorbenen ist einer 145 — 150 Jahren, einer von 130 — 135, 4 von 125 — 130, 6 von 120 — 125, 32 von 115 — 120, 26 von 110 — 115, 86 von 105 — 110, 137 von 100 — 105, 1,144 von 95 — 100 u. s. w.

---

Die Bevölkerung in den ehemaligen Grafschaften Neuenburg und Vallangin war im Jahre 1805 47,444: es wurden in diesem Jahre geboren 1,606, nämlich 810 Knaben (14 uneheliche, 41 tode) und 796 Mädchen (6 uneheliche u. 19 tode). Ehen wurden geschlossen 374. Unter den Verstorbenen sind 234 Kinder entweder tod geboren oder starben vor dem ersten Jahre. 66 Personen waren über

80, 7 über 90, eine Frau über 100 Jahre alt, 137 Kinder starben an Gichtern. 60 Personen am Faulfieber, 171 an Brustkrankheiten, 76 an der Wassersucht, 46 an Schlagflüssen, 170 an Alterschwäche, 54 durch verschiedene Zufälle, 16 Weiber starben im Kindbette. 11 Personen entlebten sich. Nur 2 Kinder (in Val de Ruz) starben an den Menschenblättern, während die Schutzpockenimpfung überall in den Grafschaften im besten Gange ist.

---

In Hanau war die Sterblichkeit im J. 1806 gegen die vorhergehenden 9 Jahre ungewöhnlich groß, es wurden geboren 410 (die Mittelzahl ist sonst nach einem 10jährigen Durchschnitte 431); es starben 500 (die Mittelzahl ist sonst nach einem 10jährigen Durchschnitte 391). Der Ueberschufs der Gestorbenen beträgt mithin 90. Bei den Erwachsenen besonders war, wie auch 1807, die Mortalität unverhältnismäfsig stark. — Kopulirt wurden 120 Paar (das Mittel ist nach demselben Durchschnitte 108 Paar). — Unter den Gebornen waren 3 Paar Zwillinge und 24 Uneheliche; letztere hatten nicht zugenommen. — Die Gebornen zählten 213 Knaben und 197 Mädchen, die Gestorbenen 238 männlichen und 262 weiblichen Geschlechts.

---

Nach einer neulich in Neapel vorgenommenen

Zählung befinden sich daselbst 500,000 Menschen, die täglich ausser andern Lebensmitteln 5,000 Mezen Getraide und 1,200 Zentner Oel verbrauchen.

Die Population der nordamerikanischen Staaten ist in 20 Jahren beinahe auf 3 Millionen und die Zahl der Wohnhäuser von 640,000 auf 1,225,000 gestiegen.

Im J. 1806 sind im Kantone St. Gallen in der Schweiz lebend geb. 4,748, nämlich 2,428 männl. und 2,320 weibl. Geschlechtes. Todgeboren oder gleich nach der Geburt gestorben sind 205 männl. und 167 weibl. zusammen 372 Kinder. — Ehen sind geschlossen worden 1,039. — Gestorben sind 5,255, nämlich 2,668 männl. und 2,587 weiblichen Geschlechtes. Ueberschufs der Gestorbenen 507 (im vorhergegangenen Jahre überstieg die Zahl der Gebornen die der Verstorbenen um 699). Der älteste der Gestorbenen war 98 Jahr, 27 Personen über 90 Jahre alt, 191 starben zwischen dem 70sten und 80sten Jahre. Ungewöhnlich groß war die Zahl der Kinder, die in den frühesten Lebensjahren starben; 2,222 im und 704 vom 2ten bis zum 5ten; Folge der Pockenverheerung; die 1,582 Kinder weggraffte. 178 Kinder starben am Keuchhusten, 455 Personen an auszehrenden Krankheiten, 60 Personen sind ertrunken, erstickt oder todtgefallen. 2 Selbstmorde fielen vor.

In Bern werden nach einer Mittelzahl der letzten 6 Jahre (bis 1807), auf ungefähr 3,500 Einwohner jährlich 70 geboren und 98 sterben, die Bevölkerung vermindert sich also um 28 — 30.

In Zürich waren im Jahre 1806 erwachsene Bürger, die das 20ste Jahr erreicht haben, 2,551, minderjährige 1,283, zusammen 3,834. Ansassen 721.

Folgende Uebersicht liefert eine Vergleichung der Grösse und Bevölkerung mehrerer Jahre.

In den Jahren	1557	1410	1467	1671	1756	1760	1769	1806
Wohnhäuser	1,226	1,345	1,056	1,127	1,170	1,192	1,189	1,150
Haushaltungen	1,274	2,014	1,214	1,898	—	1,939	1,972	2,002
Bürgerliche Einwohner	—	—	5,979	—	7,455	—	—	4,880
Ausbürgerliche	—	—	108	—	598	—	—	2,541
Gesellen u. Knechte	84	129	182	355	1,240	1,024	1,000	711
Mägde	263	246	263	865	1,599	1,835	1,784	1,380
Im Waisen- hause	—	—	—	—	—	101	100	129
Im Spital	—	—	75	—	811	635	629	578
In der Ka- serne	—	—	—	—	—	—	—	210
Im Zucht- hause	—	—	—	—	—	—	—	124
Summe der Einwohner	12,576	10,570	5,050	9,122	11,691	9,960	10,579	10,355

Das Jahr 1807 zeichnete sich in vielen Ländern durch eine vergrößerte Mortalität aus. Epidemien, Mangel an Bedürfnissen, Kummer und andere Folgen des verheerenden Krieges mußte sie nothwendig hervorbringen. Eine Uebersicht der Angaben der Geb. Gest. etc. in den vorzüglichsten Städten und einiger Länder in diesem Jahre wird daher nicht uninteressant seyn.

In Altona wurden geb. 880; es starben 797; kopul. wurden 193 Paar. Der Ueberschufs der Gebornen war 55.

In Amsterdam war die Sterblichkeit gröfser als im J. 1806, es wurden nämlich geb. 4,388 und es starben 9,089, folglich 4,701 mehr als geb. wurden. Im Durchschnitte wurden täglich nur 12 Menschen geboren, dagegen etwa 25 starben. Unter den Geb. waren 2,235 Knaben und 2,154 Mädchen, ferner 48 Paar Zwillinge und nur 9 Uneheliche. — Getraut wurden 1,629 Paar.

In Augsburg ist schon seit mehreren Jahren ein Ueberschufs der Gestorbenen; in dem bemerkten Jahre war die Zahl der Geb. 1,036; der Gest. 1,165; der Kopul. 138 Paar. — Es starben 129 mehr als geb. wurden. (Im vorhergehenden kriegerischen Jahre 1806 war die Mehrzahl d. Gest. 912.)

In Berlin wurden geb. 5,704 (2,945 Knaben, 2,759 Mädchen, 204 Todgeb. 941 Uneheliche und 57 Zwillinge); es starben 7,410; die Ueberzahl der Gest. war also 1,706, (im vor. J. 1,776). Die 4

ältesten Personen waren 95, 97, 98 und 99 J. alt. Alle waren Weiber. — 15 Selbstmörder, unter ihnen 8 Frauen und 1 Knabe.

In Bern war die Zahl der Geb. 404; der Gest. 365; es wurden mehr geb. 39.

In Dänemark verhielt sich die Zahl folgendergestalt:

im Stifte Aalborg 2,359 geb.; 1,908 gest.; 654 kopul. P.; mehr geb. 620. — Im Stifte Aggerhuus 11,354 geb.; 8,966 gest.; 2,609 getraut. P.; mehr geb. 2,288. — Im Stifte Fyhnen 4,808 geb.; 2,910 gest.; 999 kop. P.; mehr geb. 1,809. — Im Herzogth. Holstein 9,998 geb. (111 P. Zwillinge, 3 Drill.); 8,051 gest. (43 an den Blattern); 2,175 kopul. P.; mehr geb. 1,947. — Im Stifte Ripen 3,859 geb.; 2,716 gest.; 942 kop. P.; mehr geb. 1,125. — Im Herzogth. Schleswig 7,417 geb.; 6,153 gest.; 1,884 kop. P.; mehr geb. 1,264.

In Frankfurt a. M. wurden geb. 1,186; es starben 1,275; getraut wurden 218 Paar; mehr gest. 89. Unter den Gebornen war schon das 5te Kind ungefähr unehelich, denn die Zahl der Unehelichen belief sich auf 252. In Berlin war erst das 6te Kind ein uneheliches, dagegen hier die Menge privilegirter Bordelle.

In Genua wurden geboren 3,061; es starben 3,115; kop. P. waren 412; 54 starben mehr als ge-

boren wurden. (In 1806 wurden geb. 3,050 und die Zahl der Verst. war 4,497.)

In Gmünd war die Zahl der Geb. 202; der Gest. 209; der kop. P. 37; Mehrzahl der Gest. 7.

Im Haag starben 1,515 Menschen; kopul. P. zählte man 435.

In Harlem war die Menge der Geb. 680; der Gest. 798; der getraut. P. 150; es sind mehr gest. 118.

In Hamburg betrug die Zahl der Geb. 4,243 (57 weniger als in 1806); der Gest. 4,023 (730 weniger als in 1806); die Ueberzahl der Geb. war seit mehreren Jahren nicht so vortheilhaft, sie betrug nämlich 220 (1801 war sie 327). Unter den Gebornen waren 483 Uneheliche. (im J. 1806 515.) Unter den Gestorbenen sind 2,048 männl. und 1,975 weibl. Geschl. gewesen. Die Zahl der Todgeborenen, die unter den Gestorbenen aufgeführt sind, besteht in 306. Vor Ablauf des ersten Jahres ihres Lebens starben 471 Knaben und 429 Mädchen; in einem Alter von 1 — 10 Jahren sind 336 Knaben und 295 Mädchen gestorben. Ueberhaupt befinden sich unter der Zahl der Gestorbenen 2,047 Kinder. 277 Personen wurden 71 — 80, 114 81 — 90 Jahre alt. 8 Mannspersonen und 4 Personen vom weibl. Geschlechte kamen 100 Jahren nahe. Die älteste Person von 101 J. war weiblichen Geschlechts.

In Hanau wurden geb. 429 (253 Knaben u. 196

Mädchen) es sind gest. 469. (228 männl. u. 241 weibl. Geschl.) Die Gest. überstiegen die Geb. also um 40. Zu dieser vergrößerten Sterblichkeit trugen wohl die Kriegsbeschwerden das Meiste bei. Epidemien waren nicht sehr hervorstechend. (Von 1796 an — 1806 war der Ueberschufs immer auf Seiten der Geb. ausgenommen in 1800.) Unter den Geb. waren 3 P. Zwillinge, 24 Uneheliche. — Getraut. P. 95. (Die Juden sind in diesen Angaben, wie in denen von 1806, nicht mit begriffen.)

In Heilbronn belief sich die Zahl der Geb. auf 259; der Gest. auf 279; mehr gest. 20. — Kopul. wurden 70 Paar.

In Herzogenbusch sind 488 geb. und 448 gestorben, mithin mehr geb. 40. — 98 P. wurden getraut.

In Karlsruhe wurden 329 geb., 267 starben; die Mehrzahl der Geb. war also 62. — Getraut wurden 87 Paar.

In Königsberg betrug die Zahl der Gebornen 1,949 (265 Uneheliche); der Gestorbenen 6,392, die letzteren überstiegen also erstere um 4443. Traurige Wirkung des Krieges! — 101 — 105 J. wurden 5 Personen alt. — Die kopulirten Paare waren 400.

In Kopenhagen sind 3,716 geb., 4,307 gest.; mehr gest. 591. Die Belagerung, welche die Stadt erdulden mußte, vermehrte die Mortalität, die

noch im J. 1806 (s. oben) weit geringer war. —  
Getraut wurden 888 Paar.

In Lausanne wurden geb. 292; es starben 320;  
28 starben mehr. Die Zahl der getrauten Paare  
war 80.

In Lindau wurden geb. 131; gest. sind 120;  
also 11 mehr geb. — 19 getraute Paare.

In London wurden geboren 19,416; es starben  
18,354. Die Zahl der Gebornen überstieg die der  
Gestorbenen um 1,082, oder es kamen an jedem  
Tage dieses J. 1807 gegen 53 Menschen zur Welt  
und es wurden nur 50 beerdigt. Für eine Stadt  
erster Größe ein sehr erfreuliches Verhältniß.

In Ludwigsburg sind 260 geb. worden, 275  
starben, es sind also 15 mehr gest.; 38 Paare wur-  
den getraut. (Die Population hat sich seit 3 Jah-  
ren um  $\frac{1}{3}$  vermindert.)

In Lübeck waren geb. 994; gest. 1068; mehr  
gest. 74. (Im vorhergegangenen J. 1806 wurden  
216 mehr geb. als starben.) Zahl der kopulirten  
Paare 289.

In Mannheim wurden 481 geb.; 567 starben;  
mehr gestorben sind 86. — Getraute Paare 107.

Im Herzogthume Mecklenburg-Schwerin  
belieb sich die Anzahl der Gebornen auf 12,599 u.  
der Gestorbenen auf 12,059, es sind also mehr geb.  
540 (weniger als im vorhergehenden Jahre, s.  
oben). Bei den Gebornen waren 194 Zwillinge und  
Drillinge. Unter 14 $\frac{1}{8}$  Kinder war ein uneheliches.

Ueber die Hälfte der Verstorbenen waren Kinder, 25 Personen hatten ein Alter von 90 — 100, 1 von 100, 1 von 102 und 1 von 106 Jahren. — Getraut wurden 2,904 Paar. Die Ehen hatten sich gegen das vorige Jahr vermehrt (s. oben).

In Nürnberg sind 835 geb., 891 gest., also 56 mehr gest. — Kopulirt 188 Paar.

In Rotterdam wurden 2,076 geb.; 2,674 starben. Ueberschuß der Gestorbenen 598; die Mortalität war seit 1800 nicht so stark. — Kopulirt 450 P.

In Rußland wurden geb. 1,546,165; es sind gestorben 845,503; demnach sind mehr geboren 500,662. Unter den Gestorbenen waren 1,276 von 95 — 100, 164 von 100 — 105, 71 von 105 — 110, 25 von 110 — 115, 24 von 115 — 120, 2 von 125 — 130, 2 von 140 und 2 sogar von 150 — 151 Jahren. — Kopulirt sind worden 273,778 Paar. — (Hier ist überhaupt nur von den griechisch-russischen Einwohnern die Rede.)

In Solingen war die Zahl der Geb. 247; der Gest. 172. 75 sind mehr geb. — Getraute P. 70.

In den Mortalitätslisten von Stralsund erkennt man das Verderben des Krieges, 379 sind geb. (169 v. männl. und 210 v. weibl. Geschl. 63 aufserhehlich. Geb.), 750 gest.; mehr gest. 371. (Im J. 1806 war die Mehrzahl der Gest. 40.) — Kop. P. 68. (Das Militär ist überall nicht mitgezählt.)

In Stuttgart wurden 749 geb. (ohne die Geb. der kathol. Gemeinde); es starben 873, die Mehr-

zahl der Gest. ist also 124; kopulirte Paare zählte man 171.

In Ulm wurden geb. 562; es starben 604; mehr gest. 42.

In Vlaardingen sind 210 geb., 164 wurden beerdigt; Ueberzahl der Geb. 46. — Kop. P. 49.

In Wien war die Zahl der Geb. 12,324 (6,355 Knaben und 5,969 Mädchen, 435 Todgeb.); der Gest. 13,764 (7,396 männl. und 6,368 weibl. Geschl.); es sind also mehr gest. 1,440. Um Vieles besser also wie im vorhergegangnen noch durch den Krieg tödlicheren, Jahre (s. ob.). An der Auszehrung starben 1,668, an der Lungensucht 1,517. Beide Krankheiten sind die häufigsten in Wien. Der Schlagfluß nahm 466, die Pneumonie 470, die Darmentzündung 349, die Ruhr 340, das Scharlachfieber 71 Menschen weg. 52 Personen kamen durch verschiedene Unglücksfälle um. Die Blattern lieferten 54 Todte. — Die meisten Menschen starben im Monate August, nämlich 1,363. — Die wenigsten im November \*). Denn ihre Zahl war 950. — 41 Personen wurden 90 — 100, 2 100, 1 101 und 1 Person 102 Jahre alt. — Kop. P. 2,727.

In Zürich wurden geb. 429; es starben 568; Mehrzahl der Gest. 139.

---

\*) Auch an andern Orten zeigt sich dieser Monat der Sterblichkeit am wenigsten günstig.

In Dänemark hat sich der Selbstmord auffallend vermehrt. In den letzten 10 Jahren haben sich 614 Personen in Kopenhagen und in den benachbarten Gewässern das Leben genommen, die nicht mitgezählt, die sich in den Spitalern im Wahnsinne umbrachten. Von 1785 — 1795 war die Zahl der Selbstmörder im Zivilstande 380; von 1795 — 1805 aber 522. Im letzten Dezennium war sie also jährlich um 14 stärker. In den 5 Jahren von 1795 — 1800 fielen nur 222 Selbstmorde vor, allein von 1801 — 5 ereigneten sich 295, also 73 jährlich, oder beinahe 15 mehr als in den eben verflossenen. In den letzteren 5 Jahren entlebten sich 42 vom Landmilitär und 10 Matrosen. Bis zum August dieses Jahrs (1806) war die Zahl der Selbstmörder schon 70. Man kann die jährliche Anzahl derer, welche sich allein in Kopenhagen entleben, auf 100 setzen. Kopenhagen zählt höchstens 100,000 Menschen und dafür ist die Menge der Selbstmörder zum Erstaunen groß. Nach *Brorson's* (der über diesen Gegenstand eine eigne Schrift in dänischer Sprache herausgab) Berechnung kommen 5 männliche Selbstmörder auf einen weiblichen. Bemerkenswerth ist es, daß sich die meisten im Frühjahre entlebten. In den Monaten April und Mai 1806 hatte man allein 25 Selbstmorde. — In den dänischen Provinzen ist die Menge der Selbstmörder zwar nicht so groß als in der Hauptstadt, aber doch immer größer als in allen gleichbevölkerten Ländern.

Im Kanton Zürich in Helvetien ereigneten sich vom Juli 1803 bis Ende 1806 62 Fälle von Selbstmorde, nämlich in 1803 4, in 1804 23, in 1805 25 und in 1806 12. Nur 27 sind jedoch von diesen 62 Fällen als vollbrachte und erwiesene Selbstmorde anzusehen. (Allg. Zeit. 1807. Nro. 108.)

Im Königreiche Württemberg sind durch eine Verordnung vom 15ten Nov. 1807 neue zweckmäßigere Kirchen- und Familienregister eingeführt worden. Unter andern muß auch — was für die medizinische Statistik und Geographie sehr wichtig ist — die Krankheit oder Todesart eines jeden Verstorbenen bemerkt werden.

Die Branntweinkonsumtion im russischen Reiche beträgt jährlich nicht weniger als 6 Millionen Eimer.

Im Jahre 1806 wurden in Wien konsumirt: 72,761 Ochsen, 64,992 Kälber, 69,024 Hammel, 102,434 Lämmer, 65,094 Schweine, 332,022 Mafs österreichischer u. 33,576 Mafs ungarischer Wein, 515,433 Zentner Waitzenmehl.

In London werden jährlich 140 Millionen Quart Bier verbraucht.

In Paris werden 61,539,000 Pfund Fleisch von der Schlachterbank verzehrt. Nimmt man die Bevölkerung von Paris auf 650,000 M., so kommen  $94\frac{1}{2}$  Pfd. jährlich auf einen Einwohner. In den Provinzen ist die Konsumtion weit geringer, etwa  $14\frac{1}{2}$  Pfund  
 ater Jahrg. X

jährlich auf ein Individuum. Viele Personen essen deswegen wohl gar kein Fleisch.

Nach *Rafu's* Behauptung kommt in Dänemark und Norwegen das 20ste Kind todt zur Welt. Diese Menge ist ungewöhnlich groß als Durchschnittszahl für einen großen Staat und verlangt die besondere Nachforschung der Polizei. (Programm zu *Herholdt's* Dissertation *de vita inprimis foetus humani ejusque morte sub partu.* 1802.)

Im Jahr 1806 starben 198 Personen zwischen 100 — 134 Jahren in England, wo sehr alte Leute so wenig selten sind. Einige sind erwähnenswerth: Anna Stroung zu Eltham 111 J.; Maria Farmer zu Sunderland 112; Frau Roope zu Thurston 113; Sara Oslaary in Irland 120; H. Creek zu Thurlow 125; J. Tucker zu Itchen Ferry 131; Katharina Lopez in Jamaika 134 Jahre alt. Zu bemerken ist hier wieder, daß unter diesen 48 Personen nur 19 männlichen und 29 weiblichen Geschlechts waren. Das (in Verhältniß der Menge) Aelterwerden scheint ein Vorzug des weiblichen Geschlechtes unter allen Klimaten zu seyn. So überleben die Weiber bei den Abiponern in Südamerika in der Regel die Männer und hundertjährige Wittwen sind hier, nach *Dobrizhofer's* Beobachtung, nicht selten.\*)

\*) V. *Zimmermann's* Taschenbuch der Reisen. 1807. S. 241.

---

5.

Polizeiverfügungen zur Entfernung endemischer, epidemischer und contagiöser Krankheiten.

---

U  
nter dem 20sten März 1807 hat der König von Dänemark Hrn. *Dr. Horn*, Landphysikus in der Grafschaft Jarlsberg, eine Anstellung zur Hemmung der *Radesyge* gegeben. Diese endemische Krankheit Norwegens verbreitet sich immer mehr. Hr. *Dr. Horn* soll sich 6 Jahre als reisender Arzt in den Stiftern Aggerhuus und Christiansand nach einer, vom Sanitätskollegium ihm ertheilten, Instruktion, vorzüglich mit dieser Krankheit beschäftigen, und während dieser Zeit keine Privatpraxis annehmen. Während der 6 Jahre soll Hr. *Dr. Söronsen* das jarlsberger Physikat versehen.

---

In den meisten Jahren herrscht auf den *Farröer* Inseln ein sehr tödliches Fieber. Man nennt es *Landfarsal*. Selten bleibt jemand in dem Hause, wo es ausbricht, verschont. Auf *Nelsöe* herrschte es im Frühjahr 1806. In einem Hause wurden alle Personen krank; in einem andern wurden bloß 2 Personen verschont, die vakzinirt waren. Es war dies um so auffallender, da

einer derselben die Kranken Tag und Nacht sorgfältig gepflegt hatte. Alte Leute wissen sich auch nicht zu erinnern, daß einer, der die Kinderblattern hatte, von dieser Krankheit befallen worden.

---

In dem Berichte der mathematisch-physikalischen Klasse des französischen Nationalinstituts v. 20sten Juni 1805 — 1sten Juli 1806 wird die allgemeine Anwendung der *Guyton - Morveau'schen oxygenisirt-salzsäuren Räucherungen* gerühmt. *Desgenettes* bestätigt ihre Wirkung gegen die Ansteckung contagiöser Krankheiten im Militärspitale von Val de Grace. Ebenso *Pinel* in den ungesundesten Sälen der Salpetriere. Auch zur Heilung trugen die Fumigationen bei.

---

Das Polizeikollegium zu Weimar hat bei dem schnellen Wechsel der Witterung im J. 1807 die schon mehrmals publizirten Vorschriften, wie man sich bei Anfällen der Ruhr zu verhalten habe, unter d. 1sten Sept. jenes Jahres bekannt gemacht.

---

Das Kollegium der Aerzte zu Philadelphia hat in einer eigenen Schrift \*) seine Meinung bestätigt, daß das gelbe Fieber ein in Philadel-

---

\*) *Additional Facts and Observations relative to the nature and origin of the pestilential Fever. By the College of Physicians. Philadelphia, 1806. 8.*

phia entstandene und unbezweifelt eine ansteckende Krankheit sei.

---

Die nach Spanien zur Untersuchung des gelben Fiebers geschickte medicin. Kommission kostete Frankreich 45,000 Franken.

---

In Dänemark ist durch ein königl. Patent v. 20sten März 1807 eine Hundesteuer verordnet worden. Von jedem Hunde in Flecken u. Städten werden jährlich 2 Rthlr. — die größtentheils in die Armenkasse fallen — gegeben. In diesem Patente finden sich auch sehr zweckmäßige Befehle, das Anbinden der Hunde bei strenger Kälte und starker Hitze, die Behandlung wüthender Hunde etc. betreffend.

---

Eine Verordnung (1807) des Stadtraths von Basel verbietet allen denen das Hundehalten, die nicht wenigstens ein Vermögen von 2,000 Fr. versteuern. Einige Handwerker sind indess ausgenommen.

---

In Harlem ist eine Verordnung wegen des Hundehaltens erlassen worden, nach welcher niemand ohne Erlaubnißschein einen Hund halten darf. Der Schein wird nach Beschaffenheit des Hundes mit 3 — 8 Gulden bezahlt. Die Nummer des Erlaubnißscheins muß auf dem Hals-

bande des Hundes bemerkt werden. Wer keinen Erlaubnißschein löst, wird um 100 fl. und wer die Nummer nicht auf dem Halsbande bemerkbar macht, um 28 fl. gestraft.

---

In London brach 1807 eine Epidemie unter den Hunden aus, welche sich mit Tollheit endigte, es ist daher die Verordnung ergangen, alle Hunde in den Häusern zu halten.

---

### Schutzpockenimpfung.

Durch eine königl. Verordnung vom 14ten Febr. 1806 wird geboten, daß in Bayern künftig nur solche Kinder und Studierende mehr in öffentlichen Schulen aufgenommen werden, die entweder die Menschenblattern gehabt haben oder vakzinirt worden sind.

---

Durch ein königl. Reskript vom 7ten April 1807 ist eine allgemeine Impfung der Schutzblattern in der Provinz Bayern von Landgericht zu Landgericht, von Arm zu Arm, durch den königl. Impfarzt *Giel* verordnet worden. Die Landgerichte werden beauftragt, diese wichtige Angelegenheit der Menschheit und des Staats mit ihrem ganzen Ansehen, doch ohne Zwang\*) zu un-

---

\*) Durch die später erschienene (oben S. 109 f. f. angeführte) Verordnung erlitt diese ganze Verfügung eine Abänderung.

terstützen und zu fördern. Die Geistlichen sollen zur Impfung aufmuntern. In jedem Landgerichte sind Orte bestimmt, wo eine beträchtliche Zahl Kinder, jedoch nicht über 100, gemeinschaftlich in Gegenwart der Obrigkeit, der Geistlichkeit, des Landgerichtsarztes und des dazu berufenen Chirurgen, mit einer gewissen Feierlichkeit geimpft werden. Die Impfung geschieht ganz auf Kosten des Königs. Der Landgerichtsarzt hat in der Folge die Leitung der Vakzine. Ueber die an jedem Orte vorgenommene Impfung wird ein Protokoll geführt.

---

Die Königl. bayrische Schutzpockenverordnung vom 26sten Aug. 1807 s. S. 109 f. f. dieses Jahrbuches.

---

Großherzoglich darmstädtische Verordnung die Schutzpockenimpfung betreffend vom J. 1807. s. S. 123 f. f. d. Jahrbuches.

---

Verordnung des Fürsten v. Piombino in Hinsicht der Vakzine vom 25sten Dez. 1806. s. S. 121 f. f. dieses Jahrbuches.

---

In einem Physikatsberichte vom Monate Juni 1805 wurde der Regierung des Großherzogthums Baden angezeigt, daß die Menschenpocken im

badenschen Ober-Amte Salem am Bodensee stark grassirten und die Schutzplatternimpfung dort, wegen der sich entgegstellenden groben Vorurtheile, keinen guten Fortgang fände. Die Regierung traff hierauf Anstalten, das die Ortsgeistlichen durch Zureden die Impfung befördern mußten; sie übernahm selbst die Kosten der Inokulation, verwilligte eine Prämie für jeden Hausvater, der sein Kind impfen liefs, unterstützte die Physikate mit Pferden und Diäten, liefs Brod und Wein bei der Vakzination unter die ärmern Eltern, und Brod und Geld unter die Impfflinge austheilen, und empfahl die Impfung als eine sehr wichtige Angelegenheit. — Die Zahl der Geimpften im Ober-Amte Salem betrug im Jahr 1801 3 — in 1802 113 — in 1804 57 — in 1805 72 — in 1806 149. In den 6 Jahren überhaupt 469.

---

Die Gesamtzahl aller bis zu Ende des Jahres 1806 bekannt gewordenen Impfungen im Großherzogthume Baden beträgt 27,027 Individuen. Die Schutzkraft der Vakzine zeigte sich besonders im letzten Jahre, wo die Kinderblattern an einigen Orten des Großherzogthumes ausbrachen. Das General-Sanitätskollegium bekämpft, in der über die Impfung erlassenen Bekanntmachung, unter andern die Meinung, als würden die Kinder nach der Inokulation mit Ausschlägen befallen. (Bad. Regierungsblatt 1807 v. 29sten Sept.)

---

Der Landamann der Schweiz hatte durch ein Kreisschreiben vom 20sten Dez. 1806 den Kantonsregierungen, in Folge des Beschlusses der Tagsatzung vom 13ten Juni, gedruckte Exemplare des von den eidgenössischen Sanitätskommissarien *Usteri*, *Zolliker* und *Viel* verfaßten Entwurfs eines allgemeinen Systems von Gesundheitspolizei-Anstalten in der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Abhaltung der Gefahr pestartiger Krankheiten. (79 S. in 4) zur Instruktion für die Tagsatzung des kommenden Jahres mitgetheilt.

---

Ueber die Schutzpockenimpfung war unter dem 28sten Februar 1807 im Kantone Thurgau eine neue Publikation der Regierung erschienen. Unter andern wird darin gesagt: „Verschiedene Hindernisse haben uns im verflossenen Jahre den Zweck bei der angeordneten allgemeinen Schutzblatternimpfung nicht erreichen lassen; die an vielen Orten eingetretenen natürlichen Pocken hatten daran nicht geringen Antheil, indem sie viele Kinder der beabsichtigten Rettung entzogen und dem Tode überlieferten, und indem sie uns hinderten, gegen die, welche die Schutzblatternimpfung verweigerten, die Absonderung von den Unangesteckten zu verordnen. Ein eben so großes Hinderniß war die Widersetzung gegen die gemachten Verfügungen, welche bei einigen aus dem

durch so häufige Erfahrungen widerlegten Vorurtheil, daß die Kindsblattern für eine nützliche Reinigung der Säfte hält, bei viel mehreren aber aus Mangel des Zutrauens zu der Methode entstand, wegen der verschiedenen Gerüchte und Aeufserungen, daß man durch diese Impfung vor den natürlichen Blattern nicht gesichert werde. Wir bezeugen hiermit, daß, nach unsern genauen und sorgfältigen Untersuchungen der ausgestreuten Gerüchte, sich kein einziger Fall vorfindet, in welchem die wahren Schutzblattern nicht vor den natürlichen gesichert hätten; daß daher unsere Ueberzeugung von dem nicht zu berechnenden Nutzen derselben so sehr verstärkt worden ist, daß wir jedem, welcher uns einen Fall, wo nach den wahren Schutzpocken die natürlichen Blattern entstanden sind, anzeigt, 10 Gulden Belohnung versprechen.“ Die frühere Verordnung wird mit einigen Modifikationen wiederholt und den Impfärzten, welche die meisten unentgeltlichen Impfungen werden vorgenommen haben, Geldprämien verheißt.

---

Das Sanitätskollegium zu Zürich hat in Betreff der Schutzblatternimpfung eine Publikation vom 18ten März 1807 erlassen, worin bekannt gemacht wird, daß die Impfungen armer Kinder vom Staate bezahlt werden, daß jährlich einige Aerzte und Wundärzte, welche die Impfung mit besonderem Eifer betrieben und genaue

und instruktive Berichte geliefert haben, Belohnung erhalten und dafs die Blattern-Berichte sorgfältiger als bisher, nach einem bestimmten Formulare und zu Anfange jedes Jahres an den Sanitätsrath eingeschickt werden sollen. Folgende Stelle dieser Publikation wird der Impfung nicht entgegen seyn, wenn man nur das gehörig würdigt, was die Bekanntmacher schon selbst bemerkt haben. „Von 4,018 Kindern, welchen die Kuhpocken eingeimpft wurden, bekamen 3,863 ächte Kuhpocken, 76 bekamen unächte, nicht sichernde, Pocken; 82 bekamen die Pocken gar nicht. Nach den ächten Kuhpocken sollen 23 Kinder die Menschenpocken bekommen haben. Dieses Faktum führen wir nur darum an, um bei der strengsten Wahrheit zu bleiben. Denn es ist mehr als wahrscheinlich, dafs hier viele Irrthümer im Beobachten vorgegangen sind, dafs man zu leicht und ohne genauere Untersuchung von mehreren dieser Kinder angenommen habe, sie hätten die ächten Kuhpocken, oder nachher die wirklichen Menschenpocken gehabt, währenddem eine schärfere Prüfung gezeigt haben würde, es walte entweder bei den einen oder andern ein Irrthum ob. Auch ist noch das auf jeden Fall zu bemerken, dafs von diesen fehlgeschlagenen Inokulationen 8 bei einem und 5 bei einem andern Arzte, also von 23 die gröfsere Hälfte nur bei zwei Aerzten vorfiel, dafs 2 von jenen Kindern schon vor der Vakzination von den Pocken

angesteckt waren und dafs von diesen 23 Kindern keines gestorben ist, Drei Kinder, welche die unächten Kuhpocken überstanden hatten, bekamen nachher die natürlichen. An den Kuhpocken (?) sollen 5 Kinder gestorben seyn. Es befinden sich aber darunter solche, die an Krämpfen starben, mit denen sie schon vor der Vakzination behaftet waren. In der nämlichen Zeit grassirten in verschiedenen Gegenden unseres Landes auch die Menschenpocken. Aus den darüber eingelangten ärztlichen Berichten ergibt sich, dafs von 2,171 Kindern, welche damit befallen wurden, 1,716 genesen, und 455 gestorben sind.“ (Allgemeine Zeit. 1807. Nro. 108.)

Am 27sten Dez. 1806 hat der Sanitätsrath des Kantons Bern folgendes erlassen. „Nachdem Wir in Betrachtung gezogen, dafs die Impfung der Schutzpocken, als ein durch vielfältige Erfahrung bewährtes Verhütungsmittel der Kindsblattern, im hiesigen Kantone wohl noch nicht so allgemein bekannt und eingeführt ist, als Wir zum Besten sämmtlicher Kantonseinwohner wohl wünschen möchten, so haben wir zur mehrerer Ausbreitung dieses so wohlthätigen Schutzmittels, und in Abänderung der durch Unsere Publikation vom 15ten Herbstmonate 1804 bekannt gemachten Anstalten erkannt und verordnet: 1) An den Platz der zur Impfung der Schutzpocken an armen Personen

eigends bestellten Armen-Impfungs-Aerzten kann nur jeder im Kantone sich aufhaltende patentirte Arzt und Wundarzt, nach der ihm hierüber von Uns zu ertheilenden Instruktion, auf obrigkeitliche Rechnung Arme impfen. 2) Um den Aerzten und Wundärzten Gelegenheit zu verschaffen, sich zuweilen mit getrocknetem Impfstoffe versehen zu können, sind in Bern, Erlach, Büren, Thun, Langnau und Madiswyl Depots oder Vorrathsörter für diesen Impfstoff errichtet. 3) Damit dieses so wohlthätige Schutzmittel gegen die verheerenden Kinderblattern allgemein benutzt und dadurch dieser gräßlichen Krankheit ihre Opfer entzogen werden, so finden Wir Uns verpflichtet, anmit alle Aerzte und Wundärzte, wie auch alle Pfarrherren und Gemeindevorsteher aufzufordern, zu Ausbreitung der Schutzpockenimpfung ihr Möglichstes beizutragen. Die Eltern ermahnen Wir ganz wohlmeinend, dieses heilsame Mittel nicht zu verabsäumen oder ganz unbenutzt zu lassen. 4) Alle diejenigen Medizinalpersonen aber, von welchen erwiesen werden konnte, daß sie der Verbreitung der Schutzpockenimpfung auf irgend eine Weise entgegenarbeiten würden, sollen zur gebührenden Verantwortung und Strafe gezogen werden. Und endlich fordern Wir noch die Herren Pfarrherren und Gemeindevorsteher auf, den Hrn. Aerzten und Wundärzten aber befehlen Wir, sobald ihnen bekannt werden möchte, daß irgendwo im Kantone

die Kinderblattern ausgebrochen wären, solches unverzüglich dem betreffenden Hrn. Oberamtmann zu unsern Händen anzuzeigen.“ (Allg. Zeit. 1802. Nro. 53. \*)

---

Die Regierung des Kantons St. Gallen hat unter dem 14ten Aug. 1807 ein neues Proklama und Verordnung des dortigen Sanitätsraths wegen der Schutzpocken gutgeheissen. „Glaubt doch nicht — heisst es unter andern in dem ersteren — den leichtsinnigen Einflüsterungen unbesonnener oder unwissender Menschen, die ungeprüft vorgeben, die Schutzpocken seien kein sicheres Verwahrungsmittel, oder es folgten ihnen andere schwere Krankheiten und dergleichen nach. Bis jetzt können wir euch in aller Wahrheit versichern, dafs wir in unserm Kantone noch kein einziges Beispiel haben auffinden können, wo mit ächter Schutzpockenmaterie ist geimpft worden und die Impfung bestimmt angeschlagen hat, wo der Verlauf der Impfpocken regelmäfsig war und sonst nichts in der Methode versehen wurde — dafs nur bei einem einzigen Kinde die natürlichen Blattern sich eingestellt haben, ungeachtet bei der letzten Pockenepidemie der genaueste Umgang mit den an wahren Pocken krank liegenden statt gefunden hat.“ Sehr

---

\*) Die ausführlichen Anlagen, Instruktionen etc. s. in d. med. chir. Zeit. Ergänzgsb. 10. S. 298 f. f.

umständlich und sorgfältig ist die Verordnung wegen der ferneren Impfungen. Die Monate Mai und Juni, September und Oktober werden vorzugsweise zu den allgemeinen Impfungen empfohlen. Der Arzt oder Wundarzt, welcher den Vorschriften der Verordnung nicht nachkommt, hat das Verbot zu impfen zu erwarten. Es werden Tabellen eingeschickt. In St. Gallen ist ein Zentraldepot für frischen und ächten Impfstoff. Die Bezirksärzte, welche unter andern den Impfstoff für jenes Depot zu liefern die Pflicht haben, müssen demselben jedesmal beifügen, von welchem Subjekte er genommen und wann er gesammelt worden sei, um bei einer möglichen verfehlten Impfung oder Verbreitung unächten Kuhpockenstoffs schnell auf die Quelle desselben zu kommen. Aerzte, welche mehr als 24 Kinder in einem Jahre gratis geimpft haben, werden aus der Staatskasse entschädigt. Die Geimpften erhalten Attestate vom Impfarzte u. s. w.

---

Der kleine Rath des Kantons Solothurn hat unter dem 6ten April 1807 verordnet das ein Chirurgus auf Kosten der Regierung den ganzen Kanton zu dem Ende bereisen soll, um die Schutzblatternimpfung überall zu verbreiten, den Landärzten Anleitung zu geben und die geschicktesten der Regierung als Impfarzte vorzuschlagen. Die Pfarrer des Kantons müssen alle Vierteljahre über den Gang der Impfung an das Sanitätskolle-

gium berichten. Die Hebammen sind beim Eide verpflichtet, den Müttern die Inokulation dringend zu empfehlen. Für Kinder armer Eltern übernimmt die Regierung die Bezahlung der Impfkosten, und Eltern, welche sich weigern, ihre Kinder schützen zu lassen, werden mit strengeren Mafsregeln bedroht.

Seitdem in Rußland die Regierung Sorge trug, die Schutzpockenimpfung in allen Gouvernements zu verbreiten, sind vom J. 1804 — 1807 281,755 Kinder mit gutem Erfolge geimpft worden. Die Inokulation ist nicht nur in den entlegensten Gouvernements eingeführt, sondern sie hat sich auch unter mehreren Völkern von anderer Religion und unter nomadisirenden Völkern, unter Samojuden, Tartaren, Kalmuken, Kirgisen und vorzüglich unter den Buräten verbreitet, die jenseits des Baikalsees sich aufhalten. In einigen Gouvernements u. namentlich in den Gouvernements Liefland, Poltawa u. Tschernigow in Klein-Rußland, Wologda, Sarotow, Kurland, Finnland, und in noch einigen andern, wurde die Impfung der Schutzpocken noch vor dem Jahre 1804 eingeführt. Seit Einführung der Kuhpocken in Rußland sind, soviel es der Regierung nach den an sie gelangten Nachrichten bekannt ist, bis zum J. 1807 319,919 Kinder vakzinirt worden. Nämlich 66,835 im J. 1804, 95,207 im J. 1805 und 119,754

119,754 im J. 1806. Von diesen wurden geimpft: in Klein-Rußland in den Gouvernements Poltawa und Tschernigow 65,354 Kinder, in Liefland 20,353, in Wologda 15,994, in Woronesch 18,667, in Kursk 22,115, in Finnland 11,446, in Moskwa 13,850, in Saratow 13,776, und in Irkutsk 9,215. Auch nicht ein Kind wurde ein Opfer der Impfung.

---

*Halle* theilte im J. 1807 der Klasse der mathematischen und physikalischen Wissenschaften des Nationalinstitutes zu Paris seine Beobachtungen über die Unregelmäßigkeiten der Kuhpocken mit; er bemerkte sie im Gebiete von Lukka epidemisch. — Sie betreffen die Form der Pocken, die Natur der Kruste und den Ausbruch von Pusteln über den ganzen Körper. Angestellte Gegenproben bewiesen, daß der Schutzkraft der Kuhpocken durch diese Anomalien kein Eintrag geschahe.

---

Der König von Schweden hat unter dem 6ten Dez. 1806 es genehmiget, daß von dem Medizinalkollegium jährlich 900 Thlr. als Belohnung unter die Aerzte vertheilt werden, welche am meisten für die Verbreitung der Vakzine besorgt waren.

---

Bei der Kommission für die Vakzination zu Kopenhagen kam auch nicht das Mindeste vor, was nur im Geringsten die Wahrheit Jahrg.

heit verdunkeln konnte, daß die Kuhpockeninokulation auf immer vor den Menschenblattern sichere, obgleich diese an mehreren Orten ausbrachen. So wurde auch nicht eine Beobachtung gemacht, wo die Impfung schädliche Folgen für die Gesundheit der Geimpften gehabt hätte. In Kopenhagen und an einigen andern Orten des Reichs erschienen einigemal die Kinderblattern, aber durch eine allgemeine Vakzination der Nichtgeblatterten im Hause und durch saure Räucherungen wurden sie gehemmt. Man kann mit Sicherheit vermuthen, daß in Kopenhagen und seinen Vorstädten im J. 1806 nicht ein Kind an den Menschenblattern gestorben ist. Von 1779 bis 1801, in 22 Jahren also, raffte dagegen diese Krankheit 5,517 Menschen weg. Die 1801 aus England erhaltene Lymphe liefert immer noch den Stoff zum Impfen und es war nicht nöthig, ihn von Kühen zu nehmen oder von andern Orten her kommen zu lassen. Die Materie erleidet bei gehöriger Sorgfalt keine Ausartung, wenn sie auch durch sehr viele Individuen durchgeht. — Der von der Kommission verfaßte Unterricht, die Vakzination betreffend, ist in das Isländische übersetzt und nach Island geschickt worden. — Die Entdeckung, welche die Kommission im J. 1803 machte, daß die Schorfe, welche den 21sten Tag nach der Impfung oder später abfallen, mit Nutzen und Sicherheit zum Vakziniren angewendet werden können, macht es beinahe unmöglich,

dafs der Impfstoff an irgend einem Orte, wo er einmal im Gange war, versiegen kann. (*Hartenkeil's med. chir. Zeitung*, 1807. 10ter Ergzgsb. S. 191.)

---

Der Bericht über den Werth und Fortgang der Einimpfung der Schutzpocken, den das Kollegium der Aerzte in London auf Verlangen dem Könige überreicht hat, und der kürzlich dem Parlamente vorgelegt wurde, drückt den unbeschränktesten Beifall des Kollegiums für diese Einimpfung aus. Es sind von allen Kollegien der Aerzte in ganz Grofsbritannien sowohl, als von Individuen aus allen Theilen des Landes, Nachrichten eingezogen, und die Einwürfe nebst den sie begründenden Beispielen sorgfältig geprüft worden. Das Resultat ist, dafs sich zwar nicht abläugnen lasse, dafs es einzelne Fälle gegeben habe, in denen die gewöhnlichen Pocken auf die Schutzpocken gefolgt sind, dafs aber dieser Fälle weit weniger seien, als selbst die Todesfälle bei den eingeimpften gewöhnlichen Pocken, und dafs selbst in diesen Fällen die Pocken ganz ungewöhnlich leicht gewesen seien, und ihr Gift verloren zu haben schienen: dafs alles, was man von den nachtheiligen Folgen der Schutzpocken gesagt, und sorgfältig zu verbreiten gesucht habe, entweder aus Bosheit erdichtet, oder aus Unwissenheit geglaubt worden sei; dafs diese falschen Gerüchte

aber auf Ausbreitung der Erfindung einen sehr nachtheiligen Einfluß gehabt hätten, und daß es wünschenswerth sei, daß durch die Obrigkeit Anstalten getroffen würden, welche die Ansteckung durch die gewöhnlichen Pocken, wo die Eltern noch auf die Einimpfung derselben beharren, oder wo sie sich ohne Einimpfung finden, verhindern könnten. In dem Berichte wird noch von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Einimpfung der gewöhnlichen Pocken zwar die Sterblichkeit nach Verhältniß der Personen, welche von der Krankheit befallen wurden, sehr verringert, aber durch die weitere Verbreitung der Krankheit und durch die beständige Fortpflanzung derselben im Ganzen die Zahl ihrer Opfer vergrößert worden sei.

---

In Bergen in Norwegen waren die Menschenpocken regelmäfsig alle 7 Jahre herrschend und verschonten dann nur selten einige Kinder. Im J. 1759 wurde die erste Impfung mit Menschenpocken und im J. 1803 mit Kuhpocken angestellt. Die letztere verbreitete sich, weil die dänische Regierung von allen Seiten zur Aufmunterung der Einwohner mitwirkte, so sehr, daß 2 Aerzte und ein Regim. Chirurg binnen 9 Wochen in der Stadt allein 1000 Kinder geimpft hatten. Mit Hülfe der Geistlichen verbreitete sich auch die Impfung auf dem Lande sehr schnell.

---

Im J. 1805 sind in Gallizien 83,833 Kinder vakzinirt und die Sanitätsbeamten, Seelsorger und obrigkeitlichen Beamten, die sich dabei auszeichneten, belohnt worden.

---

Die Bürger- und Handlungsschule zu Lüderscheid in Westphalen hat dem Dr. Jenner am 14ten Mai 1807 (wo er 1796 zuerst mit Schutzblättern impfte) eine Gedächtnisfeier veranstaltet.

---

Hr. Dr. Gafsnor, Stadtphys. und Landgerichtsarzt zu Günzburg, hat die Kinderpocken Kühen inokulirt, bei welchen hierauf die Kuhpocken erschienen, aus denen mehrere Kinder geimpft wurden, welche ächte Schutzblättern erhielten.

---

Als im Dez. 1806 zu Augsburg die Kinderblättern in einigen Häusern ausbrachen, so wurden auf Befehl der Polizei diese Häuser sogleich mit Wache umstellt und aller Umgang mit den Bewohnern verboten.

---

In Elberfeld existirt schon seit einigen Jahren eine wohlthätige Schutzblättern-gesellschaft. Ihr Vorsteher ist gegenwärtig Hr. Medizinalrath *Guerard*.

---

Im Jahr 1806 sind in 5 Departements des Kü-

nigreichs Italien durch Dr. *Sacco* 124,000 Kinder und 108,000 in den übrigen Departements durch andere Aerzte mit den Schutzblättern geimpft worden. (Allgem. Zeit. 1807. Nro. 149.)

---

Der Minister des Innern in Frankreich hat beschlossen, an diejenigen Aerzte, Chirurgen, Geistliche etc. 34 silberne Medaillen austheilen zu lassen, welche mit vorzüglichem Eifer theils die Schutzblatternimpfung verbreitet, theils Beobachtungen über die Sicherung der Schafe vor den Schafpocken gemacht haben. Die Präfekte der Departements sollen diese Prämien öffentlich mit der größten Auszeichnung vertheilen, um dadurch Nacheiferung zu erwecken.

---

Das Medizinalkollegium zu Düsseldorf hat eine treffende Instruktion für die Schutzblatternimpfung entworfen.

---

In Sklavonien hat die Vakzination eine gute Aufnahme gefunden. In einem Zeitraume von nicht ganz 4 Jahren (bis 1807) sind 9,857 Knaben und 9,253 Mädchen geimpft worden. Seit dieser Periode zeigten sich die Blattern nur einmal, es wurde aber nur ein Kind, das man der Schutzblatternimpfung entzogen hatte, ergriffen; mit diesem endigten sich aber auch die Menschen-

blattern und sind seitdem nicht wieder erschienen. Auch das Einimpfen der Schafblattern wurde mit sehr günstigem Erfolge bei zwei heftigen Schafblattern-Epizootien vorgenommen.

---

In Grönland war nach Nachrichten von 1806 noch kein Versuch mit der Vakzination gemacht worden, weil die übersandte Lympe sich unwirksam bewiesen hatte. (Allgem. Zeit. Nro. 41. 1807.)

---

In China hat man den Bemühungen englischer Aerzte, die Vakzine einzuführen, Hindernisse entgegengestellt. Vielleicht aus Politik, um die zu große Population zu hemmen.

---

Die Kamtschadalen sind bis auf wenige Hunderte durch die Kinderblattern aufgerieben worden.

---

*Dr. Don Francisco Xavier de Balmis* hat sich ungemeine Verdienste um die Verbreitung der Schutzpockenimpfung in entfernte Weltgegenden erworben. Er schiffte sich den 3osten Nov. 1805 mit mehreren Aerzten u. Wundärzten und, um immer frischen Impfstoff zu haben, mit 22 nicht geblatterten Knaben in Corunna ein. Er sowohl, als auch sein Begleiter *Dr. Francisco Salvani* brachten nun die Vakzine nach den

kanarischen Inseln, nach Portoriko, Curraçao, Südamerika, Havannah, Yucatan, Mexiko u. anderen spanischen Besitzungen in Nordamerika, nach den Philippinen und dem benachbarten Archipelagus, nach St. Helena etc. Den 15ten August 1806 landete *Balmis* wieder glücklich zu Lissabon.

---

## 6.

## Kranken- und Rettungsanstalten.

In den neuen öffentlichen Krankenanstalten zu Wien wurden im J. 1806 52,198 Kranke behandelt; 43,000 genesen und es starben nur 4,672. Die genauere Angabe der beiden grössten Anstalten unter jenen neun ist folgende. Im allgemeinen Krankenhause — aus den Krankensälen, dem Gebärhause und dem Irrenhause bestehend — wurden 20,034 Kranke behandelt, 2,943 starben von ihnen, 15,091 sind als geheilt entlassen worden und die übrigen wurden theils in andere Anstalten versetzt, theils blieben sie als Kranke zurück. — In der Bezirkskrankenanstalt waren zu Anfang des J. 1806 noch 492 Kranke in der Kur, 23,408 wurden während des J. 1806 aufgenommen, 21,070 genesen, 904 blieben weg oder wurden ungeheilt entlassen, 566 kamen in andere Spitäler, 769 starben und 591 waren zu Ende des Jahres in der Kur zurückgeblieben. Unter der Zahl dieser Kranken hatten 3,866 äußerliche Krankheiten, 378 sind Kinderbetterinnen gewesen, die von den Bezirks-Hebammen besorgt wurden. Auch ein Privat-Institut für kranke Priester existirt in Wien. Die Kranken wer-

den theils in, theils außer dem Hause verpflegt und die Anstalt fährt gut fort.

---

Im Friederichsspital zu Kopenhagen wurden im J. 1806 2,490 Kranke verpflegt; davon sind im Jahre 1807 1,898 geheilt entlassen worden, gestorben sind 247; zu Ende des Jahres blieben zurück 345.

---

Die königliche Marine in Kopenhagen erhält ein eignes Hospital, das zu 2—300 Personen eingerichtet und von 4, im Hospitale wohnenden, Aerzten besorgt wird. Hier werden alle Kranken (Weiber und Kinder mitgerechnet) der Mannschaft auf dem Lande verpflegt. Das Seequästhaus bleibt für die, welche zur See erkranken. (Allg. Zeit. 1807. Beil. 19.)

---

Im allgemeinen Krankenhospitale zu Kopenhagen sind jetzt 300 Krankenplätze. Das Personale zur Besorgung der Kranken besteht aus 1 Arzte, 1 Unterarzte, 4 Kandidaten, 20 Krankenschwägerinnen, 2 Wachfrauen. Für einen Kranken werden wöchentlich 9 Mark (2 fl. 42 kr.) bezahlt.

---

Für die Verpflegung der Kranken auf dem Lande ist neulich ein musterhaftes Gesetz in Dänemark (das sich so rühmlichst durch eine gute Gesundheitspolizei auszeichnet) gegeben

worden. In jedem Amte sollen ein oder mehrere Krankenhäuser, jedes zu 24 — 30 Betten errichtet werden; das dazu erforderliche Kapital wird unter öffentlicher Garantie angeliehen, und, die Zinsen zu 4 Prozent berechnet, mit 5 Prozent von dem ursprünglichen Kapitale in 41 Jahren zurückbezahlt, diese 5 Prozent aber durch eine höchst geringe Landanlage aufgebracht.

---

Die neu errichtete Krankenanstalt zu Kiel ist vorläufig in einem Privathause eingerichtet. Alle Kranke in Kiel, denen es an gehöriger Wartung in ihrer Wohnung gebricht, werden dahin gebracht. Soweit es der Platz erlaubt, werden auch Kranke aus beiden Herzogthümern, die an schwerheilbaren innern und äußern Krankheiten in Kiel Hülfe suchen, aufgenommen. Gemüthsranke werden nicht angenommen, auch nicht solche vom Lande, die mit hitzigen oder epidemischen Krankheiten befallen sind. Der Kronprinz hat das Institut ansehnlich unterstützt. Auch jeder unbemittelte auswärtige Kranke kann sich ohne Bezahlung Rathes erholen. Diese Anstalt steht unter Aufsicht des Sanitätskollegiums. Seit mehreren Jahren existirt dort auch noch ein, von Hrn. Etatsrath und Leibmed. *Weber* gegründetes, Institut der Art, das seit einigen Jahren mit der Akademie in Verbindung steht.

---

In der Charité zu Berlin werden jährlich 3 — 4000 Personen gepflegt. Es stirbt von ihnen nur die 10te. Das Institut erhält sich meist aus eigenen Fonds und Beiträgen. Die Einkünfte sind im Jahre etwa 68,000 Rthlr. Hinreichend sind sie jedoch nicht. Man hat den zweckmäßigen Vorschlag gemacht, die Unheilbaren und Abgelebten in besondern Zimmern, getrennt von den übrigen Kranken, zu gepflegen.

---

In der Form des Kolosseums zu Rom soll in Paris ein neues Spital gebaut werden. Es wird zwei zirkelförmige Gallerien enthalten, jede zu drei Stockwerken, wovon die äussere zum bedeckten Spaziergange der Kranken, die innere zur Erleichterung des Dienstes in den Sälen bestimmt ist. Zwischen den zwei Gallerien befinden sich 16 Corps-Departements zu 3 Stockwerken, die 48 große Säle enthalten. Die verschiedenen Corps sind durch ebensoviele Höfe getrennt, um der Luft Durchzug zu verschaffen, der noch durch Arkaden, die an den Enden der Säle angebracht sind, vermehrt wird. Die Zahl der Betten soll sich nach dem Plane auf 5000, weit von einander stehende, belaufen (das Hotel-Dieu hat nur 1200). Außerdem sollen noch 500 Zimmer eingerichtet werden. Die Kosten des ausmöblirten Gebäudes betragen nach genauer Berechnung 23,920,860 Franken. Kommen

nur 4000 Betten hinein, so kann die Summe auf 19,878,000 Franken angeschlagen werden.

---

Im Hospitale zu New-York in Amerika wurden von 1802 — 1803 1100 Kranke verpflegt, worunter mehr als die Hälfte Ausländer aus allen Welttheilen waren.

---

Im Kantone St. Gallen ist das Hebammenwesen verbessert worden, auch hat das Sanitätskollegium ein Kantonhospital vorgeschlagen, für dessen Dotation die Liquidation des St. Gall'schen Stiftvermögens sorgen soll. (Allgem. Zeit. Nro. 502. 1807.)

---

Dr. Grill zu Leutmeritz, der am 7ten Merz 1807 ohne Kinder starb, vermachte dem Hospitale für arme Badekranke des In- und Auslandes zu Töplitz ein Kapital von 70,000 fl.

---

Die Art und Weise, wie man den Armen Arzneien zukommen läßt, ist in mehreren Orten sehr unzweckmäfsig eingerichtet. Das vom Arzte verschriebene Rezept muß da erst durch mehrere Hände laufen, ehe es der Apotheker erhält, Kirchenvorsteher, Geistliche müssen ihr *vidit* unterzeichnen, ehe der Apotheker die Vorschrift machen darf. Währenddem kann der Kranke, der schleunigst Hülfe bedarf, zu Grunde gehen, aber

die Form wird doch beobachtet. Musterhaft ist zur Verbesserung einer solchen fehlerhaften Anstalt die Verfügung, welche noch unter dem 22sten April 1806 von der Polizei-Kommission zu Fuld — wo man unter der letzten Regierung so trefflich für die Armenanstalten sorgte — angeordnet wurde. Ein jeder Arzt und Wundarzt erster Klasse hat hiernach die Befugnifs, die verschriebenen Recepte und Speisezettel mit der Signatur *ad rationes pauperum* zu versehen und in die Armenapotheke zu schicken. Eben so ist es mit dem Weine, der auf blose Anweisung des Arztes oder Wundarztes verabreicht wird.

---

In Kopenhagen hat die Zahl der an der Lustseuche Leidenden zugenommen. 1803 wurden 91 Männer und 124 Weiber, die diese Krankheit hatten, im St. Johannisspitale aufgenommen. 1806 aber 148 Männer und 154 Weiber. *Boerens* berechnet die Anzahl der venerischen Kranken in Kopenhagen im Jahr 1803 auf 3,621, ohne die große Menge derjenigen, welche die venerische Krätze hatten. Auf 25 Menschen käme also 1 Venerischer. (Allg. Zeit. 1807. Beil. Nro. 19.)

---

*Dr. Gall* hat vom Großherzoge von Baden den Auftrag erhalten bestimmtere und den Lokalumständen angemessenere Verbesserungsvorschläge zur zweckmäßigen Einrichtung der Irrenanstal-

ten und Zuchthäuser zu machen. Er hat daher in Begleitung eines Mitgliedes der Arbeitshauskommission, die in Freiburg, Pforzheim, Mannheim, Bruchsal etc. befindlichen Anstalten der Art besucht.

---

Der Wundarzt Hr. *Saunders* zu London hat durch Subskription ein sehr wohlthätiges Krankeninstitut zu London für Arme, die an den Augen oder Ohren leiden im J. 1806 errichtet. Allen hülfbedürftigen Kranken wird unentgeltlich Rath und Arzneimittel gegeben, und Patienten, bei denen das grössere Uebel eine Operation nöthig macht, werden in dem Hause aufgenommen und gepflegt. Die Subskribenten sind Patronen der Anstalt, stimmführende Mitglieder und haben das Recht, nach der Grösse der unterzeichneten Summen ein oder mehr Kranke in dem Institute behandeln zu lassen. Mehrere Aldermen des Londner Magistrats, die reichsten Banquiers und Kaufleute, sind nebst verschiedenen Aerzten und Chirurgen unter der Zahl der Direktoren und Verwalter.

---

Hr. *Klein* hat in Wien eine Privatanstalt für Blinde errichtet. Das Taubstummeninstitut daselbst macht gute Fortschritte unter der Direktion des Hrn. *Mai*. Jeden Samstag werden Prüfungen mit den Zöglingen darin angestellt.

Bei den Jahresprüfungen schreibt der Direktor Programme über die Methode des Unterrichts.

---

Noch im Jahr 1806 errichtete Hr. *Dr Zeune* aus Wittenberg ein königl. Institut für Blinde in Berlin.

---

Im J. 1806 wurden in dem Institute für arme Blinde zu Erfurt 41 fremde und einheimische Personen in und außer demselben unentgeltlich operirt, verpflegt und geheilt. Die Ausgaben dieser wohlbringenden Anstalten werden durch milde Beiträge bestritten. Hr. Stadtphys. *Dr. Fischer* und Hr. Pastor *Geilfus* sind Vorsteher.

---

Nach der in den Jahren 1804 und 5 angestellten Zählung befinden sich in Dänemark, mit Ausnahme von Bornholm, Schleswig und Holstein unter 318,621 Menschen 515 Taubstumme (unter 1,600 Einer); im Stifte Viborg kommt sogar auf 826 Menschen ein Taubstummer. Für diese Menge ist freilich die Zahl der Taubstummen in dem Taubstummeninstitute zu Kopenhagen unter der Aufsicht des *Dr. Castberg's* unverhältnißmäfsig, es sind dort nur 10. Auf den Bericht der Kanzlei über den augenfälligen Nutzen dieses Instituts hat daher der König am 17. April 1807 eine Stiftungs-  
urkunde

urkunde für dasselbe ausfertigen lassen, nach welcher es für's Erste auf 40 Zöglinge eingerichtet wird, welche 5 Jahre lang darin unterrichtet werden und mehrere Lehrer erhalten sollen; auch genießt die Anstalt die nöthige Unterstützung aus der königl. Kasse. So konnte der Preis für Kost, Kleidung, Pflege und Unterricht auf die sehr geringe Summe von 70 Rhr. jährlich festgesetzt werden, welche, wenn die Zöglinge oder ihre Eltern nicht vermögend sind, die Armenkassen entrichten. (Allg. Zeit. 1807 Beil. 19.) Die taubstummen Knaben, die in's Institut aufgenommen werden wollen, dürfen nicht unter 8 und nicht über 14 und die Mädchen nicht unter 7 und nicht über 13 Jahre alt seyn. Am Konfirmationstage soll in allen Kirchen Dänemarks und Norwegens eine Kollekte künftig gesammelt werden, aus deren Einkünften ein Fond für Taubstumme gebildet wird. Die Beamten der beiden Königreiche haben zugleich von der Kanzlei den Befehl erhalten, jährlich vor Ende Septembers eine genaue Liste aller Taubstummen ihres Distriktes einzusenden, damit soviel dieser Unglücklichen als nur möglich in das Institut aufgenommen werden können.

---

Auch in England breiten sich die Taubstummeninstitute aus. In Bermondsey bei London gibt es ein öffentliches Institut der Art, welches durch freiwillige Beiträge unterstützt wird.

1ter Jahrg. Z

Aber für reiche Kinder, deren Eltern gut zu bezahlen im Stande sind, hat man vier Privat-Taubstummeninstitute. Drei sind in der Gegend von London, ihre Vorsteher heißen *Mad. Braidwood*, *H. Telfair* und der *Abbé Belot*; das 4te ist in Irland und steht unter der Aufsicht des Hrn. *Stungiers*. Vor einigen Jahren hatte der berühmte Hochländer *Duncan Campbell* eins in London, da er aber selbst stumm war, so konnte er seine Schüler nur in der geschriebenen Sprache unterrichten und sie lehren, Wörter an den Fingern zu buchstabiren.

---

In Mailand hat schon seit einiger Zeit Herr *Anton Eyraud*, ein Franzose, ein Privatinstitut für Taubstumme angelegt. Es wird nunmehr von der königl. Regierung protegirt und steht unter der Aufsicht des Ministers des Innern. Ein aufgehobenes Kloster ist dazu eingeräumt und der Stifter pensionirt worden.

---

In Neapel befindet sich ein Taubstummeninstitut, das nach dem Muster des pariser organisirt ist.

---

Das Taubstummeninstitut zu Berlin hatte im Anfange des J. 1807 38 Personen, 25 männl. und 13 weibliche. Die Anstalt besteht schon 20 Jahre, der Stifter ist bekanntlich *Eschke*.

---

Das Taubstummeninstitut zu Kiel, unter Direktion des Hrn. *Pfingsten*, hat so zuge-  
 genommen, daß zum bisherigen Institute noch ein  
 daran stoßendes Haus hierzu gebraucht werden  
 mußte. Hr. *Pfingsten* hat 300 Rthlr. jährliche Zu-  
 lage zu seinem Gehalte (aus 1000 Rthlr. bestehend)  
 erhalten. Die Eleven sind in mehrere Klassen ver-  
 theilt, wo sie im Sprechen, Lesen, Schreiben,  
 Rechnen, Erdbeschreibung, Religion und schriftli-  
 chen Gedankenausdrucke unterrichtet werden. Ei-  
 nige Taubstumme sind auch in fremden Sprachen  
 unterrichtet worden. Die abgehenden Eleven wer-  
 den sehr von Professionisten gesucht, weil ihnen  
 durch eine, im Nov. 1805 erlassene, Verordnung  
 Vortheile dadurch erwachsen.

---

Der würdige *Dr. Hawes* ist der Stifter der  
*humane society* zu London, die sich durch die  
 Wiederbelebung so vieler Scheintodte, besonders  
 Ertrunkener, unvergängliche Verdienste erworben  
 hat. Die Fonds dieser wohlthätigen Gesellschaft  
 mehren sich mit jedem Jahre, wodurch sie einen  
 immer größern Wirkungskreis erhält. An der  
 Feier des letzten Stiftungstages wurden 92 Personen  
 vorgeführt, die durch die Bemühungen der Gesell-  
 schaft wieder zum Leben gebracht worden sind.  
 Ein Mädchen, das ihren Bruder rettete, erhielt eine  
 goldene Medaille von der Gesellschaft. So auch  
 Hr. *Daniel*, der Erfinder des Lebenserhalters

(*life preserver*), einer wohlfeilen Vorrichtung, die von Seefahrern sehr geschätzt wird. Das Stück kostet nur 6—8 Sch. (Allg. Zeit. 1807. Nro. 145.)

Die Rettungsanstalt für Ertrunkene und Erstickte in Hamburg nimmt, ihrer zweckmäßigen Einrichtung und der glücklichen Erfolge im Wiederbeleben wegen, unter den besten Anstalten der Art ihren Platz ein. Es ergibt sich das aus den Resultaten der darüber geführten Protokolle. In 6 Jahren von 1800 — 1805 wurden überhaupt 365 Personen gerettet, durch schnelles Herausziehen aus dem Wasser nämlich 277 u. 86 durch Erweckung aus dem Scheintode; bei 47 gelang die Wiederbelebung nicht. (Verhandlungen und Schriften der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. B. VII. 1807). — Wie viele Menschen kommen an andern Orten aus Mangel eines solchen wohlthätigen Instituts um, die bei angemessener Hülfe dem Staate hätten erhalten werden können? Welche Aufmunterung also diesem Beispiele zu folgen!

Durch die Bemühungen derselben Anstalten wurden vom 1sten Sept. 1806 bis zum 1sten Mai 1807 46 Menschen gerettet, 13 durch chirurgische Hülfe und 28 durch schnellen Beistand. 5 Verunglückte konnten durch die angebrachten Erweckungsmittel nicht zum Leben zurück gebracht werden, 3 starben einige Tage nach der Wiederbe-

lebung wegen Verletzung wichtiger Organe. Viele Aerzte und Wundärzte, welche namentlich bekannt gemacht worden sind, zeichneten sich durch die zweckmäßige Anwendung der Rettungsmittel aus. In der neuen Artilleriewache Vincent auf dem Walle ist ein eignes Rettungszimmer zur Unterstützung der Anstalt eingerichtet; auch ein neues Eisbot und mehrere Rettungsböte wurden angeschafft. Die von Prof. *Pelt* in Kopenhagen erfundenen Schwimmgürtel fand man sehr nützlich bei den damit angestellten Versuchen: man liefs sie deswegen an den gefährlichsten Wassergegenden vertheilen. Allgemeine populäre Belehrungen zur zweckmäßigen Behandlung der Scheintodten wurden befördert und überhaupt viele musterhafte Verbesserungen getroffen. Die große Rettungsprämie wurde für das Jahr 1808 demjenigen Wundarzte versprochen, der erwiesenermassen durch anhaltende Hülffleistung mit den vorgeschriebenen Rettungsmitteln einem, im Wasser verunglückten, Scheintodten wiederherstellt, bei welchem die grösste Lebensgefahr und den Symptomen nach die geringste Hoffnung zur Herstellung war. Die Prämie besteht in 150 Mark.

Auch in Danzig, Stralsund und Swinemünde existiren ähnliche Anstalten.

---

Die Rettungsanstalten in Wien, welche seit 1804 bestehen, haben einen sehr guten Fort-

gang. In der ersten Hälfte des Jahres 1807 sind 4 Menschen zum Leben gebracht worden, 3 Ertrunkene und einer der sich erhenkte. Fast täglich werden auch die Rettungswerkzeuge mit großem Vortheile bei andern Unglücks- und plötzlichen Krankheitsfällen angewendet. Mehrere Verbesserungen wurden in den Anstalten getroffen, den Aerzten im Schauspielhause, um sie gleich rufen zu können, eigene Plätze angewiesen, 2 Kähne, zum Auffinden der Ertrunkenen, in den Donaukanal gebracht, Badplätze bestimmt etc.

---

In Fällen von Asphyxie durch mephitische Gasarten leistet nach *Pfaff* das oxydirte Stickgas noch mehr wiederbelebende Wirkung als das Sauerstoffgas. (Journal der Chemie und Physik B. 2. S. 172.)

---

Unter dem 25ten April 1807 hat die dänische Kanzlei sämmtlichen Oberbeamten eine Anzahl Exemplare von einer, vom königl. Sanitäts-Kollegium verfassten, Schrift, die eine kurze Anweisung, toodgeborne Kinder in's Leben zu bringen, enthält, zugestellt, um sie an die Hebammen ihres Distrikts zur Nachachtung bei vorkommenden Fällen zu vertheilen.

---

Die medizinische Fakultät zu Würzburg hat am 9ten März 1807 folgende, bis zu Ende des

Sommerhalbjahrs zu beantwortende, Preisfrage  
für unbemittelte inländische Studirende bekannt  
gemacht: Welche sind die bei Scheintoden über-  
haupt und insbesondere bei neugeborenen Kindern  
anzuwendenden allgemeinen, und welche die für  
jeden Fall vorzugsweise anwendbaren besondern  
Rettungsmittel?

---

## 7.

Veterinärpolizei.

Bei einem Blicke auf die Vorfälle in der Veterinärpolizei des J. 1807 werden besonders die Verfügungen bemerklich, um dem Milzbrande, der sich im südlichen Deutschlande und in den benachbarten Ländern verbreitete, Einhalt zu thun. Diese Viehseuche herrschte zumal in den königl. bayrischen Landgerichten Garmisch, Weilheim und Landsberg, in der Gegend zwischen Augsburg, München und im Tyrol. An mehreren Orten des Landes Oesterreich unter der Enns zeigte sich die Krankheit schon im Herbst 1806. Durch Unvorsichtigkeit eines polnischen Juden wurde sie mit einer Heerde Ochsen nach Schlesien gebracht, in Preussen erschien sie längs der Heerstrasse, auch in Ostpreussen; sie drang sogar im Herbst 1807 bis nach Franken (Neuengrün) und Sachsen vor.

In den herzogl. sachsen-koburgischen Landen wurden Anstalten ergriffen, um der eindringenden Viehpest Einhalt zu thun. Man verordnete Sperren gegen Vieh, Fleisch, Häute, Haare, Wolle, Hörner, Unschlitt. Die Viehmärkte wurden eingestellt, ebenso das Austreiben des Viehs in einem angesteckten Orte. Man liefs einen Unterricht

für die, welche sich mit dem kranken Vieh beschäftigen, Vorbauungs- und Verwahrungsmittel bekannt machen. Sie waren besonders folgende. Größtmöglichst aufgehobene Kommunikation mit Ställen, wo infizirtes Vieh ist, mit den Wärtern und mit denen, welche das Vieh verscharren. — Die Grabstätten sollen 6—8 Fufs tief, von den Wohnungen, Wegen und Triften entfernt und mit einem Zaune und Graben umgeben seyn. — Verbot der Ablederung und Benutzung irgend eines Theiles des gefallenen Viehes.

Aehnliche Verordnungen erschienen im Mecklenburg - Schwerinschen, Hannövrishen und im Königreiche Westphalen.

Im Kantone Basel hatte der Milzbrand unter Pferden und Hornvieh nach einer Bekanntmachung der Sanitätskammer im September 1807 gänzlich nachgelassen.

Eine der wichtigsten Verordnungen, welche während des Herrschendseyns dieser Viehpest erschien, ist nachstehende.

*Zirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.*

Der mit hohem Hofkanzleidekrete vom 24. v. 4. d. Monats anher gelangte kurzgefasste Unterricht, wie die, allen Haus- und Nutzthieren verderbliche, Krankheit, genannt Milzbrand oder Milzseuche, abgewendet oder geheilet werden könne, wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht:

§. 1. Diese Krankheit entwickelt sich fast jedesmal unter den Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen, wenn eine lange anhaltende heisse und trockne Witterung einfällt, die Weiden und Bäche von der brennenden Sonne verdorren und vertrocknen, und wenn nebenbei das Vieh durch Noth, oder Saumseligkeit vielen Durst zu leiden, sich in der Hitze lang zu bewegen, und in unreinen, des Luftwechsels beraubten und warmen Stallungen zu übernachten genöthiget wird.

§. 2. Am ersten fällt sie in jeder Thiergattung auf die stärksten, schönsten und jüngern Stücke, und tödet solche vorzüglich sehr geschwind, wenn ihr nicht vorgesehen, und mit wirksamen Heilmitteln bei Zeiten gesteuert wird.

§. 3. Kennzeichen, das die Krankheit schon wirklich bei einem Thiere angefangen hat, sind folgende: Zittern und Schaudern, besonders an den Flanken und Hinterbacken, kurz nachdem es mit kaltem Wasser getränkt worden ist; ein bei Pferden über sechszig, und bei Hornvieh und Schafen über achtzig Schläge in einer Minute vermehrter Puls, bei ganz unfühlbarem Herzpochen; Stumpfheit der Sinne und Mattigkeit der Bewegung, bei welcher der Hintertheil, wie zum Zusammenfallen hin und her wankt, und wobei gleichwohl das kranke Thier die meiste Zeit stehend zubringt, und sich fast gar nicht niederlegt; schlechte Fresslust, kleingeballter und selten und in geringer

Menge abgesetzter Mist, und weniger, klarer, bierbrauner und selten abgehender Urin, trockne Hitze im Maule und auf der Haut, zuweilen Anschwellungen am Kopfe, am Halse, an der Vorderbrust, am Bauche und an den Gliedmaßen, selten am ganzen Leibe.

§. 4. Kennzeichen einer großen Gefahr in dieser Krankheit sind: ein fast unfühlbare kleiner, und bis auf 100 Schläge laufender Puls; dabei entweder keine, oder aber sich wieder verlierende äußere Geschwulst, ein geschwindes, kurzes, mit aufgespannten Nasenflügeln und mit Flankenschlagen vorgehendes Athmen, gänzliche Verstopfung des Bauches, durchaus aufgehobene Fresslust, und auch fast die Trinkbegierde. Mit diesen Zufällen überlebt das kranke Thier, wenn ihm nicht wirksam geholfen wird, keinen Tag, und ist vollends unrettbar verloren, wenn die Haut, die Ohren und die Gliedmaßen kalt werden, der Puls ganz verschwindet, auf den ins Ohr gesteckten Finger kein Kopfschütteln erfolgt, auch das vorgehaltene Getränk nicht mehr angenommen wird, und das Thier zusammen zu stürzen anfängt.

§. 5. So verderblich diese Krankheit, wenn sie einmal eingerissen ist, werden kann, so leicht ist es auch zu bewirken, daß sie nicht einreißt. Wohlgegartete, in lüftigen Ställen gefütterte, und mit reinem Wasser ordentlich getränkte Thiere werden damit nicht befallen.

§. 6. Pferde, die in der größten Hitze arbeiten müssen, Rindvieh und Schafe, die weit aus auf die verdorrten Weiden getrieben, und der Mittags-sonne ausgesetzt werden, dabei beständig vom Durste geplagt, ihn nur selten stillen können, es aber mit Ueberfüllung thun, wenn sie zum Trunke kommen, gerathen in die Anlage, von dieser Krankheit befallen zu werden, welche Anlage sich einige Zeit vor der Krankheit durch ein mühsameres und selteneres Misten eines mehr trockenem und kleingeballten, und in weniger Menge abgehenden Kothes, dem aufmerksamen Hauswirth zu erkennen gibt.

§. 7. Damit demungeachtet keine Milzseuche daraus entstehen möge, soll jeder Hauswirth folgende, den veranlassenden Ursachen derselben entgegen wirkende Verhaltensregeln genau zu befolgen trachten:

1) Soll alles Vieh an heißen Tagen, wenigstens in den Mittagsstunden, vor aller erhitzenden Bewegung verschont bleiben, und nach Möglichkeit, wenigstens zu dieser Zeit, im Schatten untergebracht werden.

2) Soll es mehrmal täglich, als es in andern Jahreszeiten üblich ist, mit reinem erquickenden Brunnenwasser mit der Vorsicht getränkt werden, daß es sich nicht auf einmal damit überfülle. Selbsten von der Arbeit erhitzten Pferden thut ein frischer Trunk wohl, wenn sie darauf gleich wieder

fortarbeiten, und wenn man das Tränkwasser mit einer guten Handvoll Heu oder Stroh untermengt hat, um damit zu verhindern, daß sie es nicht zu hastig hinunterschlucken.

3) Wo es thunlich ist, führt man, jedoch schon im Voraus mit reinem Wasser gehörig abgetränkte, Pferde und Rinder täglich in die Schwemme, und läßt sie, ohne sie darin herumzujagen,  $\frac{3}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  Stunde lang darin verweilen, damit ihre trockene Haut durchnetzt wird, und sich das Wasser, bis in das Innere ihres Körpers hineinzieht.

4) Wo dieses wegen Wassermangel nicht geschehen kann, übergieße und wasche man besonders die arbeitenden Thiere tagtäglich am ganzen Körper mit Brunnenwasser.

5) Das wirksamste Mittel zur Vorbeugung des Milzbrandes ist das Steinsalz, oder auch das gemeine Küchensalz, welches den Abgang des Mistes befördert, und seine Verhaltung und Vertrocknung im Körper nicht zuläßt. Es soll den Thieren, so lange die warme Witterung fort dauert, alle Tage Abends nach hinlänglicher Tränkung, und nicht vor dieser, entweder mit dem Futter, oder einem Mehltranke vermischt, oder aber allein in die Futterbarren gestreut, zur Lecke gegeben werden.

6) Wäre schon die §. 6. angeführte Leibes- u. Mistesverstopfung merklich, so müssen Pferde u. Rinder zu Hause gelassen, die ersten nicht eingespannt, die andern nicht ausgetrieben werden; denn sonst

könnte sie leicht das Unglück treffen, auf der Strasse oder auf der Weide umzufallen, und nicht wieder nach Hause zu kommen; solchen, wenn sie auch noch recht gut fressen, und gar nicht krank zu seyn scheinen, muß, aufser dem angerathenen Baden und Waschen des ganzen Körpers, durch so viele Tage nach einander weiches u. nasches Kleinfutter mit Salz, und statt gewöhnlichen Wassers, Kleien- oder Mehltrank mit recht vielem Salze versetzt, gereicht, und im Falle sie es nicht von sich selbst nehmen wollten, eingegossen werden, bis wieder der Mist weicher, öfters, und in größern Haufen auf einmal abgeworfen wird.

7) Muß auch auf die Ställe, in welchen das Vieh die ohnehin warmen Nächte zuzubringen hat, Bedacht genommen, und solche so rein, lüftig und durch Ansprenge mit Wassr so kühl gemacht werden, als möglich. Man hüte sich, viele Stücke in einem kleinen Stalle die Nächte durch eingesperrt zu halten, davon allein könnten sie zu Grunde gehen. Man lasse lieber das Vieh im Freien, in dem Hofraume oder Garten übernachten, als damit die Ställe übersetzen. \*)

---

\*) Im Tyrol brauchte man als Präservativmittel, Räucherungen, ein Haarseil durch die Drossenhaut und innerlich mit Wasser verdünnte Schwefelsäure. Im Oesterreichischen haben sich zu diesem Endzwecke die salzsauren Räucherungen sehr hülfreich erwiesen.

§. 8. Wenn bei einem Stücke die Krankheit selbst schon wirklich ausgebrochen ist, und die im §. 3. angeführten Kennzeichen ihre Gegenwart bestätigen, da muß die Heilung folgenderweise vorgenommen und fortgeführt werden.

1) Das kranke Stück muß an einen schattigen, luftigen und ruhigen Ort gestellt, und ihm gar keine trockene, sondern lauter weiche, und wenn es möglich ist, grünsaftige Nahrung gegeben werden. Wenn alles, und selbst die Kleie fehlen sollte, kann man dazu abgebrühten, jedoch hernach abgekühlten, Klee, oder Heuhexel mit Salz versetzt, verwenden. Das Tränkwasser muß mit etwas Kleie eingemacht, mit vielen Salniter, oder in dessen Abgang mit vielem Salze versetzt, und im Ueberflusse dem Thiere vorgelegt werden.

2) Ist vorzüglich darauf zu sehen, daß bei dem Kranken nicht nur die Leibesverstopfung gehoben, sondern auch bei Zeiten ein Abweichen oder Laxiren hervorgebracht wird. Zu diesem Ende gibt man schon am ersten Tage dem kranken Stücke 4 bis 6 Eingüsse, davon jeder aus 2 Loth Salniter u. 3 Loth Duplikatsalz, mit 2 oder 3 Seidel Kleienwasser gemischt und aufgelöst, bestehen soll. In Ermangelung des Salniters kann man eben so viel Weinstein, und des Duplikatsalzes, eben so viel Stein- oder Küchensalz verbrauchen, jedoch sind die ersten Salze wirksamer und der Absicht angemessener.

3) Wenn sich äusserlich, wo immer, Geschwülste erzeugen, muss das Waschen und Baden des Kranken unterlassen werden, weil sonst jene damit vertrieben werden, sich auf innere Theile werfen, und das Thier töden möchten.

4) Erfolgt den andern oder dritten Tag das Abweichen, so verlieren sich allmählig die beschriebenen Krankheitszufälle, das kranke Thier wird heiterer, zeigt bessere Fresslust, legt sich nieder, der Puls wird langsamer, die Anschwellungen vergehen, und die vollkommene Genesung ist nicht zu bezweifeln.

§. 9. Hat aber die Krankheit heftiger, und mit den §. 4 angeführten Aeuserungen angefangen, oder hat sie sich bis auf diesen Grad der Gefahr verschlimmert, so ist, um das Thier dem Tode zu entreissen, die sorgfältigste Befolgung folgender Vorschriften erforderlich:

1) Muss dem kranken Thiere eine gute Aderläss gemacht, und beiläufig 6 Pfund Blut abgenommen werden.

2) Müssen ihm auch zugleich 2 Eiterbänder vorn an der Brust gezogen, hernach solche mit Terpenthinöl durchgenetzt und reizend gemacht werden, damit sich, zur grossen Erleichterung des innern Leidens, hier äusserlich, so schleunig als möglich, eine Anschwellung erzeuge.

3) Müssen die salzigen Abführungsmittel nicht  
nur

nur den ersten Tag, sondern so lange unausgesetzt nach einander eingegossen werden, bis viele und wässerige Mistausleerungen erfolgen. Erst dann, wann sich durch das Laxiren die Krankheit beträchtlich gebrochen hat, das Thier wieder zu fressen begehrt, und mit Lust den Mehltrank verschluckt, läßt man sowohl die salzigen Eingüsse, als auch das Salz im Tranke aus, und braucht zur Stärkung der Verdauung und Besänftigung der Angst zwei oder dreimal täglich folgendes Arzneimittel:

Enziän - Pulver 2 Loth,

Kalmus - Pulver 2 ditto,

mittelst Speichels geriebenen Kampher  $\frac{3}{4}$  Loth, welches mit etwas Mehl und Wasser zu einem Teige eingemacht, den Kranken auf einmal beigebracht werden muß.

4) Zur Nahrung nach überstandener Gefahr ist der abgebrühte und kühl gewordene Klee, oder Heuhexel mit etwas Mehl oder geschrotener Gerste versetzt ohne Salz dienlich.

§. 10. Fängt das kranke Thier an gut zu fressen, und offenbare Zeichen der Besserung zu geben, so werden die gezogenen Eiterbänder, oder die gesteckte Gillwurzel herausgenommen, und der noch geschwollene Theil alle Tage mit warmem Wasser gereinigt und gebadet, bis die Wunde verheilet, und die Geschwulst sich wieder zertheilt,

§. 11. Sind während der Krankheit Geschwülste  
ster Jahrg.

A a

am Kopfe, Halse, Bauche, oder den Gliedmaßen entstanden, so muß man untersuchen, ob solche sehr warm, oder auf irgend einer Stelle so weich sind, daß sie schwappern. In diesem Falle müssen sie aufgeschnitten, die in ihnen enthaltene gelbe Flüssigkeit herausgelassen, und die Wunde öfter mit Essig und Salz ausgewaschen werden. Sind sie aber härtlich und gespannt, und nicht sehr warm, so lasse man sie, so lange die Krankheit noch heftig ist, unberührt, denn sie vergehen hernach mit der zunehmenden Besserung entweder von sich selbst, oder aber auf eine leichte Einreibung derselben mit Terpenthinöl, welches zur besseren Vertreibung derselben und zur Beförderung des Urinabgangs, jedoch (was wohl zu merken ist) erst zu Ende der Krankheit, dem Thiere auch innerlich zu  $\frac{1}{2}$  Loth auf einmal gegeben werden kann.

§. 12. Endlich müssen alle Menschen, die mit den heftig kranken Thieren umzugehen, oder sich mit umgefallenen zu befassen haben, gewarnet werden, daß sie sich mit den brandigen Auswürfen und Säften, oder dem Blute derselben nicht besudeln, und sich sogleich im Gesichte, an Händen, und andern entblößten Theilen rein abwaschen, wenn sie damit bespritzt oder befleckt worden sind. Daher wird strenge anbefohlen, daß kein Mensch den kranken Thieren weder ins Maul, noch in den Mastdarm, um solche nach der Gewohnheit auszuräumen, mit entblößten Händen hineingreife,

dafs jeder Mensch, der in seinem Gesichte, oder an seinen Händen irgend einen offenen Schaden, eine Wunde, ein Geschwür, oder auch nur einen kleinen Ausschlag hat, sich von den kranken und gefallenen Thieren entfernt halte; dafs jedes gefallene Thier zwar schleunig weggeführt, nicht aber früher abgedeckt werde, als bis es durch und durch erkaltet ist. Schärfestens aber wird allen Ortsvorstehern die Wachsamkeit aufgeboden, dafs kein mit dieser Krankheit in was immer für einem Grade befallenes Thier geschlachtet, verschleppt und verspeiset werde.

Wien, am 22sten September 1807.

*Ferdinand Graf v. Bissingen-Nippenburg,*  
Regierungs-Präsident.

*Augustin Reichmann v. Hochkirchen,*  
Vize-Präsident.

*Carl Freiherr v. Werner,*  
Regierungsrath.

Vorzüglich waren die Anstalten, welche in Bayern getroffen wurden. Hier ein  
*Auszug aus der königl. bayerischen General-Vieh-  
Seuche-Verordnung vom 21sten Juli 1807.*

Die Seuche, die sich zu verbreiten beginnt, befällt Pferde, Hornvieh und Schweine, ist ein entzündlich-fauligtes mit Brandbeulen verbundenes Fieber (*anthrax vagans*), und unter dem Namen Milzbrand oder gelber Schleim bekannt. Auch Menschen, die unvorsichtig das Aas berühren oder das

krankes Fleisch geniessen, die Häute abledern, krankes Fleisch oder kranke Häute transportiren, droht tödliche Gefahr. Ausser der Einschärfung, der schon in früheren Zeiten, da diese Epizootie herrschte, gegebenen Verordnungen, wird noch insbesondere folgendes verfügt.

1) In den infizirten Orten tabellarische Aufnahme des Viehstandes, sowohl des kranken als gesunden, sowie der gefallenen Stücke und Anzeige der Veränderungen von 10 Tage zu 10 Tage. 2) Verbot des Frühaustreibens des Viehes. Bei der Hitze darf das Vieh nur Morgens und Abends nicht über Mittag auf der Weide seyn. 3) Die erkrankten Stücke werden sogleich an einen abgesonderten, wohl verwahrten Ort gebracht und wenn sie fallen, dort begraben. 4) Die Wasenmeister müssen das gefallene Vieh auf die Wasenstatt führen, nachdem die Haut durch Schnitte unbrauchbar gemacht worden ist, uneröffnet mit Haut und Haaren 8 Fufs tief verscharren. 5) Bei der Absonderung des gesunden Viehes vom kranken muß darauf gesehen werden, daß das erstere durch eigene Personen, die zum gesunden nicht kommen, gewartet wird. 6) Die Unterthanen sind durch Vorstellungen mit Hülfe der Geistlichen, durch Drohungen und Versprechungen zu Befolgung der im gedruckten Unterrichte gegebenen Vorsichtsmaßregeln u. dieser Verordnung zu bringen. 7) Schmieden, Abdeckern, Metzgern etc. ist das Viehheilen gänzlich untersagt, wenn sie nicht

autorisirt sind. 8) Alle Viehmärkte sind, solange die Seuche dauert, verboten. Kein Vieh darf, ohne vorausgegangne Beschau und ertheiltem Gesundheitsattestat und Pafs angekauft oder vertrieben werden. Der Käufer muß die Gesundheitszeugnisse übernehmen, sie vorzeigen, wenn es verlangt wird und der Polizeibehörde, wohin das Vieh bestimmt ist, überliefern. 9) Fehlt der Gesundheitspafs, oder ist er unrichtig im Signalement, oder ist die im Passe vorgeschriebene Marschroute nicht eingeschlagen, so ist das Vieh anzuhalten und zu visitiren; findet sich keine Spur von Seuche, zurück zu weisen und den Treiber zu strafen; finden sich aber kranke Stücke, so ist das Vieh alle zu tödten und tief zu verscharren; der Treiber oder Eigenthümer wird kriminell behandelt. 10) Auf dem Lande ist alles Hausiren oder Transportiren des Fleisches, alles Schlachten im Hause ohne vorhergegangne Anzeige und genaue Besichtigung des Viehes unter nachtheiliger Strafe verboten. 11) In den Städten wird das Vieh in offenem Schlachthause in Gegenwart des Fleischbankknechtes und des Visitators geschlachtet und das Fleisch nicht eher verkauft, bis letzterer es für gesund erklärt hat.

Das königl. bayerische General-Landeskommissariat in Schwaben hat unter dem 11ten Juli an sämmtliche Landgerichte und Beamtungen der Provinz eine gedruckte Nachricht

die Viehseuche betreffend ergehen lassen. Die Seuche wird der gelbe Schleim oder Milzbrand genannt, er zeige sich unter den Pferden, Hornvieh und Schweinen. Die Krankheit raffe schnell die Thiere weg und äußere sich auf der Haut durch Beulen, die mit einer gelben Flüssigkeit angefüllt wären. Alle Hausthiere, auch Federvieh, Wild, würden von der Seuche befallen. Sie sei in den Landgerichten Landsberg, Schwabmünchen, Friedberg, in der Nähe von München ausgebrochen. — In der Publikation werden die Zeichen, die man an dem Vieh vor dem Ausbruche bemerkt, die Präservationsmittel (Reinlichkeit, Auslüften der Ställe, Waschen des Viehes, frisches Futter, reines Wasser, getrocknete und gestofsene Wachholderbeeren auf das Futter, Steinsalz zum lecken, auch mineralisaure Räucherungen) und mehrere andere Mafsregeln zur Abwendung der Epizootie angegeben. (Allgem. Zeit. 1807. Nro. 195 u. 196.)

Im Badischen erschien zur Abwendung der in den angrenzenden Landen herrschenden Viehseuche unter d. 21sten Juli 1807 von der Sanitätskommission eine Verordnung. Gerathen wird: das Vieh nicht bei dem heifsen Wetter zu übertreiben, täglich ein oder zweimal mit kaltem Wasser zu begiefsen und die Schwemme; innerlich ein Pulver aus Enzian, Wachholderbeeren, Salpeter, Küchensalz; immer frisches Trinkwasser; dem Rindvieh saure Aepfel auf das Futter, den Schweinen aufser

dem Pulver saure Aepfel unter das Getränke, auch saure Milch; der Weidgang unterbleibe bei der heißen Witterung ganz oder geschehe nur Morgens; wenn sich Kennzeichen der Krankheit zeigen, so muß es dem nächsten Thierarzte angezeigt werden. (Nat. Zeit. 1805. St. 54.)

In einer Publikation vom 7ten April 1807, welche der Sanitätsrath in Basel erlassen hat, heißt es unter andern: „Nachdem wir mit Bedauern vernehmen müssen, daß die Hornviehseuche in Schwaben nicht nur nicht abnimmt, sondern sich immer mehr verbreitet, und daß die bisherigen Anstalten keineswegs geeignet sind, der weitem Ansteckung vorzubeugen, so wird nicht nur die bereits verbotene Einbringung alles Hornviehes von der rechten Rheinseite erneuert, sondern auch verordnet: die Einfuhr schwäbischer Schafwolle ist von nun an untersagt, zu dem Ende soll keine Schafwolle, welche aus Deutschland kommt, den hiesigen Kaufleuten (dieselbe sei nun eigenthümliches oder Speditionsgut) aus dem Kaufhause verabfolgt werden, bis durch eidliche Scheine dargethan wird, daß besagte Wolle nicht schwäbisches Produkt sei, sondern von einem gesunden Orte komme. Sollte sich der Fall zutragen, daß schwäbische Wolle hier ankommen sollte, so soll dieselbe sofort in ein besonderes Magazin gethan und dem Sanitätsrathe Anzeige davon gemacht werden, um die angemessenen Verfügungen anzuordnen.“

---

Während des im Landgerichte Landsberg am Lech grassirenden Milzbrandes im Jahr 1807 ereigneten sich mehrere Unglücksfälle durch das Abziehen der Haut des an der Seuche gefallenen Viehes, Die Leute, welche sich damit beschäftigten, erkrankten und starben kurze Zeit nachher. Auch die vom Fleische des geschlachteten kranken Viehes genossen, selbst nur es trugen, wurden krank. Es erschien deswegen zu Landsberg am 30sten Juni 1807 eine öffentliche Warnung. — Aehnliche Zufälle ereigneten sich in Neuengrün; die sich mit dem Schlachten abgaben, befiel Fieber, es zeigten sich Blattern, Entzündung.

Herr *Viborg* zu Kopenhagen hat die Schutzpockenschorfe mit Nutzen zum Vakziniren der Hausthiere gebraucht, er hat Gründe zu glauben, das dadurch den Schaf- und Schweinspocken vorgebeugt und sie ausgerottet werden können.

In der Veterinär-Schule zu Kopenhagen wurden 1806 2,586 kranke Thiere behandelt; 154 starben davon. Von 1,520 kranken Pferden starben nur 26. Von 464 Hunden starben 61, von 303 Kühen 19, von 172 Schweinen 6, von 77 Hausvögeln 33, meist an Leberkrankheiten. Für den Hufschmied und die Zöglinge ist bei dieser Schule eine neue geräumige Wohnung gebaut, damit Lehrlinge in dieser für die Wirthschaft so wichtigen

Kunst zugezogen und im Lande vertheilt werden können. — Mit Anfang des Jahrs 1807 erschien ein periodisches Werk vom Prof. *Viborg*, das den Titel *Veterinärbeobachtungen* hat. Es wird unentgeltlich an alle Thierärzte gegeben, auch werden Fragen zur Beantwortung für Thierärzte hinzugefügt. So bleiben die abgegangenen Thierärzte mit den Fortschritten ihrer Wissenschaft bekannt und haben Anleitung zu eignen Bemerkungen. Im Oktober 1806 wurden unter die Lehrlinge der Veterinärschule die ausgesetzten Prämien für die ausgezeichnetesten Kenntnisse der verschiedenen Theile der Thierheilkunde vertheilt. — Die Eintheilung des Unterrichts ist trefflich.

---

In Mailand wird eine neue Veterinärschule errichtet, bei welcher 5 Professoren angestellt werden. Direktor ist *Dr. Pozzi*

---

Unter dem 5ten Juni 1807 hat der König von Dänemark die Errichtung einer *Societas factorum rei veterinariae* erlaubt und ihr eine jährliche Unterstützung zugesichert. Oberhofmarschall *Hauch* ist zum ersten Präsidenten ernannt.

---

Die philosophische Fakultät zu Dorpat setzte einen Preis für das Jahr 1808 auf die beste Ausführung einer Aufstellung der Mittel, welche die Staatspolizei gegen die Viehseuche und deren

Verbreitung bisher angewandte und einer Würdigung dieser Mittel.

---

Die Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften zu Warschau hat bis zum Ende März 1809 einen Preis von 30 Dukaten auf die beste Beantwortung folgender Fragen gesetzt. Woher kommt es, daß die Viehseuche in Polen und Litthauen so häufig herrscht, und daß sie beinahe in jedem Jahrzehend fast alle Provinzen durchstreift und verheert? Warum sind dergleichen Viehseuchen in andern Ländern, als in Deutschland, Frankreich, England, weder so häufig, noch so allgemein? Herrscht die Viehseuche in der Ukraine und Wallachei, wo das Hornvieh größtentheils in Hürden gepflegt wird, eben so häufig, wie in den polnischen und litthauischen Provinzen? Was für Mittel müssen also in den polnischen Provinzen bei der Viehzucht angewandt und eingeführt werden, um dergleichen Viehseuchen nicht nur temporär, sondern in der Quelle selbst vorzubeugen? die Beantwortungen müssen deutlich geschrieben seyn u. können in polnischer, französischer, deutscher oder lateinischer Sprache eingeschickt werden. Ein versiegelter Zettel mit einer Devise enthält den Namen und Wohnort des Verfassers.

---

Die Gesellschaft der Künste und Wissen-

schaften zu Utrecht hat bis zum 1sten Oktober 1809 folgende Preisfrage aufgestellt: da die vergleichende Anatomie in unsern Tagen durch soviele Gelehrte getrieben ist, und uns zu einem höhern Grade von Kenntnifs in Betreff der Verrichtungen der verschiedenen Körpertheile der Thiere gebracht hat, so verlangt die Gesellschaft einen Aufsatz über Thierkrankheitskunde, auf diese verbesserte Anatomie gebaut; vor allen über die Krankheiten derjenigen Thiere, wobei das allgemeine Wohlbefinden von dem meisten Belang ist, namentlich der Pferde, Rinder und Schafe. Der Preis ist 30 Dukaten, die Abhandlungen müssen postfrei an den Sekretär der Gesellschaft, Hrn. Prof. *Rossyn* in Utrecht eingeschickt werden.

---

---

8.

Medizinisch-polizeiliche Miscellen.

---

In den königl. bayerischen Staaten ist durch eine Verordnung vom 26sten März 1807 zur Verbesserung der Aufsicht über die Zuchthaus- u. Gefangen-Anstalten beschlossen worden, daß künftig nur ein Kommissär der Landesdirektion in jeder Provinz die Inspektion haben soll. Es waren der Kommissarien vorher zwei, aber von verschiedenen Dikasterien, und dieses war nachtheilig.

---

Unter den Handwerkern zu Paris gibt es 28 *Sociétés de prévoyance* oder *Caisses de secours*. Arme, Kranke, Wittwen und Waisen werden aus denselben unterstützt und Verstorbene beerdigt.

---

Es existiren schon seit 30 Jahren zwei wohlthätige Gesellschaften zu Paris, die *Société philanthropique* und die *Société de la charité maternelle*, die immer fortfahren Unglückliche zu unterstützen. Im J. 1805 wurden 328,891 Portionen ökonomischer Suppe vertheilt.

---

In dem Anfange des Jahres 1807 herrschte in

Kopenhagen die Influenza (*la Grippe*) so stark, daß beinahe kein Haus verschont wurde. Sie war indeß nur schwächlichen Personen gefährlich und wich gewöhnlich den schweifstreibenden Mitteln.

---

*Auszug aus den Polizeistatuten der Grafschaft  
Salem.*

§. III. „Da das Leben und die Gesundheit der Unterthanen ein Gegenstand der eifrigsten Vorsorge seyn muß, so findet man deswegen nachstehendes zu verordnen nöthig.

- 1) Niemand, wer nicht die Erlaubniß zur äußerlichen und innerlichen Heilkunde von der Obrigkeit hat, soll sich bei Strafe 3 Rthlr. unterfangen, Medikamente oder andere vermeintliche Heilmittel abzugeben, oder zu verordnen, wobei aber, wenn jemand hierdurch an seiner Gesundheit Schaden gelitten, oder gar das Leben eingebüßt hätte, die peinliche Untersuchung und Bestrafung einzutreten hat.
- 2) Sowie Kraft vorstehender Verordnung den Quacksalbern, Hebammen, Scharfrichtern u. s. w. die Austheilung und Verschreibung der Medikamente schärfest verboten ist, eben so kann auch den Unterthanen nicht gestattet werden, daß sie in Krankheits-Fällen bei solchen Leuten Noth und Hülfe, die sie von ihnen vergebens erwarten, suchen, sie haben

demnach bei 1 Rthlr. Strafe sich hiervor zu hüten.

- 3) Auch die herumziehenden Tyroler, Ungarn und Sachsen u. s. w. die häufig und oft schädliche Medikamente verkaufen, sollen nirgends geduldet, sondern von den Orts-Vorgesetzten aufs schleunigste abgeschafft werden.
- 4) Da aus dem Genusse des Fleisches von zu jungem oder krankem Vieh die schädlichsten Folgen für die Gesundheit entstehen, so wird verordnet, daß kein Metzger ein Kalb oder Kiz, welches nicht wenigstens  $5 \frac{1}{2}$  Woche alt ist, bei Strafe von 2 fl. zum Verkaufe schlachten darf, wogegen aber
- 5) beim Verkaufe der jungen Kälber und Kize, der Eigenthümer dem Käufer das wahre Alter derselben unter gleicher Strafe angeben soll, damit der Metzger, der zu junges Vieh schlachtet, sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen möge.
- 6) Wegen des Genusses von erkranktem Vieh wird befohlen, daß, wenn es von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, vordersamst das Gutachten des Arztes in Salem, ob das Fleisch gespeist werden kann oder nicht, eingeholt, wenn es aber keine ansteckende, sondern nur eine andere Krankheit hat, und der Eigenthümer solches schlachten lassen will, dasselbe jederzeit von den Orts-Vorgesetzten

lebendig besichtigt, durch einen Metzger, wenn einer im Orte, geschlachtet, auch noch hernach von den Orts-Vorgesetzten beschaut und beurtheilt werden soll, ob das Fleisch zum Verspeisen tauglich sei oder nicht? —

Doch ist das durch übermäßige Fütterung mit Klee auflaufende Vieh von der lebendigen Beschau, so wie von der Nothwendigkeit des Schlachtens von einem Metzger, ausgenommen. \*)

- 7) Um die in ihren Folgen so fürchterliche Wuthkrankheit der Hunde möglichst zu verhindern, oder unschädlich zu machen, soll jeder Unterthan, der an seinem Hunde die bekannten Zeichen dieser Krankheit, als: wenn der Hund wenig oder nichts frisst und säuft, dem Rufe seines Herrn nicht mehr folgt, gegen Bekannte murret, Kopf und Schweif hängen läßt, starre rothfunkelnde Augen, und eine bleifar-

---

\*) Ich werde im nächsten Jahrgange auf eine Kurart zurückkommen, die in mehrfacher Hinsicht die strengste Aufmerksamkeit der Medizinalpolizei erfordert. Es ist in der hiesigen Gegend häufig, daß Kranke ihre gelähmten oder an offenen Schäden leidenden Glieder in den Schlachthäusern in die eben aufgehauenen Ochsen, Kälber, Schweine etc. stecken. Abgesehen von dem Nutzen, den ein solches Thierbad als Heilmittel hat, so ist es doch augenfällig, daß sich in Hinsicht der öffentlichen Gesundheitspflege sehr viel gegen jene Art und Weise es anzuwenden vorbringen läßt.

A. d. H.

bene Zunge hat, die er hervorstreckt, und zu entfliehen sucht, denselben unverzüglich, jedoch mit Vorsicht, dafs er hierbei nicht verwundet oder mit dem Schaum oder Blute des Hundes besleckt werde, tödten; wessen Hund aber wirklich in Wuth geräth, soll unnachsichtlich, wenn er sich auch nur die allgeringste Nachlässigkeit dabei hat zu Schulden kommen lassen, 10 Rthlr. Strafe bezahlen, jener aber, der einen wahrhaft wüthenden und in Freiheit sich befindenden Hund tödtet, erhält 5 Rthlr. zur Belohnung.

- 8) Alle herrenlose Hunde, die bei Tag oder Nacht sich aufer den Häusern aufhalten, müssen als besonders der Wuth empfänglich, getödtet werden.
- 9) Viele traurige Beispiele haben erwiesen, dafs der Dampf von glühenden Kohlen in einem verschlossenen Zimmer dem Menschen tödlich sei, es soll demnach kein Hausvater unter schwerer Strafe, seinen Leuten gestatten, dafs sie im Winter, um ihre Schlafkammer zu erwärmen, glühende Kohlen in einem Becken oder andern Geschirren zu sich nehmen.
- 10) Alle plötzliche natürliche Todesfälle, und jene unglücklichen Ereignisse, wobei ein Mensch durch Zufall ums Leben kommt, oder gefährlich verwundet wird, soll der Amman jederzeit aufs

aufs schleunigste bei der Polizei-Stelle anzeigen. Bei Begräbnissen ist genau darauf zu sehen, daß die Gräber wenigstens 6 Schuh tief gemacht werden, der dagegen handelt, wird um 2 fl. gestraft.“

---

Das Findelhaus in Wien ist mit einem Säugammen- und Schutzpocken-Institute verbunden. Alle diese Anstalten haben den besten Fortgang. Das Findelhaus gewann in Hinsicht der Behandlung der aufgenommenen Kinder mehrere Verbesserungen. Das Säugammen-Institut gab im J. 1806 an verschiedene Familien 212 Ammen ab; in der Schutzpocken-Anstalt wurden 2,151 Kinder geimpft, 813 Gläser mit Impfstoff versendet und 66 Schüler von dem Wundarzte des Hauses in der Impfung unterrichtet. In dem Findelhause waren mit Anfang des J. 1806 1,872 Kinder in der Pflege und es wurden während des Verlaufs dieses Jahres 3,155 Kinder aufgenommen. Von dieser Anzahl sind 299 wieder entlassen worden, 3,102 starben und 1,626 blieben am Ende des Jahres in der Pflege. 126 blieben nämlich im Hause selbst, 1,103 sind in den Vorstädten und 307 auf dem Lande bei Privatpersonen untergebracht worden.

---

Obgleich das Findelhaus in St. Petersburg sehr gut eingerichtet ist, so ist die Sterblichkeit

1ter Jahrg. B b

der Findlinge doch ungemein stark, denn in jedem Monate zählt man im Durchschnitte 100 Tode.

---

Die Morgue zu Paris, wohin die Verunglückten gebracht wurden, war ehemals fast am Eingange der Stralse St. Martin auf dem *Quai des ferailles*, aber wegen der Dunkelheit des Lokals gar nicht passend. Dieser für Paris nicht unwichtige Ort ist nunmehr auf den sogenannten neuen Markt verlegt worden. Es können hier 16 Leichname auf schwarze Bretter gelegt und die Kleider neben sie aufgehängt werden. Auch ist hinlänglich Licht da, um die Unglücklichen durch die großen Glasscheiben zu erkennen. Alle Personen, die einen ihrer Bekannten vermissen, gehen deswegen dahin. Wer durch Zufall oder meuchelmörderisch getödtet wird, muß, wenn er keine Sicherheitskarte bei sich hatte, hierher gebracht werden. Die Leichname liegen nackt, nur an den Schamtheilen bedeckt, auf einer schwarzen Bahre. Nie ist die Morgue frei von Neugierigen und besonders nicht von weiblichen. (Morgenblatt Nro. 127. S. 503. d. 28. Mai 1807.)

---

Auch in Kopenhagen ist ein Leichenhaus errichtet worden, wohin man todtgefundene Menschen bringt, die Vorbeigehenden können durch die Fenster die Leichen sehen, damit sie erkannt werden. Eine Obduktionsstube dieses Leichenhauses ist

für Versuche zur Rettung der Verunglückten bestimmt.

---

Schon im J. 1798 wurde in Amsterdam eine Gesundheitskommission, Apotheker, Droguisten und unbefugte Arzneihändler betreffend, errichtet. Im J. 1802 zählte diese Kommission 14 Mitglieder, Aerzte, Physiker, Apotheker, Chemisten und Wundärzte gehören dazu. Präsident war damals Prof. *Vrolik* und Vizepräsident Prof. *van Swinden*, Sekretär *W. van Barneveld*. — Zwei Verordnungen der Kommission, welche Legalität besitzen, sind ausführlich in *Trommsdorff's* Journal der Pharmazie (B. XVI. St. 2. S. 237 f. f.) übersetzt. Sie haben das Apothekerwesen und die Droguisten und unbefugte Arzneihändler zum Gegenstande.

---

Im Gebärdhause zu Altona wurden im Jahre 1805 12 Schülerinnen (worunter 8 auswärtige) unterrichtet. Vom 1sten Mai 1805 — 1sten Mai 1806 wurden 59 Schwangere aufgenommen und entbunden. Die Kinder werden vakzinirt.

---

Von der vorzüglichen Administration der Medizinalpolizei im Königreiche Bayern zeugen schon die Verordnungen und Verfügungen, welche in der ersten Hälfte des Jahres 1807 erschienen und geschahen. Es sind folgende: wegen der Schutz-

blatternimpfung, vom 9ten Januar; wegen der Schutzpockenimpfung in Schwaben, vom 2ten März; wegen des Hebammenwesens in Schwaben, vom 2ten März; wegen der monatlichen Einsendung der Sterbelisten in Schwaben, vom 2ten März; wegen Aufnahme der Wundärzte in Schwaben, vom 16ten März; die Prüfung junger Aerzte und die Verleihung der Physikate in der Provinz Schwaben betreffend, vom 23sten März; wegen der Schutzpockenimpfung, vom 24sten März; wegen Prüfung der Chirurgen in der Provinz Bayern, vom 15ten April; die Beförderung der Schutzpockenimpfung in Tyrol betreffend; wegen der Einführung der Todtenbeschau in der Provinz Schwaben, vom 20sten April; die Einführung der neuen königl. preufs. Pharmakopöe und Apotheker-Taxe in der Provinz Bamberg betreffend. — Für die Hebammen in Ulm, sowie für die Geburtshülfe überhaupt wurde ein neuer Lehrkurs bestimmt; in Augsburg ein Impfinstitut angelegt; das Aufschreiben der Konkurse zu Prüfungen der Aspiranten zur ärztlichen Praxis befohlen etc.

---

Vom Kap der guten Hoffnung sind nach St. Helena, einem der gesündesten Orte in der Welt, die Masern gebracht worden. Man schränkte zwar den Verkehr mit der dort angekommenen Flotte ein, sobald man wufste, dafs Masernkranke am Bord waren, aber der Pöbel achtete aus Habsucht nicht auf diese Befehle, und brachte sogar Wasche von Masernkranken an's Land. Die in Kurzem ausgebrochene Krankheit breitete sich sehr schnell auf der Insel aus, so dafs bald 250 Personen, meist weibliche, daran starben. Bei der geringen Bevölkerung (2,000 Menschen) der Felsen-Insel ist dies schon eine sehr grofse Zahl.

---

In der königl. dänischen med. Gesellschaft wurde im Frühjahr 1807 von Prof. *Becker* eine Abhandlung über das Zinn, besonders mit Rücksicht auf die Verzinnung der Kupfergefäße vorgelesen.

---

Die Akademie zu Marseille hat für das Jahr 1809 eine goldene Medaille, 500 Franken an Werth, auf die beste Beantwortung folgender Fragen gesetzt: 1) Welches sind die nächsten und entfernten Ursachen der Lungenschwindsucht zwischen Perpignan und Nizza und 10 Stunden vom Meere in das Innere der Departements zwischen beiden angegebenen Städten? 2) Sind in diesem Umfange Gegenden, wo die Lungenschwindsucht

sich häufiger zeigt, und welche Klassen von Individuen werden davon am gewöhnlichsten überfallen? 3) Welches sind die besten Mittel, dieser Krankheit bei Jenen, die dazu disponirt sind, oder wenn solche sich zu entwickeln anfängt, zuvorzukommen? Mit welchen Mitteln kann sie geheilt oder wenigstens erleichtert werden, wenn sie schon gebildet ist, oder sie dafür gehalten wird? 4) Welche Arten chronischer Brustbeschwerden erfordern, sich von den Meeresgegenden zu entfernen? Welches sind die Jahreszeiten, in denen diese Ortsveränderung streng nothwendig ist, und welche Orte sind der Heilung am günstigsten? — Die Beantwortungen werden an Hrn. *Achard*, den Sekretär der Gesellschaft zu Marseille vor Ende Juni 1809 eingeschickt.

---

---

## Gerichtliche Medizin.

---

*R*ose machte ein gründliches und zweckmäßiges Verfahren bekannt, um bei Vergiftungen mit Arsenik diesen aufzufinden und darzustellen. Unter gewissen Umständen, sagt er, seien die von *Hahnemann* vorgeschlagenen Agentien, das Kalkwasser, die sogenannte Weinprobe und das Kupferammonium nicht hinreichend, um ein sicheres Resultat zu geben. Der Speisebrei im Magen der Vergifteten ist gefärbt, die Brühe, die man erhält, wenn man den Magen und die Därme mit Wasser auskocht, läßt sich nicht hell filtriren, und man kann dann nicht bestimmt wissen, ob durch das Prüfungsmittel eine Präzipitation erfolgt ist oder nicht. Ebenso prekär ist es aus der Farbe des Niederschlags in einer gefärbten Flüssigkeit etwas zu beweisen. Die Untersuchung auf dem nassen Wege ist überhaupt trüglich. Eine geringe Menge von Gerbestoff kann den durch Kupferammonium in einer Arseniksolution bewirkten Niederschlag hell wieder auflösen. War also Thee, Chinaextrakt etc. in der zu prüfenden Masse vorhanden, so entsteht kein gelbgrüner Niederschlag durch Kupferammonium, sondern das Gemisch nimmt nur eine rothe Farbe an. Die Darstellung des Arsens in seinem metalli-

schen Zustande bleibt das sicherste Mittel, um ihn zu entdecken, und *Rose* hat nach seiner Methode noch sehr kleine Quantitäten von  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$  Gran weissen Arsenik, die absichtlich mit thierischen Substanzen vermengt worden, unverkennbar wieder ausgeschieden. Diese Methode besteht darin: die vergifteten Eingeweide werden, wenn sich bei der Obduktion kein Arsenik in Substanz zeigte, in kleine Stücke zerschnitten, mit einer hinlänglichen Menge destillirtem Wasser, das mit 2 — 4 Drachmen Aetzkali versetzt ist, in einer irdenen oder porzellanenen Schale ausgekocht. Das Dekokt wird jetzt filtrirt, das Filtrat mit Salpetersäure siedend bis zum Klarwerden behandelt, nochmals filtrirt, und mit kohlenurem Kali unter Sieden neutralisirt. Zu der Auflösung gießt man nun so lange kochendes Kalkwasser, als noch ein Niederschlag sich zeigt. Diesen sammelt man, und erhitzt ihn mit Kohlenpulver und Boraxsäure vermischt in einer Retorte hinreichend glühend. Der Arsenik verflüchtigt sich so, und wird in metallischer Gestalt erhalten. (Journal der Chemie und Physik. B. II. S. 665 f. f.)

---

In den *Memorie della Real Acad. etc. di Mantova* (V. I. p. 100 f. f.) bemüht sich *Caldani* das Willkührliche des Athmens (dafs es auch dem Willen unterworfen sei, wird indess niemand läugnen) zu beweisen. Er führt da mehrere That-

sachen an, die (abgesehen davon, ob sie für jene Behauptung ganz passen) wichtig für gerichtliche Med. sind \*). Zuvörderst erwähnt er die Beobachtung *Galen's*, in welcher ein Sklave in Rom, über eine Mißhandlung sehr erbittert, sich das Leben dadurch nahm, dafs er sich auf die Erde legte, den Athem unbeweglich zurückhielt, sich einigemal konvulsivisch wälzte und seinen Geist aufgab. So sollen sich auch die angolischen Sklaven aus Heimwehe durch Anhalten des Athmens freiwillig ersticken. — Bemerklich wird besonders ein Beispiel, von *Monti* erzählt. Einen Spion, der im lombardischen Kriege eingebracht und in Ketten gelegt wurde, fand man im Gefängnisse anscheinend todt. Der Puls war nicht zu fühlen, kein Athem und überhaupt nicht das mindeste Zeichen von Empfindung und Leben war zu bemerken, ungeachtet man ihn mit glühenden Eisen brannte, die schärfsten Flüssigkeiten einflöste, tiefe Skarifikationen machte, unter die Nägel stach etc. Seinen Endzweck erreichte er übrigens doch, indem er durch diese Täuschung der Hinrichtung entging. — *Caldani* beobachtete einen jungen Menschen und einen Knaben, die das Publikum dadurch zum Mitleide bewegten und

---

\*) Sie liefern auch ein Beispiel vom simulirten Tode, der soviel mir bekannt ist, noch nicht im Systeme der ger. Med. berücksichtigt wurde. A. d. H.

sich eine gute Rechnung beim Almoseneinnehmen verschafften, daß sie nach Willkühr bald den Thorax so weit heraustrieben, daß sie verwachsen schienen, bald den Unterleib so ausdehnten, daß man glaubte, sie hätten die Wassersucht. (*Reil's* und *Autenrieth's* Archiv für Physiologie. B. 7. H. 1. S. 140 f. f.)

---

*Wigand* sucht die Behauptung zu erweisen, daß die Zeichen der Schwangerschaft in den 2 — 3 ersten Monaten lange nicht so trüglich sind, als man gemeinhin glaubte. Ein jeder Geburtshelfer, sagt er, der kein ganz abgestumpftes, erloschenes Gefühl in seiner Fingerspitze hat, finde in jedem vorkommenden Falle schon in den beiden ersten Monaten der Schwangerschaft bei der innern Exploration vieles, was ihn über den Zustand der Gebärmutter in Gewißheit bringen kann. *Wigand* macht vorzüglich auf gewisse Veränderungen des Fruchthälters aufmerksam und stellt überhaupt alle Veränderungen (9 — 10) der Geburtstheile in den ersten Monaten der Schwangerschaft zusammen. Sie bestehen in folgenden. Die Schamlippen, zumal die innern, sind voller und wärmer, die Spalte und Scheide größer, weiter und wärmer. Ein besonderes beständiges Zeichen ist die vermehrte Temperatur der Scheidenportion der Gebärmutter, sie ist [kürzer und konischer als im ungeschwängerten Zustande. Die Birnform des

Fruchthälters wird kugelförmig, der Muttermund geschlossen, rund, kraus und trichterförmig. Die Lippen des Muttermundes leicht ödematös, glatt, zart, auf der Oberfläche elastisch weich. Die vordere Lippe länger, dicker und tiefer herabhängen als die hintere, welche erst nach dem 3ten Monate sich stärker entwickelt. Der Mutterhals neigt sich nach der rechten Seite hin, so daß also der Muttermund mehr gegen die linke Seite der Mutter hin steht. Die Gebärmutter steht tiefer, fast unbeweglich und ist schwerer. Hinter, über und auf der Seite der Scheide fühlt man den Fruchthälter als einen harten ausgedehnten Körper. Muttermund und Hals sind etwas verdreht. Es stellt sich jeden Morgen ein gelinder aber häufiger Drang zum Urinlassen ein. (Hamb. Magaz. für die Geburtshülfe. St. 1. S. 24 f. f.) — Es liegt zu Tage, daß diese Beobachtungen und das Resultat, im Falle sie sich bestätigen sollten, von bedeutendem Einflusse auf medicinisch-forensische Untersuchungen über Schwangerschaft sind.

---

Eine sonderbare, einem wahren Hermaphroditen sehr ähnliche, Monstrosität zeigte *Laumonier* der Klasse der mathematischen und physischen Wissenschaften des National-Instituts zu Paris. Eine Frau hatte, aufser allen Organen ihres Geschlechts, noch zwei wohlgebildete Hoden, die in der Wulst der zwei großen Lippen verborgen wa-

83

ren, und wovon die *vasa deferentia* sich in dem Grunde der Gebärmutter endigten. Derselben Klasse übergab *Ducomoy* eine Abhandlung über das Hymen, worin er zeigte, daß diese Haut, die man bisher für eine Eigenthümlichkeit der Menschen gehalten hat, bei allen Klassen von Thieren vorhanden sei.

---

*Zimmer* suchte das Ungegründete des Versehens der Schwängern zu beweisen. Die Meinungen darüber sind bekanntlich noch jetzt getheilt; *Zimmer* hält den Glauben daran für ein schädliches Vorurtheil. Er läugnet die direkte Einwirkung auf die Frucht, durch das Gemüth der Mutter, gänzlich (?). Nur eine indirekte Einwirkung kann statt finden, wodurch eine Veränderung im Gesundheitszustande der Frucht, die in der entsprechenden Form und Mischung des Körpers der Mutter sich gründet, hervorgebracht werden kann. Durch Stofs, Schlag etc. auf den Leib einer Schwängern konnten keine Muttermäler entstehen. Die Mißbildungen, Muttermäler, Monstrositäten ließen sich befriedigender aus physischen Gründen als aus dem Versehen erklären. Drücke ein Glied oder ein hervorragender Theil des Körpers der Frucht oder der Mutter die Haut, so könne ein Muttermal entstehen. Exantheme, besonders auch der käsige Ueberzug der Frucht, dürften Veranlassungen werden. Die Ursachen der Monstrositäten fallen in die früheste Bildung der Frucht etc.

(Physiologische Untersuchungen über Mißgeburten nebst der Beschreibung und Abbildung einiger Zwillingsmißgeburten. Von *J. C. Zimmer*. Rudolstadt, 1806.)

---

In Afrika finden in Kriminalsachen noch Gebräuche statt, die mit denen, welche bei unsern Vorfahren üblich waren, mit den Gottesurtheilen Aehnlichkeit haben. In allen Fällen nämlich, wo es auf Untersuchung eines peinlichen Verbrechens ankommt, muß sich der Angeklagte im Falle er das Verbrechen nicht eingesteht, zum Beweise seiner Unschuld, einem gewissen Ordeal unterwerfen, das nach Beschaffenheit der Anklage verschieden ist. Entweder muß der Verbrecher ein glühendes Eisen angreifen, oder den entblößten Arm in einen Kessel voll siedendes Oel stecken und einen Schlangenkopf, einen Ring, oder sonst etwas herausholen. Verbrennt er sich in einem dieser beiden Fälle, so hält man dies für einen überzeugenden Beweis, daß er das Verbrechen wirklich begangen habe. Zuweilen fährt ihm der Priester 3mal mit einem heißen kupfernen Armringe über die Zunge, und wenn ihm dies keinen Schaden zufügt, so glaubt man, daß seine Unschuld erwiesen sei. — *Bossmann* sah diese Feuerprobe mit an, der Angeklagte ward schuldig befunden und verurtheilt. Auf der Goldküste besteht das Ordeal darin, daß er ein Stück Rinde von einem gewissen Baume kauen

und ein Gebet hersagen muß, worin er den Wunsch äußert, daß ihn der Genuß dieser Rinde tödten solle, wenn er nicht unschuldig sei. In der Gegend von Sierra Leona bedient man sich eines Tranks, von einer stark brechenerregenden und purgirenden Rinde, den die Indianer das rothe Wasser nennen. Der Angeklagte er bietet sich dann dieses Wasser zu trinken.

---

*Autenrieth* berichtet die *Blumenbach'sche* Nachricht von beschnitten-gebornen Judenkindern, indem er Erfahrungen aufstellt, daß auch Christenkinder mit einem Mangel der Vorhaut nicht selten geboren werden. Die Eichel dieser Kinder war unten perforirt (*hypospadiaci*). (*Reil's* u. *Autenrieth's* Archiv für die Physiologie. B. VII. S. 296 f. f.)

---

*G. H. C. Crusius*, Prosektor in Helmstädt, erfand eine Haakenzange zum Gebrauche bei Legalsektionen und bei anatomischen Arbeiten. Die ausführliche Beschreibung dieses Instruments ist in der, weiter unten angeführten, Schrift enthalten. Es ist nach dem Erfinder bequemer als der gewöhnliche anatomische Haaken, und jede Verletzung wird selbst bei Unvorsichtigen durch die gegebene Einrichtung vermieden. (Vollständige und deutliche anatomische Anweisung für gerichtliche

Aerzte und Wundärzte zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen, von *G. H. C. Crusius*. Gött. 1807.)

---

Eine merkwürdige Verwundung des Herzens wird in dem Supplement zu *Lentin's* Beiträgen (S. 413) erwähnt. Der Verwundete lebte noch 5 Tage. Er fühlte sogleich grofse Beschwerde beim Athmen. Das Herz fand sich durch und durch gestochen. Der Stich war durch das rechte Herz und durch die Scheidewand in's linke gedrun- gen. Die Wunden waren mit geronnenem Blute verstopft. — Eine Bestätigung von *Bohn's* Beobach- tungen und ein Beweis, dafs selbst Wunden der Höhle des Herzens nicht plötzlich tödlich ausfallen müssen. Es werden bei *Lentin* noch mehrere ältere Beispiele von weit längerer Zeit des erfolgten To- des nach Verwundungen des Herzens angeführt.

---

Der ältere *Stein* sowohl als der jüngere bemer- ken ausdrücklich \*), dafs in allen den Fällen, wo sie wahre Knoten des Nabelstranges wahrnahmen, das Leben des Kindes nichts gelit- ten hatte. — Künstliche Knoten des Nabelstran- ges, geschweige dafs sie sich leicht entdecken lassen, sind also ein sehr schlecht gewähltes Mit-

---

\*) *Stein's* nachgelassene geburtshülffliche Wahrnehmungen. Herausgegeben von *G. W. Stein j.* Professor zu Marburg. 1ster Theil. Marburg, 1807. S. 370 u. 371.

tel, um dem Kindermorde einen andern Anstrich zu geben.

---

Eine interessante Beobachtung machte *Frank* zu Posen bei Gelegenheit der Obduktion eines schon sehr in Fäulniß übergegangenen Kindes. Die braunrothen, nicht aufgetriebenen Lungen füllten die Brusthöhle nicht aus. Auf der Oberfläche nahm man mehrere durch Luft ausgedehnte Blasen (einige von der Größe einer Erbse) wahr. Die Lungen mit dem Herzen, der Luftröhre und der schon korrumpirten Milchdrüse schwammen zusammen auf dem Wasser. Die ganzen Lungen auch, aber nicht die Stücken derselben, welche keine Luftblasen hatten. Das abgesonderte, durch die Fäulniß sehr mürbe Herz schwamm ebenfalls. Das Kind wurde für schon vor der Geburt gestorben erklärt. — Ein wichtiger Beitrag für die Lungenprobe und ein Beleg, daß faulende nicht respirirend gewesene Lungen schwimmen können. (*Knape* und *Hecker's* kritische Jahrbücher der Staatsarzneikunde f. d. 19te Jahrhundert. B. 1. Th. 2. S. 306.)

---

Korre-

---

## Korrespondenz-Nachrichten.

---

Würzburg am 25sten Juli 1808.

— Sie erinnern sich wahrscheinlich meiner Abhandlung über die Quarantäne - Anstalten zu Marseille, die theils in meiner Reise nach Hyeres (Leipzig b. *Hartknoch*) zu finden, theils auch in einem besonderen Abdrucke (Ebd.) zu haben ist. Ich stofse jetzt in dem unten angezeigten Werke \*) auf ein Memoire über dieselben Anstalten, das von einem Mitgliede des Sanitäts-Rathes selbst herrührt. Nach einer genauen Vergleichung mit meiner Abhandlung ergibt sich: 1) das wir beide in den wesentlichen Hauptartikeln, und gerade in den wichtigsten Angaben durchgehends übereinstimmend sind. 2) Das ich aber in Nebensachen entweder falsch berichtet oder doch wenigstens nicht umständlich genug gewesen bin. 3) Das diese Verbesserungen und Zusätze aber immer interessant, und folglich wohl der Bekanntmachung werth sind. Ich habe also das Vergnügen sie Ihnen für Ihr schätzbares Jahrbuch zuzusenden,

---

\*) *Voyage dans les départemens du Midi de la France par Aubin-Louis Millin. Paris 1807 et 1808. Bis jetzt T. I — III. 8. Das Memoire befindet sich im dritten Bande S. 218 — 245. F.*

1ter Jahrg.

C s

und freue mich, daß ich der Wissenschaft wenigstens dadurch nützlich werden kann. Da übrigens jenes Memoire nicht zum besten disponirt ist, so muß ich mich in Ansehung der Materien, bloß auf meine eigene Abhandlung beziehen.

S. 5. Vorl. Vorsichts-Maßregeln. — Die Insel Pomègues ist ungefähr sechs Seemeilen von Marseille entfernt, und bietet dem Auge nichts als eine kahle scheußliche Felsenmasse dar. Hier ist es, wo alle aus der Levante u. s. w. kommenden Schiffe vorläufig vor Anker gehen müssen, wie denn für sechzig Schiffe auf einmal Platz vorhanden ist. Auf der Insel befindet sich ein kleines Fort *la Tour de Brame-Pau* genannt. In Friedenszeiten liegen bloß einige Invaliden von der Garnison des *Chateau d'If* darin, in Kriegszeiten aber pflegt die Besatzung ungleich stärker zu seyn. Besonders kommt dann immer eine Artillerie-Kompagnie dazu.

Diese Soldaten dürfen nur auf einem einzigen Punkte, nämlich in der kleinen Bucht *la Piaggiòle*, auf der Nordküste der Insel landen; sie dürfen sich nie an den Strand, nie in den Hafen begeben; sie sind auf ihr Fort isolirt, von wo aus es nicht einmal gebahnte Fußsteige nach den übrigen Punkten der Insel gibt. Eben so dürfen sie durchaus niemand daselbst aufnehmen, den Geistlichen ausgenommen, der bei gutem Wetter

in der Kapelle die Messe zu lesen kommt. Kein anderes Fahrzeug darf sich unter irgend einem Vorwande der Insel nähern, wenn es nicht die Quarantäne halten will. Alle übrigen müssen sich wenigstens 100 Toisen weit davon halten. Den Fischern indessen sind fünf Punkte oder Posten angewiesen, wo sie ihre Netze auswerfen mögen, ohne jedoch ans Land zu gehn. Diese fünf Punkte sind unter dem Namen *La Courri*, *San Prior et l'Estello*, *Barqvo*, *Spafsado* u. *Foufsado* bekannt.

Sobald sich nun ein aus der See ankommendes Schiff der Insel nähert, zieht es seine Flagge auf und legt bei. Die Wache auf Brame-Pan signalisirt es denn weiter, d. h. gibt durch eine andre Flagge die Nation zu erkennen (ob es ein dänisches, schwedisches, französisches u. s. w. Schiff ist), und nimmt dieselbe nicht eher ab, bis das Signal auf *Notre Dame de la Garde*, in der Nähe von Marseille, wiederholt worden, und folglich im ganzen Hafen bekannt geworden ist.

Während nun das Schiff beigelegt hat, ruft es der auf jenem Punkte befindliche Sanitäts-Beamte mit einem Sprachrohre an. Wohin? Den Namen? Die Ladung? Welche Patente? — Nach Befinden befiehlt er ihm nun entweder im Hafen oder in der benachbarten Bucht (*La grande Prise*) vor Anker zu gehen. Ersteres hat bei Schiffen mit *Patente nette* oder *touchée*, letzteres bei Schiffen mit

*Patente soupçonnée* statt \*). Der Kapitän muß alsdann in seinem Boote am Strande erscheinen, und zwar gerade der Wohnung des Kommandanten gegenüber, wobei jede Kommunikation unmöglich ist. Hier wird das vorige Examen wiederholt; und bei *Patente nette* oder *touchée*, die Erlaubniß erteilt nach der *Consigne* zu fahren; bei *Patente soupçonnée* oder *brute* hingegen, sogleich befohlen, an Bord zurückzukehren, und daselbst abzuwarten, was weiter erfolgen wird.

S. 9. Die *Consigne*. Die *Consigne* ist das Gebäude, worin der Sanitäts-Rath seine Sitzungen hält. Dieser Sanitäts-Rath besteht aus sechszeu Mitgliedern, die auf den Vorschlag des Präfekten vom Minister des Innern ernannt werden, und von denen jedes Jahr der vierte Theil abgeht. Sie arbeiten direkt mit dem Maire, und korrespondiren durch das Organ des Präfekten mit den Ministern selbst. Sie werden aus alten erfahrenen Kaufleuten und Schiffskapitänen gewählt, die in der Levante residirt haben, und mit dem Handel und der Schiffarth hinlänglich bekannt sind, sie dienen ohne Gehalt, da blos die Subalternen dergleichen genießen, allein ihr Eifer ist noch größer als ihre Uneigennützigkeit. Nach den sieben Hauptobjekten

---

\*) Es können in dieser Bucht 15 Schiffe zugleich vor Anker liegen, und brauchen dennoch nicht zu nahe beisammen zu seyn.

der Verwaltung bilden sie sieben verschiedene Comités. 1) Für Schlosser- und Tischlerarbeit. 2) Für Brunnen- und Wasserröhren. 3) Für die Quarantäne-Boote. 4) Für die Gardien, oder Quarantäne-Wachten. 5) Für die Räucherungen. 6) Für die Lüftung und Reinigung der Waare. 7) Für die Meubeln und Geräthschaften des Büreaus.

Was das Gebäude selbst anlangt, so ist es auf dem Roste gebaut, und soll beträchtlich erweitert werden. Demzufolge wird es einen Vorsaal, einen Speisesaal, mehrere Expeditions-Säle, einen Archivsaal und zwei Niederlagen zum Aufbewahren des nöthigen Takelwerks für die Quarantäne-Boote u. s. w. haben. Vorn befinden sich zwei Balkons. Auf einem werden den Schiffen die nöthigen Provisionen verabfolgt, an dem andern werden die Schiffskapitäns examinirt. Ein benachbarter Springbrunnen ist wenigstens für solche Schiffe bequem, die bloß in der Observations-Quarantäne im Hafen vor Anker liegen.

S. 10. Examen des Kapitäns. Einer der Sanitäts-Räthe präsidiert immer das Bureau eine ganze Woche lang, und dieser Administrateur Semainier hat auch die Kapitäns zu examiniren. Sobald also das Boot vor dem Altare angelegt hat, erscheint der Sanitäts-Rath u. s. w. — Der Kapitän berührt das Evangelium nicht mit der Hand, sondern mit einem hölzernen Stäbchen.

S. 31. Innere Einrichtung des Laza-

rets. — Das Lazaret nimmt einen Raum von ohngefähr 600 Toisen ein. — Es werden in allem sieben Abtheilungen (*Enclos*) gezählt. Sie sind sämmtlich durch hohe Mauern von einander getrennt, haben aber jede verschiedene Eingangsthore. Vier von diesen *Enclos* sind für Passagiers, die drei übrigen für die Waare bestimmt. — Jeder Passagier - *Enclos* hat seinen Springbrunnen, seinen Waschplatz, und einen Ausgang auf den Kirchhof. — Die drei Waaren-*Enclos* sind wegen der Solidität der Hallen bemerkenswerth. — In dem ersten derselben (*Le grand enclos*) bemerkt man eine neue Abtheilung, die jedoch nur durch eine eiserne Barriere bezeichnet ist, nämlich der obere und der untere Theil. In dem obern Theile befinden sich die Sprachgitter, das Pulvermagazin, einige andere Magazine, das Wirthshaus, die Wohnung des Kapitäns, die einen großen Theil des ganzen Lazaretes beherrscht, die Zugänge zu dem zweiten *Enclos* (*petit enclos*) zu den Passagiers-*Enclos*, zu den Ställen, zu den Heuschoppen, zu den Wohnungen der Stalleute, zur Arreststube u. zum eigentlichen harten Gefängnisse. In dem untern Theile sind die Hallen für die Waaren und die Wohnungen für die damit beschäftigten Träger befindlich. — Der Lazaret - Kapitän hat es ausschließend mit der Lazaret - Polizei zu thun. Er bestimmt den Preis der Räucherungen; sorgt für die Bezahlung der Garden, visitirt die *Enclos*

und Hangaos (Hallen), begleitet die Aerzte und Chirurgen bei ihren Krankenbesuchen, hält die Garden zur strengen Erfüllung ihrer Pflichten an, setzt die Testamente auf, die dann völlig rechtsgültig sind; u. s. w. Der Lieutenant ist besonders mit der Aufsicht über den *Enclos neuf*, und über die Waaren beauftragt. — Die Garden verlassen den Passagier nur dann, wann sich ein wirkliches Pest-Symptom zeigt.

S. 36. Lazaret - Polizei in Ansehung der Passagiers. Jede Patente hat ihren bestimmten Quay; hier allein also kann das Boot anlegen und der Passagier in das Lazaret kommen. — Bei allen Räuherungen überhaupt wird jetzt die neue Methode von *Guyton de Morveau* beobachtet.

S. 42. Lazaret - Polizei in Ansehung der Waaren. Auch hier ist für jede Patente ein besonderer Quay bestimmt. Die meisten Waaren werden gewöhnlich im *Enclos neuf* untergebracht, wo 4 große schöne Hallen jede zu 3000 Kollis, und mehrere kleine zu 15 — 1800 Kollis befindlich sind.\*) In diesem *Enclos* wohnt der Lieutenant; niemand hat einen Schlüssel zu dem Eingange als er, und der Kapitän. — Wegen der

---

\*) Es ist bewiesen, daß man im Lazarete 36 Schiffsladungen und über 30,000 Kollis auf einmal unterbringen kann. Zwei Drittheile deren kann der *Enclos neuf* aufnehmen.

Wichtigkeit dieses *Enclos* ist ein eigener Hafen dabei angebracht. — Die Hallen sind dem Winde von allen Seiten ausgesetzt. Bei starken Mistral u. s. w. werden also die aufgetrennten Ballen mit Esparto-Netzen bedeckt, damit keine Wolle, u. dergl. herausfliegen kann. — Alle Räucherungen nach der Methode von *Guyton de Morveau*, wenn es die Waare erlaubt.

S. 51. Ende der Quarantäne. — Eigentlich muß jeder Passagier in dem besondern dazu bestimmten Zimmer durchgeräuchert werden. Dasselbe geschieht mit seinen Effekten, die an den Wänden aufgehängt sind. Beim Abschiede erhält er seine Patente zurück. Seine Papiere werden in die bekannte Räucherungsmaschine gelegt, und dütenförmig zusammengerollt, damit der Rauch besser hineinziehen kann. Sie müssen ganz gelb und starkriechend seyn, ehe man sie für genugsam geräuchert hält.

S. 57. Quarantäne erklärter Pestschiffe. — Sobald sich an einem Passagier ein Pest-symptom zeigt, wird er vom Schiffe weg ins Lazaret gebracht. Hier führt man ihn zuerst bei dem Seeeingange in ein Gebäude, das durchaus nach dem eigentlichen Lazarete zu vermauert ist. Jetzt erfolgt der Besuch des Arztes, wobei der Sanitätsbeamte, der die Wache hat, und der Kapitän des Lazarettes gegenwärtig ist. Fällt die Untersuchung dahin aus, daß sich an einer wirk-

lichen Infektion nicht zweifeln läßt, so werden sogleich sämtliche Gegenwärtige, und der Kapitän selbst, so wie das ganze Lazaret und alle daselbst befindlichen Personen für suspekt erklärt. Die Barrieren werden geschlossen, die übrigen Quarantänären müssen in ihren Zimmern bleiben, der Kranke wird in den *Enclos de St. Roch* gebracht, und die Lazaret-Polizei verdoppelt ihre Strenge, und ihre Wachsamkeit. — Der Garde, der den Kranken bedient, hat eine eigene Kleidung dazu. Es sind Pantalons, Kamisol und Handschuhe, alles von Wachseleinwand, und Holzschuhe nach gewöhnlicher Art. Der Garde zieht diese Kleidungsstücke an, sobald er in die Loge tritt, zieht sie wieder aus, sobald er herauskommt, und hängt sie in der Zwischenzeit in der freien Luft auf.

Findet der Kranke jemand, der sich mit ihm einschließen will, so wird dieses leicht erlaubt. Der andere wird aber von dem Augenblicke an als eben so verdächtig angesehen. — Ist der Chirurg nöthig, um eine Beule zu öffnen, so sucht man den Kranken lieber selbst zu dieser Operation zu bewegen; kann er aber nicht dahin reichen, nun so wird ihm ein Chirurg zugeschickt. Dieser ist denn ebenfalls in jener Kleidung wie der Garde, und hat lauter Messer u. s. w. mit sehr langen Stielen, damit er den Kranken nicht anzugreifen braucht. Bei seinem Eintritte in das Zimmer reibt er sich mit starkem Weinessige, zu glei-

cher Zeit findet eine kräftige Räucherung statt. — So lange ein wirklicher Pestkranker im Lazareto ist, darf kein anderer Passagier, von welchem Patente er auch seyn möchte, sein Zimmer verlassen.

---

Da haben Sie denn Alles, was bei meiner Abhandlung zu verbessern, oder einzuschalten ist. Es betrifft freilich nur Nebendinge, indessen bleibt die definitive Berichtigung derselben doch immer sehr angenehm. Jetzt können wir sagen, dafs wir über alle Details jener musterhaften Anstalten im Reinen sind. Herr *Millin* erhielt jenes Memoire auf Befehl des Präfekten, von einem Mitgliede des Sanitäts-Rathes selbst; es hat also offizielle Autorität. Auf demselben Wege wufste er sich auch einen Rifs vom Lazarete zu verschaffen, was sonst durchaus unmöglich war. Sollte ich noch einmal mein großes theoretisch - praktisches Werk über Quarantäne - und Kontumaz - Anstalten im Allgemeinen vollenden können, so dürfte dieser Rifs ein passendes Seitenstück zu *Schraud's* projektirten Kontumaz - Gebäuden seyn. Ich hoffe mich noch oft mit Ihnen über einen Gegenstand zu unterhalten, der bei den möglichen Veränderungen in der Levante, vielleicht in Kurzem großes Interesse haben dürfte; u. s. w.

*Fischer.*

---

Marburg am 29sten Juni 1808.

Ich war in diesen Osterferien in meinem Vaterlande (im Rhein- und Mosel-Departement) und theile Ihnen von daher mit Vergnügen folgende Nachricht mit: Herr von *Lézai-Marnésia*, Präfekt dieses Departements, hat im ganzen Departement Kantonsärzte angestellt, wovon jeder eine, seinem größern oder geringern Wirkungskreise anpassende, ganz anständige Besoldung erhält. — Jeder Kantonsarzt muß mehreremal im Jahre seinen Kanton bereisen, und über den Gesundheitszustand berichten. — Er erhält einen Vorrath tragbarer Suppe, so wie ich sie in der 5ten Auflage meiner Schrift: „*Etwas über die Rumford'schen Suppen*“ beschrieben habe, um sie jenen Kranken mitzutheilen, die Fleischnahrung bedürfen, und aufser Stande sind, sich dieselbige anzuschaffen. Auch wird jedem der Kantonsärzte unentgeltlich ein hinlänglicher Vorrath von den Stoffen gegeben, um die sauren Räucherungen zu veranstalten, wo dies nöthig seyn sollte. Ausserdem ist in jedem Bezirke des Departements eine „*Comité de Vaccine*“ niedergesetzt worden, wovon der Sekretär besoldet ist, wobei nicht nur stets ächter Impfstoff zu haben ist, sondern wodurch auch die Unbemittelten unentgeltlich geimpft werden sollen. Ueberhaupt hat die Kuhpockenimpfung gleich anfangs in diesen Gegenden einen sehr guten Fortgang ge-

nommen. Mir wird es stets eine süße Rückerinnerung seyn, sie dort zuerst eingeführt zu haben. —

*Wurzer.*

Hanau den 22sten Juni 1808.

Mit Vergnügen folge ich der Aufforderung, die Geschichte der Wiederbelebung eines ertrunkenen Knaben öffentlich mitzutheilen, um so mehr, da ich hoffen darf, durch die Idee, welche mich bei meinem Verfahren leitete und zu einem so schnellen, mich selbst überraschenden glücklichen Resultate führte, Nutzen zu stiften, und weitere Versuche zu veranlassen. Solche Fälle sind zu wichtig, als daß sie dem ärztlichen Publikum unbekannt bleiben sollten, und es wäre zu wünschen, daß nie dergleichen im Dunkel blieben, weil die Gesammtheit solcher Geschichten doppelt in der Vergleichung der einzelnen Fälle untereinander wirklich zu Entdeckungen, welche nicht zu berechnen sind, führen kann, und weil die Regeln zur Verfahrensart sich dadurch stets sicherer bestimmen lassen. — Vor der Geschichte selbst nur einige wenige nothwendige Betrachtungen.

Die Art des Todes, welcher im Wasser ohne andern weiteren Zufall erfolgt, ist Erstickung, wobei aber noch in Anschlag zu bringen, daß die Angst, das Entsetzen beim Sturze in das Wasser, gleichviel ob er freiwillig oder von ungefähr geschehe, niederdrückend und erstarrend auf das Geistige

wirken, der Eindruck des, meist kalten, Wassers auf die ganze Oberfläche des Körpers, auf die Haut — wodurch auch zugleich die Verrichtung derselben gestört, unterbrochen wird — nicht minder nachtheilig, störend und lähmend in die Sensibilität eingreife, deren äußerer größter Pol der Sinn des Gefühls ist, als dessen Organ die ganze Oberfläche der Haut betrachtet werden muß. An und für sich würden die beiden letztern Rücksichten nicht besonders in Betracht gezogen werden dürfen, da der Tod nicht dadurch in diesem Falle wirklich herbeigeführt wird; aber zugleich mit der eigentlichen Todesursache, mit der gestörten Lungenfunktion, mit der Erstickung, und den Störungen, welche hierdurch so gewaltsam und plötzlich in dem ganzen Organismus gesetzt sind, wird auch der, durch die angeführten Umstände bewirkte, Einfluß auf das Geistige sowohl als Sensuelle desto eingreifender und sonach mitzerstörend.

Was man auch nur immer zur Wiederbelebung der Ertrunkenen that, bezog sich stets auf diese drei Rücksichten, — aber noch in vorzüglicherem Grade auf die Reizung und Belebung des Sensuellen, vorzüglich der Haut, als auf die Lungen selbst. Und diess mit großem Rechte; denn jene Wirkung ist unmittelbar, letztere mittelbar. Durch Lufteinblasen kann doch das Athmen selbst nicht wiederhergestellt werden, wenn es einmal stockte, als nur in so fern durch die Reizung der Lunge

auf die Sensibilität gewirkt, und durch sie die verlorne Thätigkeit dieses Organs wieder in Erregung gebracht wird. Es ist aber bekannt, wie sehr an sich rein durchbrechende Sensibilität gerade in diesem Organe vermifst wird, da es in seiner eigenthümlichen Natur der Irritabilität als der untergeordneten Stufe allein völlig entspricht. Der nächste Weg ist demnach, geradezu auf die Sensibilität zu wirken; und ist hier der erste Funken erwacht, so wird bald die Irritabilität mit ergriffen, somit in dem nothwendigsten Lebensorgane auch die wiederkehrende Thätigkeit gesetzt seyn, und der Blutumlauf als erstes Lebenszeichen sich wieder einstellen. Daher ist es sehr natürlich, dafs man immer durch Reiben der ganzen Hautoberfläche die Wiederbelebung solcher Unglücklichen zu bewirken sich bemühte — und wohl auch in den meisten glücklichen-Fällen solche hauptsächlich dadurch bewirkt hat; wobei nicht unbemerkt bleiben mag: dafs dies Reiben mit Tüchern und Bürsten geschah, dafs damit jeder nur erdenkliche Reitz auf den Gefühlssinn, als Kitzeln mit Federn im Rachen und unter der Nase, Reitz durch spirituöse flüchtige Stoffe, Elektrizität, Galvanismus verbunden wurde.

Diese Betrachtungen waren es, welche mich schon lange überzeugt hatten, dafs in solchen Fällen vom thierischen Magnetismus grofse Hülfe zu erwarten sei. Er ist es, welcher auf das Sensuelle im

Menschen den mächtigsten und unmittelbarsten Bezug hat, auch er wird dadurch hervorgerufen, daß vorzüglich auf das allgemeine Organ des Gefühlssinns, die Haut gewirkt, polarisch gewirkt wird. Daß damit der Reiz des Mechanischen zugleich in eins verbunden werden kann, ist ein Vortheil mehr. Diese meine Ansicht hatte ich bereits mehreren meiner einsichtsvollen Mitärzte längst mitgetheilt, welche sich von der Richtigkeit derselben überzeugten. Ein ganz sonderbarer Zufall — wenn irgend etwas Zufall genannt werden kann — gab mir vor Kurzem Gelegenheit, in der Wirklichkeit auf eine höchst angenehme Weise meine Meinung bestätigt zu finden.

Während ich, durch die Zeitumstände aus meinem bisherigen Wirkungskreise gedrängt, hier in meiner Vaterstadt einige Zeit der Ruhe und Erholung ohne alle öffentliche Beschäftigung lebe, und am 7ten Mai an einem sehr schönen warmen Tage einen Spaziergang zu machen mich einem der Stadthore näherte, wurde ich durch das Zusammenlaufen der Menschen auf der Strafse aufmerksam gemacht, und erfuhr, daß ein Kind im Graben ertrunken sei. Mit etwas stärkerm Schritte gehe ich dem Thore zu, wo von der Seite her, welche zum Stadt-Graben führt, schon die Menschen, wie von einer bereits ausgespielten Tragödie zurückkommen. — Ich dränge mich schnell durch die Menschen; in einem Augenblicke bin ich unten am Graben. Zwei arme Weiber, von

denen sich eine besonders mitleidig zeigte, waren beschäftigt, das Kind, einen wohlgebildeten Knaben von ungefähr 9 Jahren, gegen den Abhang zu legen, so, daß der Kopf nach unten zu liegen kam, die Beine hoch hinauf lagen. Auf den Kopf — um durch Ausleeren des Wassers zu retten! — hatten sie ihn höchst wahrscheinlich ohnehin schon gestellt, doch konnte ich dies nachher nicht mehr erfahren. Das Ansehen war wie bei den meisten Erstickenen, todenbleich mit blaurothen Flecken, besonders im Gesichte, die Augen offen und erloschen; der Körper war kalt und steif; kein Gedanke von Pulsschlag war zu entdecken. Ich gebe ihm sogleich eine angemessene Lage, mit dem Kopfe etwas höher als die untern Theile, rufe, daß man mir hilft. So greifen mehrere, die sich vorher gescheut hatten, zu, um die nassen engen Kleider abzureissen. Da ich alles mit der größten Schnelligkeit betrieb, so lag der Todte, (oder Scheintodte wie sich nachher auswies) in einem Augenblicke nackt vor mir. Während ich nun die Anwesenden aufforderte, Bürsten, Essig, Wein, Branntwein herbeizuschaffen, und die Fußsolen des Ertrunkenen einstweilen sowie die Beine mit Händen stark reiben liefs; führte ich meine beiden Hände, die Fingerspitzen jeder Hand zu einem Pol zusammen gebogen, rasch vom obern Kopfe stets hinab nach der Brust und dem Herzen, dann  
abwech-

*Sind 8. Blätter an...*

abwechselnd vom Kopfe die Säule der Rückenwirbel herunter, oder bald vom Kopfe, bald von der Brust ausgehend entweder ganz nach den untern Extremitäten, oder über die innere Seite des Arms nach der Hand und der Daumenspitze, stets den Lauf der Nerven verfolgend. Ich hütete mich wohl, mit den Polen meiner Hände Striche rückwärts zu machen, ich verfolgte stets die Direktion vom Kopfe, von der Brust und dem Herzen aus nach unten. Die Striche selbst machte ich nicht, wie sonst beim Magnetismus üblich ist, in einigem Abstände, sondern fast auf der Haut, weil ich auch den mechanischen Reitz nicht dabei versäumen wollte. Da Branntwein und Essig gebracht wurde, liefs ich die Füße mit beidem waschen und reiben, besprengte den ganzen Körper damit, rieb den Kopf mit Branntwein, rieb Essig unter die Nase und in den Mund. Die Manipulationen fing ich sogleich wieder auf die angegebene Art an, indess ich auch mit den herbeigeschafften Bürsten die Fußsolen stark bürsten liefs. Es mögen kaum 10 Minuten darüber hingegangen seyn, dafs ich den Körper auf solche Weise behandelt hatte, als es mir dünkte, die Bleifarbe der Lippen röthe sich etwas. Schnell fuhr ich nach dem Pulse, es war hier nichts zu fühlen; ich legte die Hand aufs Herz, da war mir, als fühlte ich ganz leise mehr ein Zucken als einen Schlag; ich liefs die Hand liegen, und schon fühlte ich es wieder und etwas stärker, so, dafs es ganz gewifs war,

*1ter Jahrg.* D d

das Herz rege sich. Nun rief ich den die Fußsohlen Bürstenden zu, daß ich wieder Leben spürte, sie also ihre Mühe verdoppeln möchten. Ich selbst fuhr, angefeuert durch solch ein herrliches Zeichen, fort, den Körper magnetisch zu behandeln. Die Lippen rötheten sich nun immer mehr, aus Mund und Nase kamen Schaumblasen, und wässriger Schleim floß aus; Zeichen der wiederkehrenden Respiration. Gleich darauf fühlte ich auch deutlich den Schlag des Herzens, bemerkte das Heben der Brust. Fast zu gleicher Zeit schwoll auch der Bauch sehr stark auf, welches theils von der wiederkehrenden Bewegung des Zwerchfells, theils von der mit der Blutzirkulation auch wieder eintretenden Lebensbewegung in den Eingeweiden herührte, folglich ein höchst erwünschtes Zeichen war. Indem ich selbst immer mit dem magnetischen Streichen fortfuhr, liefs ich Essig unter die Nase halten, ein wenig Wein in den Mund tröpfeln. Hierauf nun wurde bald das Athmen etwas lauter, und ging in ein leises Stöhnen über.

Inzwischen war das Gedränge der Menschen sehr stark um mich geworden, ich trieb den Kreis auseinander, so daß die warme Sonne den Körper des Knaben berühren konnte, und liefs ihn oben auf den Weg legen, um freiere und wärmere Luft zu gewinnen. Nun wurde mit der stärkern Wiederkehr des Lebens, welches schnell von Moment zu Moment wuchs, auch das Stöhnen stärker und

lauter, so, daß ein Wimmern daraus wurde. Die Augen waren noch starr, und wie von Horn, obgleich sich ihr Ansehn doch auch schon sehr verändert hatte. Indem ich nun immer keinen Augenblick in meinen Bemühungen aussetzte, dachte ich darauf den Knaben nun in ein nahes Haus zu bringen, um ferner durch gutes Lager und erwärmte Tücher für die Fortdauer des wieder angefachten Lebens sorgen zu können. In eine große, in der Eile herbeigeschaffte, Decke wurde er ganz eingehüllt, und in einem der nahen Häuser in eine Stube gebracht. Während dieses Transportes gesellte sich ein junger Mann hinzu, der sich mir als Chirurgus darstellte. Ich forderte ihn sogleich auf, meine weiteren Verordnungen in Erfüllung zu bringen, welches er auch mit der größten Genauigkeit ins Werk richtete. Willkommner konnte mir nichts seyn, denn ich war höchst erschöpft von der bisherigen Anstrengung. Auf Betten gebracht liefs ich nun mit warmen Tüchern den Körper sehr stark reiben, Ammoniakgeist zu wiederholtenmalen in die Herzgrube einreiben, und unter die Nase zum riechen halten, worauf der Knabe sehr oft niefte. Schwefeläther liefs ich mit Wein reichen, und warmen Chamillenthee einschütten, denn jetzt stellte sich mehr und mehr das Bewußtseyn ein, und der Knabe weigerte sich durchaus etwas zu nehmen, ausser Wein. Auch liefs ich ein Klystir beibringen.

Währenddem entstand sehr starkes reichliches Erbrechen; *Contenta* des Magens und etwas weißer wässriger Schleim wurden ausgeleert. Bald erfolgte auch ordentlicher gebundner Stuhl- und Urinabgang. — In dieser Epoche sprach er auch zuerst etwas unverständlich einige Worte, welche seine Furcht vor Bestrafung ausdrückten, indem er seinen Vater mit sich beschäftigt erblickte.

Krämpfe, welche sich nun auch einstellten, wobei die Augen sich verdrehten, das Athemholen etwas stockend wurde, die Glieder sich verbogen und ganz steif stehen blieben, wurden schnell durch Magnetisiren unterbrochen und gehoben. Ich hatte vorausgesehen, daß bei völlig eintretender Thätigkeit, bei dem wechselseitigen Ringen im Organismus zur vorigen Harmonie der einzelnen Systeme, Krämpfe entstehen würden, und zu dem Ende ein warmes Bad bereit halten lassen, in welches ich Laugensalz (einige Hände voll Holzasche) würde haben werfen lassen. Da aber die Krämpfe so schnell auf einige Striche vom Kopfe nach den Extremitäten sich verloren, und der ordentliche gesunde Zustand auch sogleich darauf von Augenblick zu Augenblick immer mehr eintrat, unterliefs ich das Bad, und gönnte vielmehr dem Kranken, sehr warm eingewickelt, die so nöthige Ruhe.

Nachdem er eine kleine Viertelstunde geruht hatte, und sich stark und munter fühlte, konnte er ohne weiteres Bedenken nach seiner Eltern Haus

getragen werden, sorgfältig in Decken und Kissen eingehüllt. Der Chirurgus, Hr. *Heinrich*, welcher sich in diesem Falle als ein äußerst thätiger brauchbarer Mann zeigte, und den ich gern hier nenne, obgleich er mir sonst weiter nicht bekannt ist, begleitete den Knaben, und brachte ihn gleich zu Bette, blieb einige Zeit bei ihm, und brachte mir sodann den Abend noch die Nachricht von dem völligen Wohlbefinden des Geretteten. Ich liefs denselben noch alle Stunden 6 Tropfen *Spiritus sulphurico - aethereus* mit warmem Chamillenthee nehmen; wobei er sich während der Nacht oftmals übergab, auch Stuhl hatte, mitunter aber ruhig und gut schlief. Ich selbst fand ihn am Morgen des andern Tags sehr munter im Bette, er hatte schon Kaffee getrunken und eine ganze Semmel verzehrt. Weil ich den Puls etwas gereizt und sehr schwach fand, liefs ich die Tropfen wie bisher fortnehmen und den Kranken das Bette hüten. Den zweiten Tag war er völlig genesen.

Der Knabe hatte sich die Füße waschen wollen und fiel so in den Graben; plätscherte etwas herum, sank unter, kam einmal wieder zum Vorschein, versank dann aber ganz. Er selbst versicherte mich nachmals, er habe, als er sich vom Grunde emporgearbeitet, noch das Bewußtseyn gehabt, solches aber sogleich mit dem zweiten Versinken gänzlich verloren. Auf das Geschrei der Frau, welche dies sah, kam ein Mann, dem es gelang, ihn mittelst

eines Haakens herauszuziehen, nachdem der Knabe, nach der Angabe dieser Frau, wenigstens eine Viertelstunde auf dem Grunde im Wasser gelegen hatte. Bis ich selbst dazu kam, kann man mit Gewißheit von dem Augenblicke des völligen Untersinkens, des Ertrinkens an ein volle halbe Stunde rechnen.

Ich bemerke hier nur noch, daß bei der angegebenen, vorzüglich magnetischen Behandlung nach kaum 10 Minuten in dem Ertrunkenen die ersten Zeichen des wiederkehrenden Lebens sich einstellen, daß kaum  $\frac{3}{4}$  Stunden im Ganzen erfordert waren, um ihn fast völlig in den gesunden Zustand zu setzen, welchen er vor dem Ertrinken genoss. — Man vergleiche hier auch die Kürze der Zeit bei dem geringen Apparate von Hülfe, mit dem Zeitraume, welcher sonst gewöhnlich bei der glücklichen Wiederbelebung solcher Scheintodten durch starkes Reiben, Lufteinblasen, Elektrisiren u. s. w. erforderlich ist.

*Dr. Wolfart.*

---

Fulda den 5ten August 1808.

— Auch ein von mir verfaßtes Gutachten, das ich unter meinen Manuskripten vorfinde, lege ich bei.

Auf, vom bischöflichen Vikariate ertheilte, Weisung hat Unterzeichneter die beiden F. . . Eheleute von K. . . pflichtmäsig und in Hinsicht der, in den ihm mitgetheilten Akten vorgegebenen, Unmöglichkeit den Beischlaf zu verrichten, genau

untersucht, und theilt andurch folgenden Befund sammt Gutachten mit.

Befund. A. Ist das männliche Glied des *Joh. F.*... ganz natürlich seinem Alter und seiner Körperbeschaffenheit gemäß beschaffen, und exzedirt weder in der Dicke noch Länge. Es hat nicht allein seine gerade Richtung, sondern ist auch am rechten Orte offen, folglich ganz zum Ehegeschäfte und einer gehörigen Beiwohnung qualifizirt.

B. Die äußeren Geschlechtstheile der *Elis. F.*... wurden ebenfalls natürlich und so befunden, als man immer vom weiblichen Geschlechte und in einem Alter von fünfzig Jahren zu erwarten, berechtigt ist. Gegen diese Bildung und gegen die Größe der Ruthe ihres Mannes im turgeszirenden Zustande aber, war die Mündung der Scheide etwas eng, nur war diese Engigkeit durch das verlorne Hymen und die dadurch entstandenen Wärtchen (*Carunculae myrtiformes*) erzeugt worden, bestand also in keiner Verwachsung noch sonstigem organischen Fehler. Die Mutterscheide selbst war gehörig tief, nirgends verwachsen, und für die Beschaffenheit des sub A. beschriebenen Gliedes proportionirt.

Gutachten. Da nach dem Befunde kein einziger Umstand obwaltet, welcher die Unfähigkeit des beklagten *J. F.*, das Ehegeschäfte zu verrichten bewiese, da dessen Glied nichts weniger als widernatürlich groß ist, so fällt also die Klage als

ungegründet auf die Klägerin zurück. Die Einwendung der letzteren, daß sie wegen Schmerzen den Beischlaf nicht ausstehen könne, und die wirklich auch gegen die übrigen Geburtstheile etwas enge Oeffnung des Mutterscheideneingangs, könne gar keinen Grund zur Ehescheidung geben. Der Umkreis der Mutterscheide sagt *J. V. Müller* (Entwurf d. gerichtl. Arzneiwissenschaft, 1 Bd. S. 247) hat kein gewisses Mafs, sie umschlieft das dünnste Glied und umschlieft das dickere. Die Enge des *Orificii Vaginae* ist daher noch weniger bedeutend, denn ist diese Mündung auch noch so eng, so gibt sie doch endlich durch den Gebrauch nach und erweitert sich durch wiederholten Beischlaf allmählig so, daß das männliche Glied endlich eingehen kann. Ist dieses einmal eingelassen, so sind die übrigen Beiwohnungen unhinderlich, es sei dann, daß auf den ersten Beischlaf sich einige Geschwulst und Entzündung einfinde, welches, besonders bei Jenen, die über 30 Jahre alt sind, nicht ungewöhnlich ist, wobei aber etliche Tage lange Enthaltbarkeit die Kur von selbst bewirkt. Gesetzt auch (welches hier aber der Fall nicht seyn wird) die *Coitio prima sei acerrima*; so ist dieses das Loos Aller mit engen Geburtstheilen, und sie werden in der Folge nach gebahntem Wege wieder mit mehr Süßigkeiten entschädigt.

Wäre bei der Klägerin die Scheidenöffnung, und meinethalben auch die Scheide sogar, widernatür-

lich eng, so gibt es ja Mittel genug, sie auch für den stärksten Priap zu erweitern. Ja man hat sogar Instrumente zur Erweiterung der weiblichen Geschlechtstheile, wie z. B. das *Speculum Vaginae uteri* des Hrn. Hofr. Kämpf, (*vid. Enchirid. med. p. 180*), hier fände sich also Hilfe beim Wundarzte und Geburtshelfer. Fulda den 25. Juli 1807.

Dr. Schneider.

---

---

Uebersicht der Literatur der  
Staatsarzneikunde des Jahres  
1807. \*)

---

Staatsarzneikunde überhaupt.

---

1. Uebersicht der gesammten Staatsarzneikunde, theoretisch und praktisch dargestellt als Handbuch für Physiker und Zentwundärzte von *Dr. F. Kornatowsky*, königl. bayersch. Landphysik. Zerst bei Kramer. 1808. 8. (1 fl. 12 kr.)

Sehr überflüssig.

2. Kritische Jahrbücher der Staatsarzneikunde für das 19te Jahrhundert. Herausgegeben v. *Dr. Chr. Knappe* und *Dr. A. Fr. Hecker*. Ersten Bandes 2ter Theil. Mit einem Kupfer. Berlin bei Maurer, 1806. 8.

Der Inhalt des vorliegenden Theiles ist:

I. Medizinische Polizei. A. Kritische Auszüge aus gedruckten Schriften. — Geschichte und Literatur der Schutzpocken. Von *Hrn. Dr. Hecker*. Eine Fortsetzung dessen, was diese ehemals unter einem andern Titel erschienene Zeitschrift darüber

---

\*) Die nämlich in der leipziger Oster- und Michaelismesse erschienen ist.

lieferte. B. Bisher ungedruckte Aufsätze. Ueber die zweckmässigsten Schutzmittel gegen die nachtheiligen Wirkungen des Mutterkorns. Von Hrn. *Dr. Knap.* (Mit Abbildungen des Mutterkorns und der Muttergerste.) Beschreibung, Entstehung (von *Willdenow*) des Mutterkorns und Unterschied zwischen ihm und dem Brande und Roste des Getreides. Mittel um sich vor der Gefahr, die der Genuss des Mutterkorns hat, zu schützen, sind: Reinigung des Getreides durch Aussuchen, Werfeln, Sieben und Waschen — vorzüglich aber Zerstörung und Entfernung der schädlich wirkenden Bestandtheile des Mutterkorns durch Lüften und Dörren des mit Mutterkorn vermengten Getreides. Zuletzt gehören hierher polizeiliche Vorkehrungen, um schädliche Wirkungen des Mutterkorns zu verhüten; besonders müssen diese auf die Müller gerichtet seyn. Den Beschluss dieser nützlichen Abhandlung macht die Literatur über diesen Gegenstand.

II. Gerichtliche Arzneiwissenschaft. Bisher ungedruckte Aufsätze. 1) Medizinisches Gutachten über die Tödlichkeit einer Halswunde und die Art des, den dritten Tag nach der Verwundung erfolgten, Todes. Von Hrn. *Dr. Niemann.* Ein in der Beurtheilung schwieriger Fall. Die Wunde wurde weder für absolut, noch für sich, noch für bestimmt zufällig tödlich (warum nicht?) erklärt. Als eine vorzügliche Ursache des tödlichen Ausgangs wird ein Emphysem, das zumal die Lunge betrifft, angegeben. Der Verwundete war vor der Verletzung schon engbrüstig und kachektisch, die Zeichen des Emphysems fanden sich bei der Sektion. Die Wunde verletzte keine wichtige Organe. — 2) Merkwürdige Obduktion der Ueberreste zweier größtentheils ver-

brannten Leichname. Verrichtet von *Dr. F. Siemerling*. Die Sektion erwies, daß nicht das Feuer, sondern Schußwunden die eigentliche Ursache des Todes der beiden vom Feuer sehr beschädigten Leichname waren. — 3) Versuch einer zweckmäßigen Eintheilung der Verletzungen in gerichtlich-medizinischer Hinsicht. Von *Dr. R. Gebel*. \*) — 4) Lungen, die nicht geathmet haben, schwimmen durch Fäulniß. Durch eine gerichtliche Obduktion bestätigt, von *Dr. G. R. Frank*. \*\*) — 5) Die Möglichkeit der Verspätung der Geburt durch Erfahrung bestätigt v. *C. Knappe*. Die Geburt sei 35 — 40 Tage nach der normalen Zeit erfolgt. — Gegen diese Beobachtung lassen sich aber viele Zweifel aufwerfen.

III. Landesherrliche Gesetze und obrigkeitliche Verordnungen. 1) Königl. dänische Verordnung, welche das Quarantänewesen in Dänemark und Norwegen betrifft. A. d. Dänischen übersetzt. — 2) Regeln, welche in den dänischen und norwegischen Seestädten von den Gesundheits- und Quarantänekommissionen da zu beobachten sind, wo Observations-Quarantänen gehalten werden möchten. A. d. Dänischen übersetzt.

IV. Belohnende Ehrenbezeugungen.

Ein Register beschließt diesen Band.

---

\*) Man vergleiche S. 267 u. f. dieses Jahrganges des Jahrbuches d. St.

\*\*) Vergl. S. 400 dieses Jahrganges des Jahrbuches d. St.

## Gesundheitspolizei.

1. *Stolpertus*, der Polizeiarzt im Gerichtshofe der medizinischen Polizei - Gesetzgebung. 1ster Theil. Zweite unveränderte Aufl. Mannheim bei Schwan und Götz. 1807. 8. (54 kr.)

2. *Bene*, Professor. *Regii publici ordinarii Institutionum medicinae pro chirurgis, Politiae medicae, ac medicinae forensis in Regia Universitate scientiarum hungarica, Elementa Politiae medicae. Budae in offic. academ. 1807. 8.*

Als Compendium bei Vorlesungen brauchbar.

*Medizinalwesen, med. Bildungsanstalten, Heilanstalten, Verordnungen u. s. w. betreffend.*

1. Sammlung aller Sanitätsverordnungen im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, während der Regierung seiner Maj. Kaisers Franz des Zweiten. Zweiter Theil vom J. 1798 bis Ende des Jahres 1806. Herausgegeben von *Paskal Joseph von Ferro*, Ritter, Regierungsrathe etc. Wien gedr. bei Gerold. 1807. 8.

Diese chronologisch geordnete Sammlung enthält auch vieles Lehrreiche für Nichtösterreicher. Sie zeigt zugleich, daß Oesterreich zu den Staaten gehört, wo die Verwaltung der Medizinalpolizei mit Sorgsamkeit und angemessener Wichtigkeit geschieht.

2. Sammlung deutscher Polizeigesetze nach der Ordnung des Handbuches des deutschen Polizeirechts. Von *Dr. G. H. von Berg*, Hof- u. Kanzleirath und Advokatus Patriä zu Hannover, 2ter

Theil 1ster Band. Hannov. bei Hahn. 1806. 8. Auch unter dem Titel: Handbuch des deutschen Polizeirechts. (6 fl.)

Um des medizinischen Publikums willen hat Hr. v. Berg alle Verordnungen, die die Gesundheitspolizei nicht angehen (wie sie nach seinem Handbuche des deutschen Polizeirechts hätten folgen müssen) in diesem Bande ausgeschlossen und nur allein medizinisch-polizeiliche aufgenommen. Es wird daher dieser Band (der besonders von der Verlagshandlung verkauft wird) dem Staatsarzneikundigen sehr schätzbar, weil er hier die wichtigsten Verordnungen Deutschlands, die in Hinsicht der Gesundheitspolizei herausgekommen sind, *in extenso* antrifft. Das Ganze, unter der Rubrik Wohlfarthspolizei, zerfällt in 2 Hauptstücke, in Bevölkerungs- und Gesundheitspolizei: die erstere liefert 22, die letztere (in vielen Unterabtheilungen nach dem Inhalte geordnet) 103 Verordnungen. — Ein Supplement dürfte nöthig seyn, um manche fehlende, nicht minder wichtige Verordnungen zu ergänzen.

\* \* \*

3. Ueber die Bildung des Arztes als Klinikers u. als Staatsdieners. Ein Programm vom *Dr. P. J. Horsch*, Medizinal-Rath, Professor und Physikus zu Würzb. etc. Würzb. bei Stahel. 1807. 8. (24 kr.)

Eine sehr lesenswerthe Schrift.

4. Einige Gedanken über den gegenwärtigen Zustand der wissenschaftlichen Kultur, hauptsächlich in Beziehung auf akademischen Unterricht, zunächst für die öffentlichen Lehrer der Arzneiwissenschaft, von *Dr. H. C. A. O. Sulzbach* bei Seidel. 1807. 8. (45 kr.)

5. *Dr. A. Wienhold's Rhapsodien über Dr. Reimarus Schrift: Ueber die Nothwendigkeit eines Collegii medici, herausgegeben von J. C. F. Scherf.* Bremen und Aurich bei Müller. 1807. 8. (15 kr.)

6. Welches ist der wahre Zweck medicinisch-chirurgischer Lehranstalten? Welche Art des Unterrichts kann ihn befördern? Eine Rede am 13ten Stiftungstage der königl. medicinisch - chirurgischen Pepiniere zu Berlin, am 2ten August 1807 gehalten von *Dr. A. Fr. Hecker.* königl. preufs. Hofrathe etc. Berlin bei Maurer. 1807. 8. (15 kr.)

Auch in französischer Sprache unter dem Titel: *Quel est le véritable but des instituts de médecine et de chirurgie? quel mode d'enseignement doit on y suivre? par Dr. A. F. Hecker.* Berlin chez Maurer. 1807. 8.

\* \* \*

7. Notizen zur Kulturgeschichte der Geburtshülfe in dem Herzogthume Braunschweig. Von *Dr. A. F. Nolde,* Hofrath, Professor etc. Erfurt bei Hennings 1807. 8. (2 fl. 48 kr.)

Der verdienstvolle H. V. liefert hier: eine Geschichte des Hebammenwesens im Herzogthume Braunschweig. — Gedanken über die zweckmäßigste Einrichtung und Benutzung öffentlicher Entbindungsanstalten. — Uebersicht der Vorfälle in der Entbindungsanstalt zu Braunschweig von der Hälfte des März bis zu Ende Januars 1806. — Unter diesen Rubriken liest man viel Schätzbares für Medizinalpolizei.

\* \* \*

8. Nachtrag zum Dispensatorium für die königl. sächs. Lande, welches zugleich das Neueste und Vorzüglichste aus allen guten Dispensatorien erläutert enthält. Von *Dr. K. Fr. Burdach*. Leipzig bei Hinrichs. 1807. (1 fl. 4 kr.)

*Piderit's Pharmacia rationalis* hat seit 1805 als Landesdispensatorium in den königl. sächs. Landen Legalität erhalten. *Hr. B.* hat eine deutsche Uebersetzung mit Verbesserungen von jener Pharmazie und mit Vorliegendem eine Vermehrung geliefert, die durch die Erscheinung des *Dispensator. electorale hassiac.* nothwendig wurde. Nächst dem sind noch 178 Formeln aus der preussischen Pharmakopöe, die in der hessischen fehlen, hinzugefügt.

9. *Dispensatorium electorale Hassiacum*. A. d. Lat. übersetzt von *Dr. C. F. Elias*, Landschaftsphysikus der Städte und Aemter Spangenberg, Lichtenau und Melsungen, und mit Zusätzen versehen von *Dr. P. J. Piderit*. Marburg bei Krieger. 1807. 8. (2 fl. 24 kr.)

Eine wohlgerathene Uebersetzung dieser Pharmakopöe.

10. *Pharmacopoea Borussica* oder preussische Pharmakopöe. A. d. Lat. übersetzt, mit Anmerk. und Zusätzen begleitet v. *Dr. C. W. Juch*. Zweite ganz umgearbeitete Ausgabe. Nürnberg bei Stein. 1808. 4. (4 fl. 30 kr.)

11. *Pharmacopoea castrensis Borussica cura Goerke et Hermstaedt*. Edit. alt. emend. *Regiom. ap. Nicolov*. 1807. 16. (45 kr.)

12. *Taxa medicamentorum in pharmacopoea austriaco-provinciali emendata contentorum, pro anno 1807. Viennae ap. Degen (in K.). 1807. 8.*

13. Ideen über die Einrichtung einer vollkommenen Apotheke; nebst Vorschlägen und Bemerkungen wie den Klagen über Mangel brauchbarer Gehülfen abzuhelpen sei. Von *H. W. Wenzel*. Königsberg bei Göbbels und Unzer. 1807. 8. (36 kr.)

14. *J. F. Niemann's*, königl. preuß. Medizinal-Raths zu Halberstadt, Anleitung zur Visitation der Apotheken und der übrigen Arznei-Vorräthe sowie der chirurgischen Apparate, welche medizinische Polizei-Aufsicht fordern, in Bezug auf die preussische Medizinal-Verfassung. Leipzig, bei Barth 1807. 8. (1 fl.)

Aerzte, welche, ohne selbst Pharmazeutiker gewesen zu seyn, genöthiget sind, Apotheken zu visitiren, werden sich dieser Anleitung mit Nutzen bedienen. Der Inhalt ist nachstehender. Einleitung — Von der Visitation der Apotheken. Erster Abschnitt. Von der Visitation in Rücksicht des pharmazeutischen Personals. Zweiter Abschnitt. Von der Visitation in Rücksicht der Apotheken selbst. Dritter Abschnitt. Von der Visitation der Apotheke in Rücksicht der Arzneimittel. 1stes Kapitel. Allgemeine Regeln. 2tes Kap. Von den, beider Visitation, nöthigen Reagentien. 3tes Kap. Von der einzelnen Prüfung der Mittel in der Apotheke. — Von der Revision chirurgischer Apparate. — Von dem Visitations-Be-  
 1ter Jahrg. E e

richte und den darauf zu erlassenden Reskripten. — Angehängt sind ein Auszug der preussischen Arznei-Taxe für 1807 und die Nomenklatur der preussischen und batavischen Pharmakopöe in Verbindung der älteren Benennungen. — Dem 2ten und 3ten Kap. des 3ten Abschnittes der Apothekenvisitation hätten wir mehr Ausführlichkeit gewünscht.

15. Falsche Anleitung die Reinheit und Unverfälschtheit der vorzügl. chemischen Fabrikate einfach und doch sicher zu prüfen. Von *G. W. Rude*. Kassel bei Griefsbach. 1806. 8. (24 kr.)

Sehr brauchbar.

16. *Diss. de repharmaceutica melius ordinanda*; auct. *C. Fr. Rein*. Lips. 1807.

Besonders über Apotheken-Pfuschereien.

\* \* \*

17. *K. Fr. W. Grattenauer* über Neutralität, Erhaltung und Sicherheit der Bäder und Heilquellen in Kriegszeiten mit besonderer Beziehung auf Schlesien. Breslau bei Korn. 1807. 8. (27 kr.)

*Volksarzneikunde.*

1. *Dr. H. F. Paulizky's* Anleitung für Landleute zu keiner vernünftigen Gesundheitspflege, worin gelehrt wird, wie man die gewöhnlichsten Krankheiten durch wenige und sichere Mittel, hauptsächlich aber durch ein gutes Verhalten verhüten und heilen kann. Ein Hausbuch für Landgeistliche, Wundärzte und verständige Hauswirthe, zumal in Gegenden, wo keine Aerzte sind. Mit Vermehrungen und Verbesserungen von *Dr. J. C. G.*

*Ackermann*, Professor zu Altorf. Vierte Auflage.  
Frankfurt a. M. bei Andrä. 1807. 8. (1 fl. 30 kr.)

Eine der besseren populären medizinischen Schriften,  
die sehr verbreitet ist. Die erste Auflage ist von 1791.

2. Der Hausarzt, oder gründliche Anweisung  
wie man sich ein gesundes frohes Leben verschaf-  
fen kann. Zum Gebrauche für alle Stände. Berlin  
bei Littfas. 1807. 8. (2 fl. 40 kr.)

3. Medizinischer Rathgeber über die besonders  
unter dem Landvolke herrschenden schädlichen  
Gebräuche und Vorurtheile in Rücksicht auf den  
allgemeinen Gesundheitszustand desselben. Von *Dr.*  
*Braun*. Ulm bei Stettin. 1806. 8. (15 kr.)

4. Noth- und Hülfsbüchlein für Jedermann, oder  
gründliche Anweisung den Brüchen zuvorzukom-  
men, sie zu verhüten und wenn sie einmal entstan-  
den sind, sie genau zu erkennen und zu heilen.  
Von *K. Schmidt*. Mit Kupfern. Dritte vermehrte  
Aufl. Leipzig beim Verf. u. in Komm. bei Bruder.  
1806. 8. (1 fl. 12 kr.)

5. Oekonomisches Noth- und Hülfsbüchlein für  
Stadt- und Landleute oder Vortheile zum Nutzen  
der Haus- und Landwirthschaft, nebst wohlfeilen,  
leichten und erprüften Rezepten in Krankheiten der  
Menschen und Thiere. Bremen bei Müller. 1807.  
8. (54 kr.)

6. Erzählungen lustiger und trauriger Begeben-  
heiten zur Unterhaltung, Belehrung und Warnung  
für den Bürger und Landmann, nebst einem medi-

zinischen Anhang, der sehr bewährte Hausmittel in allerlei gewöhnlichen und gefährlichen Krankheiten enthält. Neue Auflage. Leipzig bei Solbrig. 1807. 8. (40 kr.)

7. Gesund- und Schönheitserhalter für Damen. Leipzig bei Joachim. 1807. 8.

8. Gesund- und Schönheitserhalter für Herren. Leipzig bei Joachim. 1807. 8.

9. Neuentdeckte, sichere und leichte Heilart die Schwäche der männlichen Geschlechtstheile u. die dadurch entstandene Unfähigkeit zum Beischlafe, wie auch jene anderen übeln Folgen, welche nach vollzogener Selbstschwächung oder Onanie und öfters gehabten Pollutionen ihren Ursprung genommen haben, auf eine gründliche Art zu heben, ohne dafs solche Patienten nöthig haben, innerlich Arznei zu nehmen, von einem englischen Arzte (*Dr. Brandson*). A. dem Engl. übers. Zweite Aufl. Berlin bei Schöne. 1807. 8. (30 kr.)

Ein Aushängeschild für einen Confortativ- und Restaurativ-Suspensor und Genital-Liquor.

10. Kurze Anweisung, wie man sich ohne Beihülfe eines Arztes vom Tripper befreien und vor der Ansteckung durch den Beischlaf hüten kann. Nebst etlichen Rezepten gegen das Unvermögen im Beischlafe. Neue Aufl. Leipzig bei Bruder. 1807. 8. (27 kr.)

11. Was soll man in den jetzigen Kriegszeiten thun, um sich gegen die Gefahren des Nerven-

oder Faulfiebers zu schützen? Beantwortet von *Dr. C. J. Kilian*, wirkl. königl. bayer. Medizinalrathe und Professor. Leipzig bei Mittler. 1807. 8. (1 fl.)

12. Kurze Anweisung, wie man sich bei schlechter und der Gesundheit nachtheiliger Witterung gegen Krankheiten überhaupt, als gegen ansteckende insbesondere verwahren kann. Von *Dr. J. G. Bremser*. Wien bei Kupffer. 1807. 8. (15 kr.)

13. Diätetik für Schwangere, in Beziehung auf das Wohl ihrer selbst u. der Frucht, oder Verhaltensregeln zur Beförderung einer gesunden Schwangerschaft, leichten Entbindung, Verhütung von Früh- und Spätgeburten etc. Von *E. S. von Embden*. Bremen und Aurich bei Müller. 1807. 8. (54 kr.)

14. Guter Rath an Frauen über die beste Art des Gebärens und über den besten Gebrauch der Geburtsbetten, welche für die Frauen in der Stadt Bückeburg auf öffentliche Kosten sind verfertigt worden. Von *Dr. Faust*. Bückeburg. 1807.

15. Hülfsbuch für Frauenzimmer, oder Vorbauungs- und Heilmittel gegen alle Schwächen und Krankheiten, welche dem schönen Geschlechte eigenthümlich zustofsen. Von einem erfahrenen praktischen Arzte. Hamburg u. Altona bei Vollmer. 1807. 8. (30 kr.)

16. Der neue Ehestandsarzt oder die sicherste

Methode, das geschwächte oder gänzlich verlorne Zeugungsvermögen der Männer und die Unfruchtbarkeit der Weiber zu heilen. Von *J. G. Friedel*. 1807. 8.

17. Der Frauenzimmerarzt. Von *Dr. J. C. Melin*. Kempten bei dem Verf. 1807. 8.

18. Der weisse Fluß oder was hat das Mädchen und das Weib zu thun, um sich gegen ihn zu schützen und sich von ihm nebst seinen nachtheiligen Folgen zu befreien. Von *Dr. G. W. Becker*, ausübendem Arzte in Leipzig. Pirna bei Friese. 1807. 8. (1 fl. 10 kr.)

19. Guter Rath und Unterricht, wie sorgsame Mütter ihre Kinder gesund erhalten und diejenigen Krankheiten derselben, wobei der Arzt so schleunig als möglich gerufen werden muß, bei Zeiten erkennen sollen. Vorzüglich für die Hamburgerinnen bestimmt, von *Dr. Wigand*. Hamburg in K. bei Schmidt. 1807. 8. (36 kr.)

20. Ueber die Pflege des Menschen und Säuglings. Von *Dr. Faust*. Bückeburg. 1807.

21. Die Krankheiten der Kinder, ihre Kenntniß und Heilung. Ein Haus- und Hülfsbuch für Eltern und Erzieher, die ohne Arzt seyn müssen, oder seine Bemühungen unterstützen wollen. Von *Dr. G. W. Becker*. Pirna bei Friese. 1807. 8. (2 fl.)

22. Wie können Eltern den Kindern das Zahnen erleichtern und dadurch oft das Leben erhalten?

Von einem praktischen Arzte. Pirna bei Friese.  
1807. (36 kr.)

23. Theorie und Erfahrung über die Zähne, nach welcher ihre Schönheit unwandelbar erhalten und jede Krankheit derselben auf das leichteste entfernt werden kann. Von *K. Schmidt*, Hofzahnarzt. Mit einer Vorrede von *Dr. Königsdörffer*. 2te verb. u. verm. Aufl. Leipzig beim Verf. u. Böhm. 1807. 8. (1 fl. 12 kr.)

24. Handbuch der allgemeinen Krankenpflege. Zum Gebrauche für Aerzte und Familienväter. Entworfen von *Dr. Fr. Ch. K. Krügelstein*, adjung. Amts- und Stadtphysikus zu Ohrdruff. Mit Kpfm. Erfurt bei Hennings. 1807. 8. (3 fl. 20 kr.)

Sehr ausführlich.

25. Anleitung zweckmäßige Krankheitsberichte zu verfertigen, für denkende Nichtärzte von *Dr. G. M. W. L. Rau*, Physikus zu Schlitz. Gießen bei Heyer. 1807. 8. (36 kr.)

26. Ueber die falsche Beurtheilung des Arztes vom Nichtarzte. Ein Wort zu seiner Zeit von *Dr. Breinersdorf*, ausübendem Arzte zu Breslau etc. Breslau und Leipzig bei Korn. 1807. kl. 8. (54 kr.)

*Bevölkerungs-Polizei.*

1. Das Selbstbeslecken und die Mittel, seine Folgen zu entfernen, abgehandelt von *Dr. J. L. Doussin-Dubreuil*. A. d. Franz. übersetzt, mit Anmerk. u. einem Nachtrage begleitet von *Dr. Huber*, Prof. in Basel. Basel und Arau bei Flick. 1807. 8. (30 kr.)

2. Ueber den Nachtheil, welchen das tiefe Still-  
schweigen unserer Erzieher in Rücksicht des Ge-  
schlechtstriebes nach sich zieht. In der Geschichte  
eines in England erzogenen Jünglings. Von *Dr. C.*  
*F. A. Dähne*. Zweite unveränderte Ausgabe. Leipz.  
bei Jacobäer. 1807. 8. (2 fl. 40 kr.)

*Med. Geographie, Topographie und Statistik.*

1. Versuch über die Bedingung und die Folgen  
der Volksvermehrung, von *T. R. Malthus*; aus  
dem Engl. von *Dr. F. H. Hegewisch*. Zwei Bände.  
Altona bei Hammerich. 1807. 8. (4 fl. 48 kr.)

Ein sehr wichtiges Werk für die sogenannte politi-  
sche Arithmetik, reich an vielen lehrreichen Bemerkungen  
und mit Thatsachen belegten, lichtvollen Gedanken.

2. Bemerkungen aus dem Gebiete der Heilkunde  
und Anthropologie, in Rostock gesammelt und  
herausgegeben von *Dr. A. F. Nolde*, Hofrath, Pro-  
fessor etc. Erster Bd. Erfurt bei Hennings. 1807. 8.

Auch unter dem Titel: Medizinische u. anthropologische  
Bemerkungen über Rostock und seine Bewohner, von  
*A. F. Nolde*. Erster Band in 2 Abtheilungen. (1 fl. 30 kr.)

Gehaltvolle Beiträge zur medizinischen Topographie  
von Rostock.

3. Versuch einer Topographie der Residenzstadt  
Fulda und ihrer zunächst liegenden Gegend. Von  
*Dr. J. Schneider*. Fulda gedr. bei Müller. 1806. (2 fl.)

Eine mit vielem Fleiße und Gründlichkeit bearbeitete  
Ortsbeschreibung.

4. Topographie der Stadt Hanau, in Beziehung

auf den Gesundheits- und Krankheitszustand der Einwohner. Von *Dr. J. H. Kopp*. Frankfurt a. M. bei Hermann. 1807. 8. (1 fl. 12 kr.)

Beurtheilt in *Hartenkeil's med. chir. Zeit.* J. 1807. Juni. Nro. 51 S. 451 — 461. — In *Horn's neuem Archive f. med. Erfahrung.* B. V. H. 2. S. 346 — 353.

*Nahrungsmittel - Polizei.*

1. *C. H. Pfaff*, Prof. der Chemie zu Kiel, über unreife, frühreife und spätreife Kartoffeln, und die verschiedenen Varietäten der beiden letzteren; vorzüglich in chemischer und medizinisch-polizeilicher Hinsicht; und Prof. *E. Viborg* zu Kopenhagen von der Unschädlichkeit der unreifen und der rothen Kartoffeln. Kiel in der akadem. Buchhandlung. 1807. 8. (1 fl. 12 kr.)

Beweist die Unschädlichkeit der jungen Kartoffeln. Ueberhaupt eine bedeutende Schrift.

2. *Diss. de vitiiis cibariorum ex regno animali.* Auct. *J. P. C. Schwarz*. Erlang. 1807. 8. 48 S.

*Schutzblatternimpfung.*

1. Ueber die Hindernisse gegen die Verbreitung der Kuhpockenimpfung auf dem platten Lande und über die Mittel zu ihrer Beseitigung, nebst einem Anhang. Von *Dr. C. Pfeiffer*, bamberg. Phys. in Schefslitz. Zum Besten armer Impflinge im Landgerichte Schefslitz. Bamberg bei Klebsadel. 1807. 8.

Mangel an eigenen Impfarzten und Impfanstalten, Mangel an Belohnungen für die Impfarzte vom Staate, Unterlassung der Bekanntmachung der Fälle, die das Ge-

rücht als nachtheilig für die Impfung verbreitet, fehlender angemessener Unterricht, welcher sich über die Impfung u. ihre Vortheile erstreckt etc. — alles dieses zählt der Verf. zu den vornehmsten Hindernissen, die sich der Inokulation der Schutzblättern entgegenstellen.

2. In wie fern können und sollen die Geistlichen zur Verbreitung der Schutzpocken wirken. Von *Dr. E. A. Struve*. Leipzig bei Beigang. 1807. 8. (1 fl. 12 kr.)

3. Anweisung zur Schutzpockenimpfung, vorzüglich für Wundärzte. Von *Dr. J. E. Wetzler*, königl. bayer. Medizinalrathe zu Ulm. Ulm beim Verf. 1807. 8. (30 kr.)

4. Aktenstücke über die Schutzpockenimpfung in der königl. bayerischen Provinz Schwaben, nebst Abhandl. über die Mafsregeln, welche die Regierungen in Hinsicht der Schutzpockenimpfung treffen sollten. Von *Dr. J. E. Wetzler*. Ulm bei Becker. 1808. 8. (1 fl.)

5. Ueber die nichtigen Einwendungen und das schwere Vergehen derer, welche absichtlich ihre Kinder und Pfleglinge nicht durch Schutzblättern gegen die Kinderpocken zu sichern suchen. Eine Predigt am Sonntage Judica den 15. März 1807 in der Stephanskirche zu Helmstädt gehalten von *J. F. J. Spanmuth*, Inspekt. des dasigen Schullehrer-Seminariums und Gehülfsprediger. Herausgegeben und mit Anmerkungen begl. von *Dr. W. Remer*. Helmstädt bei Fleckeisen. 1807. 8.

6. *C. F. Diruf's* Grundlinien zu einer landes-

herrlichen Verordnung zur zweckmäßigen Ausrottung der gewöhnlichen menschlichen Pockenkrankheit durch systematische Betreibung des Kuhpocken-Impfgeschäftes. Nebst 5 Normaltabellen in Fol. und 2 Mustern zu Impfstattaten. Götting. bei Dieterich. 1807. 8. (36 kr.)

7. *J. G. Bremser* die Kuhpocken als Staatsangelegenheit betrachtet. Wien b. Kupffer. 1807. 8. (50 kr.)

8. *Dr. A. Carl's* Art zu impfen und den Pockenstoff in flüssiger Gestalt aufzubewahren, nebst einigen Beobachtungen und Erfahrungen über die Kuhpockenlehre. Mit 2 Kpfrn. 1807. 8.

9. Nachricht über die Wirksamkeit und Nützlichkeit der Kuhpockenimpfung mit dem Schorfe. Von *Gr. Ueberlacher*, Physikus der Leopoldstadt und des Bürgerspitals zu St. Marks. Wien. 1807. 8.

Gelungene Impfungen mit Schorfen, welche mehrere Jahre alt waren.

10. *Dr. Gr. Ueberlacher, civit. Leopold. Physici, de Vaccina antivariolosa Epitome, in qua de eius specie ordinaria febrili, et extraordinaria non febrili ac de vaccinis spuris, seu non antivariolosis disseritur. Cum appendice, in qua vaccinati nes cum lymphâ vaccina Londinensi et Mediolanensi, atque cum crusta utriusque per quinquennium institutae indicantur. Vienn. ap. Doll. 1807. 8. (1 fl. 12 kr.)*

11. Praktische Anmerkungen über die Impfung und den Nutzen der Kuhpocken. Von *J. Stiger*, prakt. Ärzte und Augenärzte. Mit einer Vorrede

von *Dr. J. Schöller*, k. wirklichem Sanitätsrathe und Protomedikus. Grätz 1807. 8.

12. Abhandlung über die Kuhpocken u. deren natürlichere und wirksamere Einimpfung. Von *Klesius*. Koblenz b. Verf. und Ehrenbreitstein bei Gehra in K. 1807.

13. *Programm, s. histor. insitionis variolarum humanarum et vaccinarum comparatio. Sp. V. Auct. Dr. Ludwig.*

Ueber die gelieferten Vorschläge zur Ausrottung der Kinderblattern: Anzeige von Schriften über die Kuhpocken; Uebersicht der in verschiedenen Staaten von 1796 — 1801 vorgenommenen Impfungen.

#### *Rettungspolizei.*

1. Allgemeines Rettungsbuch, oder Anleitung vielerlei Lebensgefahren, welchen Menschen zu Lande und zu Wasser ausgesetzt sind, vorzubeugen und sie aus den unausweichlichen zu retten. Von *J. H. M. Poppe*. 2ter Thl. Hannover bei Helwing. 1808. 8. (45 kr.)

2. Der Rathgeber bei Gewittern 'oder Verhaltungsregeln, wie man sich an allen Orten auch ohne Blitzableiter vor den schädlichen Folgen des Blitzes sichern kann. Nebst Rettungsmitteln für diejenigen, welche vom Blitze getroffen worden sind. Pirna bei Friese. 1807. 8. (20 kr.)

#### *Veterinärkunde.*

1. Theoretisch - praktisches Handbuch der Thierheilkunde, oder genaue Beschreibung aller Krank-

heiten und Heilmethoden der sämtlichen Haus-  
thiere, nach den neuern medizinischen Grundsätzen  
für denkende Aerzte, Thierärzte und Oekonomen,  
von *Dr. B. Laubender*. 4 Bände. Erfurt bei Kai-  
ser. 1803 — 1807. 8. (9 fl. 42 kr.)

Mit dem 4ten Bande, der ein vollständiges Sachregi-  
ster über alle Bde. enthält, ist dieses vorzügliche Werk  
vollendet.

2. Unterricht für den Landwirth, sowie für jeden  
Pferde- und Viehbesitzer, zur Abwendung und  
Heilung der in Kriegszeiten ebenso gewöhnlich als  
häufig vorkommenden Vieh-Krankheiten und an-  
steckenden Viehseuchen auf hohe Veranlassung  
entworfen von *G. Fr. Sick*, königl. preufs. Prof.  
der Thierheilkunde in Berlin. Berlin in Kommis-  
sion der Realschulbuchhandl. 1807. 8. (1 fl. 50 kr)

Diese nützliche Schrift enthält unter andern, Vor-  
schläge zur Errichtung einer landespoli-  
zeilichen Anstalt, um durch selbige den  
einheimischen Viehstand von denjenigen  
Krankheiten und Seuchen, welche gewöhn-  
lich im Gefolge der Kriegsdrangsale ent-  
stehen, möglichst zu sichern.

3. Unterricht für den Landmann, wie selber  
seine Pferde, das Hornvieh und die Schweine von  
der gegenwärtig herrschenden Seuche bewahren u.  
das erkrankte Vieh besorgen soll. München bei  
Zängl. 1807. 8.

Ist von der bayerschen Regierung sanktionirt wor-  
den. Im Stadium der Vorläufer des Milzbrandes  
werden antiphlogistische Mittel, Blutlassen, Salpe-

ter, Weinstein etc. im zweiten Stadium Kampfer, Kamirufs, Salmiak, Aufgüsse von Chamillen, Hollunderblüthen, als Vorbauungs- und Heilmittel aber künstliche Geschwüre empfohlen.

4. Vollständiges Handbuch der praktischen Pferdearzneikunst nach den Grundsätzen der Erregungstheorie herausgegeben von *K. W. Animon*, königl. preufs. Pferdearzte. 2ter und letzter Bd. nebst einem Anhang die wichtigsten Krankheiten des Rindviehes und der Schafe enthaltend. Heilbronn bei Clafs. 1807. 8. (1 fl. 48 kr.)

5. Abhandlung über die Natur und Heilung der Lungenentzündung bei Pferden und ihren Folgen, nach neuern medizinischen Grundsätzen und Erfahrungen für denkende Thierärzte und aufgeklärte Oekonomen verfaßt von *K. W. Animon*, königl. Rofsarzte in Ansbach. Ansbach bei Gassert. 1807. 8. (36 kr.)

6. Allgemeines Vieharzneibuch, oder Unterricht, wie der Landmann seine Pferde, sein Rindvieh, seine Schafe, Schweine, Ziegen und Hunde aufziehen, warten, füttern und ihre Krankheiten erkennen und heilen soll, nebst einem Anhang. Von *J. N. Rohlwes*. Eine von der märk. ökonom. Gesellschaft gekrönte Preisschrift. 3te Aufl mit Kupfern. Berlin bei Maurer. 1807. 8. (1 fl. 45 kr.)

7. Allgemeines Vieharzneibuch, oder Unterricht, wie der Landmann seine Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine etc. warten, ihre Krankheiten erkennen u.

heilen soll. Nebst vielen dienlichen Vorsehungs- u. Heilmitteln bei eintretenden Hornviehseuchen. Nürnberg bei Stein. 1807. 8. (45kr.)

8. Rezepte und Hausmittel für Thierärzte, Oekonomen und Landleute, bei den Krankheiten und Seuchen des Hornviehes, der Schafe, Pferde und Schweine etc. nebst Anleitung zur Zucht, Fütterung, Wartung und Pflege derselben, sowie auch zum Einsammeln der besten und wohlfeilsten Arzneimitteln und einem Anhang von der Hundswuth oder Wasserscheu, deren Erkenntniß, Verhütung und Heilmitteln. Neue Auflage. Bremen und Aurich bei Müller. 1807. 8. (1 fl. 48kr.)

9. Der erfahrene und berathende Thierarzt; oder die bewährtesten Heilmittel in den gewöhnlichen Krankheiten des Rindviehes, der Pferde, Schafe u. Schweine. Chemnitz bei Schröter und Komp. 1807. 8. (2 fl.)

10. Der geschwind und sicher heilende Pferde- und Vieharzt, oder Unterricht von den Krankheiten der Pferde, des Rindviehes, der Schafe, Schweine und des Federviehs. Neue Auflage. Von *F. A. Mayr*. Mit Holzschnitten. Wien bei Doll. 1807. (15 kr.)

11. Die Kunst ohne alle Anleitung Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine etc. selbst zu erziehen, warten, füttern und ihre Krankheiten erkennen und heilen zu lernen. 4 Bde. Von *J. F. Wolstein*. Erfurt bei Hennings. 1807. 8.

12. *Programma de mulo - medicina in civitate regenda.* Auct. *Dr. Ludwig.* Lips. 1807.

## Gerichtliche Medizin.

1. Ueber früh- und spätreife Geburten. Mannheim bei Schwan und Götz. 1807. 8. (15 kr.)

So wie der Körper des Weibes überhaupt sich schneller entwickele und eine frühere Reife erhielte, so fände dies auch schon beim Aufenthalte im Fruchthälter statt. Mädchen würden daher gewöhnlich 14 Tage eher als Knaben geboren. (Nach der populären Meinung soll es umgekehrt seyn!) Die Ursache der zuweilen sich ereignenden Spätgeburten wäre der unvollkommene Grad der Reife der Graafschen Bläschen. Sie bedürften dann noch Zeit um in dem Uterus den Mangel der Zeitigung nachzuholen. Beobachtungen gäben den Beweis dafür. Ueberzeitige Eier, die einen geringern Aufenthalt im Fruchthälter deswegen nöthig haben und Frühgeburten erzeugten, nimmt der Verf. nicht an. Von gänzlich unzeitigen Eiern rührten die Molen und Hydatiden her. Bei Zwillingen von ungleicher Stärke ist das eine Ei weniger zeitig gewesen als das andere. Spätlinge zeigten keine größere Entwicklung und Vollkommenheit als andere Kinder, sie seien nicht überzeitig. Für rechtmäßig hält der Verf. Spätgeburten von 308 und lebensfähige Frühgeburten von 215 — 220 Tagen. Frühgeburten hätten auch die Zeichen der nicht erreichten Reife. Unehelich Geschwängerte und Erstgebärende wichen am meisten in der bestimmten Länge der Schwangerschaft ab etc. — Man wird diese Schrift sehr lesenswerth finden, wenn man gleich nicht dem Verf. in allen seinen Annahmen beitrith.

2. Voll-

2. Vollständige und deutliche anatomische Anweisung für gerichtliche Aerzte und Wundärzte zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen. Von *Chr. Crusius*, Prosektor an der Julius-Karls-Universität zu Helmstädt. Göttingen bei Dankwerts. 1806. gr. 8. (1 fl. 22 kr.)

Der erste Abschnitt dieses brauchbaren Buches enthält eine anatomische Anweisung zu Leichenuntersuchungen, ohne Rücksicht auf bestimmte Verletzungen; der zweite die anatomische Anweisung zur Untersuchung solcher Leichen, bei denen man bestimmte Verletzungen als Todesursachen vermuthet und der dritte gibt die Untersuchung der Leichen neugeborner Kinder.

3. *Diss. inaug. hist. docimas. pulmonum.* Auctore *L. F. Homann.* Helmst. 1807.

4. *Dr. Platner Quaestiones medicinae forensis XVII. et XVIII. De inanibus clementiae erga medicos spurios excusandae argumentis. Ad latores legum et iudices.* Lips. 1807. 4.

5. Geschichte der durch *Mathieu Lovat* zu Venedig im Jahre 1805 an sich selbst vollzogenen Kreuzigung, bekannt gemacht von *Dr. C. Ruggieri*, Professor der chirurgischen Klinik zu Venedig. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von *Dr. J. H. G. Schlegel*, Stadt- u. Amtsphysikus zu Ilmenau etc. Mit 2 Kupfern. Rudolstadt bei Klüger. 1807. 8. (45 kr.)

Eine sehr originelle Art von intendirtem Selbstmorde. Der Thäter, ein hypochondrischer, fanatischer Schuhmacher, der zugleich Symptome des Pellagras an sich  
1ter Jahrg.

trug, schnitt sich erst, um den alten Adam zu tödten, die Schamtheile mit einem Schusterkneife weg. Die Verletzung heilte. Einige Jahre darauf krönte er sich mit Dornen, brachte sich eine Wunde in die Seite bei und kreuzigte sich selbst. Hierzu brauchte er eine eigene Vorrichtung, die auf zwei Abbildungen verdeutlicht ist. Lovat genas an den Wunden seiner Kreuzigung, kasteiete sich aber nachher im Spital der Wahnsinnigen durch Fasten, so daß er öfters 12 Tage gänzlich ohne Nahrung zubrachte. Zuletzt starb er wasser- und lungensüchtig.

### Schriften vermischten Inhalts.

1. Verhandlungen und Schriften der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. Siebenter Band. Verhandlungen seit dem Jahre 1800. Mit 7 Kupfern. Hamburg bei Bohn. 1807. 8. (2 fl. 42 kr.)

Enthält das Medicinisch - Polizeiliche der Anstalten und Verfügungen in Hamburg, über die Rettungsanstalten, Schutzpockenimpfung, Sicherungsanstalten gegen das gelbe Fieber, Säugammen-Büreau etc. Mehrere gemeinnützige Aufsätze verdienen erwähnt zu werden: Belehrung der Landleute über die Zeichen und Ursachen der Hornviehseuchen. Von *J. G. Wolstein*. — Anleitung für unsere lieben Landleute zur Rettung ertrunkener, erfrorener und erstickter Menschen. Von *Dr. Rambach*. — Ueber das Tollwerden der Hunde. Von *K. Hübbs*. — Ueber die Kuh- oder

Schutzpocken, das einzige Verwahrungsmittel gegen die Blattern. Von *Dr. Wegscheider*. — Ueber das Verhalten wegen Verhütung entstandener Krankheiten. Von demselben. — Ueber die beste Reinigung der Luft in Zimmern ansteckender Kranken. Von demselben. — Wohlgemeinter Rath zur Verhütung von Krankheiten. Von *Dr. Holst*. — Ueber die Schädlichkeit des Branntweins. Von *K. Hübbe*.

2. *Hartleben's* allgemeine deutsche Justiz- und Polizeifama. Tübingen bei Cotta. 1807. 4. (5 fl. 30 kr.)

Enthält Mehreres über Gesundheitspolizei. Es erschienen wöchentlich 5 halbe Bogen, zuweilen auch außerordentliche Beilagen. Eine ordentliche Beilage der Fama war der

3. Oberdeutsche Justiz- und Polizeianzeiger. Salzburg. 1807. 4. (3 fl. 30 kr.)

Wöchentlich 2mal ein Quartblatt, zuweilen ein halber Bogen. Die Fortsetzung der Fama sind die allgemeinen Polizeiblätter; wöchentlich 4 halbe Bogen ohne die Beilagen (allgemeiner Justiz- und Polizeianzeiger). Jahrg. 7 fl.

4. Jahrbuch der Geburtshülfe, oder kritische Uebersicht der Literatur und des Standes der Geburtshülfe vom Jahre 1802 bis Ostern 1806, von *Dr. J. A. Schmidtmüller*, Prof. zu Landshut. 1tes Bändchen. Erlang. bei Gredy und Breuning. 1807. 8.

Auch unter dem Titel: Der Stand der Geburtshülfe der neuesten Zeit. Kritisch beleuchtet von *J. A. Schmidtmüller*. (2 fl.)

Die geburtshülfliche Polizei wird in diesem Jahrbuche be-

rücksichtigt. Der vorliegende Band schließt mit Nachrichten über den bekannten Hermaphroditen *Derrier* oder *Dürge*.  
 5. Hamburgisches Magazin für die Geburtshülfe. Herausgegeben von *Dr. J. J. Gumprecht* und *Dr. J. H. Wigand*, ausübenden Aerzten und Geburtshelfern in Hamburg. 1stes Stück. Mit einem Kupfer. Hamb. bei Adolph Schmidt. 1807. 8. (1 fl. 30 kr.)

Auch für die Staatsarzneikunde finden sich hier Materialien. In dem Plane des Magazins machen Hebammenkunst, als Gegenstand des Unterrichts und der medizinischen Polizei, sowie gerichtliche Geburtshülfe eigene Rubriken.

In dem vorliegenden ersten Stücke bemerkt Referent folgende in unsere Wissenschaft einschlagende Abhandlungen. — Von den Zeichen der Schwangerschaft in den 2 — 3 ersten Monaten. Von *Hrn. Wigand*. (S. oben.) — Einige Kautelen für den Geburtshelfer als Prognostiker. Von *Hrn. Gumprecht*. Die letzte betrifft die Vorsicht de Prognostizirens in gerichtlichen Fällen. — Kann ein neugebornes Kind in gewissen Fällen aus der gar nicht oder schlecht unterbundenen Nabelschnur sich zu Tode bluten? und ist die sogenannte Lungenprobe wirklich ein so untrügliches Mittel, um zu bestimmen, ob das Kind nach der Geburt gelebt und getathet habe oder nicht? Von *Hrn. Wigand*.

Es werden mehrere Fälle erwähnt, wo tödliche Verblutungen aus der, dicht am Nabel abgerissenen oder nicht sorgfältig genug unterbundenen, Nabelschnur erfolgten. Der Verfasser tritt daher auf die Seite derjenigen, welche annehmen, daß der Tod allerdings durch

Verblutung aus einer nicht oder schlecht unterbundenen Nabelschnur eintreten kann. Jedoch sei dies nur mit Restriktion zu behaupten, denn es gehöre die Konkurrenz gewisser Umstände dazu, um die tödliche Verblutung zu begünstigen und es verblute sich nicht ein jedes Kind, wo die Ligatur unterblieben ist. Die Verblutung erfolge, wenn die Nabelschnur im Nabel selbst oder in der Nähe abgerissen od. abgeschnitten; wenn das Kind bald nach der Geburt eingewickelt und dadurch die Einwirkung der kalten Luft abgehalten worden ist; wenn das Kind auf einer oder der andern Seite gelegen hat; wenn die Respiration wegen schlecht gebauter Lunge oder Schleimanhäufung in derselben nicht gut von statten ging; wenn das Kind schwächlich ist. Frühgeburten wären am meisten zu dergleichen Verblutungen geneigt. —

Die Beantwortung der zweiten Frage fällt verneinend aus. Hr. *W.* erzählt das Beispiel von einem *Vagitus uterinus* und bezieht sich auf viele Fälle, wo Kinder, erst bis an die Schultern geboren, respirirten und schrienen. Der gerichtliche Arzt solle deswegen, ehe er über das Leben und Athmen eines Kindes aburtheile, genau untersuchen, auf welche Art und in welcher Lage das Kind geboren sei. Wäre dies mit dem Gesichte voran geschehen, so hätte das Kind schon vor der Geburt Athem schöpfen können. *E. v. Siebold* (*Annalen*) beobachtete bekanntlich, dafs das Kind beim Durchschneiden schon eine Stimme von sich gab, eben so andere Geburtshelfer. — Es ist zu bedauern, dafs Hr. *W.* nicht die Athempobe bei dem Kinde, wo er den *Vagitus uterinus* bemerkte und das todt zur Welt kam, anstellen durfte. Diese Erfahrungen bestätigen freilich die von *Osiander*, *Ficker*, *Thilenius* (in *Loder's Journal*) schon bekannt gemachten, und wiewohl das Ath-

men in dem Fruchthälter selbst selten genug seyn möchte, so erleidet die Lungenprobe doch dadurch noch eine größere Einschränkung.

6. Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft u. praktische Heilkunde. Herausgegeben von *Dr. J. H. G. Schlegel*, Herzogl. sachs. weimar. Amts- u. Stadtphysikus zu Ilmenau. Siebente Sammlung. Jena bei Göpferdt. 1807. 8. (1 fl. 12 kr.)

Die uns interessirenden Abhandlungen sind folgende. **Medizinisch - gerichtliches Gutachten des Herrn Hof- und Medizinalrathes \* \*** über die Frage: welcher äußerlichen Gewalt die Kopfverletzung eines nach einer Schlägerei plötzlich verstorbenen Mannes zuzuschreiben sei? Ein gut verfaßtes Urtheil über einen inkrakaten Fall. Die in den Akten enthaltenen Daten ließen auf Gehirnerschütterung und Blut - Extravasat im Gehirne, als Folge eines Schlages auf die Schläfenseite des Kopfes, und sonach auf falsche Aussage des Inkulpaten, der den Tod einem Falle zuschreiben wollte, schliessen. — Obduktionsbericht über 3 ermordet gefundene Personen. Eingesandt von *Hrn. Dr. Treuner*, Amts- und Stadt-Physikus zu Königsee. Die Wunden waren bei den 3 Personen absolut lethal. Der Bericht enthält nichts, was eine Auszeichnung verdiente. — Responsum der medizinischen Fakultät zu E. auf die Frage: ob einem kränklichen Manne eine einzugehende Ehe rätlich seyn möchte oder ob er von derselben abstehen müsse? — Gutachten des Herausgebers über dieselbe Frage. — Responsum der medizinischen Fa-

kultät zu H\*\* auf die nämliche Frage. Stimmen sämtlich darin überein, daß der in Anfrage Stehende — ein Lungensuchtiger — nicht zur Ehe schreiten solle.

7. Originalien über Gegenstände der Staatsökonomie und veterinarischen Polizei. Von *M. J. J. W. Lux*, Dr. der Philosophie und akad. Privatdozenten der Veterinärwissenschaften und ausübendem Thierarzte zu Leipzig. Leipzig bei Barth. 1807. 8. (1 fl. 30 kr)

10 Abhandlungen, die meist Veterinärpolizei betreffen.

### Literatur des Auslandes.

Was die französische Literatur anlangt, so war sie, wie gewöhnlich, auch im verflossenen Jahre für die wesentlichen Theile der Staatsarzneikunde wenig ergiebig. Das *Journal général de la littérature de France* (Strasbourg chez Treuttel et Wurz) erwähnt nur die Schrift von *Belloc*. Ueber einige andere, populäre Medizin, Vakzine etc. betreffende Bücher gibt der wortreiche Titel Auskunft.

1. *Instruction sur les moyens à employer pour rappeler à la vie les personnes asphyxiées par les vapeurs meurtrières du charbon en combustion, par A. P. Fabre. Bruxelles, Leduc. 1807. 8.*

2. *Manuel populaire de santé, à l'usage des personnes intelligentes vivant à la campagne, ou instruction sommaire sur les maladies qui régner*

le plus souvent, et les moyens les plus simples de les traiter, suivies des notions chirurgicales et pharmaceutiques; par P. J. Marie de Saint-Ursin, Dr. Paris chez Collin. 1807. 8. — (7 Fr. 50 Cent. = 3fl 28kr.)

5. Manuel des personnes incommodées d'hernies et de descentes de vice de conformation, ou d'autres infirmités, au moyen du quel il est facile de se diriger dans l'usage des bandages ou de machines indispensables pour le traitement; par M. Pipplet, médecin et chirurgien herniaire. Deuxième édit. corrig. et augm. Chez l'Auteur. Paris. 1807. 8. (1 Fr. 25 Cent. = 34kr.)

4. Tableau des accidens funestes qui résultent du mauvais traitement de la galle ou de sa répercussion, faits qui intéressent les citoyens de toutes les classes. Dans cet ouvrage on expose aussi la manière ou méthode de guérir cette maladie contagieuse sans suites dangereuses. Par P. Favarille-Placiat, Dr. de l'ancienne université de Bordeaux etc. Paris chez Allut. 8. 1807. (3Fr. 50 C. = 1 fl. 37kr.)

5. Le guide des bonnes mères, contenant les principaux phénomènes de la grossesse, du régime des femmes enceintes, offrant sur l'enfance les moyens de conserver la santé des enfans, et par conséquent, ceux de prévenir leurs maladies; suivi de l'exposition des principales maladies des enfans, par Fr. Montaire aîné, Dr. en med. de l'école de Montpellier etc. Lyon chez Barrel et Paris chez Lenormant. 1807. 8. (4Fr. = 1 fl. 52kr.)

6. Le guide des mères, ou manière d'allaiter, d'élever, d'habiller les enfans, de diriger leur éducation morale, et de les traiter de la petite vérole par Hugues Smith, Med. Traduit de l'anglais

sur la sixième édition par *Th. P. Bertin*. Deuxième édit. Paris chez *Dentu*. 1807. 12. (2 Fr. = 55 kr.)

7. *Le Conservateur de la santé des mères et des enfans*, par *Buchan*, faisant suite à la médecine domestique du même auteur; traduit de l'anglais par *Th. Duverne de Praile*, revu et augmenté de notes par le *Dr. Mallet*, médecin de l'Hôtel-Dieu. Deuxième édition. Paris chez *Métier*. 1807. 8. (6 Fr. = 2 fl. 47 kr.)

8. *Moyen infaillible de conserver la vue en bon état jusqu'à une extrême vieillesse et de la rétablir et de la fortifier lorsqu'elle s'est affaiblie, avec la manière de s'aider soi-même dans les cas accidentels qui n'exigent pas la présence des gens de l'art et celle de traiter ses yeux avant et après la petite vérole*. Traduit de l'allemand de *M. G. L. Beer* Dr. etc. On y a joint quelques observations sur les inconvéniens et les dangers des lunettes communes. Trois. éd. revue et corrigée. Paris chez *Monnet*. 1807. 8. (2 Fr. 4 C. = 36 kr.)

9. *Mémoire sur l'insalubrité de la partie méridionale du département de l'Aisne, indiquant les moyens de remédier à la dépopulation et aux maladies locales dont elle est cause*, par *M. Grefsier*, médecin de l'hospice de la charité, à Chalon-sur-Saône etc. Paris chez *Gérard*. 1807. 8. (1 Fr. 20 Cent. = 33 kr.)

10. *Preuves de l'efficacité de la vaccine; suivies d'une réponse aux objections formées contre la vaccination, contenant l'histoire de cette découverte, de ses progrès, de ses heureux effets, les témoignages publics rendus dans la chambre des communes sur son efficacité*. Discours prononcé à la société royal Jennerienne en l'honneur du *Dr. Jenner* etc. Précédées de la description de la petite vérole, de

ses effets meurtriers de l'inoculation et de ses suites; par le Dr. John Torthon. Traduction littérale de l'anglais, par Joseph Dufour Dr. en méd. etc. avec des blanches coloriées. Paris chez Chonal et Chapelle et Renaud. 1807. 8. (4 Fr. 50c = 2 fl. 5 kr.)

11. La vaccine combattue dans le pays où elle a pris naissance, ou traduction de trois ouvrages anglais: savoir; 1<sup>o</sup> de l'inefficacité et de dangers de la vaccine; ouvrage dans lequel sont rapportés plus de cinq-cents accidens, suivi d'un mode de traitement pour les maladies causées par la vaccine; traduit sur la 3<sup>e</sup> édition du Dr. Williams Rowley, auteur de la médecine universelle, membre de l'université d'Oxford, du collège royal de médecine etc. 2<sup>o</sup> Description historique et critique de la vaccine, par le Dr. Moseley, médecin de l'hôpital royal de Chelsea, membre du collège de médecine de Londres, auteur d'un traité sur les maladies tropiques; suivi des rapports faits au comité de la chambre des communes, par plusieurs médecins et chirurgiens, concernant la vaccine. 3<sup>o</sup> Observations sur l'inoculation variolique tendant à prouver qu'elle est plus salutaire pour le genre humain, que la vaccination; par R. Squirrel Dr. en méd. ancien pharmacien de l'hôpital de la petite vérole et de l'inoculation avec des gravures coloriées. Paris chez Giguet et Michaud. 1807. 8. (6 Fr. = 2 fl. 47 kr.)

\* \* \*  
12. Cours de médecine légale, théorique et pratique, ouvrage utile, non seulement aux officiers de santé, mais encore aux jurisconsultes, par J. J. Belloc, médecin opérant, etc. Paris chez Mequignon l'aîné. 1807. 12. (3 Fr. = 1 fl. 24 kr.)

\* \* \*  
Die Vakzine gibt eine Bestätigung zu dem Sprichworte *nullus propheta in patria*. Sie wird nicht allein in ihrem Entdeckungslande verhältnismässig am wenigsten angewandt, sondern sie hat auch dort mit grossen Partheien zu kämpfen. So erschienen noch im Jahre 1807 in London 3 Schriften gegen die Schutzpockenimpfung. Die von Dr. Rowley machte am meisten Sensation. Die franz. Uebersetzung ist oben angeführt.

---

Beförderungen und Ehren-  
bezeigungen.

---

Hrn. Dr. *Uhland* ist das Stadt- und Amtphysikat zu Tübingen und Hr. Prof. Dr. *Hopf* das Physik at Babenhau- sen übertragen worden.

Hr. Dr. *G. Knobloch*, Stadtphysikus zu Krakau, ist zum ordentl. öffentl. Lehrer der medicin. Polizei und gerichtl. Medi. an der Universität Krakau ernannt worden.

Hr. Dr. *A. Canestrini*, Physik. zu Schwatz in Tyrol, ist in Gmünden als Oheramtsrath und Physikus angestellt worden.

Hr. Prof. *Brugmans* zu Leyden, Generaldirektor des Sa- nitätswesens, ist zum Ritter des Verdienstordens vom Kö- nige von Holland erhoben worden.

Hr. Dr. *F. A. Albers* erhielt das Physik at zu Bremen.

Hr. Prof. *E. S. Thomassen a Thuessink* zu Gröningen hat von den Kuratoren der dortigen Universität den Ti- tel als Professor *Praxeos, Medicinae forensis et Praefec- tus Nosocomii clinici* erhalten.

Die Hrn. Dr. *S. Haberl* und *Jacobi*, bisher Medizinal- rätthe bei der königl. Landesdirektion in Bayern, sind zu Medizinalreferenten bei dem neu errichteten Zentral- Me- dizinal- Büreau ernannt worden.

Hr. Dr. *J. Oeffner* aus Ofen ist Komitats - Physik us des Sizalader Komitats geworden.

Hr. Prof. Dr. *J. Pessina* hat die Stelle des in Ruhestand versetzten Dr. *J. Knobloch*, ersten Prof. u. Direktors des

k. k. Thierarzneiinstituts zu Wien, und Hr. Dr. G. *Techner* die dadurch erledigte zweite Professur erhalten.

Hr. Dr. *Kausch*, Kreisphysikus in Militsch, ist beim königl. preufs. Provinzial-Collegio-medico zu Kalisch als wirklicher 3ter Medizinalrath, zur Belohnung seiner mit Glück angewendeten Behandlung der Faulfieberepidemie d. J. 1806, eingeführt worden. Sein Aufenthalt bleibt fortdauernd in Militsch.

Hrn. Dr. *M. Mayer* von Eichstädt ist das Landphysikat Berchtesgaden übertragen worden.

Hr. Prof. *Wollstein* zu Altona wurde von der med. chir. Sozietät zu Paris zum Mitgliede erwählt.

Hr. Dr. *C. Cohn* hat das Physikat Altshausen im Würtembergischen erhalten.

Hr. Medizinalrath und Stadtphysikus *Horsch* wurde zum ordentlichen Prof. der Arzneimittellehre auf der Universität Würzburg ernannt.

Hr. Dr. *Offterdinger*, praktischer Arzt zu Balingen, ist zweiter Physikus zu Biberach geworden.

Hr. *Elsässer*, Physikus zu Neuenstadt im Königreiche Würtemberg, ist als ordentlicher Physikus des vereinigten Oberamts Neckarsulm und Neuenstadt, und Hr. Dr. *Messner*, prakt. Arzt zu Gundelsheim, als außerordentlicher Physikus angestellt worden.

Hrn. Dr. *J. Daubrawa*, Sekundärarzte im allgem. Krankenhaus zu Wien, ist der am Lyzeum zu Lemberg erledigte Lehrstuhl der Veterinärwissenschaft übertragen worden.

Hr. Prof. *Ploucquet* ist von der *Société de médecine* zu Paris zum *associé étranger* ernannt worden.

Hr. Dr. *Perennon*, Physikus zu Pfullingen, hat das erledigte Physikat zu Münsingen erhalten.

Den Hrn. Dr. *J. F. Gergens* und *Dr. J. G. Jordan*, Kam-

meralärzten zu Wetzlar, ist das Physikat der Stadt und Gesellschaft Wezlar übertragen worden.

Hr. *Walz*, Landthierarzt zu Stuttgart, ist von der königl. an Gesellschaft zur Beförderung der Veterinärkunde als ordentl. Mitglied aufgenommen worden.

Hr. Geh. Landes-Regierungs-Rath *Hartleben* in Koburg ist mit Beibehaltung seiner bisherigen Stelle zum Direktor der Regierung ernannt worden.

Hr. *Dr. Kraus* ist durch ein königl. Dekret (v. 27 Mai) von Amsterdam, wo er als Arzt lebte, nach Harderwyk als erster Prof. der theoret. prakt. und gerichtl. Medizin an die Stelle des verstorb. Prof. *Forsten* ernannt.

Am 29sten Juli 1807 hat das Unterhaus zu London auf den Bericht des medizinischen Kollegiums über den grossen Nutzen der Schutzpockenimpfung beschlossen, dem *Dr. Jenner* zu dem ihm schon ertheilten Geschenke von 10000 Pfund noch eine Belohnung von 20000 Pf. zu geben. 47 Stimmen waren für 10000, 60 Stimmen aber für 20000 Pfund.

Hr. Kreisphysikus *Dr. Mattisoni* zu Trient hat wegen seiner Verdienste um die Schutzpockenimpfung die goldne Verdienstmedaille erhalten.

Hrn. *Dr. Wagenmann* v. Altorf ist das Physikat Echingen im Königr. Württemberg ertheilt worden.

Hr. Leibarzt und Hofrath *Dr. F. X. Metzler* zu Sigmaringen ist von dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen zum geheim. Medizinalrathe ernannt, und ihm die Leitung der Sanitätsangelegenheiten des Fürstenthums übertragen worden.

Hr. *Dr. C. A. Struve* zu Görlitz, hat den von Hrn. *H. L. von Zehmen* auf Schmöllten ausgesetzten Preis von 100 Rthl. für den Arzt in Sachsen, welcher die meisten Individuen vom Mai 1804 bis Ostern 1807 vakzinirte, erhal-

ten. 40 Rthlr. wurden unter die beiden Aerzte Hrn. Dr. T. F. Fischer, Amtsphysikus zu Frauenstein, und Hrn. Dr. C. A. Meinhard, pr. Arzte zu Stollberg, als Akzessit-Prämie vertheilt.

Hr. Hofr. u. Prof. Dr. A. Ecker ist mit Sitz und Stimme bei der oberrheinischen Regierung der Landgrafschaft im Breisgau und zum Medizinalreferenten bei dem Hofgerichte in Freiburg ernannt worden.

Hr. Hofrath Dr. Uden, Mitglied u. Sekretär des Medizinal-Rathes zu St. Petersburg, ist vom russischen Kaiser zum Kollegienrathe ernannt worden.

Hr. Dr. Laiblin ist Physikus in Pfullingen geworden.

Hr. Dr. F. A. Röber, Physikus und Arzt am allgemeinen Krankenhause zu Dresden, hat von dem Herzoge zu Sachsen-Weimar den Charakter als Hofrath erhalten.

Die neu gemachten Physikate in der königl. bayersch. Provinz Schwaben sind mit folgenden Aerzten besetzt worden: Günzburg erhielt den Kreis- und Stadtphysikus Hrn. Dr. M. Gassner; Imenstadt Hrn. Dr. Widtmann, bisher Phys. zu Wettenhausen; Tettwang Hrn. Dr. F. Keller, bisher Landschaftsphysikus; Weissenhorn Hrn. Dr. Feuchtmaier, bisher Stadt- u. Landphysikus; Lindau Hrn. Dr. Feuerstein, bisher Stadt- u. Landphysikus; Burgau Hrn. Dr. A. Flaeho, bisher imenstädtischer Landschaftsphysikus.

---

## T o d e s f ä l l e.

**Hr. V. T. E. v. Ernsthausen**, königl. preufs. Geh. Ober-Finanz - Kriegs - und Domänenrath und Präsident des Ober-Collegii Sanitatis zu Berlin; starb am 4ten Jan. 1807 zu Spandau, 77 Jahr alt.

**Hr. Dr. J. G. Lehmann**, Amts- und Stadtphysikus zu Düben; starb den 6ten Febr. 1807, 63 J. alt.

**Hr. Dr. Chr. H. Schobelt**, Stadtphysikus zu Strasburg in der Uckermark; starb am 17ten Febr. 1807, 66 J. alt.

**Hr. Dr. C. L. Sidon**, Physikus zu Ploen; starb d. 20-ten Febr. 1807, 43 J. alt.

**Hr. Dr. A. K. Kühn**, Stadtphysikus zu Eisenach; starb am 23sten Febr. 1807, 63 J. alt.

**Hr. A. G. Bernhardt**, Amtsphys. und Senator zu Belzig; starb am 25sten Febr. 1807, 47 J. alt.

**Hr. Dr. Traun**, Landphys. zu Sorau; starb den 11ten März 1807, 85 J. alt.

**Hr. Dr. Pierre Lassus**, Mitglied des Instituts u Prof. der gerichtlichen Medizin bei der *école de médecine* zu Paris; starb am 16ten März 1807, 66 J. alt.

**Hr. Hofrath Dr. J. G. von Häfslé**, ehemaliger Hofmedikus und Stadtphysikus etc. zu Dillingen; starb am 17ten März 1807.

**Hr. Dr. A. Canestrini**, Kameral-Physikus zu Gmünd; starb zu Wien am 18ten März 1807, 64 J. alt.

**Hr. Dr. R. Forsten**, erster Prof. der theoret. prakt. und gerichtlichen Mediziu zu Harderwyk; starb am 17ten April 1807, 57 J. alt.

**Hr. Dr. J. Jeitteles**, Physik. der Israelitengemeinde zu Prag und 43 Jahre Arzt am jüdischen Krankenhause; st. am 18ten April 1807, 71 J. alt.

Hr. Dr. J. J. Bertholdi, Stadtphysikus zu Innsbruck; starb am 22sten April 1807, 72 J. alt.

Hr. Hofrath Dr. C. C. Eckner, Stadt- und Landphysikus zu Rudolstadt; starb am 13ten Mai 1807, 64 J. alt.

Hr. Dr. Forke, Medizinalrath zu Gronau im Hildesheimischen; starb den 18ten Mai 1807, 76 J. alt.

Hr. Dr. C. L. Schmid, Stadt- und Amtphysikus zu Münsingen; starb den 14ten Juni 1807, 41 J. alt.

Freiherr Dr. G. v. Asch, russisch kais. Etatsrath, Mitglied des Medizinalkolleg., erster Arzt der russisch-kais. Armee, Ritter etc. st. am 25sten Jun. 1807 zu St. Petersburg.

Hr. T. C. A. Vogt, Kreisphysikus u. Prof. der Anatomie u. Physiologie zu Wittenberg; starb den 21sten Juli 1807, 45 Jahr alt.

Hr. Dr. C. L. Hoffmann, ehemal. kurmainz. Geheimerath; starb zu Eltviel am Rhein am 28sten Jul. 1807, 86 J. alt.

Hr. V. Rose, Chemiker, Apotheker und Obermedizinalassessor; starb zu Berlin am 9ten Aug. 1807, 46 J. alt.

Hr. Dr. Pfannkuch, Landphysikus zu Ritberg; starb am 10ten Aug. 1807, 39 J. alt.

Hr. Dr. Jütting, Hofmedikus und Stadtphysikus zu Osnabrück; starb am 12ten Aug. 1807, 95 J. alt.

Hr. Dr. E. Filter, Stadtphys. zu Nordhausen; starb den 17ten Aug. 1807, 39 Jahr alt.

Hr. Dr. J. T. Sprügel, königl. Geh. u. Obermedizinalrath; starb am 20sten Aug. 1807, 79 J. alt.

Hr. Dr. J. J. von Plenk, k. k. Rath, Sekretär der k. k. Josephinischen med. chir. Akademie, Prof. etc. starb den 24sten Aug. 1807 zu Wien, 75 J. alt.

Hr. Dr. Westphalen, Kreisphysikus zu Beverungen an der Weser; starb am 3ten Sept. 1807, 28 J. alt.

Hr. Dr. C. C. Schnorr, Amts- und Stadtphysikus und Bürgermeister zu Zöbzig; starb am 13ten Sept. 1807.

Hr. Dr. Fr. Chr. Stöller, Stadtphysikus zu Langensalza; starb den 16ten Sept. 1807, 64 J. alt.

Hr. A. Geischlöger, Fakultätsmitglied zu Wien; starb am 29sten Oct. 1807, 44 J. alt.

Hr. Dr. Seeger, Stadt- und Amtphysikus und Hofmedikus in Ludwigsburg; starb am 10ten Nov. 1807.

Namen- und Sachregister.

---

- A*derlassen, Publikandum in Heiligenstadt, die allgemeinen Verhaltensregeln bei demselben betreffend. 292.
- Afrika*, Ordeale daselbst. 397.
- Agentien*, chemische, zu polizeilich- und gerichtlich-chemischen Untersuchungen. 78.
- Albers*, Beförderung. 459.
- Alter*, hohes, in England. 322.
- Altona*, Nachricht von dem Gehörhause daselbst. 387.
- Amerika*, Nord-, Steigen der Population und der Wohnhäuser. 311.
- Amsterdam*, Gesundheitskommission daselbst. 387.
- Anstalt*, für Blinde in Berlin. 352.
- für arme Blinde zu Erfurt. 552.
  - für Kranke an Augen und Ohren zu London. 351.
  - Privat-, für Blinde zu Wien. 350.
  - Rettungs-, für Ertrunkene und Erstickte zu Hamburg. 356.
  - — zu Stralsund, Danzig und Swinemünde. 357.
  - — zu Wien. 357.
- Anweisung*, todtgeborne Kinder in's Leben zu bringen, Austheilung derselben in Dänemark. 358.
- Apothekervisitationen*, über. 65.
- Apothekerbuch*, Armen-, in Würzburg. 289.
- Apothekertaxe*, in Aschaffenburg. 89.
- Arsenik*, neues Verfahren ihn bei Vergiftungen zu entdecken. 391.
- Arzneien*, Befehl wegen der inländischen in Russland. 290.
- hallische, Verbot derselben in Dänemark und Norwegen. 292.
- iter. Jahrg.

- Arzneien*, Unzweckmäßigkeit bei Verabreichung derselben an Arme, und verbesserte Einrichtung in Fuld. 549.
- Asch*, Tod. 464.
- Asphyxie*, durch *meph. Gasarten*, Nutzen des oxydirten Stickgas als Heilmittel bei derselben. 538.
- Augsburg*, Population, Geb. Gest. etc. vom J. 1806. 308.
- Autenrieth*, Berichtigung der Beobachtung über beschnitten geborne Judenkinder. 398.
- B***aden*, Schutzblaternimpfung. 327. 328.
- Verfahren der Regierung gegen Pfluscher. 291.
  - Verordnung wegen der Viehseuche. 574.
- Balmis*, dessen Verdienste um die Verbreitung der Schutzpockenimpfung. 545.
- Basel*, Publikation die Viehseuche anlangend. 575.
- Bayern*, med. polizeiliche Verfügungen und Verordnungen im ersten Semester 1807. 387.
- Zentral-Medizinal-Büreau. 285.
- Becker*, liest eine Abhandlung über das Zinn in der königl. dän. med. Gesellschaft vor. 389.
- Bergen*, in Norwegen, Schutzpockenimpfung daselbst. 540.
- Berlin*, Anstalt für Blinde daselbst. 352.
- Nachricht von der Charité. 548.
  - Nachricht vom Taubstummeninstitute. 554.
  - Suppenanstalt daselbst. 297.
- Bern*, Geb. Gest. etc. 511.
- Bernhardi*, Tod. 463.
- Bertholdi*, Tod. 464.
- Berthollet*, dessen Anwendung der Kohle, um das Wasser vor Fäulnis zu schützen. 297.
- Bevölkerung*, in den mecklenburg-schwerinschen Landen. 308.
- in Neapel. 310.

- Bevölkerung*, in Neufchatel und Vallangin. 309.  
 — in Nordamerika. 310.  
 — in der bayerischen Provinz Schwaben. 307.  
 — in Züriich. 312.
- Biebergeil*, englisches, Verbot desselben in den russischen Apotheken. 288.
- Bleiglasur*, ob sie Gefahr bringe. 294.
- Branntwein*, Kartoffel-, Unschädlichkeit desselben. 302.
- Branntwein-Konsumtion*, in Rußland. 321.
- Braupfannen*, eiserne statt kupferne. 297.  
 — und Kühlröhren, kupferne können ohne Furcht unter der nöthigen Vorsicht gebraucht werden. 295.
- Brugmanns*, Ehrenbezeugung. 459.

- C***anestrini*, Beförderung. 459. Tod. 463.
- Charité*, zu Berlin, Nachricht von derselben. 348.
- China*, Nachricht über den Fortgang der Vakzine das. 345.
- Clorn*, Beförderung. 460.
- Crusius, G. H. C.*, erfindet eine Haakenzange zu Le-galsektionen etc. 398.

- D***änemark*, Anstalten zur Hemmung der Radesyge. 323.  
 — Antheilung einer Anweisung todtgeborne Kinder in's Leben zu bringen. 358.  
 — Hundesteuer daselbst. 325.  
 — Liste der Geb. Gest. etc. im J. 1806. 304 u. 307.  
 — Schutzpockenimpfung. 337.  
 — *Societas fautorum rei veterinariae* daselbst. 377.  
 — Verfügungen wegen der Landphysiker, Distriktschirurgen etc. 284.  
 — Vermehrung des Selbstmordes daselbst. 320.  
 — Verpflegung der Kranken auf dem Lande. 346.  
 — und *Norwegen*, todtgeborne Kinder daselbst. 322.

*Dänemark und Norwegen*, Verbot der hallischen Arzneien  
dasselbst. 292.

*Danzig, Stralsund u. Swinemünde*, Rettungsanstalten das. 357.

*Daubrawa*, Beförderung. 460.

*Departement des Rheins und der Mosel*, Verbesserungen in  
der Staatsarzneikunde. 411.

*Desgenettes und Pinel*, bestätigen den Nutzen der  
sauern Räucherungen. 324.

*Dorpat*, Preisfrage von der philos. Fakultät die Viehseuche  
betreffend. 377.

*Ducomoy*, behauptet die Allgemeinheit des Hymens un-  
ter allen Klassen von Thieren. 396.

**E***cker*, Beförderung. 462.

*Eckner*, Tod. 464.

*Elberfeld*, Schutzblatterngesellschaft das. 341.

*Elsaesser*, Beförderung. 460.

*Elvert*, dessen Obduktionsfälle zur Erläuterung seiner  
Schrift über den Selbstmord. 142.

*England*, hohes Alter daselbst. 322.

— Schutzpockenimpfung. 339.

— Taubstummeninstitut das. 353.

*Erfurt*, von der dasig. Anstalt f. Blinde. 352.

*Ernsthausen*, Tod. 463.

*Essig*, Untersuchung desselben in Würzburg. 301.

**F***aröer Inseln*, tödliches Fieber das. 323.

*Feuchtmaier*, Beförderung. 462.

*Feuerstein*, Beförderung. 462.

*Fieber, gelbes* sei ansteckend. 324.

— Kosten für die franz. Kommission um es zu unter-  
suchen. 325.

— tödliches, auf den Faröer Inseln. 323.

*Filter,*

- Filter*, Tod. 464.  
*Findelhaus*, Nachricht von dem in St. Petersburg. 385.  
*Fischer*, C. A., über die Quarantäne-Anstalten zu Marseille. 401.  
 — T. F., Belohnung. 461.  
*Flacho*, Beförderung. 462.  
*Forke*, Tod. 464.  
*Forsten*, Tod. 463.  
*Frank*, liefert eine wichtige Beobachtung für die Lungenprobe. 400.  
*Frankreich*, Belohnung bei der Schutzpockenimpfung. 342.  
*Fuld*, Verbesserungen das. für die Armen-Praxis. 349.
- G***all*, Dr., soll Vorschläge zu Verbesserungen der Irren- und Zuchthäuser im Badischen geben. 350.  
*Gallen*, St., Listen der Geb. Gest. etc. im J. 1806. 311.  
 — Verbesserung des Hebammenwesens das. 349.  
 — Vorschlag zu einem Kantonshospitale. 349.  
*Gallizien*, Vakzination daselbst. 341.  
*Gasner*, Beförderung. 462.  
*Gebärhaus*, Nachricht von dem in Altona. 337.  
*Gebel*, Eintheilung der lethalen Verletzungen und Kritik ders. 267.  
*Gefahr*, über die, beim unnöthigen Hundehalten. 151.  
*Geischläger*, Tod. 464.  
*Gergens*, Beförderung. 460.  
*Geschichte*, der gerichtl. Medizin. 176.  
*Gesundheitskommission*, zu Amsterdam. 337.  
*Grill*, Dr., vermachet dem Hospitale f. arme Badekranke zu Töplitz. 349.  
*Grönland*, Nachricht über die Vakzine das. 343.  
*Gutachten*, über die Fähigkeit zweier Eheleute zum Beischlaffe. 422.
- H***aa*kenzange, erfunden von *Crusius*. 398.  
*Haberl*, Beförderung. 459.  
*Haeflsle*, Tod. 463.  
*Halle*, dess. Beobachtungen über die Unregelmäßigkeiten der Kuhpocken. 337.
- 1ter Jahrg. H h

- Hamburg*, Nachricht von der dort. Rettungsanstalt für Ertrunkene. 356.
- Hanau*, Liste der Geb. Gest. etc. im J. 1806. 310.
- Hartleben*, Beförderung. 461.
- Hebammenwesen*, Verbesserung desselben im Kantone St. Gallen. 349.
- Helena*, St., Masernepidemie das. 339.
- Herz*, Wunden desselben. 399.
- Hoffmann*, C. L., Tod. 464.
- Hopf*, Beförderung. 459.
- Horsch*, Beförderung. 460.
- Hospital*, in Kopenhagen. 346.
- Nachricht von einem neu zu errichtenden in Paris. 348.
- zu New-York. 349.
- Vorschlag zu einem Krankenhospitale im Kantone St. Gallen. 349.
- Humane Society*, Nachricht von ders. zu London. 355.
- Hunde*, Epidemie unter ihnen in London. 326.
- über die Gefahr bei dem unnöthigen Halten derselben. 331.
- Hundehalten*, Auflage auf dasselbe in Harlem. 325.
- Einschränkung desselben in Basel. 325.
- Hundsteuer*, in Dänemark. 325.
- Hymen*, soll allen Klassen von Thieren eigen seyn. 396.
- Jacobi*, Beförderung. 459.
- Jeitteles*, Tod. 463.
- Jenner*, Belohnung. 461.
- seine Gedächtnisfeier. 341.
- Influenza*, zu Kopenhagen. 380.
- Jordan*, Beförderung. 460.
- Irrenanstalten und Zuchthäuser*, sollen durch *Gall* in Baden verbessert werden. 350.
- Italien*, Schutzpockenimpfung das. 341.
- Jütting*, Tod. 464.
- Kabinettsordre*, preussische, wegen der med. chir. Pepiniere in Berlin. 287.
- Kausch*, Beförderung. 460.

- Kausch*, Eintheilung lethaler Verletzungen und Kritik derselben. 278.
- Keller*, Beförderung. 462.
- Kiel*, Nachricht vom das. Taubstummeninstitute. 355.  
— Krankenanstalt daselbst. 347.
- Kinder*, beschnitten geborene. 398.  
— todtgeb. in Dänemark. 322.
- Kinderpocken*, zu Augsburg, 341.  
— in Kamtschatka. 313.  
— werden Kühen geimpft. 341.
- Knaus*, Obduktionsbericht über ein todtgefundenes Kind. 222.
- Knobloch*, Beförderung. 459.
- Knoten*, wahre, des Nabelstranges, gefährden nicht das Leben des Kindes. 399.
- Konsuntion*, von Bier in London. 321.  
— von Fleisch in Paris. 321.  
— von Lebensmitteln in Wien. 321.
- Kopenhagen*, Influenza daselbst. 380.  
— Leichenhaus daselbst. 386.  
— Nachricht vom dort. Hospitale. 346.  
— Nachricht von der Lussseuche das. 350.  
— Nachricht von der Veterinärtschule das. 376.
- Kopfverletzung*, merkwürdiger Fall einer. 265.
- Kopp*, über Apothekensvisitationen etc. 65.  
— neue Eintheilung der lethalen Verletzungen. 249.  
— Erzählung einer merkwürdigen Kopfverletzung. 265.  
— über die Frage: welche Anwendung kann der Rechtsgelehrte von dem Studium der ger. Medizin machen? 229.  
— Kritik einiger neueren Eintheilungen lethaler Verletzungen. 267.  
— über die neuere pharmazeutische Nomenklatur. 91.  
— über das Rezeptbuch. 94.  
— Skizze einer Geschichte der ger. Medizin. 176.  
— über Vergiftung in ger. med. Hinsicht. 235.  
— über die Zulässigkeit der Zwangsmittel bei der Schutzpockenimpfung. 97.

- Kranke*, Verpflegung derselben auf dem Lande in Dänemark. 346.
- Krankenanstalten*, zu Kiel. 347.  
— zu Wien. 345.
- Krankheiten*, pestartige, Anstalten zur Abhaltung derselben in der Schweiz. 329.
- Kraus*, Beförderung. 461.
- Kühn*, Tod. 465.
- L***aiblin*, Beförderung. 462.
- Lassus*, Tod. 463.
- Laumonier*, zeigt eine Monstrosität. 395.
- Lehmann*, Tod. 463.
- Leichenhaus*, zu Paris. 386.  
— zu Kopenhagen. 386.
- London*, Epidemie unter den Hunden daselbst. 326.  
— Institut daselbst für Kranke an Augen u. Ohren. 351.  
— Nachricht von der *humane society* daselbst. 355.
- Luiszius*, *Stiprian*, dessen Mittel verdorbenes Wasser zu reinigen. 298.
- Lungenprobe*, wichtiger Beitrag für dieselbe. 400.
- Lustseuche*, Nachricht von derselben in Kopenhagen. 350.
- Luzern*, Medizinalpersonen dieses Kantons. 287.
- M***agnetismus*, sein Nutzen bei Asphyxie. 412.
- Mailand*, Nachricht vom Taubstummeninstitute das. 354-  
— Veterinärshule daselbst. 377.
- Marseille*, Preisfrage der Akademie daselbst. 389.
- Maschinerie*, um die Knochen zum Kochen vorzubereiten. 295.
- Masern*, in St. Helena. 389.
- Mattisoni*, Ehrenbezeugung. 467.
- Mayer*, Beförderung. 460.
- Mecklenburg-Schwerinsche Lande*, Liste der Bevölkerung, Geb. Gest. etc. im J. 1806. 308.
- Medizin*, gerichtliche, welche Anwendung kann der Rechtsgelehrte von dem Studium derselben machen. 229.  
— — wichtige Thatsachen für dieselbe. 392.
- Medizinal-Büreau*, Zentral-, in Bayern. 285.
- Medizinalpersonen*, im Kantone Luzern. 287.

- Meinhard*, Belohnung. 461.  
*Menschenberechnungskunde*. 303;  
*Messner*, Beförderung. 460.  
*Metzler*, Beförderung. 461.  
*Milzbrand*, Nachrichten über den im J. 1807 grassirend ge-  
wesenen, und von den Anstalten dagegen. 360.  
— Unglücksfälle durch das Ablebern des daran gefalle-  
nen Viehs entstanden. 376.  
— Zirkulare wegen desselben im Oesterreichischen. 361.  
*Monstrosität*, gezeigt von *Laumonier*. 395.  
*Morgue*, zu Paris. 386.  
*Mortalitäts etc. Listen*, d. J. 1806 von Augsburg. 308.  
— — — von Bern. 311.  
— — — in Dänemark. 304 u. 307.  
— — — d. K. St. Gallen. 311.  
— — — Hanau. 310.  
— — — d. m.schwerinschen Länder. 308.  
— — — v. J. 1805 d. Grafsch. Neufchatel und Vallan-  
gin. 309.  
— — — v. J. 1806. in Rußland. 309.  
— — — vom J. 1807. der vorzüglichsten Städte und  
einiger Länder, nach alphabetischer Ordnung. 313.  
— — — d. J. 1806 v. Ulm. 308.  
— — — d. J. 1806 v. Wien. 304. 3
- N**achricht, die Viehseuche betreffend, im bayr. Schwa-  
ben im J. 1807 ergangen. 373.  
*Neapel*, Bevölkerung, Konsumtion des Getreides u. Oels. 310.  
— Nachricht von dem Taubstummeninstitute das. 354.  
*Nerven- und Faulfieber*, Vorschrift zum Verhalten bei ei-  
ner Epidemie derselben, vom mediz. Kolleg. zu Hei-  
ligenstadt erlassen. 292.  
*Neufchatel und Vallangin*, Bevölkerung, Mortalität etc.  
im J. 1805. 309.  
*New-York*, Nachricht vom Hospitale daselbst. 349.  
*Nomenklatur*, über die neuere pharmazeutische. 91  
— neuere pharmazeutische, hat in Rußland Anlaß zu  
Verwechslungen gegeben. 288.  
— — — Verbot derselben beim Verschreiben in ei-  
nigen Gegenden Rußlands. 288.

- O**bduktionsbericht, und Gutachten, über eine Magenwunde. 209.
- Obduktionsbericht über ein todtgefundenes Kind.* 222.
- Obduktionsfälle, in Beziehung auf Selbstmord.* 142.
- Oeffner, Beförderung.* 459.
- Offständer, Beförderung.* 460.
- Ordeale, in Afrika.* 397.
- P**aris, Morgue daselbst. 386.
- Nachricht von einem neu zu erbauenden Hospitale daselbst. 348.
  - *Société philanthropique und Société de la charité maternelle* daselbst. 380.
  - *Société de prévoyance* daselbst. 380.
  - Wasser-Versorgungsanstalt daselbst. 500.
- Pepiniere, med. chir. zu Berlin, Kabinettsordre wegen derselben.* 287.
- Pirennon, Beförderung.* 460.
- Pessina, Beförderung.* 459.
- Petersburg, St., Nachricht von dem Findelhause das.* 385.
- Pfannkuch, Tod.* 464.
- Pfscher, Verfahren der badenschen Regierung gegen dieselben.* 291.
- Physikate, Verordnung weg. der Vertheilung in der bayer. Provinz Schwaben.* 283.
- v. Plenk, Tod.* 464.
- Ploucquet, Ehrenbezeugung.* 460.
- Polen, Zustand der Medizin das.* 47.
- Preisfrage, von der phil. Fakultät zu Dorpat, die Viehseuche betreffend.* 377.
- der Akademie zu Marseille. 389.
  - der Gesellschaft der Künste und Wissenschaften zu Utrecht, Thierheilkunde betreffend. 379.
  - der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften zu Warschau, Viehseuche betreffend. 378.
  - der med. Fakultät zu Würzburg, den Scheintod betreffend. 358.
- Prüfung, der jungen Aerzte, Verordnung deswegen im bayerischen Schwaben.* 283.

- Publikandum*, vom heiligenstädter Medizinalkollegium, die allg. Verhaltungsregeln beim Aderlassen betreffend. 292.  
*Publikation*, wegen der Schutzpockenimpfung im Kantone Thurgau. 329.  
 — — — — im Kantone Zürich. 330.

*Quarantäneanstalten*, zu Marseille. 401.

*Radesyge*, Anstalten Dänemarks um sie zu hemmen. 323.

*Räucherungen, saure*, Bestätigung ihrer guten Wirkung gegen Ansteckung. 324.

*Rawert*, erfundet eine Maschinerie um die Knochen zum Kochen vorzubereiten. 296.

*Rezeptbuch*, ist unnöthig und unbequem. 94.

*Röber*, Ehrenbezeugung. 462.

*Rose*, macht ein neues Verfahren den Arsenik bei Vergiftungen zu entdecken bekannt. 391.

— Tod. 464.

*Ruhr*, Verhaltensvorschriften in Weimar erschienen. 324.

*Rumi*, erfundet eine Sparsuppe. 296.

*Russland*, Befehl für die Apotheker daselbst. 290.

— Branntweinkonsumtion das. 321.

— Liste der Geb. Gest. etc. in 1806. 309.

— Schutzpockenimpfung das. 336.

— Verbot der neuen Nomenklatur beim ärztlichen Verschreiben. 288.

*Sängammen- und Schutzpockeninstitut*, zu Wien. 385.

*Salem*, Auszug aus den Polizeistatuten dieser Grafschaft. 381.

*Schafblättern*, Sicherung gegen sie. 342 und 343.

— u. *Schweinsblättern*, Vorbeugung. 376.

*Schlachten* zu junger Käiber, Verordnung deswegen im Württembergischen. 295.

*Schmid*, Tod. 464.

*Schneider*, Gutachen über die Fähigkeit zweier Eheleute zum Beischlafe. 422.

*Schnorr*, Tod. 464.

*Schobelt*, Tod. 463.

*Schriften, angezeigte und beurtheilte.*

- Ammon, K. W.*, Abhandlung über die Natur und Heilung der Lungenentzündung bei Pferden. 446.  
 — — vollständiges Handbuch der praktischen Pferdearzneikunst. 446.
- Anweisung*, kurze, wie man sich ohne Beihülfe eines Arztes vom Tripper befreien etc. 435.
- Becker, G. W.*, der weiße Fluß. 438.  
 — — die Krankheiten der Kinder, ihre Kenntniß und Heilung. 438.
- Beer, M. G. L.*, *moyen infaillible de conserver la vue en bon état etc. trad. de l'alle. 457.*
- Belloc, J. J.*, *Cours de médecine légale. 453.*
- Bene*, *elementa politiae medicae. 429.*
- v. Berg, G. H.*, Sammlung deutscher Polizeigesetze. 429.  
*Braun*, medizinischer Rathgeber. 435.
- Breinersdorf*, über die falsche Beurtheilung des Arztes vom Nichtarzte. 439.
- Bremser, J. G.*, kurze Anweisung, wie man sich bei schlechter und der Gesundheit nachtheiliger Witterung gegen Krankheiten überhaupt, als gegen ansteckende insbesondere verwahren kann. 437.  
 — — die Kuhpocken als Staatsangelegenheit betrachtet. 443.
- Buchan*, *le conservateur de la sante' des meres et des enfans. Trad. p. Duverne de Praille. 457.*
- Burdach, K. Fr.*, Nachtrag zum Dispensatorium f. d. k. sächs. Lande. 432.
- Carl, A.*, Art zu impfen. 443.
- Crusius, C.*, vollständige und deutliche anat. Anweisung für gerichtl. Aerzte etc. 449.
- Dähne, C. F. A.*, über den Nachtheil, welchen das tiefe Stillschweigen in Rücksicht des Geschlechtstriebes nach sich zieht. 440.
- Diruf, C. F.*, Grundlinien zu einer landesherrlichen Verordnung zur zweckmäßigen Ausrottung der gewöhnl. menschl. Pockenkrankheit etc. 442.
- Dispensatorium elect. Hass.* übers. v. *Elias* und mit Zusätzen v. *Piderit.* 432.

- Doussin-Dubreuil, J. L.*, das Selbstbeflecken und die Mittel seine Folgen zu entfernen. Uebersetzt von *Huber*. 439.
- v. Embden, E. S.*, Diätetik f. Schwangere. 437.
- Erzählungen*, lustiger und trauriger Begebenheiten etc. nebst einem med. Anhang etc. 435.
- Fabre, A. P.*, instruction sur les moyens à employer pour rappeler à la vie les personnes asphyxiées etc. 455.
- Faust*, über die Pflege des Menschen u. Säuglings. 438.
- guter Rath an Frauen, über die beste Art des Gebärens. 437.
- Favarille-Placial, P.*, Tableau des accidens funestes qui résultent du mauvais traitement de la Galle. 456.
- Ferro, P. J.*, Sammlung aller Sanitätsverordnungen im Erzherzogth. Oesterreich. 429.
- Friedel, F. G.*, der neue Ehestandsarzt. 437.
- Gedanken*, einige, über den gegenwärt. Zustand der wissenschaftl. Kultur. 430.
- Gesundheits- und Schönheitserhalter f. Damen. 436.
- — — — — f. Herren. 436.
- Goerke et Hermbstädt*, Pharmacopœa castrensis Borussia. 432.
- Grattenauer, K. Fr. W.*, über Neutralität, Erhaltung und Sicherheit der Bäder und Heilquellen in Kriegzeiten. 334.
- Greffier, mémoire sur l'insalubrité de la partie méridionale du département de l'Aisne*. 457.
- Gumprecht, J. J.*, und *J. H. Wigand*, hamburg. Magazin f. d. Geburtshilfe. 452.
- Hartleben*, allg. deutsche Justiz- und Polizeifama. 451.
- Hausarzt*, der. 435.
- Hecker, A. Fr.*, welches ist der wahre Zweck med. chir. Anstalten? etc. 431.
- Heilart*, neuentdeckte, sichere und leichte die Schwäche der männl. Geschlechtstheile etc. 436.
- Homann, L. F.*, histor. docim. pulmon. 449.
- Horsch, P. J.*, über die Bildung des Arztes als Klinikers und Staatsdieners. 430.
- Hülfsbuch*, für Frauenzimmer. 437.
- Justiz- und Polizeianzeiger, oberdeutscher. 451.

- Kilian, C. J.*, was soll man in d. jetzigen Kriegszeiten thun, um sich gegen die Gefahr des Nervenfiebers etc. 436.
- Klesius*, Abhandlung über die Kuhpocken. 444
- Knape, C.*, und *A. F. Hecker*, kritische Jahrbücher der Staatsarzneykunde. 426.
- Kopp, J. H.*, med. Topographie von Hanau. 440.
- Kornatowsky, F.* Uebersicht der gesammten Staatsarzneykunde. 426.
- Krügelstein, F. C. K.*, Handbuch der allgemeinen Krankenpflege. 459.
- Laubender, B.*, theoretisch- praktisches Handbuch der Thierheilkunde. 444.
- Ludwig, hist. insitionis variolarum hum. et vacc. etc.* 444.  
— *de mulo - medicina in civitate regenda.* 447.
- Lux, M. J. J.*, Originalien über Gegenstände der Staatsökonomie und Veterinärpolizei. 455.
- Malthus, T. R.*, Versuch über die Bedingung u. d. Folgen der Volksvermehrung. Uebers. v *Hegewisch.* 440.
- Mayr, T. A.*, der geschwind und sicherheilende Pferde- und Vieharzt. 447.
- Mellin, J. C.*, der Frauenzimmerarzt. 438.
- Montaire, F. aine, le guide de bonnes meres.* 456.
- Moseley, description historique et critique de la vaccine.*  
Trad. 458.
- Niemann, J. F.*, Anleitung zur Visitation der Apotheken. 433.
- Nolde, A. F.*, med. u. anthropologische Bemerkungen über Rostock. 440.  
— Notizen zur Kulturgeschichte der Geburtshülfe in dem Herzogthume Braunschweig. 431.
- Noth- und Hilfsbüchlein*, ökonomisches etc. nebst wohlfeilen, leichten und erprüften Rezepten etc. 435.
- Paulitzky, H. F.*, Anleitung für Landleute zu einer vernünftigen Gesundheitspflege. Vermehrt u. verbessert von *Ackermann.* 334.
- Pfaff, C. H.*, über unreife, frühreife und spätreife Kartoffeln und *E. Viborg* über die Unschädlichkeit der unreifen und rothen Kartoffeln. 441.
- Pfeuffer, C.*, über die Hindernisse gegen die Verbreitung der Kuhpockenimpfung etc. 441.

- Pharmacopöa Borussica*. Uebers. v. *Juch*. 432.
- Pipelet*, *manuel des personnes incommodés d'hernies etc.* 456.
- Platner*, *quaest. med. forens.* 449.
- Poppe*, *J. H. M.*, allgemeines Rettungsbuch. 444.
- Rathgeber*, *der*, bei Gewittern. 444.
- Rau*, *G. M. W. L.*, Anleitung zweckmäßige Krankheitsberichte zu verfertigen. 439.
- Rein*, *C. E.*, *diss. de re pharmaceutica melius ordinanda*. 434.
- Rezepte*, und Hausmittel, für Thierärzte etc. 447.
- Rohlwes*, *J. N.*, allgemeines Vieharzneibuch. 446.
- Rowley*, *W.*, *de l'inefficacité et de dangers de la vaccine*.  
Trad. 458.
- Rüde*, *G. W.*, Anleitung die Reinheit u. Unverfälschtheit der vorzüglichsten chem. Fabrikate zu prüfen. 334.
- Ruggieri*, *C.*, Geschichte der durch *M. Lovat* zu Venedig im J. 1805 an sich selbst vollzogenen Kreuzigung. Uebersetzt von *Schlegel*. 449.
- Saint-Ursine*, *P. J. Marie de*, *manuel populaire de santé*. 455.
- Schlegel*, *J. H. G.*, Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft etc. 454.
- Schmidt*, *K.*, Noth- und Hilfsbüchlein für Jedermann, oder gründliche Anweisung den Brüchen zuvorzukommen etc. 435.
- Theorie und Erfahrung über die Zähne. 439.
- Schmidtmüller*, *J. A.*, *Jahrb. der Geburtshülfe*. 451.
- Schneider*, *J.*, Versuch einer Topographie v. Fuld etc. 440.
- Schwarz*, *J. P. G.*, *de vitiiis cibariorum ex regno animali*. 441.
- Sick*, *G. Fr.*, Unterricht für den Landmann sowie für jeden Pferde- und Viehbesitzer etc. 445.
- Smith*, *Hugues*, *le guide des meres*. Trad. p. *Bertin*. 456.
- Spannuth*, *J. F. J.*, über die nichtigen Einwendungen und das schwere Vergehen derer, die absichtlich ihre Kinder und Pflęginge nicht durch Schutzblättern etc. Herausgegeben von *Remer*. 442.
- Squirrel*, *R.*, *observations sur l'inoculation variolique* etc. 453.
- Stiger*, *J.*, praktische Anmerkungen über die Impfung und den Nutzen der Kuhpocken. 443.

*Stolpertus*, der Polizeiarzt im Gerichtshofe der medizinischen Polizeigesetzgebung. 429.

*Struve, E. A.*, in wiefern können und sollen die Geistlichen zur Verbreitung der Schutzpocken wirken. 442.

*Taxa medicamentorum in pharmac. austr. etc.* 433.

*Thierarzt*, der erfahrene und berathende. 447.

*Torthon, J.*, *preuves de l'efficacit  de la vaccine. Trad. p. Dufour.* 458.

Ueber fr h- und sp treife Geburten. 448.

*Ueberlacher, G.*, Nachricht  ber die Wirksamkeit u. N tzlichkeit der Kuhpockenimpfung mit dem Schorfe. 443.

— *de vaccina antivariolosa Epitome.* 445.

Unterricht f r den Landmann etc. 445.

*Verhandlungen u. Schriften der hamb. Gesellsch. etc.* 450.

*Vieharzneibuch*, allgemeines. 446

*Wenzel, H. W.*, Ideen  ber die Einrichtung einer vollkommenen Apotheke. 433.

*Wetzler, J. E.*, Aktenst cke  ber die Schutzpockenimpfung in der k. bayerisch. Provinz Schwaben. 442.

Wie k nnen Eltern den Kindern das Zahnen erleichtern etc. 438.

*Wienhold, A.*, Rhapsodien  ber *Dr. Reimarus* Schrift:  ber die Nothwendigkeit eines *Collegii medici*. Herausgegeben von *Scherf.* 451.

*Wigand*, guter Rath und Unterricht, wie sorgsame M tter ihre Kinder gesund erhalten. 438.

*Wolstein, J. F.*, die Kunst ohne alle Anleitung Pferde, Rindvieh etc. und ihre Krankheiten erkennen und heilen zu lernen. 447.

\* \* \*

*Schutzpockenimpfung*, sch tzte vor Ansteckung eines t dlichen Fiebers auf den Far er Inseln. 323.

— bayerische Verordnung wegen derselben. 109.

— d nische Verordnung. 107.

— darmst dtische. 123.

— franz. Verordnung. 106.

— Verordnung des F rsten von Piombino u. Lukka. 121.

— Verf gungen, Verordnungen etc. 326.

—  ber die Zul ssigkeit der Zwangsmittel, um sie weiter zu verbreiten. 97.

*Schutzpockenschorfe*, Nutzen derselben zum Vakziniren der Hausthiere. 376.

*Schwaben*, bayerische Provinz, Bevölkerung in ders. 307.

*Schwangerschaft*, die Zeichen derselben in den ersten Monaten sind nicht so trüglich als man glaubt. 394.

*Seeger*, Tod. 464.

*Selbstmörder*, in Dänemark. 320.

— im K. Zürich. 321.

*Sidon*, Tod. 463.

*Sklavonien*, Schutzpockenimpfung daselbst. 342.

*Societas fautorum rei veterinariae*, in Dänemark. 377

*Société philanthropique* und *Société de la charité maternelle* zu Paris. 380.

*Société de prévoyance* daselbst. 380.

*Sparsuppe*, von Rumi erfunden. 296.

*Sprögel*, Tod. 464.

*Stein*, Beobachtung über wahre Knoten der Nabelschnur. 399.

*Stickgas*, oxydirtes, Vorzug desselben vor dem Sauerstoffgas in Asphyxie durch meph. Gasarten. 358.

*Stöller*, Tod. 464.

*Struve*, Belohnung. 461.

*Suppenanstalt*, in Berlin. 297.

**T**aubstumme und deren Institut in Dänemark. 352.

*Taubstummeninstitute* in Berlin. 354.

— in England. 355.

— in Kiel. 355.

— in Mailand. 354.

— in Neapel 354.

— in Wien. 350.

*Techner*, Beförderung. 460.

*Thatsachen*, wichtige, für ger. Medizin. 392.

*Thuessink*, Thomassen a, Ehrenbezeugung. 459.

*Tod*, simulirter. 393.

*Töplitz*, Vermächtniß des *Dr. Grill* für das Hospital daselbst. 349.

*Traun*, Tod. 463.

**U**den, Ehrenbezeugung. 462.

*Uebersicht, chronologische, gerichtlich - medizinischer Schriftsteller und einiger anderen Quellen der ger. Arzneikunde.* 202.

— des Zustandes der Medizin in Polen. 47.

*Uhl and, Beförderung.* 459.

*Ulm, Bevölk. Geb. Gest. etc. daselbst im J. 1806.* 308.

*Unglücksfälle, beim Abletern des am Milzbrande gefallenen Viehes.* 376.

*Utrecht, Preisfrage von der Gesellschaft der Künste und Wissenschaften, Thierkrankheitskunde betreffend.* 379.

*Vergiftung, Eintheilung derselben für die gerichtliche Medizin.* 256.

— über, in gerichtlich - medizinischer Hinsicht. 255.

— über, in medizinisch - polizeilicher Hinsicht. 1.

*Verletzungen, lethale, neue Eintheilung derselben.* 249.

— Kritik einiger neuerdings vorgeschlagenen Eintheilungen derselben. 267.

*Verordnung, badische, wegen der Viehseuche.* 374.

— baseler, wegen des Hundehaltens. 325.

— — wegen der Viehseuche. 375.

— bayerische, die Prüfung junger Aerzte und die Vertheilung der Physikate in der schwäbischen Provinz betreffend. 283.

— — die Praxis der Wundärzte betreffend. 285.

— — in Betreff der Schutzpockenimpfung. 109 u. 326.

— — General - Viehseuche. 371.

— — wegen Verbesserung der Aufsicht über Zucht - häuser und Gefangenanstalten. 380.

— berner, wegen der Schutzpockenimpfung. 332.

— dänische, wegen der Schutzpockenimpfung. 107.

— darmstädtsche, wegen der Schutzpockenimpfung. 123.

— französische, wegen der Schutzpockenimpfung. 106.

— St gallener, wegen der Schutzpockenimpfung. 334.

— harlemer, wegen des Hundehaltens. 325.

— österreichische, wegen der Praxis der Landwund - ärzte. 285.

— — den Milzbrand betreffend. 361.

— des Fürsten von Piombino und Lukka, wegen der Schutzpockenimpfung. 121.

- Verordnung*, erneuerte primatische, wegen der Apothekertaxe. 289.
- der Grafschaft Salem, ihre Polizei betreffend. 381.
  - solothurner, wegen der Schutzpockenimpfung. 335.
  - thurgauer, die Schutzpockenimpfung betreffend. 329.
  - würtemberger, wegen der Kirchen- und Familienregister. 321.
  - — in Betreff des Schlachtens zu junger Kälber. 295.
  - züricher, wegen der Schutzpockenimpf. 330.
- Verordnungen und Verfügungen*, mediz. polizeiliche im ersten halben Jahre 1807. im K. Bayern. 387.
- Vorsehen der Schwängern*, soll ungegründet seyn. 396.
- Veterinärbemerkungen von Viborg*. 377.
- Veterinärschule zu Kopenhagen*. 376.
- zu Mailand. 377.
- Viborg*, Veterinärbemerkungen. 377.
- Viehseuche*, welche im J. 1807 grassirte und Anstalten dagegen. 360.
- k. bayerische General-Verordnung wegen derselb. 371.
- Vogt*, Tod. 464.
- Wagenmann*, Beförderung. 461.
- Walz*, Ehrenbezeugung. 461.
- Warschau*, Preisfrage von der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften, die Viehseuche betreffend. 378.
- Wasser*, sein Faulen zu verhüten. 297 und 298.
- verdorbenes zu reinigen. 298.
- Wasserversorgungsanstalt*, zu Paris. 300.
- Weimar*, daselbst erschienene Verhaltensvorschriften bei der Ruhr. 324.
- Wein*, Prüfung des Mittels die Verfälschung desselben mit Weingeist zu entdecken. 301.
- Untersuchung desselben in der bayr. Provinz Schwaben. 300.
  - Verfahren mit dem mit Blei verfälschten zu Lindau. 301.
- Westphalen*, Tod. 464.
- Widmann*, Beförderung. 462.
- Wien*, Liste der Geb. Gest. etc. im J. 1806. 304.
- Nachricht von den dasigen Krankenanstalten. 345.
  - — von einem Privatinstiute für Blinde das. 351.
  - — vom dort. Taubstummeninstitute. 351.

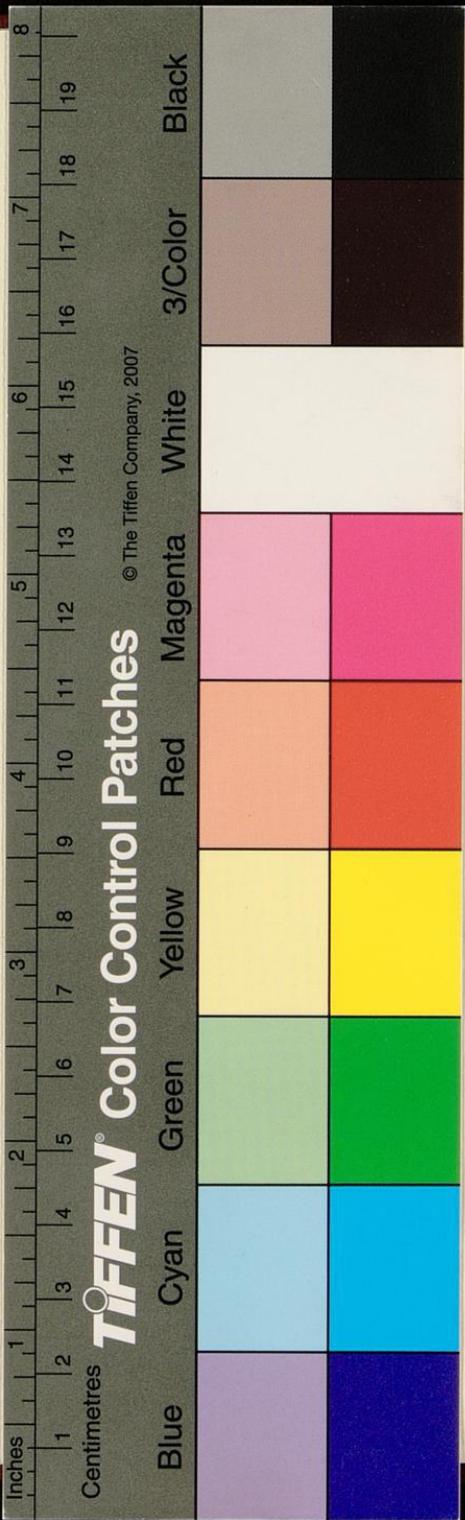
- Wien*, Nachricht von den dasigen Rettungsanstalten. 357.  
 — — von dem dortigen Säugammen- und Schutzpockeninstitute. 335.
- Wigand*, dessen Behauptung die Zeichen der Schwangerschaft in d. ersten Monaten seien nicht so trüglich. 394.
- Wolfart*, Nachricht von der Wiederbelebung eines ertrunkenen Knabens, bes. durch magnetische Behandlung. 412.  
 — über Vergiftung. 1.
- Wollstein*, Ehrenbezeigung. 460.
- Württemberg*, Verordnung wegen der Kirchen- und Familienregister. 321.
- Würzburg*, Armen-Apothekerbuch dasselbst. 289.  
 — Konkurs für die Wundärzte das. 286.  
 — Preisfrage d. med. Fakultät den Scheintod betreffend 353.  
 — Untersuchung des Essigs das. 301.
- Wundärzte*, bayer. Verordnung ihre Praxis betreffend. 285.  
 — Land-, Verbot ihrer Kuren innerer Krankheiten im Oesterreichischen, da wo Aerzte sind. 285.  
 — Konkurs für dieselben in Würzburg 286.
- Wunden*, des Herzens. 399.
- Wurzer*, über die Gefahr, welche mit dem Halten unnöthiger Hunde verbunden ist. 151.  
 — Nachricht v. einigen Verbesserungen der Staatsarzneikunde im Rhein- und Moseldepartement. 411.
- Z***immer*, sucht das Ungegründete des Versehens der Schwängern zu beweisen. 396.
- Zinn*, *Becker* liest eine Abhandlung über dasselbe in der königl. dänisch. med. Gesellschaft vor. 389.  
 — über die Reinigkeit, Unschädlichkeit und Gefahr des bleihaltigen etc. 293.
- Zuchthaus- und Gefangenanstalten*, Verbesserung der Aufsicht darüber in Bayern. 330.
- Zürich*, Bevölkerung. 312.  
 — Selbstmörder daselbst. 321.
- Zwangsmittel*, über die Zulässigkeit derselben bei der Schutzpockenimpfung. 97.



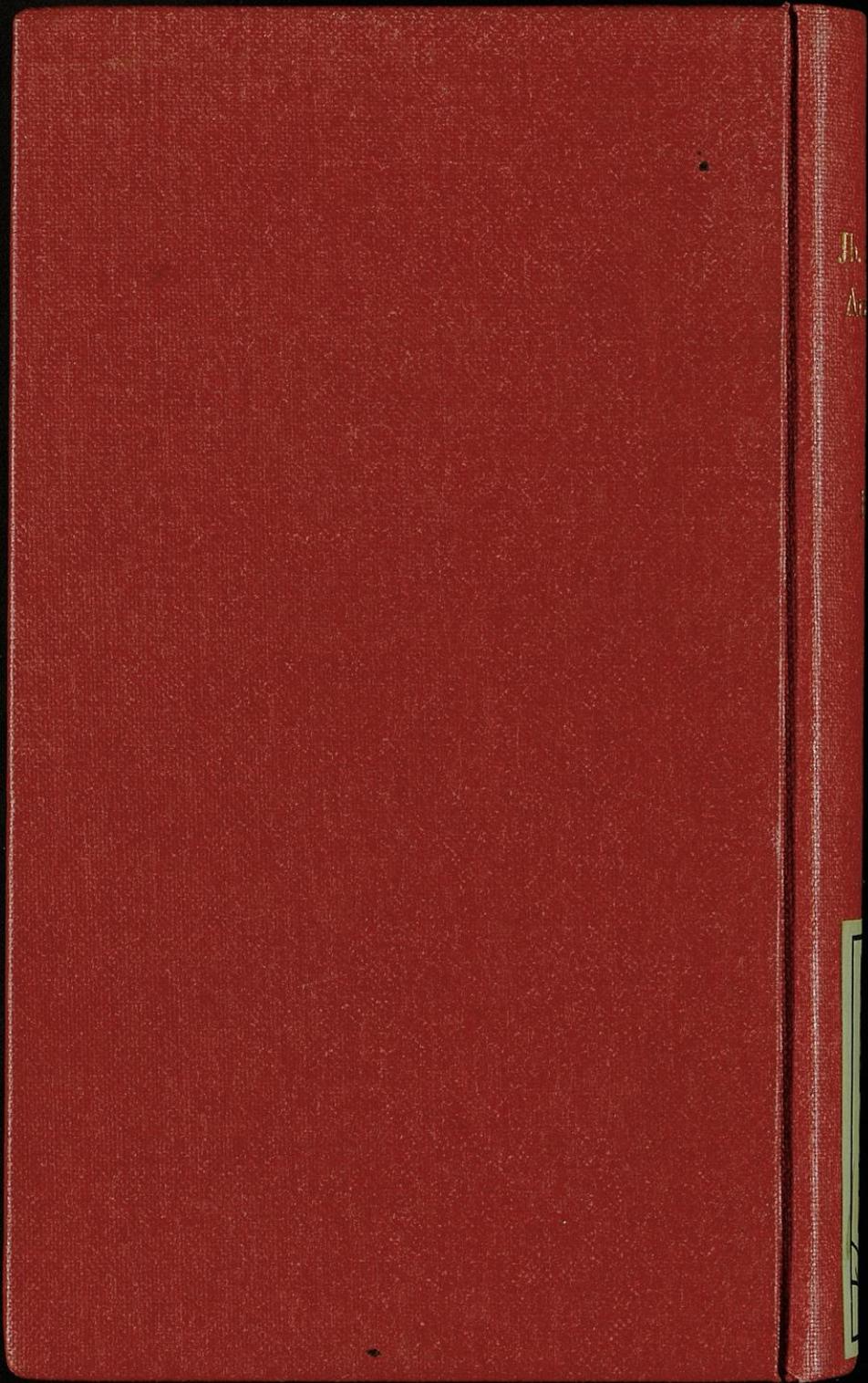












H.  
A.

[Label on spine]